

„Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“

Tischvorlage zur 5. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

am 17./18. September 2019

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Online-Komentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder
zum Arbeitspapier der 5. AG-Sitzung**



EINGEGANGENE ONLINE-KOMMENTIERUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	1
PRÄAMBEL	3
TOP 1: INKLUSIVE AUSGESTALTUNG DES SGB VIII: AUFTRAG, LEISTUNGEN UND ANDERE AUFGABEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE INKLUSIV GESTALTEN.....	5
A. SACHVERHALT	5
I. Rechtsentwicklung.....	5
II. Aktuelle Rechtslage	5
Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder.....	6
B. HANDLUNGSBEDARF	6
I. Grundsätzliche inklusive Ausrichtung des SGB VIII	7
II. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote des öffentlichen Trägers nach § 8 Absatz 3 SGB VIII, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Wahrnehmung des Schutzauftrages	9
III. Inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.....	11
IV. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote nach §§ 16 bis 18 SGB VIII und Leistungen nach §§ 19 und 20 SGB VIII.....	15
V. Inklusive Ausrichtung der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.....	17
Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder.....	19
C. KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG).....	20
I. Regelungsvorschläge zur stärkeren inklusiven Ausrichtung der Regelungen zur Programmatik der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Regierungsentwurf des KJSG	20
II. Regelungen zur inklusiven Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG	21
D. HANDLUNGSOPTIONEN	22
I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe	22
II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.....	30
III. Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger.....	36
IV. Inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege.....	40
Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder.....	46
E. FÜR DEN SACHVERHALT RELEVANTE BEWERTUNGSKRITERIEN JE HANDLUNGSOPTION	46
TOP 2: SCHNITTSTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN ZWISCHEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (SGB VIII) UND DER SOZIAL-/BZW. EINGLIEDERUNGSHILFE (SGB XII/SGB VIII)	47
A. SACHVERHALT	47
I. Rechtsentwicklung.....	47
II. Aktuelle Rechtslage (unter Berücksichtigung der Rechtslage ab 2020 durch das BTHG)	47
Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder.....	52
B. HANDLUNGSBEDARF	52
C. BUND-LÄNDER-BERATUNGEN	54
I. Interkonferenzielle Unterarbeitsgruppe (UAG V).....	54
II. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“	54
III. Beschlusslage JFMK und ASMK	54
D. REGELUNGEN AUS DEM KJSG.....	54
E. HANDLUNGSOPTIONEN	54
Option 1: Bereinigung der Schnittstellen.....	54

Option 2: „Inklusive Lösung“	61
Option 3: Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zusammengeführt	127
Option 4: Die Inklusive Lösung wird anhand von z.B. 16 Modellkommunen, in jedem Bundesland eine, für 3 Jahre mit anschließender Evaluation erprobt. Grundlage für die Erprobung sollen Regelungen sein, die im Vorfeld von einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden	128
Option 5: Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen.	129
Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder	129
F. FÜR DEN SACHVERHALT RELEVANTE BEWERTUNGSKRITERIEN JE HANDLUNGSOPTIONEN	135
TOP 3: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII AN DER SCHNITTSTELLE ZUR SCHULE	136
A. SACHVERHALT	136
I. Rechtsentwicklung	136
II. Aktuelle Rechtslage	136
Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder	137
B. HANDLUNGSBEDARF	137
I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen	137
II. Schulbegleitung	137
Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder	138
C. BUND-LÄNDER-BERATUNGEN	141
D. HANDLUNGSOPTIONEN	141
I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen	141
II. Schulbegleitung	143
Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder	151
E. FÜR DEN SACHVERHALT RELEVANTE BEWERTUNGSKRITERIEN	152
ALLGEMEINE BEMERKUNGEN DER AG-MITGLIEDER	153
ÜBER DAS ARBEITSPAPIER HINAUSGEHENDE / WEITERE PUNKTE	182

Eingegangene Online-Kommentierungen und Stellungnahmen

Online-Kommentierungen

Kommunale Spitzenverbände:

- Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Jörg Freese)

Fachverbände:

- Careleaver e.V. (Anna Seidel)
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. / AGJ (Elena Lamby)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Daniel Grein)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) (Prof. Dr. Michael Kölch)
- Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ (Dr. Björn Hagen)
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ (Josef Koch)

Stellungnahmen

Bundesressorts:

- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Länder:

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Fachverbände:

- Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK)
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ
- Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)
- Deutscher Behindertenrat
- Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Präambel

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 4. Satz

Die Weiterentwicklung soll nach dem Willen der Koalitionsparteien auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgen.

„Dazu gab es Zustimmung (z.B. Reformen Elternberatung oder Pflegekinderhilfe), aber auch Kritik und Kontroverse (z.B. Böllert 2016, 2017; Uhlendorff 2016; Schrapper 2016; Ziegler 2016a, 2016b). Angesichts dessen wird im Folgenden kritisch zu prüfen sein, wie mit den vormals strittigen Themen nun umgegangen wird. Die Fachverbände für Erziehungshilfen und damit auch die IGfH haben vor Beginn des SGB VIII Dialogprozesses in den „Fragen und Prüfsteinen an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz“ in dreizehn Orientierungspunkten ihre Zielperspektive auch an die Diskussion der Schnittstellen und der inklusiven Weiterentwicklung deutlich gemacht (AFET/BEVKE(EREV/IGfH 2018).“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

In: 1. Absatz, 4. Satz

Die Weiterentwicklung soll nach dem Willen der Koalitionsparteien auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgen.

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Wesentliche Aussagen zur Weiterentwicklung wurden vom Dialogforum Pflegekinderhilfe schon auf der Sitzung der Bundes AG am 4.4.2019 getroffen: Thema „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie“ – insbesondere zur Übergangsplanung und Unterstützung von Eltern.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuungs- und Bezugspersonen seltener in Pflegefamilien vermittelt. Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden sie im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII eher in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen dadurch regelhaft verwehrt. Ein Anliegen des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist es, dass allen jungen Menschen die Möglichkeit offensteht, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei einer geeigneten Pflegefamilie leben zu können, wenn ein Verbleib bei ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und die Hilfeform Vollzeitpflege sich als geeignet erweist.

Auch für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, die kurz- oder längerfristig nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, muss die Option der Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen. Damit sie einen gleichberechtigten Zugang auch zu geeigneten Formen der Familienpflege erhalten und dort bedarfsgerecht unterstützt und begleitet werden, bedarf es neben einer transparenten und eindeutigen Zuständigkeit in der Sozialgesetzgebung und weiteren rechtlichen Vorgaben auch einer Reihe von fachlichen Entwicklungen. Das Dialogforum Pflegekinderhilfe hat daher zu diesem fachlichen Reformbedarf des SGB in jüngster Zeit mehrere Papiere erarbeitet, die im Folgenden Grundlage der Ausführungen sind:

- Gila Schindler (2017): Inklusive Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe. Rechtsgutachten zur

Vorbereitung einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe.

- Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017): Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Pflegekinder mit Behinderungen. Fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Rechtsanspruch „Leaving Care“. Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang. Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018): Zusammenfassender Diskussionsstand aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema 'Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe'

Erklärtes Ziel einer Weiterentwicklung auch der Pflegekinderhilfe ist die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – auch diejenigen mit Teilhabebedarf.

- Übergänge in andere Sozialleistungs- oder sonstige Unterstützungssysteme müssen in Kooperation mit den jeweiligen Trägern vorbereitet und begleitet werden.
- Die Bedeutung der leiblichen Eltern muss anerkannt und sie müssen angemessen am Hilfeprozess beteiligt werden.
- Bei zusätzlichem erzieherischen Bedarf müssen weitere Hilfen gewährt werden – für junge Menschen, Eltern und Pflegeeltern.
- Pflegekinder mit Behinderungen haben einen Anspruch auf individuelle Leistungen in Bezug auf Pflege, Erziehung, Teilhabe, Bildung und Erwachsenwerden, der festgeschrieben und in der Praxis umgesetzt werden muss.
- Pflegekinder mit Behinderungen müssen dabei unterstützt werden, nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten selbstbestimmt aufzuwachsen und erwachsen zu werden.
- Pflegeverhältnisse müssen finanziell ausreichend ausgestattet sein, um die Bedarfe der Pflegekinder zu decken; Pflegepersonen brauchen eine soziale Absicherung, gerade wenn sie Pflegekinder mit Behinderungen betreuen.
- Pflegeeltern müssen qualifiziert beraten und unterstützt werden, auch durch die Gewährung zusätzlicher Hilfen, und darüber hinaus Entlastungsangebote wahrnehmen können.
- Es braucht qualifizierte Fachdienste, die Pflegeeltern gut vorbereiten und beraten sowie Pflegeverhältnisse professionell begleiten können.“

TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

II. Aktuelle Rechtslage

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, 1. Satz

§ 1 SGB VIII bestimmt ausdrücklich, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

„Das Arbeitspapier zeigt sehr deutlich, wie verfahren die Situation eigentlich ist. Am Anfang wird sinngemäß gesagt: Das KJHG ist inklusiv, es richtet sich ja an alle jungen Menschen. Dann wird gesagt: Vielleicht kommt das nicht deutlich genug heraus – man könnte es ja im Gesetz explizit erwähnen. Dann wird umfangreich die Rechtslage kommuniziert, dass eben Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen anders behandelt werden, als Kinder ohne Behinderung oder Kinder mit seelischer Behinderung (von der Zuständigkeit der Kostenträger über die Bedarfsfeststellung bis zur Methode der Leistung – komplett an der Inklusion vorbei!).“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 5. Absatz, 5. Satz

Die doppelte Einschränkung „sollen gemeinsam gefördert werden“ und „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ hat erstens zur Folge, dass kein subjektiver Rechtsanspruch eines Kindes mit einer Behinderung auf eine gemeinsame Betreuung mit Kindern ohne Behinderungen besteht. Zweitens besteht auch nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung für eine gemeinsame Betreuung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

„EREV/IGfH: Die IGfH bemerkt zu dieser grundsätzlichen Darstellung: Diese ‚integrative‘ (geknüpft an den am Kind festgemachten Hilfebedarf) Denkweise hinter dieser Formulierung prägt nach Auffassung der IGfH die Rechtsumsetzung auch in allen anderen Bereichen der Jugendhilfe. Dadurch hat sich faktisch mit Bezug auf das SGB XII und durch eine von der Jugendhilfe entkoppelte ‚Behindertenhilfe‘ ein eigenständiges Feld auch in den Bereichen der Frühförderung, der Beratung, der Jugendarbeit usw. entwickelt.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Im Detail zu Seite 4 des Entwurfes, ab Zeile 8:

Die Eingliederungshilfe spricht nicht von pädagogischen Leistungen, sondern von „Hilfen zur Schulbildung ... inkl. offener schulischer Ganztagsangebote. Gleichwohl wird explizit im BTHG beschrieben, dass mit den neuen Leistungsgruppen „Teilhabe an Bildung“ und „Soziale Teilhabe“

Menschen mit Behinderungen künftig einen Anspruch auf Assistenzleistungen und Leistungen zur unterstützten Elternschaft haben.

Die Art der Eingliederungshilfe in Form dieser „Integrationshelfer“ gibt es erst seit wenigen Jahren und die Entwicklung erscheint nicht nur positiv. Aus Sicht der Kinder- und Jugendärzte aus Praxis, Klinik und ÖGD ist es sehr viel sinnvoller, eine Systemstärkung des Lebens- und Lernortes Schule vorzunehmen, so wie es in den Jahren zuvor in integrativen Kitas und Schulen durchgeführt wurde.

Aus der Praxis wird für die Kinder der „Integrationshelfer“ teilweise als Integrationshindernis erlebt. Zum System gehörige und auf Dauer beschäftigte Sonderpädagogen, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, Gesundheitsfachkräfte und Sozialpädagogen könnten den Anspruch auf inklusive Kindertagesstätten und Schulen im Sinne der „Teilhabe an Bildung“ und der „sozialen Teilhabe“ aus unserer Sicht sinnvoller erfüllen.

Vgl. hierzu auch Seite 53: „Leistungen, die dem pädagogischen Kernbereich zuzuordnen sind (z.B. Vorgabe und Vermittlung von Lerninhalten) sind von der Schule und nicht von den Trägern der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe bzw. den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen. Zur Gesamtproblematik auch S. 55/56

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

B. Handlungsbedarf

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 1. Absatz, vorletzter Satz

Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv (vgl. § 1 SGB VIII: „jeder junge Mensch“).

„EREV/IGfH: Diese Feststellung ist erstaunlich: Denn mit dieser Formulierung werden das mögliche Änderungspotential der gesamten Reform und vor allem daraus abzuleitende Handlungsnotwendigkeiten von vornherein unnötigerweise beschränkt. Denn es besteht ein großer Unterschied zwischen der Adressierung aller „junge[n] Mensch[en]“ mit Blick auf ihre Entwicklung „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ – wie es im besagten § 1 heißt – und der Ermöglichung von Teilhabe und Inklusion. Es sei denn, Inklusion und Teilhabe werden im Arbeitspapier als ein Sachverhalt verstanden, der primär am

Individuum und weniger an den gesellschaftlich-organisationalen Ermöglichungsbedingungen und Änderungsnotwendigkeiten festzumachen ist. Das dem offenbar so ist, zeigt die Bezugnahme auf das dem neuen Gesetz zugrunde zu legende Verständnis von Teilhabe (siehe S. 8) – denn auch im vorliegenden Entwurf wird kein alternativer Vorschlag für eine begriffliche Neujustierung unterbreitet.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Absatz, letzter Satz

Allerdings fehlen sowohl in den Regelungen zum Programm und den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei den Begriffsbestimmungen, den Regelungen zur Jugendhilfeplanung, zur Finanzierung und zur Qualitätssicherung ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

„EREV/IGfH: Es geht eigentlich nicht um „ausdrückliche Regelungen“, sondern um die Vermeidung des rechtlichen und tatsächlichen Ausschlusses. Die Einfügung von § 22a zeigt die mögliche Problematik der Aufnahme von ausdrücklichen Regelungen.“

I. Grundsätzliche inklusive Ausrichtung des SGB VIII

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

I. Grundsätzliche inklusive Ausrichtung des SGB VIII

„Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstreichen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen.

Für eine ganzheitliche Inklusion braucht es zum einen gesetzliche Änderungen, um einerseits jungen Menschen mit einer Behinderung alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern. Mit Blick auf bestimmte Zielgruppen, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden – wie beispielsweise junge Menschen mit einem Flucht- oder Migrationshintergrund – sind ebenfalls fachliche Weiterentwicklungen und rechtliche Änderungen zur Erreichung einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII notwendig. Diese sollten nicht bei der Weiterentwicklung des SGB VIII ausgeklammert werden oder in separate Diskurse verschoben werden.

Somit sollte gesetzlich und fachlich befördert werden, dass allen jungen Menschen die Möglichkeit offensteht, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei einer geeigneten Pflegefamilie leben zu können, wenn ein Verbleib bei ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und die Hilfeform Vollzeitpflege sich als geeignet erweist. Zudem sollte unter dem Blickwinkel einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII auch für junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien kein neues Segment der Pflegekinderhilfe entstehen. Vielmehr gilt es fachliche Standards und inhaltliche Anforderungen an die spezifischen Bedürfnisse dieser jungen Menschen anzupassen und zu erweitern.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

I. Grundsätzliche inklusive Ausrichtung des SGB VIII

„EREV/IGfH: Erstens:

Die IGfH unterstreicht die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen. Für eine ganzheitliche Inklusion braucht es zum einen gesetzliche Änderungen, um einerseits jungen Menschen mit einer Behinderung alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern. Mit Blick auf bestimmte Zielgruppen, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden – wie beispielsweise junge Menschen mit einem Flucht- oder Migrationshintergrund – sind ebenfalls fachliche Weiterentwicklungen und rechtliche Änderungen zur Erreichung einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII notwendig. Diese sollten nicht bei der Weiterentwicklung des SGB VIII ausgeklammert werden oder in separate Diskurse verschoben werden. Bedauerlicherweise wurde dies aus dem SGB Reformprozess und auch im vorliegenden Bundespapier vollständig ausgeklammert.

Zweitens:

Inklusion wird primär als Organisation der Zusammenführung von zwei bisher getrennten Hilfesystemen betrachtet und unter der Frage diskutiert, wie behinderungsspezifische Belange und Erfahrungen der Eingliederungshilfe in die Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden können. Diesen Eindruck erweckt auch das vorliegende Bundespapier. Das Hilfe- und Teilhabeplanverfahren wird hier nur begrenzt im Kontext der Ermöglichung und Stärkung sozialer Teilhabe in Regeleinrichtungen des Erziehungs- und Bildungssystems sowie regulären Lebens- und Arbeitsbedingungen thematisiert. Auch die Beschaffenheit gesellschaftlicher Verhältnisse und die Verfügbarkeit gesellschaftlicher Ermöglichungsräume, innerhalb derer Inklusion stattfinden soll, werden wenig in den Blick genommen. Es müssen aber insbesondere auch die Verfahren und Leistungen in der Praxis in den Blick genommen werden, die ausgrenzende Strukturen herstellen und legitimieren.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 1. Absatz, 2. Satz

Zwar ist die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe vom Ansatz her inklusiv, da sie im Grundsatz nicht zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen unterscheidet.

„EREV/IGfH: Dass die „Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe [als] vom Ansatz her inklusiv [gesehen wird], da sie im Grundsatz nicht zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen unterscheidet“ (S. 5) fügt der vorangegangenen These eine weitere hinzu. So wird sich eher an der Unterscheidung bzw. Abgrenzung von Leistungen gestört (ein Sachverhalt, der übrigens aus Sicht der IGfH durchaus zu kritisieren ist), denn an der Ausgestaltung und den Zielformulierungen von Hilfen und Maßnahmen mit Blick auf ihre inklusive Ausgestaltung: D.h. wie und mit Blick auf was müssen Hilfen ausgestaltet sein, damit sie Inklusion ermöglichen und somit die Adressat*innen zu gesellschaftlicher Teilhabe befähigen? Diese Frage aber wird aus Sicht der IGfH bislang nicht hinreichend gestellt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 1. Absatz, vorletzter Satz

Durch eine ausdrückliche programmatische Verankerung der Inklusion als Leitprinzip und des Ziels der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sowie die Benennung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien kann dieser inklusive Ansatz deutlich gemacht werden.

„EREV/IGfH: Eine ausdrückliche programmatische Verankerung ist aus Sicht der IGfH nicht zwingend für eine tatsächliche inklusive Ausrichtung und führt auch nicht zwingend zu einer solchen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Die Ausführungen zum Sachverhalt weisen zu Recht auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien hin. Sie bestätigen aber auch die in den Vorbemerkungen beschriebenen Defizite in der Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber allen Kindern mit Behinderung. Eine grundsätzlich inklusive Ausrichtung des SGB VIII, die insbesondere alle Leistungen des Zweiten Kapitels des SGB VIII einbezieht und die Menschen mit Behinderung, ihre Familien, ihre Organisationen der Selbstvertretung, Selbsthilfe und Hilfe für Menschen mit Behinderung und ihre Belange bei der Organisation der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt (Fünftes Kapitel SGB VIII), hält der DBR für unabdingbar.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände begrüßen die in der Sitzungsunterlage des BMFSFJ vorgelegte Erkenntnis, dass es einer ausdrücklichen auch programmatischen Verankerung im SGB VIII bedarf, um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe für alle zu verwirklichen.

II. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote des öffentlichen Trägers nach § 8 Absatz 3 SGB VIII, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Wahrnehmung des Schutzauftrages

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 1. Absatz, 1. Satz

Die Pflicht, die Angebote der öffentlichen Träger barrierefrei zu gestalten, ergibt sich bereits aus § 17 SGB I.

„EREV/IGfH: Die IGfH weist darauf hin, dass es sich hier in § 17 Abs. 1 SGB I nur um einen Auftrag, „darauf hinzuwirken“ handelt, also um keine starke Verpflichtung.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Kinderschutz

Bereits in der ersten thematischen Sitzung der Beteiligungs-AG hat der DBR den uneingeschränkten Schutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eingefordert. Dabei ist die besondere Gefährdungssituation dieses Personenkreises zu berücksichtigen. Die Abhängigkeit und die körperliche Nähe bei Therapie und Pflege stellen ebenso ein besonderes Risiko dar, wie u.U. eingeschränkte Möglichkeiten der Kommunikation. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und erheblich eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit sind Kommunikation und Zugänge zu Bildung oft nur über den Körper möglich. Dies erfordert einen bewussten und fachlich reflektierten Einsatz. Die Beurteilung der Grenze zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen und förderlichen oder notwendigen medizinisch-therapeutischen Maßnahmen stellt besondere fachliche Anforderungen an die für den Schutz verantwortlichen Fachkräfte. Qualifizierte fachliche Beratung und ausgewiesene Expertise für behinderungsspezifische Bedarfe sind daher unbedingt erforderlich und sollten sich auch in den gesetzlichen Vorgaben wiederfinden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung befürworten eine inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote der öffentlichen Träger nach § 8 Absatz 3 SGB VIII, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Wahrnehmung des Schutzauftrages des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen insbesondere mit Behinderung zu stärken.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten es überdies für notwendig, bei der Planung der Beratungsangebote sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Absatz 1 SGB VIII die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung stärker in den Blick zu nehmen. Es geht hierbei auch um besondere Belange von Kindern und Jugendlichen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung sowie psychischer Erkrankung und herausfordernden Verhaltensweisen. Um auch deren Beteiligung zu stärken, erachten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung es – entgegen der Ausführungen im Arbeitspapier auf Seite 5 f. – für sinnvoll, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Vorschrift des § 8 Absatz 3 SGB VIII ausdrücklich zur barrierefreien Beratung zu verpflichten.

Der Gesetzgeber hat bereits bei der Verabschiedung des BTHG erkannt, dass die Pflicht des Eingliederungshilfeträgers zur barrierefreien Beratung nach § 17 (insbesondere Absatz 1 Nr. 3 und 4, Absatz 2 und 3) SGB I einer Konkretisierung bedarf. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Eingliederungshilfeträger in § 106 SGB IX-neu dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte in einer wahrnehmbaren Form beispielsweise auch zu den Leistungen anderer Träger zu beraten.

Die künftige Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe benötigt eine barrierefreie Durchführung der Beratung und Beteiligung z.B. unter Hinzuziehung von Hilfsmitteln oder Anwendung der Einfachen Sprache bzw. Unterstützten Kommunikation. Es handelt sich hierbei um „angemessene Vorkehrungen“ nach Art. 5 UN-Behindertenrechtskonvention, die in § 7 Absatz 2 BGG vorgeschrieben sind.

Stärkung der Beteiligung bei Fremdunterbringung



Es ist den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung ein Anliegen, unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 28.3.2019 zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ noch einmal auf ihre Erwartung zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei Hilfen im Rahmen einer Fremdunterbringung hinzuweisen. Nicht nur fachliche Gründe erfordern gelegentlich eine Hilfe außerhalb der Familie, und auch Eingliederungshilfen kommen als Hilfen außerhalb der Familie in Betracht. Da derzeit bei Eingliederungshilfen außerhalb der Familie nach dem SGB XII in der Regel keine Beratung der Eltern durch das Jugendamt stattfindet, fordern die Fachverbände für die Zukunft stets Beratung und kontinuierliche Unterstützung der Eltern als Leistung des SGB VIII bei allen Hilfen außerhalb der Familie, da die Trennung der Eltern vom Kind grundsätzlich eine Situation darstellt, in der Eltern und andere Personensorgeberechtigte Unterstützungs- und Beratungsbedarf in vielerlei Hinsicht haben. Die Lebenssituationen aller jungen Menschen, die außerhalb ihrer Familie leben, sind im Rahmen der Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen. Zu diesen Lebenssituationen zählt das Leben junger Menschen mit Behinderung in einer Pflegefamilie ebenso wie die Lebens(-situation) in einer Einrichtung.

Um die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, zu erfassen, sollte barrierefrei eine schrittweise Perspektivklärung unter Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen insbesondere auch die Entwicklungspotentiale und -möglichkeiten bzw. die Barrieren in Bezug auf das räumliche und sonstige notwendige Setting erfolgen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, Beteiligung konzeptionell auf die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen auszurichten und die gesetzlichen Anforderungen an die Mitbestimmung mindestens an die Standards der heimordnungsrechtlichen Anforderungen der Länder anzupassen sowie ausreichend und flächendeckend externe und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

Wahrnehmung des Schutzauftrags in Bezug auf die Inobhutnahme

Die Fachverbände fordern, dass das Jugendamt künftig stärker behinderungsbedingte Bedarfe in den Blick nimmt und insbesondere die Bereitschaftspflege für Kinder und Jugendliche mit geistiger/ körperlicher Behinderung fördert. Jedoch fordern sie darüber hinaus – wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 28.3.2019 zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ – auch eine Infrastruktur für die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – auch im System des bisherigen SGB XII bzw. zu schaffen. Sie regen an, Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu verpflichten, die Vereinbarungen über die Inobhutnahmeplätze im Rahmen der §§ 42, 76 SGB VIII unter Einbeziehung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu treffen und den Bereich der Inobhutnahme wissenschaftlich zu erforschen.

III. Inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 1. Absatz, 2. Satz

Die vielfältigen Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (von niedrigschwelligen Gruppenangeboten bis hin zur intensiven Einzelfallbegleitung) stehen – in bestimmten Grenzen – auch heute schon jungen Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen offen. Junge Menschen mit geistigen Behinderungen nehmen diese Angebote derzeit nicht wahr.

„EREV/IGfH: Mit Blick auf die Frage der Wahrnehmung von Angeboten ist zu bedenken, dass ein großer Unterschied bestehen kann zwischen für alle geöffneten Angeboten und den „realen“ Möglichkeiten, diese Angebote tatsächlich besuchen zu können oder darum zu wissen. Zudem sollte die Niederschwelligkeit und strukturelle Offenheit von Angeboten alle Kinder und Jugendlichen adressieren – insofern irritiert hier - nach Meinung der IGfH - die Unterscheidung nach Behinderungsformen. Die Angebote stehen nach den gesetzlichen Vorgaben allen offen, können aber aufgrund von Barrieren nicht in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für Gruppen, die nicht als behindert bezeichnet werden. Insbesondere in diesem Bereich, aber auch in allen anderen Handlungsfeldern der Jugendhilfe gilt der Inklusionsauftrag und das Problem des Ausschlusses weit über die Kategorie der Behinderung hinaus.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Ausführungen zum Sachverhalt weisen zu Recht darauf hin, dass faktisch die Angebote der Jugendarbeit allen jungen Menschen offen stehen. Das SGB VIII mit den §§ 1, 11 und 12 gibt bereits die Rahmenbedingungen für eine inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit vor. Denn die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zeichnen sich vor allem durch die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus und stellen Angebote zur Verfügung, wo sich junge Menschen selbstbestimmt, freiwillig und selbstorganisiert entfalten können. Die Jugendarbeit knüpft daher an den konkreten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen an und bietet in ihrer Eigenschaft gute Voraussetzungen für eine inklusive Jugendarbeit. Die Grundausrichtung der Jugendarbeit deckt sich somit mit den normativen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Art. 24, 30 und 24).

Dennoch werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung selten von den Trägern der Jugendarbeit erreicht, weil die Ausgestaltung der Angebote der gegenwärtigen Jugendarbeit häufig nicht barrierefrei sind (z.B. mangels Gebärdendolmetscher können Kinder mit Hörbehinderung nicht an Angeboten teilnehmen). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verbringen in der Regel ihre Freizeit in anderen institutionellen Kontexten, z. B. in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, weil sie keine Auswahl in ihrem sozialen Umfeld haben. Um die Jugendarbeit inklusiv auszurichten, bedarf es aus Sicht des DBR einen strukturellen und jugendhilfepolitischen Unterstützungsrahmen und die Einbeziehung der Angebote der Leistungsträger der Eingliederungshilfe, der in den Prozessen der Jugendhilfeplanung wirksam werden kann. Die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung müssen in einer sozialräumlichen Bedarfsermittlung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zur Weiterentwicklung von bedarfsorientierten Angeboten berücksichtigt werden. Überdies erfordert eine inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen. Es muss eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet sein, um das Personal hinsichtlich der Belange von jungen Menschen mit Behinderung fortzubilden und zu qualifizieren sowie barrierefreie Angebote zu ermöglichen. Die notwendigen Mittel zur

Finanzierung der Entwicklung von Angeboten müssen bereitgestellt werden, damit eine verlässliche inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit umgesetzt wird. Der DBR teilt die Auffassung des Bundesministeriums im Rahmen der Finanzierungsregelungen (§ 74, § 77 und § 78 c SGB VIII, ggf. über Verweise auf 79a SGB VIII) darauf hinzuwirken, dass Angebote der freien Träger barrierefrei gestaltet werden sollen. Darüber hinaus wird angeregt, die Förderung für Fortbildung und Qualifizierung von Personal hinsichtlich der Belange von jungen Menschen mit Behinderung in § 74 Abs. 6 SGB VIII zu verankern. Die Inklusionsbemühungen in der Jugendarbeit dürfen nicht dazu führen, dass aufgrund der prekären Haushalte der Kommunen die Ressourcen der Jugendarbeit als Einzelhilfen umgewidmet werden.

Weiterhin ist die Kostenbeteiligung der Leistungsberechtigten an Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine Hürde für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Leistungen in der Eingliederungshilfe nach § 138 Abs. 1 SGB IX-neu sind gebunden an einen Eigenbeitrag des Leistungsberechtigten. Ausgeschlossen hiervon sind lediglich die privilegierten Leistungen wie Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Assistenzleistungen für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung folgen dem Ziel Kinder und Jugendliche bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung zu unterstützen. Insofern folgen die Assistenzleistungen nach dem SGB IX und die Grundausrichtung der Jugendarbeit dem gleichen Ziel, der Förderung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit nach §13 SBG VIII richten sich an benachteiligte oder ausgegrenzte junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und im Bereich der sozialen Integration. Sie sind ein zentraler Bestandteil des Leistungsspektrums der Jugendhilfe und ein wichtiger Baustein im Zusammenwirken mit anderen Rechtskreisen (SGB II, III oder XII). Der DBR begrüßt es, die Jugendsozialarbeit mit ihren Feldern Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit inklusiv auszurichten. Jugendsozialarbeit fördert Chancengerechtigkeit und tritt Benachteiligung und Ausgrenzung vor allem am Übergang von der Schule in den Beruf und im Berufsbildungssystem entgegen. Schulsozialarbeit leistet einen Beitrag zur Teilhabe von jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben und setzt ihrem Auftrag gemäß bereits inklusive Ansätze, wie Benachteiligung zu vermeiden, um. Im Rahmen der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems ist die Schulsozialarbeit im Inklusionsdiskurs anschlussfähig. Schulsozialarbeit ist eine wichtige Ressource in der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Für ein inklusives Schulsystem ist Schulsozialarbeit unabdingbar. Es wird angeregt, in der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems, die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams im SGB VIII rechtlich zu verankern. Lehrer*innen, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Schulbegleitung müssen zusammenarbeiten, damit das Lernen im Klassensystem und Teilhabe allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird. Es müssen ausreichende Mittel für Fortbildungen bereitgestellt werden, in denen alle Fachkräfte gemeinsam Kompetenzen für die Arbeit in einem inklusiven Bildungssystem erwerben und vertiefen können. Gleichzeitig müssen Mittel bereitgestellt werden, damit ein flächendeckender Ausbau von Schulsozialarbeit sichergestellt wird.

Neben der Schulsozialarbeit bietet Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit Behinderung, die Möglichkeit beim Übergang in das Berufsleben zu unterstützen. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung ist eine wichtige Schlüsselpassage für Jugendliche mit Behinderung. Hierfür benötigt die Jugendsozialarbeit ebenfalls personelle und finanzielle Ressourcen, um junge Menschen mit Behinderung hinsichtlich ihrer Belange angemessene Unterstützung anzubieten.

Daher fordert der DBR für Menschen mit Behinderung, dass nach § 79 Abs. 2 von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ebenfalls ein angemessener Anteil für die Jugendsozialarbeit Verwendung findet.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen, dass im Arbeitspapier zum Themenkomplex „Mehr Inklusion/ Wirksames Hilfesystem/ Weniger Schnittstellen“ die inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit besondere Berücksichtigung findet.

Im Sachverhalt wird dargestellt, die Angebote der Jugendarbeit stünden bereits allen jungen Menschen offen. Dennoch werden junge Menschen mit Behinderung selten von den Trägern der Jugendarbeit erreicht, weil die Ausgestaltung der Angebote der gegenwärtigen Jugendarbeit häufig nicht barrierefrei ist (z.B. mangels Gebärdendolmetscher können Kinder mit Hörbehinderung nicht an Angeboten teilnehmen). Junge Menschen mit Behinderungen verbringen in der Regel ihre Freizeit in anderen institutionellen Kontexten, z. B. in den Einrichtungen der Behindertenhilfe¹, weil sie keine Auswahl an barrierefreien Angeboten in ihrem sozialen Umfeld haben.

Um die **Jugendarbeit inklusiv** auszurichten, bedarf es aus Sicht der Fachverbände eines strukturellen und von der Jugendhilfe geprägten Unterstützungsrahmens sowie der Einbeziehung der Angebote der Leistungsträger der Eingliederungshilfe, die in den Prozessen der Jugendhilfeplanung wirksam werden können. Die Belange von jungen Menschen mit Behinderung müssen in einer sozialräumlichen Bedarfsermittlung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zur Weiterentwicklung von bedarfsorientierten Angeboten berücksichtigt werden. Überdies erfordert eine inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen². Es muss eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet sein, um das Personal hinsichtlich der Belange von jungen Menschen mit Behinderung fortzubilden und zu qualifizieren sowie barrierefreie Angebote zu ermöglichen. Die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Entwicklung von Angeboten müssen bereitgestellt werden, damit eine verlässliche inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit umgesetzt wird. Die Fachverbände teilen die Auffassung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, im Rahmen der Finanzierungsregelungen (§§ 74, 77 und 78 c SGB VIII, ggf. über Verweise auf §§ 79 und 79a SGB VIII) darauf hinzuwirken, dass Angebote der freien Träger **barrierefrei** gestaltet werden sollen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung regen an, die Förderung für Fortbildung und Qualifizierung von Personal hinsichtlich der Belange von jungen Menschen mit Behinderung in § 74 Absatz 6 SGB VIII zu verankern. Die Inklusionsbemühungen in der Jugendarbeit dürfen nicht dazu führen, dass aufgrund der prekären Haushalte der Kommunen die Ressourcen der Jugendarbeit zu Einzelhilfen umgewidmet werden. Weiterhin ist die bislang geltende Kostenbeteiligung der Leistungsberechtigten an Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine Hürde für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Leistungen in der Eingliederungshilfe sind nach § 136 Absatz 1 SGB IX-neu gebunden an einen Eigenbeitrag des Leistungsberechtigten bzw. seiner Eltern, wenn er minderjährig ist. Ausgeschlossen hiervon sind nach § 138 Abs. 1 SGB IX-neu lediglich die privilegierten Leistungen wie Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Diese Einkommens- und Vermögensheranziehung erweist sich als Hürde für die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit

¹ vgl. Meyer, 2016, S.66, Deutscher Bundestag, 2017, S. 26

² Vgl. auch 2012 BAG LJÄ: „Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit“

Behinderung und muss aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung im Rahmen eines inklusiven Freizeit- und Jugendangebots überwunden werden.

Die Fachverbände begrüßen es, die Jugendsozialarbeit mit ihren Feldern Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit inklusiv auszurichten. Jugendsozialarbeit fördert Chancengerechtigkeit und tritt Benachteiligung und Ausgrenzung vor allem am Übergang von der Schule in den Beruf und im Berufsbildungssystem entgegen. Schulsozialarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe von jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben und setzt ihrem Auftrag gemäß bereits inklusive Ansätze, wie Benachteiligung zu vermeiden, um. Im Rahmen der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems ist die Schulsozialarbeit im Inklusionsdiskurs anschlussfähig.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen die **Schulsozialarbeit** als wichtige Ressource in der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Für ein inklusives Schulsystem ist Schulsozialarbeit unabdingbar. Die Fachverbände regen an, in der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems die Zusammenarbeit in multiprofessionelle Teams im SGB VIII rechtlich zu verankern. Lehrer*innen, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Schulbegleitung müssen zusammenarbeiten, damit das Lernen im Klassensystem und Teilhabe allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird. Es müssen ausreichende Mittel für Fortbildungen bereitgestellt werden, in denen alle Lehr- und Fachkräfte gemeinsam Kompetenzen für die Arbeit in einem inklusiven Bildungssystem erwerben und vertiefen können. Gleichzeitig müssen Mittel bereitgestellt werden, damit ein flächendeckender Ausbau von Schulsozialarbeit sichergestellt wird.

Neben der Schulsozialarbeit bietet **Jugendsozialarbeit** für junge Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, beim Übergang in das Berufsleben zu unterstützen. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung ist eine wichtige Schlüsselpassage für Jugendliche mit Behinderung. Hierfür benötigt die Jugendsozialarbeit ebenfalls personelle und finanzielle Ressourcen, um junge Menschen mit Behinderung hinsichtlich ihrer Belange angemessene Unterstützung anzubieten. Daher fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass nach § 79 Abs. 2 SGB VIII von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ebenfalls ein angemessener Anteil für die Jugendsozialarbeit Verwendung findet.

Entsprechend der oben genannten Punkte stimmen die Fachverbände unter TOP 3 den Vorschlägen 1 und 2 zu.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote nach §§ 16 bis 18 SGB VIII und Leistungen nach §§ 19 und 20 SGB VIII

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: letzter Abschnitt, 1. Satz

Vorschlag 2: (Alternative zu Vorschlag 1): Die Formulierung des § 22a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII soll lauten: „Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemeinsam gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

„EREV/IGfH: Das ist aus Sicht der IGfH eine deutlich bessere Formulierung. Dieser Vorschlag wäre zu favorisieren. Entscheidend für die Inklusion ist die gemeinsame Förderung und letztlich nicht die förmliche Zuständigkeit und Kostenregelung.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 4: In § 22 Absatz 2 SGB VIII werden, wie im KJSG vorgeschlagen, die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt, die lauten: „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden, arbeiten sie und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen“.

„Vorschlag 4 ist bei Streichung des letzten Satzes zuzustimmen. Stattdessen im neuen Satz 2 ergänzen: "...unbeschadet der Regelungen zum Hilfeplanverfahren.““

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Behindertenrat

Diese Leistungen müssen nicht nur barrierefrei und zugänglich für Familien mit einem Familienmitglied mit (drohender) Behinderung angeboten werden. Die Angebote müssen auf die Bedarfe und besonderen Belange des Personenkreises im jeweiligen Lebensalter (0 – junges Erwachsenenalter) ausgerichtet sein. Dabei sind insbesondere auch Eltern mit Behinderung zu berücksichtigen. Dazu ist die Verankerung einer spezifischen Fachlichkeit und der entsprechenden Ressourcen in den allgemein zur Verfügung zu stellenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten erforderlich.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Aussagen auf den Seiten 6 und 7 zur erforderlichen barrierefreien Ausrichtung der Beratungsangebote nach §§ 16 – 18 und 19 – 20 SGB VIII sind richtig, greifen jedoch aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu kurz. In Deutschland gibt es über 1000 Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Hierhin können sich junge Menschen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte mit Erziehungsfragen und Problemen wenden. Allerdings sind diese Beratungsstellen selten inklusiv in dem Sinne, dass sie Anlaufstelle für Familien, in denen Kinder oder Eltern mit einer Behinderung leben, darstellen.

Im Hinblick auf Erziehungsberatung³ sollten insbesondere die Belange folgender Personengruppen verstärkt in den Blick genommen werden: Junge Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung, Eltern von Kindern mit Behinderung, Geschwisterkinder, Eltern mit Behinderung sowie Kinder von Eltern mit Behinderung.

Neben der Ausrichtung auf einen erweiterten Personenkreis und Barrierefreiheit (s.o.) sind Merkmale einer inklusiven Erziehungsberatung: Kenntnis von Lebenslagen, Willkommenskultur, fachliche Kenntnisse, Fokus auf das Familiensystem, konzeptionelle Verankerung,

³ vgl. auch Erziehungsberatung im Kontext einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, Diskussionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., www.lebenshilfe.de.

personelle Ressourcen, Vernetzung und Vermittlung, verbindliche Kooperation zwischen Netzwerkpartner*innen wie z.B. Trägern und Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

V. Inklusive Ausrichtung der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: letzter Abschnitt, 1. Satz

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist die Schlussfolgerung möglich, dass der Vorgabe der UN-BRK, Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam zu fördern, in der Praxis zunehmend Rechnung getragen wird. Fast dreiviertel der Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen der frühen Bildung werden gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfebedarf gefördert.

„EREV/IGfH: Die IGfH weist darauf hin, dass dies nicht bedeutet, dass die Settings, in denen die Betreuung und Förderung stattfindet, inklusiv sind.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: letzter Abschnitt, letzter Satz

Auch die Gesetzesformulierung in § 22a Absatz 4 SGB VIII, in dem die Vorgabe einer gemeinsamen Förderung doppelt eingeschränkt wird (neben dem „soll“ steht die Einschränkung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“) entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Praxis.

„EREV/IGfH: Die Aussage ist hinsichtlich der Verallgemeinerung nach Ansicht der IGfH falsch. Die Praxis - allerdings nur in positiven Beispielen - zeigt allerdings, dass es keinen Hilfebedarf gibt, der eine gemeinsame Förderung ausschließt.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die Länder können die neuen und zusätzlichen Finanzmittel, die ihnen aufgrund des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt werden, zur Fortentwicklung inklusiver Angebote in der Kindertagesbetreuung nutzen. In der Realität ist das aber nicht geschehen, in etlichen Ländern wird derzeit vor allem der Elternbeitrag gesenkt, auch die Investitionen in die Qualitätsverbesserung – das eigentliche und sehr sinnvolle Ziel des Gesetzes – werden nur teilweise umgesetzt. Die Ergebnisse aus der Wissenschaft auf die Entwicklung von Kindern sind eindeutig, die frühe Betreuung bedarf eines hohen Qualitätsstandards!

Deutscher Behindertenrat

Tageseinrichtungen

Die durchaus positiven Entwicklungen bei der gemeinsamen Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass für einige Kinder weiterhin das Risiko besteht, nicht oder nur mit Einschränkungen aufgenommen zu werden. Inklusion setzt nicht nur die Akzeptanz des Andersseins als moralisches Prinzip voraus, sondern auch die Beseitigung der im gegenwärtigen System vorhandenen Barrieren, die eine Inklusion erschweren oder unmöglich machen. Dazu zählen insbesondere auch fehlende, unzureichende oder nicht optimal eingesetzte Ressourcen sowie fehlende Fachlichkeit.

Es gibt eine große Bereitschaft der Regeleinrichtungen, Kinder mit Behinderung aufzunehmen. Die Länder und Kommunen schaffen rechtliche Regelungen und Unterstützungssysteme, die die Einrichtungen in die Lage versetzen sollen, den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen behinderter Kinder gerecht zu werden. Leider ist das Ergebnis aus der Perspektive der Kinder mit Behinderung und ihrer Eltern nicht immer zufriedenstellend. Es erscheint schwierig, die Deckung des behinderungsspezifischen Bedarfs der Kinder mit dem Anspruch auf Aktivität und Teilhabe an der Lebenswelt aller Kinder in der KiTa zu verknüpfen. Bei Kindern mit komplexem Unterstützungsbedarf oder besonderen Herausforderungen gelingt das unter den gegebenen Bedingungen oft nur unzureichend. Die Folgen sind der Ausschluss oder Abbruch der gemeinsamen Erziehung und Betreuung und die Verweisung auf die noch verbliebenen Tageseinrichtungen mit entsprechender Fachlichkeit und Ressourcen, die jedoch oft ausschließlich Kinder mit Behinderung aufnehmen. Hier konzentrieren sich Kinder mit besonderem und hohem Unterstützungsbedarf, was wiederum ein Exklusionsrisiko darstellt.

Notwendig ist eine Weiterentwicklung der noch vorhandenen Einrichtungen die ausschließlich Kinder mit Behinderung aufnehmen in Tageseinrichtungen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder. Dabei müssen die für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung erforderlichen interdisziplinären Arbeitsweisen erhalten bleiben und den Regeleinrichtungen zugänglich gemacht werden. Das erfordert auch die Einbeziehung weiterer Rehabilitationsträger. Nur so lässt sich die gemeinsame Erziehung in Tageseinrichtungen für alle Kinder mit Behinderung positiv weiterentwickeln.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen ergänzend zum Sachverhalt darauf hin, dass das Gute-KiTa-Gesetz bislang keine Wirkungen in Bezug auf einen qualitativen Kita-Ausbau insbesondere in Bezug auf den verstärkten Aufbau von Fachlichkeit und Barrierefreiheit für Kinder mit Beeinträchtigungen gebracht hat. Vielmehr sind die neuen Bundesmittel in die Erhöhung der Platzzahlen, den Ausbau der Öffnungszeiten und die weitergehende Beitragsfreiheit geflossen. Demgegenüber müsste jedoch mittels eines Rechtsanspruchs auf inklusive Kinderbetreuung der Aufbau strukturell und qualitativ ansetzen.

Besonders frappierend ist, dass nach wie vor Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf (medizinischer oder pflegerischer Art oder wegen herausforderndem Verhalten) von Kitas entweder ganz abgelehnt werden oder nur mit Einzelfallbetreuung einen Kitaplatz erhalten. Derlei Einzelfallunterstützung in der Kita wird von Seiten der Kita aus fachlicher Sicht für nicht sinnvoll erachtet. Die Tatsache, dass immer wieder wegen eines hohen Unterstützungsbedarfs kein Kitaplatz trotz des bestehenden Rechtsanspruchs angeboten wird, zeigt aus Sicht der Fachverbände den Handlungsbedarf überdeutlich.

Aus Sicht der Fachverbände muss letztlich Hilfeplanung sicherstellen, dass jedes Kind einen wohnortnahen Kitaplatz in angemessener Qualität und seinem individuellen (Förder-)Bedarf entsprechend angeboten bekommt.

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Auch 2019 werden – trotz Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes sowie eines langen Diskurses um ein inklusives SGB VIII – Kinder und Jugendliche in Deutschland immer noch in unterschiedliche Zuständigkeiten je nach Behinderungsform aufgeteilt. Diese Unterscheidung zwischen Jugendhilfeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche hat vielfältige negative Folgen, wie Zuständigkeitsstreitigkeiten, Schwierigkeiten für Eltern, eine zeitnahe und umfängliche Hilfe zu erhalten etc..

Aus diesem Grund unterstützt auch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport den Appell „Jugendhilfe für alle“ und die Umsetzung eines inklusiven SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen – egal, ob behindert oder nicht. Die finanziellen Auswirkungen dieser Umsetzung für die Länder und Kommunen verdienen eine entsprechende Unterstützung durch den Bund.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv

Nach umfangreichen Ausführungen zum Geltungsbereich des SGB VIII sowie zu den allgemeinen Regelungen zur Ermöglichung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden verschiedene Vorschläge programmatischer Ausrichtungen unterbreitet, mit denen – zum Teil im Wege der Klarstellung – der Inklusionsgedanke Eingang in das neue SGB VIII finden soll.

Gerade der Hinweis auf das KJSG verdeutlicht jedoch, dass die Verankerung einer Programmatik („selbstbestimmt“) für sich genommen keine maßgebliche Steuerungswirkung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe entfalten dürfte. Bei fortbestehender Trennung von Zuständigkeiten mag eine programmatische Festschreibung Anlass bieten, insbesondere auf kommunaler Ebene verstärkt in den Dialog zu treten und – wie mitunter schon geschehen – Modelle der Kooperation zum Wohle der Leistungsberechtigten zu entwickeln. Diese – vergleichsweise schwache – Anreizwirkung dürfte den Vorgaben der UN-BRK jedoch kaum gerecht werden. Als Flankierung zu konkreteren gesetzlichen Regelungen, zur Entwicklung von Haltung, zur allgemeinen Besinnungsfunktion sowie als Ausgangspunkt etwaiger späterer Fortentwicklungen ist eine Festschreibung programmatischer Grundsätze aber zu begrüßen.

Durch das neue Leitziel eines „selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe“ in § 1 SGB VIII würde ein erweiterter Inklusionsbegriff in der Kinder- und Jugendhilfe etabliert, der auch junge Menschen in den Fokus nimmt, denen aus anderen Gründen als einer Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe (in Teilen) verwehrt bleibt. Das darf aber im Umkehr nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung abermals aus dem Fokus der fachpolitischen Debatte geraten und am Ende „leer ausgehen“.

Die Definition des Begriffs Teilhabe ist erforderlich, sollte jedoch ausschließlich am Alter sowie an den individuellen Fähigkeiten zur Interaktion bemessen werden, ohne dies auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Die Umsetzung der besonderen Teilhabebedarfe sowie der Abbau der besonderen Barrieren für junge Menschen mit Behinderungen in § 9 SGB VIII ist folgerichtig und wird ebenfalls im Grundsatz begrüßt.

C. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

I. Regelungsvorschläge zur stärkeren inklusiven Ausrichtung der Regelungen zur Programmatik der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Regierungsentwurf des KJSG

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Absatz

Der Regierungsentwurf des KJSG enthielt folgende Formulierung zu § 1 Absatz 1 SGB VIII (Änderung kursiv): „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer *selbstbestimmten*, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

„EREV/IGfH: ‚Selbstbestimmung‘ ist auch als Zielbestimmung im SGB IX enthalten. Diese geht zurück auf die Forderung von Menschen mit Behinderungen. Es wäre daher aus Sicht der IGfH wünschenswert, wenn diese Erweiterung aufgenommen würde.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 2. Absatz

Der Regierungsentwurf des KJSG enthielt eine Definition des Begriffes „Teilhabe“ in einem neuen § 1 Absatz 3 SGB VIII: „*Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.*“

„EREV/IGfH: Die Aufnahme des Begriffes erscheint uns als IGfH sinnvoll. Eine Definition des Begriffes findet sich im SGB VIII nicht. In den Diskussionen um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird darauf verwiesen, dass es hier immer um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe geht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Übersetzung des engl. Begriffes ‚Participation‘ mit ‚Teilhabe‘, den Aspekt der (Mit)bestimmung nicht hinreichend berücksichtigt. Diese Kritik trifft auf die Formulierung hier auch zu. Problematisch ist auch der Verweis auch die ‚Fähigkeiten‘ und das ‚Mindestmaß‘. Hier wäre nach Fachmeinung der IGfH ein Bezug auf die individuellen Wünsche, Interessen oder Vorstellung angezeigt. Insbesondere der Begriff „Mindestmaß“ ist kritisch zu betrachten. Reicht dann die Teilhabe in Ansätzen? Dann gibt es weniger Menschen mit einer Teilhabebeeinträchtigung. Oder ist damit gemeint, dass der junge Mensch darin unterstützt

werden muss, um mit einem Mindestmaß am sozialen Leben teilhaben zu können? Dies sollte präziser formuliert werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 2. Absatz

Der Regierungsentwurf des KJSG enthielt eine Definition des Begriffes „Teilhabe“ in einem neuen § 1 Absatz 3 SGB VIII: „*Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.*“

„EREV/IGfH: Dieses Verständnis von Teilhabe wurde bereits kritisiert, da es zu sehr auf individuelle Teilhabefähigkeiten und ein sehr minimales Verständnis von gesellschaftlicher Zugehörigkeit abzielt. Somit ist dieses Teilhabeverständnis nicht nur generell unterbestimmt, sondern postuliert zudem ein viel zu basales Verständnis von Teilhabe, um einer gehaltvollen, theoretisch-konzeptionellen Inklusionsperspektive Stand halten zu können. Zwar werden Abbau und Vermeidung von Benachteiligungen sowie die Schaffung positiver Lebensbedingungen einschließlich einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt aus dem aktuellen SGB VIII (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 & 4) übernommen und um den Abbau von Barrieren ergänzt (siehe S. 9). Diese Formulierung aber fällt nach wie vor hinter die Schaffung von Ansprüchen zurück, wie sie die AGJ und die IGfH als zu schaffendes Recht auf Infrastruktur (in Verbindung mit subjektiven Rechten) empfohlen hatten. Zudem geht es kaum um die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabebedingungen, wie sie auch das Zukunftsforum Heimerziehung im letzten Positionspapier „Inklusive Heimerziehung“ mit Blick auf exkludierende Lebenswirklichkeiten hervorhebt. Die IGfH weist daraufhin, dass Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Lebensbedingungen und Ermöglichungsbedingungen der Umwelt nicht zuletzt auch durch die UN-BRK hervorgehoben werden – auf die sich dieses Papier maßgeblich bezieht.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

II. Regelungen zur inklusiven Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 3. Absatz

Die Formulierung des § 22a Absatz 4 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet: „§ 22a Absatz 4: *Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.*“

„EREV/IGfH: Der Begriff „sollen“ ist nach Einschätzung der IGfH zu schwach und ermöglicht nach wie vor, auf die Behinderung zu verweisen, um zu begründen, warum es eben doch nicht geht, „werden“ oder zumindest „werden in der Regel“ wäre stärker.“

D. Handlungsoptionen

I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Anna Seidel, Careleaver e.V.

I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

„Careleaver e.V.: Grundsätzlich sind wir mit allen Vorschlägen einverstanden mit dem Zusatz, dass junge Volljährige mit und ohne Behinderung die Möglichkeit haben müssen bis zum 27. Lebensjahr Hilfe für junge Volljährige im Rahmen des SGB VIII zu erhalten. Uns ist es sehr wichtig, dass alle jungen Volljährigen ein selbstbestimmtes Hilfeende wählen können, und es nicht nur nach dem Grad der Selbstständigkeit richtet.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1: Das Ziel eines selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird in § 1 SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG aufgenommen.

Vorschlag 2: Der Begriff „Teilhabe“ wird gesetzlich im SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG definiert, um klarzustellen, welche Zielsetzung mit der Förderung von Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe verbunden ist.

„EREV/IGfH: Die Vorschläge 1 und 2 sind nach Einschätzung der IGfH ungeeignet, da die Ziele des selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dann für alle K/J (mit und ohne Behinderung) gelten müssten, was grundsätzlich zu bejahen wäre, aber für K/J ohne Behinderung mit dem SGB VIII nicht ausreichend umgesetzt bzw. eingelöst wird.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1: Das Ziel eines selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird in § 1 SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG aufgenommen.

„Der Deutsche Verein begrüßt die programmatische Verankerung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Er fordert alle beteiligten Akteure auf, hier aktiv zu werden und ihren Teil dazu beizutragen, dass allen Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden kann.“

(vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Stellungnahme DV 6/17 vom 13. Juni 2017, S. 3)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Der Begriff „Teilhabe“ wird gesetzlich im SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG definiert, um klarzustellen, welche Zielsetzung mit der Förderung von Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe verbunden ist.

„EREV/IGfH: Die IGfH empfiehlt: Der Begriff Teilhabe und seine Zielsetzung sollten unbedingt – und als substantielle Erweiterung des § 1, Abs. 3, Nr. 4 SGB VIII – definiert werden. Allerdings empfiehlt es sich, von der Formulierung im KJSG (und vorherigen Entwürfen) aus den zuvor unter C. I. genannten Gründen Abstand zunehmen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 2

„Vorschlag 2 wird zugestimmt. Allerdings sollte es Ziel sein, inklusiv auch insoweit zu werden, dass eine ausdrückliche Erwähnung behinderter Kinder und Jugendlicher nur im zwingend erforderlichen Fall erfolgt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 3: Junge Menschen mit Behinderungen finden ausdrücklich in den §§ 1 ff. SGB VIII Erwähnung. Es wird klargestellt, dass sich die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch auf die Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien erstrecken und dies bei der Ausgestaltung der Angebote zu berücksichtigen ist.

Vorschlag 4: Die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen und der Abbau von Barrieren wird als Grundsatz der Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 9 SGB VIII, wie im Regierungsentwurf des KJSG vorgeschlagen, aufgenommen.

„EREV/IGfH: Beide Vorschläge sind auch denkbar, da hinreichend allgemein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

Junge Menschen mit Behinderungen finden ausdrücklich in den §§ 1 ff. SGB VIII Erwähnung. Es wird klargestellt, dass sich die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch auf die Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien erstrecken und dies bei der Ausgestaltung der Angebote zu berücksichtigen ist.

„EREV/IGfH: Hier gilt es aus Sicht der IGfH zu bedenken: Die explizite Thematisierung von Behinderung in Vorschlag 3 birgt wiederum die Gefahr, die Behinderungskategorie unnötigerweise hervorzuheben und somit den Dualismus Behinderung/Nicht-Behinderung zu festigen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum andere (Benachteiligungs-)Kategorien nicht genannt werden. Es wäre ‚inklusiver‘, auf die Förderung von allen jungen Menschen zu verweisen und dabei die Berücksichtigung von spezifischen Anforderungen bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Natürlich wird im SGB VIII-Reformprozess maßgeblich auf die UN-BRK verwiesen, welche sich wiederum maßgeblich auf die Kategorie Behinderung bezieht. Gleichzeitig aber reiht sich die UN-BRK explizit in den diversitäts- und vielfaltssensiblen Kanon der allgemeinen Menschenrechte ein und entfaltet demnach auch nur dann ihr volles Potential, wenn sie im Kontext anderer Benachteiligungskategorien betrachtet und angewendet wird. Es

wäre daher angebracht, auf diese explizite Nennung zu verzichten und auf die strukturelle Offenheit von Hilfen und Maßnahmen bei sämtlichen Lebenslagen und Benachteiligungsformen zu setzen. Interessanterweise findet sich eine daran anschlussfähige Formulierung im Papier selbst unter B. Handlungsbedarf auf S. 33: „Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 4: Die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen und der Abbau von Barrieren wird als Grundsatz der Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 9 SGB VIII, wie im Regierungsentwurf des KJSG vorgeschlagen, aufgenommen.

„Der Deutsche Verein begrüßt die programmatische Verankerung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Er fordert alle beteiligten Akteure auf, hier aktiv zu werden und ihren Teil dazu beizutragen, dass allen Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden kann.“

(vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Stellungnahme DV 6/17 vom 13. Juni 2017, S. 3)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 4

„EREV/BVKE: Der BVKE begrüßt die Verankerung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII. Allerdings ist die hier vorgeschlagene Lösung nicht ausreichend. Zusätzlich sollte § 1 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich klarstellen, dass hier auch junge Menschen mit einer Behinderung i. S. v. § 2 SGB IX erfasst sind. § 1 Abs. 3 SGB VIII sollte unter Verweis auf § 4 SGB IX normieren, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch Teilhabeleistungen i. S. v. § 4 SGB IX umfassen. (Vgl. Position_Caritas_Fachverbände_Inklusive_Lösung, S.3f.)“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Vorschlag 1

Vorschlag 1 wird begrüßt. Die vorgesehenen Änderungen in § 1 SGB VIII machen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle Kinder und Jugendliche als eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe explizit deutlich. Darüber hinaus wird angeregt, das Recht auf Teilhabe auch in die Überschrift des § 1 SGB VIII aufzunehmen.

Vorschlag 2

Die vorgesehene Definition in § 1 Abs. 3 SGB VIII erscheint zielführend, eine gleichberechtigte Teilhabe in der Praxis umzusetzen und wirkt unterschiedlichen Definitions- und Interpretationsspielräumen sinnvoll entgegen. Denkbar wäre auch, die Begriffsbestimmung

unter § 7 SGB VIII vorzunehmen. Die im KJSG vorgeschlagene Definition ist wünschenswert, allerdings wäre die Verwendung der selben Definition in SGB VIII und SGB IX sinnvoll.

Vorschlag 3

Der Gedanke hinter diesem Vorschlag, Kinder und Jugendliche mit Behinderung in den §§ 1 ff. SGB VIII explizit zu benennen, wird vor dem Hintergrund des inklusiven Gedankens nachvollzogen. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass durch eine (stets) explizite Benennung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung neben Kindern und Jugendlichen (ohne Behinderung) eine Zuordnung in zwei Gruppen im Gesetzestext vorgenommen wird. Generell von „Kindern und Jugendlichen“ oder „jungen Menschen“ zu sprechen – ohne den Zusatz „mit Behinderung“ oder „ohne Behinderung“ – umfasst alle Kinder und Jugendlichen und ist damit nicht ausgrenzend, sondern bereits inklusiv. Sinnvollerweise könnte die explizite Nennung von jungen Menschen mit Behinderung in den Paragraphen des Gesetzes erfolgen, in denen bereits heute schon eine Differenzierung der jungen Menschen bzw.

Nennung spezifischer Gruppen erfolgt. In den Paragraphen, in denen von allen jungen Menschen die Rede ist, braucht es keine explizite Benennung der jungen Menschen mit Behinderung, da diese bereits erfasst sind.

Vorschlag 4

Es erscheint sinnvoll, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung unter § 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen aufzunehmen. Da es damit allerdings nicht mehr allein um die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen geht, wird vorgeschlagen, § 9 SGB VIII verändert zu überschreiben: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung. Zudem wird vorgeschlagen, in § 9 Nr. 3 SGB VIII von der Gleichberechtigung der Geschlechter zu sprechen und diese nicht auf die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu beschränken.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Den Vorschlägen 1, 2 und 4 wird zugestimmt. Vorschlag 3 wird abgelehnt, da die bisherige Gesetzessystematik Kinder mit Behinderungen in den §§ 1 ff. SGB VIII bereits einschließt.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Arbeitspapier bekräftigt den grundlegenden Programmsatz des § 1 SGB VIII, dass die Kinder- und Jugendhilfe allen jungen Menschen und ihren Familien verpflichtet ist, unabhängig von der Frage, ob ein junger Mensch eine Behinderung hat oder nicht oder welcher Art diese Behinderung ist. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht alle jungen Menschen gleichermaßen erreicht. Eine stärkere programmatische inklusive Ausrichtung des SGB VIII im Hinblick auf die Angebote ist deshalb grundsätzlich begrüßenswert.

Vorschlag 3 wird daher unterstützt.

Vor dem Hintergrund der Vorbemerkungen werden die Vorschläge 1,2 und 4 keiner näheren Betrachtung unterzogen, da die Umsetzung dieser programmatischen Regelungen nur im Rahmen einer umfassenden Inklusiven Lösung im SGB VIII erreicht werden kann. Die hier zuvor zu beantwortenden grundlegenden Fragen sind jedoch nach wie vor offen.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Die Vorschläge 1 bis 4 sind zu wenig pointiert. Wir befürworten jedoch den Grundansatz und sprechen uns für die Verankerung einer Zielbestimmung in § 1 Abs. 3 SGB VII aus. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der AGJ zu diesem Punkt an.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ unterstützt das im BMFSFJ-Arbeitspapier vorangetriebene Ziel einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit langem. Ihr war es dabei stets wichtig, dass sowohl Faktoren berücksichtigt werden, die bislang zu einer Exklusion von jungen Menschen mit Behinderung führen, als auch solche, die an anderen (bestehenden oder zugeschriebenen) individuellen Besonderheiten anknüpfen und zu Stereotypisierung und Ausgrenzung führen. Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt trägt Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können.

Vor diesem Hintergrund hält die AGJ-Gesamt-AG die Vorschläge 1 bis 4 für nicht pointiert genug. Sie schlägt stattdessen die Verankerung einer Zielbestimmung in § 1 Abs. 3 SGB VIII vor, durch welche programmatisch verdeutlicht wird, dass die Kinder- und Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 Abs. 1 ferner „insbesondere eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von allen jungen Menschen fördern [soll]“. Durch eine solche Formulierung fände eine Anlehnung an die Begrifflichkeit des § 1 SGB IX und der UN-BRK statt, gleichzeitig würde aber deutlich, dass Inklusion eine Gesellschaft beschreibt, in der jeder Mensch gleichermaßen akzeptiert und Vielfalt geschätzt wird, ohne wiederum eine Teilgruppe herauszugreifen.

Diese von dem „weiten“ Inklusionsverständnis getragene Zielbestimmung sollte nach Ansicht der AGJ-Gesamt-AG unterlegt werden, indem in der Vorschrift über die Grundrichtung der Erziehung und der Förderung von Gleichberechtigung (§ 9 SGB VIII) betont wird, dass bei der Ausgestaltung von Leistungen und der Erfüllung von Aufgaben die Kinder- und Jugendhilfe bei der Förderung von Teilhabe Zugänge schaffen und diese so gestalten soll, dass eine Wahrnehmbarkeit unabhängig von Diversitätskriterien entsteht. Insbesondere sind als solche Diversitätskriterien Geschlecht, Gender, Alter, Herkunft, Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Bildung, soziale Lebenslage, körperliche, geistige und seelische Behinderungen konkret zu benennen.

Ferner erscheint sinnvoll, wenn auch im Allgemeinen Teil des SGB VIII entsprechend der Legaldefinition des § 2 SGB IX festgehalten ist, dass Behinderung keine Eigenschaft ist, die einer Person aufgrund ihrer Beeinträchtigungen innewohnt, sondern sich in der Teilhabebeeinträchtigung zeigt, die erst aus der Wechselwirkung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren entsteht (bio-psycho-soziales Modell). Da es sich um eine Begriffsbestimmung handelt, wäre ein möglicher Ort hierfür § 7 SGB VIII. Werden innerhalb der Anspruchsnorm(en) zur Eingliederungshilfe (derzeit: § 35a SGB VIII) die Tatbestandselemente wiederholt, sollte die derzeit bestehende sprachliche Differenz zur Legaldefinition des § 2 SGB IX, die dem Behinderungsbegriff der UN-BRK folgt, dringend behoben bzw. bei einer Neuformulierung vermieden werden (zu TOP 2 Option 1 e Vorschlag 1 bzw. Option 2 a).

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

1. Die BAGFW ist der Auffassung, dass die genannten Vorschläge (Gliederungspunkt TOP 1 D. I.), die in Anlehnung an den Regierungsentwurf des KJSG erfolgen, weder den Grundprinzipien der UN-BRK noch dem Teilhabeverständnis des SGB IX entsprechen.

Sie spricht sich dafür aus, den Leitgedanken einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe als programmatisches Ziel in der Eingangsnorm in § 1 Abs. 1 SGB VIII aufzunehmen und die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen in den Eingangsvorschriften des SGB VIII zu platzieren. Der Versuch einer eigenständigen Definition der Begriffe „Teilhabe“ und „Behinderung“ sollte jedoch unterbleiben.

Weiterhin ist das Prinzip der Inklusion im geltenden SGB VIII schon angelegt (§ 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII). Mit der Vorgabe, dass die Kinder- und Jugendhilfe zur Vermeidung oder zum Abbau von Benachteiligungen beitragen soll, sind jedoch nur Teilaspekte von Inklusion angesprochen. Daher sollte das Grundprinzip einer inklusiven Ausrichtung an dieser Stelle gesondert hervorgehoben werden. Dabei dürfen die grundlegenden Prinzipien des SGB VIII allerdings nicht im Sinne einer Engführung verschoben werden. Handlungsspielräume sollten insofern nicht begrenzt, sondern eröffnet werden.

2. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

a) Vorschlag 1

Die BAGFW plädiert dafür, die Zielbestimmung wie oben ausgeführt zu ergänzen, spricht sich aber gegen eine eigenständige und möglicherweise von §§ 2, 4 SGB IX abweichende Legaldefinitionen von Teilhabe und Behinderung aus.

b) Vorschlag 2

Die BAGFW spricht sich gegen diesen Vorschlag aus.

c) Vorschlag 3

Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag nach Maßgabe der vorgenannten Ausführungen.

d) Vorschlag 4

Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Die Berücksichtigung auch der Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher ist schon jetzt Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Gegen eine stärkere programmatische Herausarbeitung der inklusiven Ausrichtung aller vorrangigen Systeme ist nichts einzuwenden und somit auch nicht gegen die kumulative Umsetzung aller 4 Vorschläge. Eine Klarstellung und Verdeutlichung wird insoweit begrüßt.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Alle vier Vorschläge sollten eingearbeitet werden, insbesondere ist Vorschlag 4 mit aufzunehmen.

Deutscher Behindertenrat

Die Vorschläge 1 und 3 werden grundsätzlich begrüßt.

Die im **Vorschlag 2** vorgesehene Anlehnung an die Definition des Teilhabebegriffs im Regierungsentwurf zum KJSG stößt auf Bedenken. Die Formulierung kann den Eindruck vermitteln, als sei Teilhabe abhängig von einem Mindestmaß an Interaktionsfähigkeiten. Der Anspruch auf Teilhabe muss jedoch voraussetzungslos sein. Der DBR schlägt daher eine UN-BRK- und dem SGB IX konforme Formulierung vor. Sie könnte lauten: „Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er, seinem Alter entsprechend, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen interagieren kann.“

Der DBR schlägt vor, **Vorschlag 4** zu modifizieren. Die Übernahme der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung, die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und den Abbau vorhandener Barrieren in § 9 SGB VIII zu einer Grundrichtung der Erziehung zu erklären, findet so keine Zustimmung. So zentral die Ziele der gleichberechtigten Teilhabe und des Abbaus von Barrieren für die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind, so sicher ist, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte weder Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe anerkennen, noch bauliche oder technische Barrieren wegerziehen können. Diesen Eindruck vermittelt die Überschrift des § 9, die durch das KJSG nicht geändert wird. Diese Barrieren und sonstige Teilhabebeeinträchtigungen sind Ausdruck und Folge von Diskriminierung aufgrund vorhandener Strukturen. Diese Diskriminierung zu beseitigen, liegt nicht in der Kompetenz der Familien oder der einzelnen Fachkräfte, sondern muss – wie im Arbeitspapier Inklusion auch an anderer Stelle vorgeschlagen – Gegenstand der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung sein. Zur Sicherung des gleichberechtigten Zugangs behinderter Kinder und Jugendlicher bzw. von Kindern und Jugendlichen mit behinderten Eltern sollte der systematische und sukzessive Abbau der Barrieren fester Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Ergänzend bedarf es zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und des Gemeinwesens langfristiger (Landes-) Förderprogramme und der Einbeziehung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die am 1.1.2020 nach § 94 Abs. 4 SGB IX zu bildenden Arbeitsgemeinschaften.

Erziehung kann aber durch Bewusstseinsbildung zum Abbau einstellungsbedingter Barrieren (vgl. Art. 8 UN-BRK) und zur Förderung der Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beitragen. Es wird daher vorgeschlagen, die Bezeichnung des § 9 SGB VIII wie in der Sitzungsunterlage in „Grundsätze der Ausgestaltung von Leistungen ...“ anzupassen und den Vorschlag 4 entsprechend den Grundsätzen des Art. 8 UN-BRK wie folgt zu modifizieren:

In § 9 SGB VIII wird folgende Ziff. 4 eingefügt:

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

(...)

4. die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu berücksichtigen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu ergreifen, um eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen, ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein und eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen von früher Kindheit an zu fördern.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

- Grundsätzlich ist das SGB VIII aufgrund der Allgemeingültigkeit inklusiv ausgelegt. Der Grundsatz der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte aber als Leitlinie in § 1 SGB VIII analog der Formulierung des KJSG zur Verdeutlichung der gleichberechtigten Teilhabe aufgenommen werden (Vorschlag 1).
- Dabei erscheint eine Definition der Teilhabe förderlich (Vorschlag 2), damit ein möglichst einheitliches Verständnis über den Geltungsbereich der Teilhabe entsteht.
- Da eine inklusive Ausrichtung nicht ausschließlich die Thematik der Behinderung umfasst, ist die gesonderte Aufführung der Förderung von Behinderung nicht inklusiv (Vorschlag 3 wird nicht unterstützt). Vorschlag 4 wird ebenfalls nicht unterstützt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für die Vorschläge 1, 2 und 3 aus. Allerdings mit der Maßgabe, dass Nr. 2b des RegE KJSG wie folgt gefasst wird:

„Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt interagieren kann.“

In der bisherigen Formulierung *„Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.“* sehen die Fachverbände eine unzulässige Verkürzung des Teilhabeverständnisses aus der UN-Behindertenrechtskonvention und dem SGB IX.

Die Aufnahme der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie des Abbaus von Barrieren als Kriterien bei der Ausgestaltung in § 9 Nr. 4 SGB VIII in Vorschlag 4 wird von den Fachverbänden ebenfalls begrüßt. Allerdings halten die Fachverbände darüber hinaus weitere Maßnahmen für erforderlich, um den Zugang aller jungen Menschen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft tatsächlich sicherzustellen.

Aus Sicht der Fachverbände sind hierfür verbindliche Standards für die inklusive Ausgestaltung aller Leistungen erforderlich. Diese sollten beispielsweise im Wege einer gemeinsamen Richtlinie oder Empfehlung, die von allen relevanten Akteursgruppen (Leistungsträgern, Leistungserbringern – auch aus der Eingliederungshilfe – und Vertretern der Leistungsberechtigten) gemeinsam erarbeitet werden sollte, Verbindlichkeit erfahren.

Des Weiteren regen die Fachverbände an, die mit der Änderung in § 9 SGB VIII beschriebene neue Grundausrichtung bei der Leistungsausgestaltung auch in einer neuen Überschrift des § 9 SGB VIII kenntlich zu machen, zumal die bestehende Überschrift schon der aktuellen Fassung kaum Rechnung trägt.

II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: In die Regelung zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII wird auch die Berücksichtigung der Belange von jungen Menschen mit Behinderungen aufgenommen.

Vorschlag 2: Es wird geregelt, dass im Jugendhilfeausschuss auch die besondere Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein soll. Es soll klargestellt werden, dass sich der Jugendhilfeausschuss auch mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. § 71 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII).

Vorschlag 3: Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollen auch die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu berücksichtigen sein.

Vorschlag 4: In § 8a Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass bei der Erfüllung des Schutzauftrages die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Vorschlag 5: In § 8b Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die beratende Fachkraft, wenn nötig, über Kenntnisse zu spezifischen Belangen von Kindern bzw. Jugendlichen mit Behinderungen verfügen soll oder die Möglichkeit erhalten soll, eine entsprechende Expertise im Einzelfall hinzuzuziehen.

„EREV/IGfH: Die Ergänzungen sind folgerichtig, wenn alle K/J mit Behinderung in den Zuständigkeitsbereich der K/JHilfe fallen.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Vorschlag 1: In die Regelung zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII wird auch die Berücksichtigung der Belange von jungen Menschen mit Behinderungen aufgenommen.

„Careleaver e.V.: Wenn wir die große Lösung anstreben, welche wir als Careleaver e.V. sehr begrüßen, dann müssten alle Regelung die Belange von jungen menschen mit Behinderung berücksichtigen. Natürlich auch in der Qualitätsentwicklung.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Es wird geregelt, dass im Jugendhilfeausschuss auch die besondere Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein soll. Es soll klargestellt werden, dass sich der Jugendhilfeausschuss auch mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. § 71 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII).

„EREV/IGfH: Es wäre nach Einschätzung der IGfH gut, wenn hier nicht analog zur jetzigen Formulierung die Träger der Behindertenhilfe aufgenommen würden, sondern entsprechend den Vorgaben der UN-BRK die Verbände der Menschen mit Behinderungen. In der

Gesetzesbegründung könnte dies dann dahingehend präzisiert werden, dass es sich insbesondere um Vertreter*innen der Selbsthilfe handelt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 2: Es wird geregelt, dass im Jugendhilfeausschuss auch die besondere Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein soll. Es soll klargestellt werden, dass sich der Jugendhilfeausschuss auch mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. § 71 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII).

„EREV/IGfH: Es wäre nach Einschätzung der IGfH gut, wenn hier nicht analog zur jetzigen Formulierung die Träger der Behindertenhilfe aufgenommen würden, sondern entsprechend den Vorgaben der UN-BRK die Verbände der Menschen mit Behinderungen. In der Gesetzesbegründung könnte dies dann dahingehend präzisiert werden, dass es sich insbesondere um Vertreter*innen der Selbsthilfe handelt.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Vorschlag 2

„Careleaver e.V.: Dieser Aspekt ist uns besonders wichtig. Hier sollten generell junge Menschen mit und ohne Behinderung, die in der Kinder- und Jugendhilfe sind oder diese verlassen haben, vertreten sein. Der Jugendhilfeausschuss soll sich nicht nur mit den Belangen auseinandersetzen, sondern diese Belange direkt von Mitgliedern vorgetragen bekommen, die sich in der Situation befinden oder befunden haben.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Vorschlag 3: Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollen auch die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu berücksichtigen sein.

„Careleaver e.V.: Dies sollte bei der großen Lösung selbstverständlich sein.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 3

„Vorschlägen 1-3 wird zugestimmt. Vorschlägen 4 und 5 ausdrücklich nicht.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 5: In § 8b Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die beratende Fachkraft, wenn nötig, über Kenntnisse zu spezifischen Belangen von Kindern bzw. Jugendlichen mit Behinderungen verfügen soll oder die Möglichkeit erhalten soll, eine entsprechende Expertise im Einzelfall hinzuzuziehen.

„EREV/BVKE: Der BVKE stimmt diesem Vorschlag zu.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Vorschlag 1

Der Vorschlag wird begrüßt. Die Aufnahme der Berücksichtigung der Belange von jungen Menschen mit Behinderung in die Regelung zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII kann dazu beitragen, dass eine wesentliche Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gewährleistet wird.

Vorschlag 2

Der aktuelle Wortlaut des § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII spricht von der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien. Damit sind die Problemlagen junger Menschen mit Behinderung bereits eingeschlossen. Eine Befassung des Jugendhilfeausschusses mit Problemlagen junger Menschen mit Behinderung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes also – wenn auch nicht explizit – bereits als eine Aufgabe festgeschrieben. Eine explizite Benennung der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen mit Behinderung könnte dieser Aufgabe mehr Gewicht beimessen und würde die Betroffenen rechtlich stärken.

Vorschlag 3

§ 80 SGB VIII spricht von den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten und macht keinen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung.

Damit sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen mit Behinderung bereits eingeschlossen. Eine explizite Benennung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen mit Behinderung könnte diesen in der Jugendhilfeplanung mehr Gewicht beimessen.

Vorschlag 4

Vorschlag 4 kann befürwortet werden.

Vorschlag 5

Vorschlag 5 wird befürwortet.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Vorschlag 1 findet keine Zustimmung: Bereits heute umfasst der §79a SGB VIII auch Kinder mit Behinderungen. Wenn hier ein Umsetzungsproblem in der Praxis besteht, ist in diesem Fall eine normative Regelung das falsche Instrument, um diese zu beseitigen. Den Vorschlägen 2 bis 5 wird zugestimmt.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge 1 - 5 zur Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sind im Sinne einer „programmatischen Verankerung“ und ausdrücklichen Willenserklärung zur Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe wünschenswert und werden begrüßt.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Wir unterstützen die Vorschläge 1 bis 3 und 5. Vorschlag 4 sehen wir jedoch kritisch, da er eine zusätzliche Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bedeuten könnte. Bereits jetzt muss die Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen – unabhängig von deren Anlass – das staatliche Wächteramt ausüben. Warum sollen in diesem Zusammenhang Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besonders hervorgehoben werden? Eine Behinderung ist nicht gleichbedeutend mit einer Kindeswohlgefährdung.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die BAGFW unterstützt die unter Gliederungspunkt TOP 1 D. II aufgeführten Vorschläge.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII erstreckt sich über alle Aufgaben der Jugendhilfe, die in § 2 SGB VIII genannt und auf die im § 79a SGB VIII verwiesen wird. Sollte der öffentliche Träger der Jugendhilfe Träger der Eingliederungshilfe für junge Menschen werden, so würden diese neuen Aufgaben in § 2 Abs. 2 aufgenommen werden.

Der Vorschlag, dass die besondere Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen im Jugendhilfeausschuss vertreten sein soll, wird ebenfalls im Grundsatz begrüßt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sichtweise der Betroffenen Berücksichtigung findet, in dem Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden der Elternselbsthilfe oder junge Menschen mit Behinderung selbst als beratende Mitglieder benannt werden.

Die Verpflichtung, dass Angebote der öffentlichen Jugendhilfe dem Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen auch von jungen Menschen mit Behinderung deren Eltern entsprechen, wird sich durch die Ergänzungen in § 1 und § 9 SGB VIII ergeben.

Ein Reformbedarf des § 80 SGB VIII wird nicht gesehen. Angebote und Leistungen der Jugendhilfe wären unter den Vorgaben des erweiterten § 1 und § 9 SGB VIII zu planen. Sollte unter TOP 2 die Bereinigung von Schnittstellen vorgeschlagen werden, so verbleibt die Verpflichtung zur Planung von Teilhabeleistungen, die zurzeit additiv zu oder außerhalb von Jugendhilfeleistungen erbracht werden, beim Träger der Eingliederungshilfe. Aus § 80 Abs. 4 ergibt sich schon heute die Verpflichtung zur Abstimmung der Planung. Sollte der öffentliche Träger der Jugendhilfe auch Träger der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen werden, so ist eine explizite Nennung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht erforderlich. Laut § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Unabhängig davon, welche Option zur Umsetzung vorgeschlagen wird, sollte die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen in § 81 SGB VIII unter 1. um „Träger von Sozialleistungen nach dem Neunten Buch und Elften Buch“ erweitert werden.

Die besondere Nennung einer besonderen Zielgruppe in § 8a SGB VIII wird nicht für notwendig erachtet. Zur möglichst umfassenden Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Behinderungen wird für wichtiger erachtet, dass verpflichtende Vereinbarungen zum Kinderschutz entsprechend § 8a SGB VIII Abs. 4 auch mit allen Trägern der Eingliederungshilfe

geschlossen werden. Insofern würde es an einer entsprechenden Formulierung im SGB IX fehlen. Sollte der öffentliche Träger der Jugendhilfe Träger der Eingliederungshilfe für junge Menschen werden, würde die Verpflichtung zum Abschluss unmittelbar auch für alle Leistungserbringer von Teilhabeleistungen gelten. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste insbesondere in das SGB IX, aber unabhängig davon auch in das SGB V und in das SGB XI, eine parallele gesetzliche Regelung aufgenommen werden, dass die Erbringer von Leistungen nach dem SGB V und SGB XI verpflichtet sind, eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen. Folgerichtig müssten auch für diese Einrichtungen anderer Rechtskreise entsprechende Konzepte und Ressourcen zum Kinderschutz vorgehalten werden.

Der Vorschlag, dass die beratende Fachkraft, soweit im Einzelfall erforderlich, über Kenntnisse zu spezifischen Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen verfügen soll oder die Möglichkeit erhält, eine entsprechende Expertise im Einzelfall hinzuziehen, wird begrüßt. Dies sollte für die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII Abs. 4 Satz 2 ebenfalls gelten. Zur möglichst umfassenden Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Behinderungen wird es für wichtig erachtet, dass Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtet werden, Beratung nach § 8b anzunehmen. Diese gesetzliche Verpflichtung muss ebenfalls in den Rechtskreisen verankert werden, in denen die Trägerschaft für die wahrgenommenen Aufgaben liegen (z. B. SGB V, SGB IX, SGB XI), landesrechtlich ist dies ebenfalls für die Bediensteten im Schulsystem zu regeln. Und auch hier müssten neben den entsprechenden Konzepten die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die Vorschläge 1 bis 4 sind sinnvoll und sollten aufgenommen zu werden.

Zu Vorschlag 5:

In § 8b Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die beratende Fachkraft, wenn nötig, über Kenntnisse zu spezifischen Belangen von Kindern bzw. Jugendlichen mit Behinderungen verfügen soll oder die Möglichkeit erhalten soll, eine entsprechende Expertise im Einzelfall hinzuzuziehen.

Diese Einschränkungen erfüllen nicht die inklusive Ausrichtung des SGB VIII: **Immer** sollte eine beratende Fachkraft bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung **eine entsprechende Expertise** hinzuziehen. Einer Intension, aus den spezifischen Belangen/Bedarfen möglichst Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff abzuleiten, muss an dieser Stelle dringend widersprochen werden.

Die Fachexpertise aus den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin, Sozialpädiatrie (Sozialpädiatrische Zentren) Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie – auch eines medizinischen Dienstes wie dem ÖGD sind **im Regelfall und nicht im Einzelfall** einzubeziehen.

Deutscher Behindertenrat

Vorschlag 1 wird begrüßt.

Vorschlag 2 wird grundsätzlich begrüßt. In die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sind die Selbstvertretungsorganisationen von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien gleichberechtigt einzubeziehen. Der Vorschlag sollte dahingehend ergänzt werden, dass der

Jugendhilfeausschuss obligatorisch alle seine Entscheidungen auf ihre Wirkung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien zu prüfen hat.

Vorschlag 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass in der Jugendhilfeplanung verbindliche Pläne zum Abbau von Barrieren aufzustellen sind.

Vorschläge 4 und 5 werden befürwortet. Es muss sichergestellt werden, dass die dafür erforderliche Expertise und ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Mit Blick auf eine inklusive Ausgestaltung und Umsetzung des SGB VIII soll noch einmal ganz deutlich gemacht werden, dass es um ALLE Kinder und Jugendlichen geht und keines/keiner ausgegrenzt wird. Mit Bezug auf die Grundausrichtung im § 1 SGB VIII wäre deshalb konsequenter Weise davon abzusehen, für einzelne Paragraphen die Spezifik „Behinderung“ zu benennen. Dies betrifft alle genannten Bereiche: den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die Qualitätsentwicklung sowie die Jugendhilfeplanung. Insbesondere bei § 8a SGB VIII sollte noch einmal klargestellt werden, dass die Belange aller Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen sind. Bei der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sind jetzt bereits entsprechende Besetzungen möglich, durch die Grundausrichtung (s. § 1 SGB VIII) ergibt sich diese Notwendigkeit. Die beratende Fachkraft sollte insgesamt über umfassende Kenntnisse verfügen bzw. bei Bedarf Expertise hinzuziehen können.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sollten die Inklusionsperspektive und die besondere Berücksichtigung der Belange von jungen Menschen mit Behinderung im gesamten 5. Kapitel des SGB VIII ihren Niederschlag finden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stimmen Vorschlag 1 zu. Sie schlagen überdies vor, damit sich die Jugendhilfe der neuen großen strukturellen Aufgabe – in allen Leistungsbereichen inklusive Strukturen zu schaffen – erfolgreich widmen kann, dass in § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII analog der Verpflichtung zur Förderung der Jugendarbeit eine Regelung geschaffen wird, wonach ein angemessener Anteil der bereitgestellten Mittel für den Aufbau inklusiver Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verwendet wird.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stimmen Vorschlag 2 und 3 zu. In § 80 sollen die Belange von jungen Menschen mit Behinderung in der Jugendhilfeplanung für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe berücksichtigt werden. Zudem fordern die Fachverbände, dass Träger der Eingliederungshilfe als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss einen Sitz erhalten. Die Fachverbände schlagen vor, in § 71 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII die Ergänzung *„mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien einschließlich der Teilhabebarrieren von jungen Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe“* aufzunehmen.

Die Fachverbände stimmen überdies Vorschlag 4 und 5 zu. In diesem Zusammenhang weisen sie erneut darauf hin, dass gerade auch die Erfüllung des Schutzauftrages den Aufbau einer entsprechenden Fachlichkeit und personeller Ressourcen erfordert.

III. Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Vorschlag 1: Mit einer entsprechenden Vorgabe im Rahmen der Finanzierungsregelungen (§ 74, § 77 und § 78c SGB VIII ggf. über Verweise auf § 79a SGB VIII) soll darauf hingewirkt werden, dass die Angebote der freien Träger barrierefrei gestaltet sind oder bei Bedarf gestaltet werden können (z.B. Hinzuziehen eines Gebärdensprachdolmetschers, wenn der Bedarf bei Kindern oder Eltern besteht). Ebenso soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Ausgestaltung der Angebote die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen oder Familien mit einem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

„EREV/IGfH: Dieser Vorschlag ist grundsätzlich akzeptabel. Entscheidend wäre allerdings im nächsten Schritt, wie die Neuregelungen dann konkret gefasst würden.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorschlag 1

„Vorschlag 1 ist inhaltlich sinnvoll. Es ist bei vollständiger Umsetzung aber mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, die letztlich den öffentlichen Träger treffen werden. Auch ist die Umsetzung in den verschiedenen strukturierten Kommunen nur in sehr unterschiedlicher Weise möglich.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Vorschlag 1

In § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe), § 77 SGB VIII (Vereinbarung über die Höhe der Kosten) und § 78c SGB VIII (Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen) über einen Verweis auf § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) darauf hinzuwirken, dass die Angebote der freien Träger barrierefrei gestaltet sind oder bei Bedarf gestaltet werden können und bei der Ausgestaltung der Angebote die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu berücksichtigen sind, wird begrüßt. Die Finanzierung explizit auch von der Qualität eines Angebots und entsprechend zu erfüllenden Bedingungen abhängig zu machen, erscheint als geeignetes Mittel, dass Vorgaben im Sinne aller junger Menschen und ihrer Familien umgesetzt werden.

Vorschlag 2

Siehe Stellungnahme zu II, Vorschläge 1 und 2.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Den Vorschlägen 1 und 2 stimme ich zu.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorschlag 1: Das Ziel, die Angebote der freien Träger stärker inklusiv auszurichten, wird grundsätzlich unterstützt. Insbesondere hinsichtlich der Familienberatung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um „Komm-Strukturen“ handelt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese bereits jetzt darauf achten, auch für Personen mit Behinderung zugänglich zu sein.

Für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist allerdings fraglich, ob verbindliche Vorgaben zur Barrierefreiheit im Rahmen der Finanzierungsregelungen möglich und sinnvoll sowie überprüfbar sind. Daher muss eine Aussage zu Vorschlag 1 unter dem Vorbehalt der Prüfung möglicher, insbesondere finanzieller Folgewirkungen stehen.

Vorschlag 2 kann mitgetragen werden (vgl. oben D II. 1 - 5).

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Die Vorschläge 1 bis 2 unterstützen wir.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ-Gesamt-AG begrüßt das Anliegen, die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. In Anbetracht der in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bisher marginalisierten Wahrnehmung der Interessen und Bedarfe junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien könnten entsprechende gesetzgeberische Akzentuierungen eine wichtige Weiterentwicklung anschieben. Für besonders geeignet hält die AGJ-Gesamt-AG eine Regelung zur Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII / Vorschlag II.1), zur Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII / Vorschlag II.3) und im Leistungsvereinbarungsrecht (§§ 74, 77, 78a ff. SGB VIII / Vorschlag III.1).

Über die Aufnahme von Menschen mit besonderer Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderung in den Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII / Vorschlag II.2) könnte eine Berücksichtigung dieser Belange in allen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses strukturell sinnvoll abgesichert werden.

Es gilt jedoch zu diskutieren, ob eine explizite Benennung von jungen Menschen mit Behinderung auch im Zusammenhang mit den Regelungen des Kinderschutzes sinnvoll ist (Vorschläge II.4 und II.5). Es ist allgemein anerkannt, dass die Vorschriften des Kinderschutzes für alle Kinder mit und ohne Behinderung das gleiche Schutzniveau vorgeben. Das gilt bereits jetzt und daran soll auch nichts geändert werden. Es besteht ein breiter fachlicher Konsens: Kinderschutz muss für alle Minderjährigen gleichermaßen gelten.

Dennoch ist deutlich geworden, dass in der Praxis gerade bezogen auf den Umgang mit schweren Formen von Behinderung noch Unsicherheit und damit Qualifizierungsbedarf besteht. Die gesetzliche Vorgabe der Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (§§ 8b, 8a Abs. 2 SGB VIII, 4 KKG) impliziert, dass die beratenden Fachkräfte gerade nicht nur allgemein im Kinderschutz, sondern entsprechend der konkreten Gefährdungslage erfahren sein sollen. Ein solches Angebot wird jedoch bislang nicht flächendeckend realisiert. Die vorgeschlagene Hervorhebung einer Adressatengruppe könnte nicht nur den (ungewollten) Effekt der Marginalisierung anderer gefährdeter Gruppen zur Folge haben, sondern zudem als (versteckt diskriminierende) Botschaft verstanden werden, bei Minderjährigen mit Behinderung und ihren

Familien müsse „besonders hingeguckt“ werden. Beides gilt es zu vermeiden. Zu hinterfragen bleibt vor diesem Hintergrund, ob die o. g. Änderungen (insbesondere des § 79a SGB VIII) nicht ausreichen, den notwendigen Qualifizierungsimpuls zu setzen.

Der AGJ-Gesamt-AG ist es wichtig, an dieser Stelle auch nochmal auf das hohe Potential für Inklusion von niedrigschwelligen infrastrukturellen Angeboten hinzuweisen, die thematisch in der letzten Bundes-AG-Sitzung diskutiert wurden. Ein entsprechendes Angebot eröffnet Chancen des Erreichens von Adressatinnen und Adressaten unter Vermeidung bürokratischer Hürden und unter Vermeidung von Stigmatisierungseffekten. Die AGJ weist darauf hin, dass die inklusive Ausgestaltung von quartiersbezogener sozialer Infrastruktur ein Gebot ist, das sich aus Art. 19 UN-BRK („gemeindenaher Dienstleistungen und Unterstützungsdiensten“) ergibt. Eine höhere Rechtsverbindlichkeit in Bezug auf den Ausbau der Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien (z. B. kommunale Jugendpflege, Jugendarbeit, Familienbildung, Beratung) würde fachlich begrüßt, obgleich die rechtstechnische Umsetzung auch nach den bisherigen Beratungen noch unklar geblieben ist³. Veränderungen der Finanzierungsstrukturen dürfen nicht zu Lasten der Absicherung einer bedarfsgerechten/passgenauen Hilfe über den Rechtsanspruch auf individuelle Hilfe gehen, die den Fokus des Tops II der jetzigen Bundes-AG-Sitzung bilden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die BAGFW unterstützt die unter Gliederungspunkt TOP 1 D. III aufgeführten Vorschläge.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

§ 74 SGB VIII Abs. 2 regelt bereits heute, dass die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden kann, dass die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze anzubieten ist. Durch die Aufnahme der Verpflichtung zur Umsetzung der besonderen Teilhabebedarfe sowie der Abbau der besonderen Barrieren für junge Menschen mit Behinderungen in § 9 SGB VIII ist eine Ergänzung des § 74 SGB VIII nicht erforderlich.

§ 78 c SGB VIII regelt bereits heute, dass die Leistungsvereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 und des § 9 SGB VIII können Leistungsmerkmale, die zur Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe sowie zum Abbau von Barrieren erforderlich sind, als wesentliche Leistungsmerkmale festgelegt und bei der Entgeltvereinbarung berücksichtigt werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beide Vorschläge sind sinnvoll, der Gestaltungsspielraum erscheint noch groß. Barrierefrei ist weit mehr und viel häufiger erforderlich, als das Beispiel „Gebärdendolmetscher“ verdeutlicht, daher in der Erläuterung streichen.

Deutscher Behindertenrat

Vorschlag 1 wird mit folgender Ergänzung begrüßt. Es muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

Für **Vorschlag 2** gelten die Aussagen des DBR zu II. Vorschläge 2 bis 5 entsprechend.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

- Die Integration in die Finanzierungsregelungen zur Verbesserung der Umsetzung mit Rahmenbedingungen erscheint sinnvoll (Vorschlag 1), da in praxi die Kriterien häufig nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt analog bei weiteren Aspekten der Teilhabe (z.B. Dolmetscher bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern), betrifft also nicht ausschließlich die Thematik der Behinderung. Zwar wird dies ev. zu Mehrkostenforderungen der Träger führen, diese Thematik darf aber die inhaltliche Notwendigkeit nicht beeinflussen.
- Die Veränderung von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss sind nicht zwingend notwendig (Vorschlag 2), aber unterstützend.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände befürworten die Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger und schlagen vor, bei Finanzierungsregelungen ebenfalls die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, damit diese ihre inklusive Ausrichtung und ebenfalls die Leistungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. sozialräumliche Angebote, fallübergreifende Arbeit) für die jungen Menschen mit Behinderung und ihre Eltern in ihrem Umfeld inklusiv anbieten können.

Vorschlag 1

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung befürworten den Vorschlag 1 mit der erforderlichen Ergänzung für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB XII/SGB IX.

Die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sollte bereits jetzt im gesamten Fünften Kapitel des SGB VIII (Zusammenarbeit und Gesamtverantwortung) verankert werden und die Zulassung der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe für Minderjährige aus dem SGB XII/SGB IX in § 75 SGB VIII aufgenommen werden. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII muss auf die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für Minderjährige erweitert werden, damit die Leistungen für junge Menschen mit Behinderung bereits jetzt inklusiv ausgerichtet werden dürfen und bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung inklusiv fortgesetzt werden können. Die Zulassung der neuen Leistungsanbieter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe soll dazu führen, dass die spezialisierten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (z.B. für Kinder mit Taubblindheit) inklusiv umgestaltet werden können. Hierzu ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe erforderlich.

Vorschlag 2

Die Regelungen zur Jugendhilfeplanung werden begrüßt. Die Fachverbände begrüßen die Stärkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen und ihrer Familien als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die Beteiligung junger Menschen mit Behinderung und ihrer Interessenvertreter sichergestellt werden. Sie müssen zwingend an der Entwicklung und Gestaltung von inklusiven Strukturen der Leistungserbringung beteiligt sein. Ihr Mitwirken in Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen sowie im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss deshalb zusätzlich verbindlich verankert werden. Die Fachverbände schlagen vor, die Inklusionsorientierung als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 1: In § 22a Absatz 4 SGB VIII wird eine Formulierung wie im KJSG eingefügt (insbesondere Streichung des Zusatzes „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“).

„Der Deutsche Verein begrüßt die programmatische inklusive Ausrichtung in § 1 SGB VIII-E und die konsequente Aufnahme in § 22 SGB VIII-E. Vielerorts entspricht dies bereits der gelebten Praxis. Gleichwohl weist der Deutsche Verein darauf hin, dass damit Anforderungen verbunden sind, die noch nicht allorts umgesetzt sind.

(vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Stellungnahme DV 6/17 vom 13. Juni 2017, S. 6.)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Vorschlag 1: In § 22a Absatz 4 SGB VIII wird eine Formulierung wie im KJSG eingefügt (insbesondere Streichung des Zusatzes „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“).

„EREV/IGfH: Inklusion kann möglicherweise schon darüber hergestellt werden, dass Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der Jugendhilfe auch für den Träger der Eingliederungshilfe bindend sind und umgekehrt. Nicht die Art der Vereinbarung ist entscheidend, sondern ob die Hilfe im Einzelfall geeignet ist. Dann ist der Preis mit einem öffentlichen Träger verbindlich ausgehandelt. Es bedarf keiner spezifischen SGB IX oder SGB VIII Vereinbarungen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 3: In § 22 Absatz 1 Nummer 1 Aufnahme soll eine Regelung wie § 22 Absatz 1 Nummer 1 im KJSG aufgenommen werden. Dadurch lautet Nummer 1: „die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern“.

„Der Deutsche Verein geht davon aus, dass Vorschlag 3 § 22 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 1 KJSG betrifft.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

In: Vorschlag 3

In § 22 Absatz 1 Nummer 1 Aufnahme soll eine Regelung wie § 22 Absatz 1 Nummer 1 im KJSG aufgenommen werden. Dadurch lautet Nummer 1: „die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern“.

„Der Deutsche Verein begrüßt diese Erweiterung des Förderauftrages. Ebenso hat der Deutsche Verein die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 KJSG vorgenommene Harmonisierung zwischen KJSG und Familienpflegezeitgesetz durch die Erweiterung um die „familiäre Pflege“ begrüßt. Er regt daher an dies zusätzlich im Blick zu behalten.

(Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Stellungnahme DV 6/17 vom 13. Juni 2017, S. 5 .)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: Vorschlag 3

In § 22 Absatz 1 Nummer 1 Aufnahme soll eine Regelung wie § 22 Absatz 1 Nummer 1 im KJSG aufgenommen werden.

„EREV/IGfH: Dieser Vorschlag ist nicht sinnvoll und ungeeignet, da die Ziele des selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dann für alle K/J (mit und ohne Behinderung) gelten müssten, was grundsätzlich zu bejahen wäre, aber für K/J ohne Behinderung mit dem SGB VIII nicht ausreichend umgesetzt bzw. eingelöst wird. Das wichtige Ziel der Entwicklung einer „selbstbestimmten“ Persönlichkeit müsste die Rubrik „Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse“ von Kindern mit Behinderung subsumiert werden (s. o. Vorschlag 2).“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Vorschlag 4: In § 22 Absatz 2 SGB VIII werden, wie im KJSG vorgeschlagen, die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt, die lauten: „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden, arbeiten sie und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen“.

„Zwar begrüßt der Deutsche Verein die Ausweitung des Förderauftrages, da auch sie bereits gelebte Praxis aufgreift. Diese und andere bereits normierten Kooperationsverpflichtungen erfordern jedoch zeitliche und personelle Ressourcen, die nach Auffassung des Deutschen Vereins bis dato nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Deshalb fordert er nachdrücklich Länder und Träger von Kindertageseinrichtungen auf, adäquate Verfügungszeiten für die zahlreichen geforderten Kooperationen in die Personalbemessung aufzunehmen bzw. die mittelbare pädagogische Arbeitszeit entsprechend auszuweiten.

(Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Stellungnahme DV 6/17 vom 13. Juni 2017, S. 6.)“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Vorschlag 2

Vorschlag 2 wird begrüßt.

Vorschlag 4

Die fachliche Aufbereitung des vierten Arbeitspapiers zum o.g. Titel und die rechtliche Bewertung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen sowie fachpolitischer Erkenntnisse und der Beschreibung möglicher Handlungsoptionen werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg begrüßt. Vor einer Darlegung möglicher

finanzieller Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen sowie deren Finanzierung ist eine Bewertung nicht möglich.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bittet dringend darum, dass die in Abschnitt V., (Seite 7 des vierten Arbeitspapiers) verwendete Formulierung "separierenden Einrichtungen" nicht verwendet wird. Gemeint sind vermutlich Einrichtungen, die spezifisch für die zum Teil sehr hohen und spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung (z.B. mit schwerer Mehrfachbehinderung, taubblinde Kinder, junge Menschen mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung) Einrichtungskonzeptionen entwickelt haben, um dem Unterstützungsbedarf eines Teils dieser jungen Menschen zu entsprechen.

Spezifische Bedarfe erfordern spezifische fachliche, personelle, sächliche und räumliche Voraussetzungen sowie die Beteiligung unterschiedlicher Professionen. Die Formulierung "separieren" entwertet das hohe Engagement dieser Einrichtungen und Personen für eine bestmögliche Aktivität und Teilhabe und ihr Engagement zur Einbindung der jungen Menschen in den Sozialraum. Außerdem stellt diese Aussage die Eltern und ihre Angehörigen ins Abseits, die sich für eine solche Einrichtung entschieden haben, weil dem Bedarf ihres Kindes oder ihres Angehörigen ansonsten nicht hinreichend entsprochen werden konnte. Gäbe es solche Einrichtungen nicht, wären diese Familien in ihrem Wahlrecht erheblich eingeschränkt. Vergleichbar wird auf S. 49 des vierten Arbeitspapiers unter II. von "(exklusiven) Förderschulen" gesprochen. Auch diese Formulierung ist mit Gesetzeslage in den meisten Ländern (Wahlrecht der Eltern) nur schwer vereinbar und kann daher nicht mitgetragen werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Um die inklusive Umsetzung im Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege wirksam voranzubringen, votiere ich für Vorschlag 2. Auch Vorschlag 3 erscheint folgerichtig.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschläge zur inklusiven Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden - soweit sie den Formulierungen des Entwurfs des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes entsprechen - unterstützt (Vorschläge 1, 3 und 4). "

Die Stärkung und Weiterentwicklung einer inklusiven Ausrichtung und Praxis in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind wünschenswert. Allerdings sollten beabsichtigte Änderungen und die Erarbeitung eines inklusiven Konzepts im SGB VIII immer am Kindeswohl orientiert sein und die unterschiedlichen individuellen Unterstützungsbedarfe berücksichtigen. Im Sinne einer Schaffung inklusiver Verhältnisse auch und gerade im Bereich der frühkindlichen Bildung muss die Implementierung inklusionsfördernder Rahmenbedingungen strukturell im SGB VIII berücksichtigt werden. Es bedarf einer sorgfältigen Ermittlung der Folgekosten, die Ländern und Kommunen durch inklusive Neuregelungen entstehen, und der Absicherung der finanziellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen für das Gelingen inklusiver Lösungen in der Kindertagesbetreuung. Insofern wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird Vorschlag 2 keiner näheren Betrachtung unterzogen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ hat die im KJSG zu § 22a Abs. 4 SGB VIII vorgeschlagene Streichung des relativierenden Zusatzes zum Ziel der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie die Aufnahme eines ausdrücklichen Auftrages zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung (Vorschläge IV.1 und IV.2). in die Norm begrüßt. Hieran wird festgehalten. Auch die für § 22 Abs. 2 SGB VIII vorgesehene ausdrückliche Betonung der Pflicht zur Zusammenarbeit (Vorschlag IV. 4) wird weiterhin als sinnvoll erachtet.

Da die Vorgaben des § 22a SGB VIII nur Tageseinrichtungen betreffen, sollte erwogen werden, den Grundsatz der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in § 22 SGB VIII zu verschieben, um (wie nach der Überschrift im BMFSFJ-Arbeitspapier offenbar intendiert) einen stärkeren rechtlichen Anstoß auch für inklusive Kindertagespflege zu geben.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Vorab weist die BAGFW darauf hin, dass in dem am 01. Januar 2019 in Kraft getretenen und bis zum Jahr 2022 befristeten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zwar die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder als mögliche Säule angelegt ist. Bisher hat sich jedoch kein Bundesland dafür entschieden, Inklusion als Schwerpunkt zu setzen. Die BAGFW teilt daher nicht die vom BMFSFJ getätigte Einschätzung, dass den Vorgaben der UN-BRK durch das genannte Gesetz bereits Rechnung getragen wird. Aus Sicht der BAGFW sind verbindliche Regelungen erforderlich, um den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung zu Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.

Daher unterstützt die BAGFW die unter Gliederungspunkt TOP 1 D. IV. genannten Vorschläge. Darüber hinaus verweist sie auf § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII des Regierungsentwurfs des KJSG und spricht sich dafür aus, diese Regelung in einem zukünftigen Kinder- und Jugendhilferecht aufzunehmen.

Außerdem macht die BAGFW darauf aufmerksam, dass die inklusive Förderung aller Kinder in der Kindertagespflege im vorgelegten Arbeitspapier zu wenig behandelt wird. Hier wären unter anderem die Fragen der notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und einer entsprechenden Finanzierung zu klären.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Der Vorschlag 1, den Zusatz „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ zu streichen, ist nicht weitreichend genug, da die verbleibende Formulierung „sollen in Gruppen gemeinsam gefördert werden“ keinen verpflichtenden Charakter besitzt. Auch fehlt der Bezug zur individuellen Betrachtung des einzelnen Kindes. Insofern wäre dieser Vorschlag zu präzisieren und ergänzen.

Vorschlag 2 ist deutlich weitreichender und beinhaltet eine gesetzliche Verpflichtung, stellt jedoch keinen individuellen Rechtsanspruch dar. Es wird angeregt, dass alternativ zu Vorschlag 2 in § 22 Abs. 4 aufgenommen wird, dass jedes Kind - egal ob es behindert ist, von Behinderung bedroht ist oder nicht behindert ist - einen Anspruch auf gemeinsame Bildung hat. Umgekehrt bedarf es einer Prüfung im SGB IX und XII, inwiefern hier Regelungen aufzunehmen sind, die eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und ohne Behinderung von vornherein vorsehen.

Vorschlag 3 stellt auf eine auch selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung ab und betont damit das Recht eines jeden Kindes auf individuelle Förderung und greift damit das neu vorgeschlagene Leitziel aus § 1 SGB VIII auf.

Im Vorschlag 4 werden neue Formen der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Gruppen von den Tageseinrichtungen gefordert. Insbesondere die Erziehungsberechtigten sollen im Zusammenwirken unterstützt werden. Daraus ergeben sich neue und anspruchsvolle Aufgaben für die Tageseinrichtungen. Auch zeigt sich bei der Aufzählung der beteiligten Akteure die Vielzahl vorhandener Schnittstellen, die enge Absprachen notwendig machen. Sollte unter TOP 2 die Option 2 „inklusive Lösung“ umgesetzt werden, würden die Teilhabeleistungen für Kinder mit Behinderungen in der Kindertageseinrichtung von einem Leistungsträger gewährt und von einem Leistungserbringer umgesetzt werden. Insofern gilt auch an dieser Stelle das Ziel, dass alle Leistungen möglichst aus einer Hand erbracht werden, so dass Schnittstellen entfallen würden. Im letzten Satz werden Kinder mit Behinderungen explizit aufgeführt. Dies scheint überflüssig, da in den vorhergehenden Ausführungen bereits auf die Zusammenarbeit mit Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig sind, hingewiesen wird. Hierunter lassen sich auch Akteure der Eingliederungshilfe subsumieren. Zur Präzisierung könnten diese explizit genannt werden.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Vorschlag 2 wird hier der Vorzug gegeben. Vorschlag 3 und 4 sind sinnvoll.

Deutscher Behindertenrat

Vorschläge 1 und 2: Die Streichung der Einschränkung „sofern der Hilfebedarf es zulässt“ wird als zwingend angesehen. Vielfältige Erfahrungen in der gemeinsamen Erziehung haben unter Beweis gestellt, dass nicht das Kind oder seine Behinderung zum Ausschluss führt, sondern unzureichende oder nicht zweckmäßig eingesetzte Ressourcen. Kein Kind muss aufgrund seiner Behinderung von der gemeinsamen Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.

Der DBR schlägt vor, den Begriff „besonderen Bedürfnisse“ durch den Begriff „besonderen Belange“ zu ersetzen. Die Grundbedürfnisse behinderter Kinder unterscheiden sich nicht von denen nichtbehinderter Kinder. Es sind Bedürfnisse wie jene nach Nahrung, emotionaler und materieller Sicherheit, beständigen Bindungen, entwicklungsgerechten Entfaltungsmöglichkeiten in einer anregenden Umgebung oder einer offenen Zukunft. Dass ein Junge über eine Sonde ernährt wird, heißt hingegen nicht, dass dies auch seinem Bedürfnis entspricht. Das Bedürfnis, nicht durch Barrieren oder Verbote am Mitspielen gehindert oder in anderer Form diskriminiert zu werden, hat jeder Mensch. Auch dieses Bedürfnis ist also keine behinderungsspezifische Besonderheit.

Vorschlag 3 befürwortet der DBR.

Zu **Vorschlag 4** regt der DBR an, die beteiligten Rehabilitationsträger verbindlicher in die Kooperationspflicht mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzubinden. So müssen z.B. medizinisch-therapeutische Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung oder die Hilfsmittelversorgung in die Lebenswelt der Kindertageseinrichtung und in den gemeinsamen Alltag der Kinder in der Einrichtung integriert werden. Bisher muss diese Aufgabe oft von den Eltern behinderter Kinder übernommen werden. Die Vorschriften des SGB IX zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger könnten hier richtungsweisend sein. Neben der

Zusammenarbeit im Einzelfall ist eine strukturelle Zusammenarbeit sinnvoll, um die Entwicklung inklusiver Strukturen in allen Tageseinrichtungen voranzubringen. § 22 SGB VIII sollte entsprechend ergänzt werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Bei IV. wird mehrheitlich den Vorschlägen 2, 3 und 4 gefolgt, um eine möglichst weitestgehende inklusive Öffnung der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege zu ermöglichen.

- Vorschlag 1 wird kontrovers bewertet bzw. als in der Wirkung zu einschränkend interpretiert. Die Streichung des Zusatzes „sofern ...“ wird aber ausdrücklich begrüßt, da es möglich ist, ALLE Kinder in Regelkindertageseinrichtungen zu betreuen (hier bestehen Praxiserfahrungen), es müssen „nur“ die Rahmenbedingungen verändert werden (Vorschlag 1).
- Es ist nahezu immer möglich, Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam zu betreuen. Diese könnte auch über die konkrete Formulierung der gemeinsamen Förderung (Vorschlag 2) erfolgen.
- Auch die Aufnahme zur selbstbestimmten Persönlichkeit erscheint in Anlehnung an die Veränderung in § 1 SGB VIII zielführend (Vorschlag 3) und umfasst nicht ausschließlich die Thematik der Behinderung.
- Die Beschreibung der Zusammenarbeit der beteiligten Personen ist zielführend, wenngleich das „sofern“ viele Möglichkeiten enthält, die gemeinsame Betreuung nicht durchzuführen und die Jugendhilfe nach dem SGB VIII ohnehin verpflichtet ist, mit den dort benannten Bereichen zusammenzuarbeiten (Vorschlag 4).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände lehnen Vorschlag 1 ab und stimmen Vorschlag 2 zu. Allerdings mit der Maßgabe, dass die grundlegenden spezifischen *Bedarfe* von Kindern mit (drohender) Behinderung bei der gemeinsamen Förderung Berücksichtigung finden – nicht nur kurzfristig auftretende bzw. subjektiv empfundene *Bedürfnisse*. Hier wäre demnach die Formulierung der „besonderen Bedarfe“ anstatt der „besonderen Bedürfnisse“ zu wählen.

Die Fachverbände stimmen auch Vorschlag 3 zu.

In Vorschlag 4 wird die Kooperation der Kindertagesstätten mit anderen Stellen und Rehabilitationsträgern gestärkt. Dieser Ansatz ist aus Sicht der Fachverbände richtig. Auf die Formulierung „die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden“ sollte jedoch verzichtet werden. Sie legt ein individualisiertes, kategorisierendes Verständnis von Leistungserbringung und Integration zu Grunde, das Kooperation auf den Einzelfall bezieht. Dies steht im Widerspruch zu dem Anspruch, ein inklusives System zu schaffen, das Vielfalt und damit auch Kooperation und Interdisziplinarität als Norm ansieht. Auch auf die Einengung des Kooperationsauftrags an Rehabilitationsträger „sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden“ sollte verzichtet werden. Insbesondere im Hinblick auf die Neufassung des § 22a SGB VIII, nach der eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung regelhaft stattfindet, muss ein grundsätzlicher Kooperationsauftrag bestehen, der auch präventive Ansätze berücksichtigt.

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Vor dem Hintergrund, dass vorrangiges Ziel aller Änderungen sein muss, die Situation und die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weiter zu verbessern, bestehen Handlungsbedarfe zur Verbesserung der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Behindertenhilfe (s.a. obige Ausführungen hierzu). Um die Zusammenarbeit zwischen den Trägern zu verbessern und die Klärung von Zuständigkeitsfragen zu vereinfachen, sind alle Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen. Die Vorschläge hierzu im Rahmen des SGB VIII-Reformprozesses werden deshalb - soweit möglich - ausdrücklich unterstützt. Die Umsetzung im Einzelnen muss in enger Abstimmung mit der Praxis erarbeitet werden. Aber auch Optimierungsmöglichkeiten im Vollzug sind erforderlich und zu unterstützen (vgl. oben).

Die unter „Option 1: Bereinigung von Schnittstellen“ dargestellten Lösungsansätze sind daher grundsätzlich zu befürworten.

Zur Frage der Zuständigkeitsübertragung der kompletten Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ins SGB VIII (Option 2: „große Lösung“) wird auf obige Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Ziel ist, den bisherigen leistungsberechtigten Personenkreis beizubehalten. Daran wird festgehalten.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Mit Blick auf die vorgenannten Aspekte, insbesondere hinsichtlich des zu verfolgenden Ziels der umfassenden inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sind die unter dem Gliederungspunkt TOP 1 D. angezeigten Handlungsoptionen aus Sicht der BAGFW Schritte in die richtige Richtung, reichen aber noch nicht aus.

E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption

TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB VIII)

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 1. Absatz, 3. Satz

Mit Einführung des SGB VIII 1990/1991 wurden die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Grund waren die bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen seelischer Behinderung und erzieherischem Bedarf, die mit dieser Zuordnung gelöst wurden. Die Leistungen waren aber zunächst an die Hilfe zur Erziehung gekoppelt.

„EREV/IGfH: Es müsste heißen: die Leistungen sind eher als Teil der HzE geregelt.“

II. Aktuelle Rechtslage (unter Berücksichtigung der Rechtslage ab 2020 durch das BTHG)

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

II. Aktuelle Rechtslage (unter Berücksichtigung der Rechtslage ab 2020 durch das BTHG)

Nach aktueller Rechtslage erhalten Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen abhängig von ihrer Behinderungsart Leistungen der Eingliederungshilfe von den Trägern der Sozialhilfe (SGB XII)/Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) oder den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung werden Eltern und ihren Kindern ebenfalls von der Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Rehabilitationsträger für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen zuständig sein können, z.B. die Krankenkassen oder die Bundesagentur für Arbeit.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

In: 1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Jugendhilfe auch dann zuständig sein kann, wenn vorrangig der Sozialhilfeträger/Eingliederungshilfeträger nach SGB IX zuständig ist. Durch den Vorrang wird das Jugendamt nicht unzuständig etwa für die Vollzeitpflege für ein auch geistig oder körperlich behindertes Kind.

Bei den Varianten für den Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe fehlt diejenige der Mehrfachbehinderung, wenn also ein junger Mensch sowohl seelisch als auch geistig/körperlich behindert ist.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII, letzter Absatz

Ist gleichzeitig neben Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auch eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu leisten, so findet § 35a SGB VIII Anwendung. Danach sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

„EREV/IGfH: Leider erweist sich dieses aus der Erfahrung der IGfH Mitglieder in der praktischen Umsetzung immer wieder als schwierig. Wichtig sind hierfür ein breit gefächertes Angebot und offene Trägerverträge, die die Angebote auch ermöglichen können. Die Hilfen sind zu eingeschränkt, gerade mit den Hilfen nach § 35a braucht es eine inhaltliche Erweiterung.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

In: 2. Allgemeine Regelungen des SGB IX für Rehabilitationsträger

2. Allgemeine Regelungen des SGB IX für Rehabilitationsträger

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Hinzuweisen ist darauf, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe Rehabilitationsträger sind, nicht die freien Träger.

Wie an anderer Stelle beschrieben (TOP 2 A. II. 1., S. 14; TOP 2 A. II. 3. a., S. 18), ist das Jugendamt auch dann Rehabilitationsträger, wenn es um die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung geht (§ 41 iVm § 35a SGB VIII).“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 2. Allgemeine Regelungen des SGB IX für Rehabilitationsträger

c. Behinderungsbegriff

„EREV/IGfH: Hierzu stellt die IGfH fest: Mit Blick auf den Behinderungsbegriff ist insgesamt zu konstatieren, dass Teilhabe (und deren Einschränkung) bislang ausschließlich für Behinderung als Folge – in Wechselwirkung mit umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren – einer Beeinträchtigung in Anschlag gebracht wird. Denn nach der geltenden zweigliedrigen Logik – die auf den durch das BTHG eingeführten Behinderungsbegriff im § 2 Absatz 1 SGB IX rekurriert, in Referenz zu ICF und UN-BRK – ist eine Teilhabeeinschränkung ohne zugrunde liegende Beeinträchtigung nicht denkbar bzw. führt zwangsläufig zu einem ‚anderen‘

Teilhabeverständnis.

Damit wird auch im vorliegenden Papier die Logik des KJSG und der vorherigen Gesetzesentwürfe unvermittelt fortgeführt, in dem weiterhin zwischen Nicht-Behinderung und Behinderung unterschieden wird, was wiederum ein zweigeteiltes Teilhabeverständnis zur Folge hat.

Dies hat einerseits zur Konsequenz, dass erhöhte Armut- und Exklusionsrisiken der übrigen Adressat*innen (insbesondere in den erzieherischen Hilfen) nicht berücksichtigt werden – denn der o.g. Logik folgend gelten diese nicht als teilhaberelevant (Chassé 2017).

Andererseits aber erscheinen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht als Adressat*innen, die ebenfalls in erhöhtem Maße von Armut betroffen sind – schließlich steht die organisational-rechtliche Neuordnung im Mittelpunkt des Geschehens.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: 2. Allgemeine Regelungen des SGB IX für Rehabilitationsträger, d. Teilhabepflichtverfahren zur Koordinierung der Leistungen in Kapitel 4 des SGB IX Teil 1, 1. Absatz, 1. Satz

Der **Teilhabeplan** ist einer der Planungsansätze zur Feststellung und Durchführung der einzelnen Leistungen zur Teilhabe im Sozialrecht. Bereits nach altem Recht war der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass bei mehreren Leistungen bzw. beteiligten Rehabilitationsträgern die Leistungen schriftlich zusammengestellt und aufeinander abgestimmt werden.

„Careleaver e.V.: Bei einer großen Lösung muss es möglich einheitliche Begriffe zu finden. Teilhabeplan, Jugendhilfeplan, Gesamtplan etc. führen nur zur Verwirrung.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

In: 3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Zu d. Antragserfordernis:

Hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, für die die Kinder und Jugendlichen selbst anspruchsberechtigt sind, muss richtiggestellt werden, dass diese Hilfe grundsätzlich auch ohne eindeutige Willensbekundung der Personensorgeberechtigten gewährt werden kann und muss. Voraussetzung ist, dass der/die Jugendliche bereits 15 Jahre alt ist, denn ab diesem Alter besteht die Handlungsfähigkeit im Sozialrecht nach § 36 SGB I, wenn sie nicht schriftlich eingeschränkt wurde. Die Personensorgeberechtigten müssen dann – zumindest wenn ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht betroffen ist – nur informiert werden. Insoweit besteht ein Unterschied zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, a. Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolge, (1) Anspruchsvoraussetzungen, 3. Absatz

Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten sowohl junge Menschen, bei denen bereits eine seelische Behinderung vorliegt, als auch solche, die von einer seelischen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit „bedroht“ sind. Damit soll im Interesse eines präventiven Ansatzes Hilfe bereits dann einsetzen, wenn eine Behinderung noch nicht manifest ist. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss daher im Rahmen einer prognostischen Entscheidung

abschätzen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG Urt. v. 26.11.1998 – 5 C 38.97, BeckRS 1998, 30036133 {„...mehr als 50 % ...“}) für den Eintritt der Behinderung besteht.

„EREV/IGfH: Die "Bedrohung" spielt eine große Rolle in der Gewährung von Hilfen, zeigt sich doch in der Praxis immer wieder, dass oftmals erst eine Hilfe gewährt wird, wenn die Probleme schon so groß sind, dass die Beeinträchtigung vorliegt. Die Bedrohung der Beeinträchtigung wird aus Sicht der IGfH oftmals nicht gesehen. Der Präventionsgedanke sollte viel mehr in den Vordergrund gerückt werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, a. Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolge, (1) Anspruchsvoraussetzungen

Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 5. Aufl., § 35a Rn. 21). Auf diese Weise wird im Rahmen interdisziplinärer Kooperation sichergestellt, dass in das Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ärztliche und therapeutische Kompetenz eingebunden wird; umgekehrt wird sichergestellt, dass ärztliches bzw. therapeutisches Handeln nicht zur alleinigen Grundlage der Entscheidung über die Anspruchsvoraussetzungen wird (von Boetticher/Meysen, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl., § 35a Rn. 49). Die Regelung des § 35a Absatz 1 SGB VIII zum Behinderungsbegriff geht derjenigen des § 2 SGB IX wegen des Abweichungsvorbehaltes nach § 7 Absatz 1 SGB IX vor [...].

„EREV/AFET: Der AFET hält die Hilfeplanung nach §36 SGB VIII grundsätzlich für geeignet und ausreichend, sieht aber vor dem Hintergrund einer inklusiven KJH einen behutsamen Weiterentwicklungsbedarf der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse Rechnung trägt und Überregulierung vermeidet.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, b. Hilfeplanverfahren, letzter Satz
Eine Beratung im Vorfeld des Hilfeplanverfahrens, also noch im Vorfeld der Hilfeplanung ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.

„EREV/IGfH: Sollte in den Gesetzestext mit aufgenommen werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, b. Hilfeplanverfahren, letzter Satz
Eine Beratung im Vorfeld des Hilfeplanverfahrens, also noch im Vorfeld der Hilfeplanung ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.

„EREV/IGfH: Eine Beratung im Vorfeld sollte aus Sicht der IGfH in den Gesetzestext mit aufgenommen werden. Zugleich wird die Beratungsverpflichtung für den Träger der Eingliederungshilfe mit § 106 zum 1.10.2020 verstärkt. Nach § 36 SGB VIII steht die Beratung auch vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme. Die Entwicklung der EUTB im Bereich der Rehabilitation ist auch für Kinder und Jugendliche relevant. Die Synergieeffekte sollten bei einer gesetzlichen Regelung in den Blick genommen werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: 4. Regelungen der Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2, f. Einkommens- und Vermögensheranziehung, letzter Satz

Die Eltern müssen keinen Beitrag nach § 136 SGB IX zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zahlen, sondern ggf. nur die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen tragen (§ 142 Absatz 1 SGB IX).

„EREV/IGfH: Dies ist aus Sicht der IGfH und ihrer kommentierenden Mitglieder einer mittlerweile vielerorts überholten Praxis geschuldet: Lange wurde die stationäre Unterbringung als Privilegierung zur Teilhabe an schulischer Bildung angesehen. Die dafür vorausgesetzte Erforderlichkeit ist mit einer zunehmenden inklusiv möglichen Beschulung meist nicht mehr erfüllt. Die Träger der Sozialhilfe sind daher dazu übergegangen für die stationäre Unterbringung den vollen Kostenbeitrag geltend zu machen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Seite 18: Nach § 13 SGB IX müssen die Instrumente erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Seite 19: ggf. ist ein solches Kooperationsgebot auch entsprechend im Gesetzestext zu fixieren:

„Auf diese Weise wird im Rahmen interdisziplinärer Kooperation sichergestellt, dass in das Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ärztliche und therapeutische Kompetenz eingebunden wird; umgekehrt wird sichergestellt, dass ärztliches bzw. therapeutisches Handeln nicht zur alleinigen Grundlage der Entscheidung über die Anspruchsvoraussetzungen wird.“

Im Rahmen einer inklusiven Lösung ist die alleinige Zuständigkeit der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen nicht ausreichend, sondern auf alle Kinder und Jugendliche auszudehnen. Die Umsetzung des BTHG zum 1.1.2020 hält aber unverändert an dieser Trennung fort. Das Teilhabeplanverfahren (BTGH) ist teilweise unterschiedlich, teils deckungsgleich und in Teilen auch widersprüchlich zum Hilfeplanverfahren (SGB VIII).

Deutscher Behindertenrat

Zur Sachverhaltsdarstellung auf Seite 28, 3. Absatz ist darauf hinzuweisen, dass lediglich die Leistungen zur sozialen Teilhabe, die für nichteingeschulte Kinder erbracht werden, kostenbeitragsfrei sind. Für alle anderen leistungsberechtigten Minderjährigen besteht eine Kostenheranziehung der unterhaltspflichtigen Eltern, die denen der Leistungsberechtigten selbst entspricht. Das gilt auch für alle ambulanten Leistungen, die nicht der Teilhabe an Bildung zugeordnet sind. Das stellt eine Zugangsbarriere dar, die sich auch in der Eingliederungshilfestatistik unübersehbar niederschlägt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

4. Regelungen der Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX

Bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung in der Eingliederungshilfe ergänzen die Fachverbände die Sachverhaltsdarstellung um den Hinweis, dass nach dem Angehörigenentlastungsgesetz, das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet, der Kostenbeitrag nach § 138 Absatz 4 SGB IX und § 142 Absatz 3 SGB IX vollständig abgeschafft werden soll. Damit wird die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, erfolgen. Bei minderjährigen Kindern mit Behinderung ergibt sich der Eigenbetrag wie bisher aus § 136 SGB IX mit der Folge, dass für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter die Kostenheranziehung stattfindet.

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die aktuelle Rechtslage ist so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von der primären und/oder sekundären Behinderung „gleichwertig“ behandelt werden und die sehr häufig schwierige Differenzierung entfällt. Damit sind auch der Vorrang und Nachrang von Leistungen neu zu klären.

Der umfassende Behinderungsbegriff wird explizit begrüßt.

Unklar erscheint mir, ob durch die Änderung des Behindertenbegriffs auch der ehemalige Leistungsanspruch nach SGB XII, der nur bei (drohender) wesentlicher! Behinderung eine Leistungsverpflichtung auslöste damit abgelöst ist. Bei nicht wesentlicher Behinderung bestand bisher eine Kann-Leistung. Das SGB VIII mit § 35 a hat bisher nicht zwischen einer wesentlichen und nicht wesentlichen Behinderung unterschieden.

Im Rahmen der Teilhabepflicht sollte die Jugendhilfe - wie bisher in § 35 a für die seelische Behinderung vorgesehen - die auch bisher notwendige Fachbegutachtung (siehe oben) nicht nur bei der seelischen Behinderung entsprechend im SGB VIII festschreiben (unter Nutzung der Instrumente wie ICD 10 **und** ICF-CY)

B. Handlungsbedarf

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

B. Handlungsbedarf

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Im Sitzungspapier wird als Hauptgrund für die Schwierigkeiten der Zuständigkeitsaufteilung genannt, „dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt“. Selbst wenn die Behinderungsform eindeutig festgestellt ist, gibt es aber in der Praxis häufig Probleme für die jungen Menschen und ihre Familien zeitnah die notwendigen Hilfen zu erhalten, da teilweise von Sozialhilfeträgern immer noch auf den Schwerpunkt oder die Ursache

des Hilfebedarfs abgestellt wird. Außerdem entstehen Schwierigkeiten, wenn eine Behinderung während einer laufenden Hilfe festgestellt wird.

Es ist festzuhalten, dass die aktuell bestehende vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers gem. § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht nur dann greift, wenn Grund für die Fremdunterbringung eine geistige und/oder körperliche Behinderung war, sondern unabhängig vom ursprünglichen Grund der Inpflegegabe und unabhängig vom Schwerpunkt der Behinderung (geistig, körperlich, seelisch) immer dann der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig ist, wenn zumindest eine wesentliche Behinderung besteht oder droht. Es kommt also gerade nicht darauf an, ob „bei einer Familienpflege der Eingliederungsbedarf im Vordergrund steht“. Teilweise werden Pflegekinder, die schon längere Zeit in ihren Pflegefamilien leben (als HzE nach § 33 SGB VIII) immer wieder zur Begutachtung geschickt, was eine große Belastung darstellt.

Konsequenz dieser Vorrangregelung ist, dass die Jugendhilfeträger in der Regel versuchen Hilfefälle an den Sozialhilfeträger abzugeben, sobald eine (wesentliche) geistige oder körperliche Behinderung des Pflegekinds bekannt wird oder eintritt, was für diese und ihre Familien zu Verunsicherung und Diskontinuitäten in der Betreuung und den Rahmenbedingungen führt. Damit verändern sich für die jungen Menschen und die Familien, die sie als Pflegekinder aufgenommen haben, die Bedingungen der Unterbringung in einigen Fällen bis dahin, dass das Pflegeverhältnis beendet wird und der zuständige Sozialhilfeträger die jungen Menschen unmittelbar nach dem Zuständigkeitsübergang in Heimeinrichtungen unterbringt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 7. Absatz, vorletzter Satz

Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen.

„EREV/IGfH: In dieser Formulierung sollte das Hauptanliegen der Reform weiterverfolgt werden. Denn dort wird von den Dualismen Behinderung/Nicht-Behinderung Abstand genommen. Leider vergibt das vorgelegte Papier die Chance, durchgehend und intensiver an diese Perspektive anzuknüpfen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Grundanliegen des TOP, Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe zu minimieren ist grundsätzlich zu begrüßen. Definitions- und Abgrenzungsprobleme, die in der Praxis zu Zuständigkeitsfragen, nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand und Hürden in der Leistungsgewährung führen können, sind zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass es eine Schnittstellenproblematik auch weitere Rechtskreise betreffen kann, wie die allgemeine Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern und Gesundheitsförderung nach SGB V.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Wie auf Seite 34 korrekt festgehalten wird, ändern diese Regelungen (neues BTHG) nichts an der Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und nach der Form der Beeinträchtigung, die der UN-BRK nicht gerecht wird.

Es ist juristisch zu prüfen, wie die Gestaltung eines inklusiven § 35 a aussehen sollte/ könnte und in Abstimmung mit dem Stufenplan des BTHG zu bringen ist. So wie der § 35 a derzeit formuliert ist kann er sicher nicht bleiben. Der BVÖGD ist gerne zu einer konkreten Mitarbeit bereit.

Deutscher Behindertenrat

Der Handlungsbedarf ist treffend beschrieben und deckt sich im Wesentlichen mit den Wahrnehmungen und den Einschätzungen des DBR. Den in Punkt B beschriebenen Defiziten des bestehenden Systems und dem daraus abzuleitenden Handlungsbedarf stimmt der DBR zu.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen den in der Sitzungsunterlage beschriebenen enormen Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung eines inklusiven SGB VIII, der weit über die beschriebenen Handlungsoptionen hinausgeht. Dabei geht es vorrangig darum, ein einheitliches Leistungs(erbringungs)recht für alle jungen Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – zu schaffen.

C. Bund-Länder-Beratungen

I. Interkonferenzielle Unterarbeitsgruppe (UAG V)

II. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“

III. Beschlusslage JFMK und ASMK

D. Regelungen aus dem KJSG

E. Handlungsoptionen

Option 1: Bereinigung der Schnittstellen

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

Option 1: Bereinigung der Schnittstellen

„IGfH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Eine reine Bereinigung der Schnittstellen wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe abgelehnt. Dennoch bleibt bei Erreichen der Altersgrenze des SGB VIII eine Schnittstelle zum Eingliederungshilfeträger nach SGB IX. Auch bei anderen Bedarfen, die von weiteren Rehabilitationsträgern gedeckt werden, bleiben Schnittstellen bestehen, die im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien aber auch der beteiligten Rehabilitationsträger gut gestaltet werden müssen. Eine weitere Schnittstelle, die Kooperation und Abstimmung von Leistungen erfordert, ist das Zusammentreffen verschiedener Bedarfe innerhalb einer Familie.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Option 1: Bereinigung der Schnittstellen

„EREV/IGfH: Von dieser Option sollte nach Ansicht der IGfH abgesehen werden, da davon kein substantieller Beitrag zur Behebung der bestehenden Zuständigkeitsprobleme erwartet werden kann und dadurch zudem weiterhin die komplexen und vor allem verwobenen Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen negiert werden. Diese Option wird abgelehnt. Allerdings sind einige in den Unterpunkten angesprochene Sachverhalte teilweise auch bei einer ‚inkluisiven Lösung‘ (Option 2) zu berücksichtigen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: 1. Absatz

Die Zuständigkeitsaufteilung bleibt bestehen, jedoch werden neue Regelungen zur Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe aufgenommen, um die Zusammenarbeit zwischen den Trägern zu verbessern und die Lösung von Zuständigkeitsfragen zu vereinfachen.

„Eine Bereinigung der Schnittstellen ist realistisch leistbar und dringend erforderlich.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: a. Beratung

Vorschlag: Eine § 106 SGB IX entsprechende Regelung wird im SGB VIII bzgl. der Beratung zu Leistungen anderer Leistungsträger aufgenommen.

„EREV/IGfH: Die Option 1 wird von der IGfH abgelehnt, will man aber so die Beratung stärken, dann ist der § 106 insgesamt umfangreicher, zumal er explizit auf eine Person des Vertrauens verweist. Offen ist hier, mit welchen Rechten eine Person des Vertrauens ausgestattet ist und ob es trotzdem noch den § 13 SGB X braucht?

In diesem Fall sollte darauf geachtet werden unmittelbar deutlich zu machen, dass es sich um einen Leistungsanspruch handelt, der dem Grundsatz der Subsidiarität unterfällt. Es wäre außerordentlich sinnvoll, wenn hier unabhängige Stellen die Möglichkeit hätten, für entsprechende Tätigkeiten eine angemessene Finanzierung zu erhalten. Die öffentlichen Träger sind zu so umfassender Beratung und Unterstützung wie der § 106 SGB IX es vorsieht gar nicht in der Lage.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

c. Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger bei gleichzeitigem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes und eines Bedarfes aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung

„EREV/IGfH: Das würde aus Sicht der IGfH eine Mehrfachzuständigkeit bedeuten und ist strikt auszuschließen. Im Gegenteil müsste man - bliebe es bei der getrennten Zuständigkeit - Normen ins SGB IX einfügen, um sicherzustellen, dass erzieherische Bedarfe auch bei Zuständigkeit der Eingliederungshilfe gedeckt werden.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

In: c. Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger bei gleichzeitigem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes und eines Bedarfes aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung

Vorschlag 1: Aufnahme von Regelungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (SGB VIII) und Gesamtplanverfahrens (SGB IX), die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe zur fallbezogenen Zusammenarbeit (Beteiligung) verpflichten, wenn Anhaltspunkte im Einzelfall für einen erzieherischen Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII im Gesamtplanverfahren bzw. einen behinderungsbedingten Bedarf, der zu einer Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 berechtigt, im Hilfeplanverfahren vorliegen.

„Der DV weist darauf hin, dass Jugendamt und Träger der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020 bereits gem. § 121 Abs. 3 Nr. 3 d SGB IX verpflichtet sind jedenfalls bei der Aufstellung eines Gesamtplans zusammenzuwirken. Dies wäre bei einer noch weitergehenden Normierung zu berücksichtigen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: c. Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger bei gleichzeitigem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes und eines Bedarfes aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung

Vorschlag 2: Explizite Aufnahme gesetzlicher Kooperationsgebote zur fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

„EREV/IGfH: Das wird nach Ansicht unserer Mitglieder in der Praxis nicht funktionieren und sollte lieber gleich gestrichen werden.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

d. Vereinfachung des Übergangs bei Erreichen der Volljährigkeit von jungen Menschen mit seelischen Behinderungen

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Das Dialogforum Pflegekinderhilfe fordert die Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle jungen Menschen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss für alle jungen Menschen – auch diejenigen mit Behinderungen – zuständig sein. Junge Volljährige mit Behinderungen müssen einen Anspruch auf Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung wie alle jungen Volljährigen nach dem SGB VIII haben, „solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“ Ist die Hilfe

nach § 41 SGB VIII nicht mehr die passende Hilfe, soll der Übergang in andere Hilfesysteme gemeinsam mit den zuständigen Leistungsträgern vorbereitet werden. Im Hinblick auf den Übergang in die Selbstständigkeit oder andere Unterstützungsformen für Erwachsene muss eine Übergangsplanung stattfinden, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht.

Für alle (Pflege)Kinder und ihre Familien bedeutet das Erwachsenwerden einen herausfordernden Entwicklungsschritt. Pflegekinder mit Behinderungen brauchen dabei Unterstützung – sei es durch das Lebensumfeld in der Pflegefamilie oder bei Auszug und/oder beim Übergang in ein anderes Sozialleistungssystem. Auch für junge Volljährige mit Behinderung kann es – so die Auffassung aus den Diskussionen und Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe – wichtig und geeignet sein, weiterhin in einer Pflegefamilie zu leben, sodass auch nach Erreichen der Volljährigkeit bei Bedarf und Wunsch der Verbleib in der Pflegefamilie und eine Fortsetzung der Hilfe in der bisherigen Form umzusetzen ist.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe sieht weiterhin Handlungsbedarfe bei der angemessenen Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe, die beinhalten muss: Klärung der Wohnsituation und Berufstätigkeit, Klärung von weiteren Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialleistungsträger oder andere Organisationen, Klärung der Möglichkeit der weiteren Unterstützung bei bisher bestehender Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft, Klärung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung ab Erreichen der Volljährigkeit einschließlich Unterstützung bei der Auswahl (ggf. zuvor bestellte/r) Vormund/in, Vorbereitung auf einen Auszug, Nachbetreuung durch die Fachberatung, Kontaktmöglichkeiten zur Pflegefamilie auch nach erfolgtem Auszug. Die nötige Kontinuitätssicherung betrifft auch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung, wenn eine solche notwendig ist. Bei jungen Menschen, denen bis zur Volljährigkeit ein Vormund/eine Pflegerin zur Seite stand, muss überlegt werden, wie diese Beziehung erhalten bleiben kann, wenn sie für den jungen Menschen unterstützend wirkt. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Blick genommen werden muss, wie auch in diesem Bereich Übergänge gelingen können, die dem Entwicklungsstand und Bedarfen der jungen Menschen sowie deren Bedürfnis nach Kontinuität gerecht werden.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

d. Vereinfachung des Übergangs bei Erreichen der Volljährigkeit von jungen Menschen mit seelischen Behinderungen

„Careleaver e.V.: Junge Volljährige ob mit oder ohne Behinderung sollten so lange Hilfen aus dem SGBVIII-Katalog erhalten, wie es für sie notwendig ist. Es sollte ein selbstbestimmter Übergang oder Hilfeende eingeleitet werden. Ein starres Beharren auf den automatischen Übergang mit 18 Jahren ist in dieser Lebensphase viel zu kurz gedacht. Hier wird eine unnötige Hürde geschaffen, die Erreichtes schnell zu Nichte machen kann.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

In: d. Vereinfachung des Übergangs bei Erreichen der Volljährigkeit von jungen Menschen mit seelischen Behinderungen

Vorschlag 1: Aufnahme einer Regelung wie § 36b SGB VIII aus dem KJSG

„Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, um die Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüche im Prozess der Verselbstständigung junger Menschen vermeiden zu können. Er empfiehlt sicherzustellen, dass im Rahmen der Hilfeplanung kein Druck auf die jungen Menschen und die Fachkräfte

aufgebaut wird, die Unterstützungen des SGB VIII möglichst frühzeitig zu beenden. Es wurde im KJSG kein Bezug auf die Träger der Sozialhilfe bzw. auf den zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe genommen. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass auch in anderen Sozialgesetzbüchern Regelungen zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang erforderlich sind (Vgl. z.B. Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, NDV 2015, 545 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Stellungnahme DV 6/17 vom 13. Juni 2017, S. 8)“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

In: e. Anpassung der Regelungen des SGB VIII an das neue SGB IX

Vorschlag 2: § 35a SGB VIII wird in Bezug auf die Begutachtung sprachlich und bezüglich des Ablaufs und der Berücksichtigung des Gutachtens an § 17 SGB IX angepasst.

„Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass § 17 Abs. 1 S. 1 SGB IX nach seinem Wortlaut den Reha-Bedarf, also die Rechtsfolgenseite, betrifft. Dagegen geht es bei der Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII um Tatbestandvoraussetzungen der Eingliederungshilfe. Insofern bleibt unklar, weshalb eine Harmonisierung beider Normen gefordert wird.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: e. Anpassung der Regelungen des SGB VIII an das neue SGB IX

Vorschlag 2: § 35a SGB VIII wird in Bezug auf die Begutachtung sprachlich und bezüglich des Ablaufs und der Berücksichtigung des Gutachtens an § 17 SGB IX angepasst.

„EREV/IGfH: § 35a SGB VIII wird in Bezug auf die Begutachtung sprachlich und bezüglich des Ablaufs und der Berücksichtigung des Gutachtens an § 17 SGB IX angepasst
Die Option 1 wird von der IGfH abgelehnt, aber hier wird ein wichtiger Sachverhalt angesprochen: Insbesondere in Bezug auf das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich des/der Gutachters/Gutachterin. Bislang sind die Betroffenen auf Gedeih und Verderb von der Fachkraft im Jugendamt angewiesen. Das ist mit der Wahlfreiheit des §17 SGB IX nicht vereinbar und aus Sicht der IGfH geht es dabei um die Verwirklichung eines Grundrechts. Ein Eingriff, der einerseits die Pflicht zur Begutachtung auferlegt und andererseits keine Wahl der Person zulässt, ist unverhältnismäßig. §17 SGB IX zeigt, wie Verhältnismäßigkeit hergestellt werden kann. § 17 SGB IX verweist explizit auf die Benennung der 3 wohnortnahen Sachverständigen. In der Beratung erleben unsere Mitglieder es häufig, dass die Eltern bzw. jungen Menschen nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden. Oder aber explizit gesagt wird, dass Diagnostiken anderer Fachkräfte wie sie im § 35a genannt werden, nicht anerkannt werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: e. Anpassung der Regelungen des SGB VIII an das neue SGB IX, Vorschlag 3

Vorschlag 3: Die Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX-neu werden in § 35a SGB VIII aufgezählt. Da-mit entsteht ein eigener Leistungskatalog im SGB VIII für junge Menschen mit seelischen Behinderungen

„EREV/IGfH: Die Option 1 wird von der IGfH abgelehnt, daher sollte ein inklusiver Anspruch nach Ansicht der IGfH zwingend dazu führen, dass dann - wenn es bei der getrennten Zuständigkeit bleibt - die Eingliederungshilfe zu einem System aufgewertet wird, das Bedarfe von Kindern/Jugendlichen spezifisch wahrnehmen und decken kann. Es kann doch nicht sein, dass von geistiger und körperlicher Behinderung betroffene junge Menschen keine kindgerechten Hilfen erhalten. Hier können schon jetzt die Rahmenverträge der Länder bereitetes Beispiel dafür liefern, dass bspw. schon der Begriff "Familie" für das SGB IX ein Fremdwort zu sein scheint.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Option 1 ist abzulehnen, da sich Baden-Württemberg explizit gegen eine Reform des SGB VIII ohne inklusive Lösung ausspricht. Die Diskussion der weiteren Vorschläge innerhalb dieser Option erübrigt sich damit.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die in **Option 1** (Bereinigung von Schnittstellen) (S. 38ff.) enthaltenen Einzelvorschläge könnten Beiträge zur Erreichung des Ziels der Schnittstellenoptimierung zwischen den Rechtskreisen leisten.

Bei der Verfolgung von **c) Vorschlag 2** (S. 39) wäre es erforderlich, dass bei einer expliziten Aufnahme gesetzlicher Kooperationsgebote zur fallübergreifenden Zusammenarbeit diese in allen beteiligten Rechtskreisen erfolgt und nicht ausschließlich im SGB VIII vollzogen wird und damit nur die Kinder- und Jugendhilfe adressiert.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 3 KKG hinzuweisen. In den dort vorgesehenen Netzwerken zum Kinderschutz als Instrument struktureller Zusammenarbeit werden bereits die Vorgaben aus **d) Vorschlag 2** umgesetzt, indem die Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken verpflichtet werden. Diese haben die gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebot und Aufgabenspektrum sowie die Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zur Aufgabe.

Die in d) Vorschlag 2 (S. 39) vorgesehene Regelung für ein verbindliches Übergangsmanagement ist grundsätzlich in allen Arbeitsfeldern in Erwägung zu ziehen, steht aber auch unter dem Vorbehalt des sich aus dieser Pflicht ergebenden personellen und finanziellen Mehraufwandes.

Im Weiteren wird von einer Einzelkommentierung der vorgeschlagenen Varianten abgesehen.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Bei einer alleinigen Bereinigung von Schnittstellen bleiben die bisherigen Zuständigkeitsregelungen und die Exklusion von Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung bestehen und werden weiter verfestigt. Die Anforderungen, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbunden sind, werden nicht erfüllt.

Die Option 1 lehnen wir daher als unzureichend und völlig unangemessen ab.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Unter Bezugnahme auf TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2 betont die BAGFW, dass lediglich eine Bereinigung von Schnittstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe, unter Beibehaltung der Zuständigkeitsaufteilung, nicht ausreicht, um den bestehenden und durchaus erheblichen Problemen in der Praxis zu begegnen.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Bereinigung der Schnittstellen ist nicht ausreichend. Option 1 wird daher abgelehnt, da somit ja die bisherige Zuständigkeitsaufteilung erhalten bleibt und es nicht zur "Großen Lösung"/"Inklusiven Lösung" unter dem Dach des SGB VIII kommt. Hier wird verkannt, dass die Hilfen für Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im systemischen Kontext betrachtet werden müssten, also z.B. das Erziehungsverhalten Einfluss auf die Kindesentwicklung hat. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, da über 80 Prozent der Hilfen im SGB XII für Kinder und Jugendlichen im Bereich der Frühförderung, also vor Schuleintritt, stattfinden. Diese Hilfen sind nach wissenschaftlicher Erkenntnis nur dann wirksam, wenn die Erziehungsberechtigten einbezogen und gestärkt werden, es also „Hilfen zur Beziehung, Entwicklung und Teilhabe“ gibt. Die Begleitung der Schnittstellen löst nicht die Gesamtproblematik, dass Kinder zunächst Kinder sind und keine Personen in den Kategorien „behindert oder nicht behindert“. Weder die Aufnahme von Regelungen (Vorschlag 1) noch die Verpflichtung zur Kooperation sind ausreichend (Vorschlag 2).

Unabhängig davon muss eine Übergangslösung ab Volljährigkeit mit gegenseitiger Verpflichtung der Jugend- und Eingliederungshilfe und definierten Prozessen zur „Übergabe“ im SGB VIII integriert werden, wie in den Vorschlägen benannt (Vorschlag 1 und Vorschlag 2).

Der Behinderungsbegriff sollte dabei rechtsübergreifend einheitlich erfolgen (Vorschlag 1). Die Bezeichnung "Träger der Sozialhilfe" sollte in "Träger der Eingliederungshilfe" aktualisiert werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die Bereinigung der Schnittstellen zwar einen Teil der Schnittstellenprobleme erleichtern könnte, nicht jedoch geeignet ist, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu einem stimmigen inklusiven Leistungsrecht umzugestalten. Insofern würde eine Vielzahl der auch unter TOP 1 beschriebenen Problemlagen voraussichtlich bestehen bleiben.

Die Vorschläge unter TOP 1 bleiben daher hinter der Erwartungshaltung der Fachverbände an die Reform des SGB VIII weit zurück. Theoretisch könnten die Vorschläge a) c) und e) befürwortet werden. Überdies könnte die Kooperation an den Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe durch explizite Aufnahme von Kooperationsgeboten gestärkt werden. Auch die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Akteuren (wie zum Beispiel Schule, Arbeitsförderung, Gesundheitswesen) könnte mit ausreichenden Ressourcen gestärkt werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben jedoch gerade aus der langjährigen Erfahrung mit dem SGB IX gelernt, dass Kooperationsgebote häufig in der Rechtsanwendung nicht funktionieren, solange die Leistungsträgerschaft getrennt bleibt.

Option 2: „Inklusive Lösung“

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Option 2: „Inklusive Lösung“

„Aus kinder- und jugendpsychiatrischer und -psychotherapeutischer Sicht wurde schon seit langem dafür plädiert, eine Zuständigkeit für alle Behinderungsformen zu haben. Es ist medizinisch und fachlich oft gar nicht möglich, scharfe Trennlinien zwischen den einzelnen Formen und auch den daraus folgenden Bedarfen zu ziehen. Die Aufteilung ist insofern fachlich wenig sinnvoll und führt dazu dass Kinder "geteilt" werden. Entwicklungspsychologisch wie - psychopathologisch ist die bisherige Aufteilung wenig die Realität der Kinder treffend. Insofern besteht aus unserer Sicht zu einer inklusiven Lösung gar keine Alternative. Hilfen müssen aus einer Hand erfolgen“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

Option 2: „Inklusive Lösung“

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstreichen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen. Für eine ganzheitliche Inklusion braucht es gesetzliche Änderungen, um einerseits jungen Menschen mit einer Behinderung alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuungs- und Bezugspersonen seltener in Pflegefamilien vermittelt. Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden sie im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII eher in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen dadurch regelhaft verwehrt. Ein Anliegen des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist es, dass allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit offensteht, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei einer geeigneten Pflegefamilie leben zu können, wenn ein Verbleib bei ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und die Hilfeform Vollzeitpflege sich als geeignet erweist.

Um dies zu ermöglichen wird eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet, sodass dass SGB VIII einheitlich für alle jungen Menschen, auch mit (wesentlicher) geistiger und körperlicher Behinderung, vorrangig Anwendung findet. Im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII wäre nicht nur die Behinderung Gegenstand der Leistungserbringung, sondern es könnten auch die erzieherischen Bedürfnisse von Eltern mit behinderten Kindern mitbearbeitet werden, was einen weiteren großen Fortschritt zur aktuellen Situation darstellen würde. Eine Gesamtzuständigkeit könnte zudem eine neue Qualität in den Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Pflegeeltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig für junge Menschen mit nur erzieherischem Bedarf

und solche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Für junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist hingegen der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Dies ist gesetzlich festgelegt – auch wenn zusätzlich ein erzieherischer Bedarf oder eine (drohende) seelische Behinderung besteht. Der Vollzeitpflege im SGB VIII mit § 33, § 35a und § 41 steht § 54 Abs. 3 SGB XII gegenüber. Auch für junge Volljährige ist die Familienpflege eine mögliche Eingliederungshilfeleistung. Ab dem 01.01.2020 sieht das Rehabilitationsrecht mit § 80 SGB IX dies explizit auch für den Sozialhilfeträger vor. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Streitigkeiten zwischen Trägern, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien resultieren.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien und den sie unterstützenden Fachdiensten als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungshilfeträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen.

Einen gesicherten Zugang für junge Menschen mit Behinderungen zur Hilfe in einer Pflegefamilie sowie angemessene Rahmenbedingungen für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, sowie Unterstützung und Begleitung der Eltern, gilt es zu schaffen und zu stützen. Zu den Rahmenbedingungen gehört die Kontinuität fachspezifischer Begleitung und Unterstützung, die sich an den Bedarfen des Kindes, der Eltern und der Pflegepersonen orientiert. Landesempfehlungen, die die besonderen Bedarfe und notwendige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen anerkennen und in die Bemessung von Unterhalt und Kosten der Erziehung einfließen lassen, werden angestrebt.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe fordert über die in Option 2 beschriebenen Änderungen hinaus die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für junge Volljährige.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Option 2: „Inklusive Lösung“

„EREV/IGfH: Diese Option wäre nach Ansicht der IGfH und ihrer Mitglieder die beste Lösung. Sie ist am ehesten geeignet, die UN-BRK umzusetzen. Modellversuche (Option 4) bedarf es aus Sicht der IGfH eigentlich nicht. Sie würden das Ganze deutlich verzögern. Wichtig wären vermutlich ausreichende Übergangsregelungen (vgl. etwa Pkt. n Vorschlag 1) und eine begleitende, transparente und unabhängige Evaluation. Hier wäre allerdings eine Form der Evaluation wie sie im Bereich der UMF-Regelungen zurzeit läuft unzureichend und abzulehnen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Option 2: „Inklusive Lösung“

„EREV/AFET: Der AFET unterstützt die Option 2 "Inklusive Lösung" nachdrücklich“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: 1. Absatz

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig (sogenannte „Inklusive Lösung“). Dabei soll sowohl der bisher leistungsberechtigte Personenkreis als auch der Umfang der Leistungen, die bisher nach dem SGB IX/SGB XII erfolgen können, beibehalten werden. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der „Inklusiven Lösung“ bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Folgenden dargestellt werden. Die Vorschläge stehen je Thema in einem Alternativverhältnis zueinander, wenn nichts anderes bestimmt ist.

„Careleaver e.V.: Der großen inklusiven Lösung stimmt der Careleaver e.V. vollumfänglich zu.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 2: Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst; er lautet

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung oder
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches werden abhängig vom Bedarf zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt. Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.

„EREV/BVKE: Der BVKE hält fest, dass im Zuge einer Reform des SGB VIII hin zu einer inklusiven Lösung ist jungen Menschen zunächst gleichberechtigt neben ihren Personensorgeberechtigten ein subjektiver Anspruch auf Hilfen zur Erziehung zuzugestehen.

Desweiteren hat sich die Formulierung des anspruchsbegründenden Tatbestandes im § 27 SGB VIII bewährt und sollte daher Anknüpfungspunkt für eine Erweiterung der Vorschrift sein. Der Anspruch auf Teilhabeleistungen ist in die Norm zu integrieren, sodass ein in einer Norm ausgestalteter anspruchsbegründender Tatbestand entsteht, der Behinderung als ein (alternatives) Tatbestandselement neben anderen aufführt. Auch eine drohende Behinderung ist gleichberechtigt zu integrieren. Die Formulierung des Tatbestandselements der (drohenden) Behinderung sollte unmittelbar an § 2 SGB IX anknüpfen. (Vgl. Position_Caritas_Fachverbände_Inklusive_Lösung, S. 5ff.)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 2

„EREV/IGfH: Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der IGfH haben sich auf ihren Sitzungen am ehesten für diesen Vorschlag ausgesprochen. Insgesamt scheint uns mit diesen Optionen nicht wirklich eine endgültige Konstruktion der Anspruchsnorm gefunden zu sein (siehe AGJ Positionierung). Wichtig erscheint uns, dass sich der besondere

Verständigungsprozess in der Kinder- und Jugendhilfe in den unbedingt beizubehaltenden Begriffen „Hilfe“ und „Hilfeplanung“ auch zukünftig spiegelt. Zum anderen gilt es aus Sicht der IGfH auch den Begriff „Erziehung“ zu halten. In einem neuen Tatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“, den wir explizit ablehnen, würden die Hilfen an Eltern keinen Platz mehr finden.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 2

„Careleaver e.V.: Diesem Vorschlag stimmen wir zu.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII, Vorschlag 2, 1. Listenpunkt

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,

„EREV/IGfH: Unsere Grundsatzposition, dass Hilfe und Hilfeplanung sowie der Begriff Erziehung zu erhalten ist, haben wir schon angesprochen. Wichtiger als die Überschrift erscheint uns, dass an die offene Formulierung „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ angeknüpft wird. Hier könnte man Erziehung durch Aufwachsen und Entwicklung gegebenenfalls durch Teilhabe ergänzen. Auslöser der Hilfe sollte auf jeden Fall nicht eine diagnostizierte Entwicklungs- und Teilhabebeeinträchtigung sein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII, Vorschlag 2, letzter Satz

Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.

„EREV/IGfH: Das ist nach Ansicht der IGfH sehr unbestimmt. Wichtig ist die grundlegende Logik zur Gewährung der Hilfen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 2: Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst [...].

Vorschlag 3: Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Vorschlag 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z.B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

„Vorschlag 2 oder 3 erscheinen sinnvoll um umsetzbar, wenn die "inklusive Lösung" kommt. Wichtig sind dabei eine hinreichend lange Übergangsfrist (s. u.) und dabei auch eine Harmonisierung mit den verschiedenen Zeitpunkten des Inkrafttretens des BTHG.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 3: Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Vorschlag 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z.B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

„Warum der Titel von Vorschlag 2?“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 3: Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Vorschlag 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z.B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

„Richtig wäre: „Hilfen und Leistungen zur Teilhabe, Entwicklung und Erziehung““

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 3

„EREV/IGfH: Wenn man diesem Vorschlag folgt, dann wäre hier von der Notwendigkeit behinderungsspezifischer Voraussetzungen Abstand zunehmen, da ansonsten wieder Unterscheidungsprozedere zwischen Nicht-Behinderung/Behinderung erforderlich würden. Im Zuge dessen müsste auch das Kriterium der Wesentlichkeit, wie in Vorschlag 1 (S. 42) empfohlen, fallengelassen werden, da es dem Präventionscharakter des SGB VIII widerspricht.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 3: Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Vorschlag 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z.B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

„EREV/AFET: Der AFET spricht sich für einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen aus, sieht aber Klärungsbedarf zwischen den einzelnen Rechtsansprüchen. Zudem besteht Klarstellungsbedarf zu den Anspruchsvoraussetzungen.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

„Der Wesentlichkeitsbegriff ist bei Kindern und Jugendlichen in diesem Kontext problematisch. Das Vorliegen einer Diagnose aus dem F-Bereich allein zB zeigt schon eine Wesentlichkeit an, da entsprechende Schweregrade und Schwellen erfüllt sein müssen. Entwicklungspsychologisch ist auch nicht sinnvoll eine scheinbare Grenze zwischen Wesentlich und Unwesentlich einzuführen, die fachlich gar nicht fundierbar ist. Aus KJP Sicht ist der Wesentlichkeitsbegriff insofern nicht zielführend.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

„Den Begriff der „Wesentlichkeit“ nur auf die Behinderung zu beziehen, ist nicht inklusiv. Wesentlichkeit ist eine Grundvoraussetzung für alle Leistungen des KJHG – wesentlicher erzieherischer Bedarf genauso wie wesentliche (drohende) Behinderung.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

„Eine Entscheidung zwischen den Vorschlägen ist derzeit noch nicht möglich, da dies in besonders starkem Maße von der gewählten Formulierung abhängt.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

In: b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Vorschlag 1: Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe aus § 53 Absatz 1 SGB XII wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Vorschlag 1 wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe ausdrücklich begrüßt: Junge Menschen mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung dürfen im Rahmen der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nicht schlechter gestellt sein als junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung! Vorschlag 2 und 3 werden abgelehnt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Vorschlag 1: Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe aus § 53 Absatz 1 SGB XII wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

„EREV/IGfH: Auf die Konzeption der Wesentlichkeit sollte nach Ansicht der Mitglieder der IGfH auf jeden Fall verzichtet werden. Sie soll im SGB IX bis 2023 auch abgeschafft werden, allerdings durch eine Änderung ersetzt werden, die nicht zu einer Ausweitung des Personenkreises führt. Vorschlag 1 wäre aus Sicht der IGfH die richtige Regelung. Die Wesentlichkeit sollte nicht ins

SGB VIII übernommen werden. Auch würde der Gedanke der Prävention des SGB IX in den Hintergrund geraten, was in der Kinder- und Jugendhilfe fatal wäre.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Vorschlag 3: Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

„EREV/BVKE: Der BVKE fordert die Überprüfung und gegebenenfalls Streichung des Merkmals der Wesentlichkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII als Zugangsvoraussetzung für Leistungen in einem neu zu gestaltenden SGB VIII. Bereits jetzt lassen die vorhandenen Gesetzesformulierungen Leistungen für Kinder und Jugendliche zu, die von einer Behinderung bedroht sind und die Präventivmaßnahmen aus der Frühförderung benötigen. Damit wird jetzt schon sachgerecht der Präventionsgedanke und nicht das Kriterium der Wesentlichkeit angewendet, was dem Wohle der Kinder und Jugendlichen dienlich ist.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

c. Anspruchsinhaber

„Bei den Anspruchsberechtigten erscheint es sinnvoller, sowohl die Eltern und die Kinder zu Anspruchsberechtigten zu machen (Vorschlag 3), als die Kinder zu Anspruchsberechtigten zu machen, die Rechtsausübung bei den Eltern zu belassen (Vorschlag 1) – Konflikte sind hier vorprogrammiert“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

c. Anspruchsinhaber

„EREV/IGfH: Wir fragen uns generell als IGfH, ob nicht die Chance bestünde, sich von dieser wenig produktiven ausschließenden Gegenüberstellung zu verabschieden. Auch aus Sicht der Eingliederungshilfe für Erwachsene ist es entscheidend, dass für Eltern ein Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung besteht, nämlich im Falle einer Behinderung der Eltern (Elternassistenz bzw. begleitete Elternschaft). Wichtig ist es eine Kategorisierung in der Hilfeplanung oder gar vor der Hilfeplanung zu vermeiden. Ansonsten muss es – nach Ansicht der IGfH - Rechtsansprüche für Eltern und Kinder/Jugendliche geben.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

c. Anspruchsinhaber

„Die Erweiterung, dass Kinder und Jugendlichen einen Rechtsanspruch haben wird begrüßt. Eltern sollen ebenfalls einen Rechtsanspruch haben (bzw. behalten). Dies wurde bereits auch in früheren AG diskutiert.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

c. Anspruchsinhaber

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe tendieren zu Vorschlag 3: Ein jungen Menschen zustehender Hilfsanspruch scheint gerade mit Blick auf die Pflegekinderhilfe einerseits Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse in ihren Rechten zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und auf der anderen Seite die nötige systematische und verbindlichere Unterstützung und Begleitung von Eltern – unabhängig von der Dauer der Vollzeitpflege – abzusichern und auch gesetzlich zu verdeutlichen. Dabei ist herauszuheben, dass nach der aktuellen Rechtslage nicht die Eltern, sondern die Personensorgeberechtigten gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII Anspruchsinhaber der Hilfe zur Erziehung sind. Zusätzlich muss daher ein eigener Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung geschaffen werden, der auch für nicht (mehr) personensorgeberechtigte Eltern gilt. Ein solcher war in § 37a SGB VIII-E des Regierungsentwurfs zum KJSG vorgesehen.

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

- Die Rechte von und die Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen müssen gestärkt werden. Der individuelle Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) sollte uneingeschränkt gelten (auch jenseits von Not- und Konfliktlagen). Kind- und jugendgerechte Informationsmaterialien müssen systematisch erarbeitet und breit zugänglich gemacht werden. Die Beratungsangebote und Informationsmaterialien müssen entwicklungs- und altersgerecht sein.
- Gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen müssen auf- und ausgebaut werden. Hierzu sind unabhängige Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Pflegeeltern einzurichten. Diese sollten auch gesetzlich geregelt und finanziell gesichert werden.
- Die Etablierung von Pflegekinderräten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen in Pflegeverhältnissen an der Gestaltung von örtlichen und überörtlichen Richtlinien ist hilfreich zur Selbstermächtigung der Betroffenen und zur Qualitätsverbesserung der Angebote und Dienste.
- Die Arbeit von selbstorganisierten Vertretungen ehemaliger Kinder und Jugendlicher aus Pflegeverhältnissen muss – ähnlich wie in der Heimerziehung – politisch und finanziell gefördert werden.

Nach Auffassung der Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe muss darüber hinaus die Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden.

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

- Dies betrifft sowohl jene Fälle, bei denen eine Rückkehr in die Familie vorgesehen ist, hier geht es um die Begleitung und die Verbesserung der Erziehungsverhältnisse, als auch Fälle, in denen das Kind auf Dauer außerhalb der Familie aufwachsen wird. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern, geeignet und notwendig sein können.
- Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein Konzept zur Elternarbeit, der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Eltern als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens vorzulegen. Dabei ist auch die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zum Wohle des Kindes zu verdeutlichen.
- Rückführungen müssen – gesetzlich verankert – immer mit einer intensiven Arbeit mit den Eltern verbunden sein, zur Vorbereitung, Begleitung und weiteren Unterstützung nach erfolgter Rückkehr.

- Eltern haben auch dann ein Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: c. Anspruchsinhaber

Vorschlag 1: Die Kinder und Jugendlichen werden Inhaber des Anspruchs auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung (zwingend notwendig im Falle eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Vorschläge 2 und 3); die Rechtsausübung bleibt bei den Eltern; Eltern bleiben Anspruchsinhaber in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z.B. Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe; zudem wird die sog. „Elternarbeit“ im Rahmen jeder Hilfe-/Leistungsart gestärkt.

„Careleaver e.V.: Diesem Vorschlag stimmen wir zu, da er endlich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt und eine Kindzentrierung vornimmt, welche wir sehr begrüßen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: c. Anspruchsinhaber

Vorschlag 3: Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d.h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.

„EREV/BVKE: Der BVKE unterstützt den Vorschlag.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: c. Anspruchsinhaber

Vorschlag 3: Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d.h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.

„EREV/IGfH: Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der IGfH haben sich mehrheitlich für den Vorschlag 3 ausgesprochen. Die Umsetzung einer seit Langem in Fachkreisen geforderten Rechtsinhaberschaft von Kindern/Jugendlichen bei der HzE ist überfällig. Auf Eingliederungshilfe steht K/J mit Behinderung bereits ein eigenständiges Recht zu.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: c. Anspruchsinhaber

Vorschlag 3: Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d.h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.

„EREV/IGfH: Das Verhältnis der beiden Ansprüche auf HzE von Kind und Eltern ist bislang darüber geregelt, dass Eltern bis zur Volljährigkeit ihre Kinder auch bei der Inanspruchnahme

von HzE gesetzlichen vertreten (vgl. § 36 Abs. 2 SGB I). Es ist schwer vorstellbar, dass dies geändert werden soll. Hilfreich wäre jedoch, wenn jungen Menschen ab bspw. 12 Jahren die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit (§ 11 SGB X) zugesprochen würde und sie die Unterstützung von Beistand oder Bevollmächtigten in Anspruch nehmen könnten, um in Konfliktsituationen mit Eltern ihre Rechte gut wahrnehmen zu können. Dem Jugendamt wäre dann eine stärker moderierende Funktion zugewiesen, was der Qualität des Prozesses dienlich sein dürfte.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: c. Anspruchsinhaber

Vorschlag 3: Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d.h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. [...]

„Nach Abwägung aller Interessen erscheint es uns vorzugswürdig, Kinder und Jugendliche sowie Eltern als Anspruchsinhaber zu benennen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

d. Leistungskatalog

„EREV/IGfH: Um das SGB VIII tatsächlich inklusiv zu gestalten wäre es nur konsequent, einen einheitlichen und offenen Leistungskatalog für alle Adressat*innen einzuführen. Der AGJ ist aus unserer Sicht zuzustimmen, dass auch eine ausdrückliche Benennung im Katalog von Leistungen mit sogenannten Drittbezug sinnvoll ist, also z.B. Familienunterstützende Dienste zur Entlastung der Eltern oder Geschwisterangebote. Es erscheint darüber hinaus beispielsweise im Hinblick auf das Persönliche Budget sinnvoll, erzieherische Leistungen und Teilhabeleistungen zu unterscheiden. Nicht sinnvoll erscheint es die Leistungen an bestimmte Personengruppen, also beispielsweise an das Vorliegen einer Behinderung zu knüpfen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: d. Leistungskatalog

Vorschlag 3 (nur möglich, wenn unter a. die Vorschläge 2 oder 3 gewählt wurden): Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/ Leistungs-arten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

„EREV/BVKE: Der BVKE unterstützt den Vorschlag und schlägt vor, dass in einem künftigen inklusiven SGB VIII auf die Norm, die den anspruchsbegründenden Tatbestand fasst, eine eigenständige Norm folgt, die regelt, dass junge Menschen, die zum berechtigten Personenkreis gehören, nach Maßgabe des individuellen Bedarfs Anspruch auf Teilhabeleistungen und Leistungen der Hilfe zur Erziehung haben. Beide Leistungskataloge werden durch eine solche Verklammerung miteinander verbunden, ohne dass eine Neufassung der in §§ 28 ff. SGB VIII und in den Kapiteln 9, 10, 12 und 13 des 1. Teils des SGB IX gefassten Leistungskataloge erforderlich würde.

Eine weitere und eigenständige Norm sollte den Anspruch der Personensorgeberechtigten auf

Hilfen zur Erziehung konstituieren, der gleichwertig neben dem Anspruch der jungen Menschen auf Hilfen zur Erziehung stehen muss. (Vgl. Position_Caritas_Fachverbände_Inklusive_Lösung, S. 8f.).“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: d. Leistungskatalog

Vorschlag 3 (nur möglich, wenn unter a. die Vorschläge 2 oder 3 gewählt wurden): Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/ Leistungs-arten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

„Careleaver e.V.: Diesem Vorschlag stimmen wir zu.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: d. Leistungskatalog

Vorschlag 3 (nur möglich, wenn unter a. die Vorschläge 2 oder 3 gewählt wurden): Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/ Leistungs-arten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. [...] Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

„Vorschlag 3 ist vorzugswürdig. Nur der letzte Satz ist überflüssig und zu streichen.“

Prof. Dr. Michael Kölich, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

e. Persönliches Budget

„So wünschenswert generell ein persönliches Budget ist, im Rahmen von HzE erscheint es kaum praktikabel und auch der immanenten Logik der Hilfen zu widersprechen“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: e. Persönliches Budget

Vorschlag 1: Persönliches Budget ist nur bei Hilfen/Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich.

„Angesichts der Fallzahlen ist dies aus Sicht des DLT eine theoretische Diskussion.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: e. Persönliches Budget

Vorschlag 1: Persönliches Budget ist nur bei Hilfen/Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich.

„EREV/IGfH: Nach dem SGB IX geht es um Teilhabeleistungen. Von daher sollte die Möglichkeit des persönlichen Budgets ausdrücklich im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderung verankert werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: e. Persönliches Budget

Vorschlag 2 (insbesondere, wenn unter a. Vorschlag 1 oder 2 und unter c Vorschlag 3 gewählt wurden) Persönliches Budget wird bei allen Hilfen/Leistungen möglich.

„EREV/BVKE: Der BVKE schlägt vor, dass in einem künftigen inklusiven SGB VIII auf die Norm, die den anspruchsbegründenden Tatbestand wie oben dargelegt fasst, eine eigenständige Norm folgt, die regelt, dass junge Menschen, die zum berechtigten Personenkreis gehören, nach Maßgabe des individuellen Bedarfs Anspruch auf Teilhabeleistungen und Leistungen der Hilfe zur Erziehung haben. Beide Leistungskataloge werden durch eine solche Verklammerung miteinander verbunden, ohne dass eine Neufassung der in §§ 28 ff. SGB VIII und in den Kapiteln 9, 10, 12 und 13 des 1. Teils des SGB IX gefassten Leistungskataloge erforderlich würde. Eine weitere und eigenständige Norm sollte den Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung konstituieren, der gleichwertig neben dem Anspruch der jungen Menschen auf Hilfen zur Erziehung stehen muss. (Vgl. Position_Inklusive_Lösung_Caritas_Fachverbände, S. 8f.)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: e. Persönliches Budget

Vorschlag 2 (insbesondere, wenn unter a. Vorschlag 1 oder 2 und unter c Vorschlag 3 gewählt wurden) Persönliches Budget wird bei allen Hilfen/Leistungen möglich.

„EREV/BVKE: Der BVKE unterstützt diesen Vorschlag.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: e. Persönliches Budget

Vorschlag 2 (insbesondere, wenn unter a. Vorschlag 1 oder 2 und unter c Vorschlag 3 gewählt wurden) Persönliches Budget wird bei allen Hilfen/Leistungen möglich.

„EREV/AFET: Zustimmung“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: e. Persönliches Budget

Vorschlag 2 (insbesondere, wenn unter a. Vorschlag 1 oder 2 und unter c Vorschlag 3 gewählt wurden) Persönliches Budget wird bei allen Hilfen/Leistungen möglich.

„Careleaver e.V.: Diesem Vorschlag stimmen wir zu.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: e. Persönliches Budget

Vorschlag 2 (insbesondere, wenn unter a. Vorschlag 1 oder 2 und unter c Vorschlag 3 gewählt wurden) Persönliches Budget wird bei allen Hilfen/Leistungen möglich.

„EREV/IGfH: Es sollte für bestimmte Leistungen der Jugendhilfe, auch der HzE nicht von vornherein aus der Diskussion ausgeschlossen sein. Pro und Contra wären unter der zentralen

Perspektive des Kindeswohls allerdings gründlich abzuwägen. Möglicherweise ist es sinnvoll zu prüfen, ob die Entscheidung darüber nicht an die Hilfeplanung gekoppelt werden kann.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

f. Hilfeplanung

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Zentrales Instrument der Kinder- und Jugendhilfe auch in Form der Eingliederungshilfe ist der Hilfeplan, der für Pflegekinder mit Behinderungen auch Feststellungen hinsichtlich der Teilhabe enthalten muss. Die jungen Menschen müssen einbezogen werden; ihre Beteiligung muss entsprechend ihrer Möglichkeiten im Alltag und der Gestaltung der Hilfen erfolgen und fordert von den Fachkräften und Pflegeeltern Einfühlungsvermögen und methodisches, auch sozialpädagogisches Wissen. Auch eine von den Erwachsenen unabhängige Beratung muss ermöglicht werden. Es muss darüber nachgedacht werden, welche Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen in Frage kommen und wie Zugänge geschaffen werden können. Junge Menschen sollen im Einzelfall, aber auch fallübergreifend verbindlich Möglichkeiten zur Partizipation, Beschwerde, Selbstvertretung und Selbstorganisation haben. Das ist auch im Zusammenhang mit Übergängen und der Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven und eigenverantwortlicher, bedarfsorientierter Lebensgestaltung zentral. Nötig sind Ombudsstellen, die alle jungen Menschen beraten und bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen. Vgl. das Positionspapier Dialogforum Pflegekinderhilfe: „Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe“ (2018).“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

f. Hilfeplanung

„EREV/IGfH: Die IGfH plädiert dafür, dass das Hilfeplanverfahren auf jeden Fall weiterentwickelt wird und als zentrales Element der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut wird. Dies würde bedeuten, Hilfeplanung in engem Zusammenhang mit einer ebenfalls noch auszubauenden inklusiven Jugendhilfeplanung (siehe auch S. 11) zu sehen, die zudem ihr Augenmerk auf eine partizipativere Ausgestaltung richten müsste – schließlich wird Partizipation bislang häufig eher als Leerformel verwendet (vgl. Hopmann/Rohrmann/Schröer/Urban-Stahl 2019 in neue praxis)- siehe Anlage). Die IGfH pflichtet der AGJ bei, dass ein Spannungsverhältnis zur Achtung des spezifischen sozialpädagogischen Verständigungsprozesses besteht, dem starre Vorgaben zuwiderlaufen, die in ein schematisches Abarbeiten münden können. „Ob dies gelungen ist, lässt sich erst an konkreten Regelungsvorschlägen diskutieren. Hier wird insbesondere auch zu hinterfragen sein, ob über die Festlegung eines Auswahlermessens in das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen reguliert wird“. Wir unterstützen die Forderung eine Konkretisierung des SGB § 36 VIII vorzunehmen, die die Aufgaben im Hilfeplanverfahren gegenüber der Praxis verdeutlicht. Dies betrifft - wie auch bei der AGJ angesprochen - neben der kooperativen Ausgestaltung der Hilfen auch beteiligungsorientierte fachliche Verfahren abzusichern und auf Standards zur Beteiligung bei der Ermittlung des Hilfebedarfs und der Fortentwicklung des Hilfeverlaufes hinzuwirken.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

f. Hilfeplanung

„Das Hilfeplanverfahren ist anzuwenden auf alle „Hilfen und Leistungen zur Teilhabe, Entwicklung und Erziehung“.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: f. Hilfeplanung

Vorschlag 1: Das bisherige Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bleibt unverändert bestehen.

„Das Wort "unverändert" streichen, ansonsten sollte das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII aber im Kern fortbestehen. Kleinere Änderungen oder Anpassungen könnten aber erforderlich werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: f. Hilfeplanung

Vorschlag 1: Das bisherige Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bleibt unverändert bestehen.

„EREV/IGfH: Das Verfahren nach § 36 sollte nach Ansicht der IGfH auf jeden Fall der Ausgangspunkt sein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: f. Hilfeplanung

Vorschlag 2: Die Regelungen zum bisherigen Hilfeplanverfahren wird auch unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabeplanverfahren nach dem SGB IX weiterentwickelt: Die Abläufe und zu beteiligenden Personen sollen konkreter aufgeführt werden; es soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des Verfahrens sowohl die erzieherischen als auch die behinderungsbedingten Bedarfe gleichermaßen fachlich qualitativ erfasst werden können. Entsprechend werden detailliertere Regelungen zum Hilfeplanverfahren aufgenommen. Diese sollen ein transparentes und partizipatives Verfahren sichern, gleichzeitig den Charakter eines „Aushandlungsprozesses“ aber bewahren. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und insbesondere im Rahmen der/des Hilfeplankonferenz/-gesprächs sollen die Beteiligung junger Menschen und ihrer Eltern, auch wenn diese eine Behinderung haben, und die Einbeziehung ihrer Perspektiven sichergestellt sein. Ebenso sollen andere Beteiligte wie die betroffenen Leistungserbringer, andere Sozialleistungsträger und die Schule einbezogen werden müssen, wenn dies für die Feststellung des individuellen Bedarfes sowie für die Abstimmung mit Leistungen, die parallel von anderen Trägern erbracht werden, erforderlich ist. Ergebnis der Hilfeplankonferenz/des Hilfeplangesprächs ist der Hilfeplan, auf dessen Grundlage der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wie bisher – nach pflichtgemäßem (Auswahl-) Ermessen über die geeignete und notwendige Hilfeart entscheidet.

„EREV/BVKE: Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist im Zuge der Zusammenführung der Teilhabeleistungen für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Insbesondere ist die Rechtsnatur des Hilfeplans als influenzierender Plan, der das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses dokumentiert, beizubehalten. Der Hilfeplan darf deshalb nicht gesetzlich als Verwaltungsakt oder Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt definiert werden.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen in §§ 13 ff. SGB IX sollten im Zuge der inklusiven Lösung moderat weiterentwickelt werden. Dies betrifft zwei Aspekte. Zum einen ist § 17 SGB IX

dahingehend zu ergänzen, dass auch pädagogische oder sozialarbeitswissenschaftliche Gutachten herangezogen werden können. Zum anderen sollte in § 13 SGB IX deutlicher als bislang zum Ausdruck kommen, dass der Bedarf nicht lediglich objektiv festzustellen ist, sondern immer auch die Dimension subjektiver Ziele umfasst.

Die verbindliche Beteiligung der Leistungserbringer im Hilfeplanverfahren muss erhalten werden.

Von zentraler Bedeutung für die inklusive Lösung ist schließlich eine deutliche Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes im SGB VIII. Das Wunsch- und Wahlrecht aus § 104 Abs. 2, Abs. 3 SGB IX kann dabei als Vorbild dienen. (Vgl. Position_Caritas_Fachverbände, S. 13.)“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: f. Hilfeplanung

Vorschlag 2: Die Regelungen zum bisherigen Hilfeplanverfahren wird auch unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabeplanverfahren nach dem SGB IX weiterentwickelt: Die Abläufe und zu beteiligenden Personen sollen konkreter aufgeführt werden; es soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des Verfahrens sowohl die erzieherischen als auch die behinderungsbedingten Bedarfe gleichermaßen fachlich qualitativ erfasst werden können. Entsprechend werden detailliertere Regelungen zum Hilfeplanverfahren aufgenommen. Diese sollen ein transparentes und partizipatives Verfahren sichern, gleichzeitig den Charakter eines „Aushandlungsprozesses“ aber bewahren. [...]

„Careleaver e.V.: Diesem Vorschlag stimmen wir zu.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: f. Hilfeplanung

Vorschlag 2: [...] Ergebnis der Hilfeplankonferenz/des Hilfeplangesprächs ist der Hilfeplan, auf dessen Grundlage der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wie bisher – nach pflichtgemäßem (Auswahl-) Ermessen über die geeignete und notwendige Hilfeart entscheidet.

„EREV/IGfH: Die Festlegung der geeigneten und notwendigen Hilfe steht entgegen der im Arbeitspapier gemachten Ausführung nach wohl überwiegender Rechtsmeinung und nach Meinung der IGfH nicht im „(Auswahl-) Ermessen“ des Jugendamtes, sondern auf sie besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

„EREV/IGfH: Wenn das neue SGB VIII auf einem inklusiven und teilhabeorientierten Fundament fußen soll, so muss sich dies auch mit Blick auf (un-)nötige Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans widerspiegeln. An dieser Stelle besteht allerdings die Gefahr, unterschiedliche Teilhabeverständnisse (ohne und mit ICF-CY) zu produzieren, oder aber alle Kinder und Jugendlichen mithilfe der ICF im Sinne eines flächendeckenden Screenings obligatorisch zu diagnostizieren. Hier lautet die Empfehlung der IGfH, das ICF-basierte Behinderungsverständnis aus dem SGB IX nur so prominent wie unbedingt nötig zu platzieren und nicht noch weiter auszuweiten: „Klassifikatorische Ansätze, die der Feststellung von psychologischen, psychiatrischen oder medizinischen Befunden dienlich sein sollen, sind dem Einzelfall angemessen in die Hilfeplanung einzubeziehen. Sie

bilden als Teil der Anamnese eine Grundlage für sozialpädagogische Diagnosen und daraus abgeleitete Entscheidungen über sozialpädagogische Hilfen. Die auf Lebenssituationen und -bedingungen bezogenen – partizipativ organisierten – Beratungen und Vereinbarungen über Bedarfe und geeignete Maßnahmen können sie jedoch, auch aufgrund deren fehlender Technologisierbarkeit, nicht ersetzen“ (Hopmann/Rohrmann/Schröer/Urban-Stahl 2019, 204). Dem müssten auch die Professionalisierungsanforderungen folgen, wie sie mit Blick auf behinderungsspezifische Themen benannt werden (S. 10 ff. des Bundespapieres).“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Vorschlag 1: Im Rahmen des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplanes ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds notwendig. Kommt bei einem Kind oder Jugendlichen ein behinderungsbedingter Bedarf in Betracht, sollen als Instrumente zur Bedarfsermittlung ICF-CY orientierte Instrumente zur Anwendung finden.

„Careleaver e.V.: Diesem Vorschlag stimmen wir zu.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Vorschlag 1: Im Rahmen des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplanes ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds notwendig. Kommt bei einem Kind oder Jugendlichen ein behinderungsbedingter Bedarf in Betracht, sollen als Instrumente zur Bedarfsermittlung ICF-CY orientierte Instrumente zur Anwendung finden.

„EREV/IGfH: Müsste es nicht heißen: ...werden die Vorgaben des § 13 SGB IX berücksichtigt.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Vorschlag 1

„EREV/AFET: Zustimmung zu Vorschlag 1. In der Überschrift muss allerdings stehen: Hilfeplans und Teilhabepans“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Vorschlag 1

„Alles für die Arbeit der Jugendämter unmittelbar Notwendige muss im SGB VIII stehen und nicht im SGB IX oder noch anderen Rechtsvorschriften.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1, nur wird bezüglich der Instrumente der Bedarfsermittlung eine § 118 SGB IX-neu entsprechende Regelung aufgenommen.

„EREV/BVKE: Der BVKE kann sich keinem der unter TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. j. angeführten Vorschläge anschließen. Grundsätzlich erachtet er Übergangsregelungen zum Erwachsenenleben und damit speziell auch zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX für notwendig und sinnvoll. Es bedarf einer frühzeitigen, geregelten und verbindlichen Übergangsplanung. Dabei darf es nicht zur Fortführung der gängigen Jugendhilfepraxis kommen, Leistungen und Hilfen aus dem SGB VIII mit dem 18. Lebensjahr unabhängig vom Entwicklungsstand und den Bedarfen der jungen Menschen zu beenden. Hilfen bzw. Leistungen, gerichtet auf die Entwicklung, Erziehung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe müssen grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation für die Persönlichkeitsentwicklung und für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. Weitergehender als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII müssen die Hilfen bzw. Leistungen durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 25. Lebensjahr als Rechtsanspruch ausgestaltet werden und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, falls die Persönlichkeitsentwicklung dies erfordert und ein Übergangsmangement in Hilfen nach SGB IX oder in andere Anschluss Hilfen nicht übergangslos und zielführend gewährleistet werden kann. Die Gewährungspraxis muss weiterhin für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährigen einheitlich gestaltet sein, damit eine Stigmatisierung von Menschen mit oder ohne Behinderung vermieden wird. Denn der Übergang vom Jugendalter hin zum Erwachsenenalter verläuft fließend und ist als Entwicklungsprozess zu verstehen.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist so lange für die Leistungsgewährung verantwortlich, bis der Übergang in andere Leistungssysteme geklärt ist. Zuständigkeitsfragen im Übergang dürfen nicht auf dem Rücken der jungen Menschen ausgehandelt werden. Maßgabe für den Übergang sind die eigenen selbstbestimmten Lebensvorstellungen der jungen Menschen, wenn gewünscht oder geboten unter Aufrechterhaltung des Lebensumfeldes und Beibehaltung der Bezugspersonen, also unter konsequenter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes zu gestalten.

Es wird begrüßt, dass frühzeitig die Unterstützung für den Übergang von Schule zum Beruf gewährleistet ist. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass insbesondere der Übergang in eine Jugendberufshilfe und Berufsförderung sowie Berufsbildung und diverse Formen der Teilhabe am Arbeitsleben erleichtert wird. Ein möglicher fester Übergangstermin darf daher nicht dazu führen, dass Maßnahmen abgebrochen werden müssen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

h. Wunsch- und Wahlrecht

„Beim Wunsch- und Wahlrecht ist selbstverständlich kein Hilfebedarf und keine Leistung auszunehmen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

h. Wunsch- und Wahlrecht

„EREV/IGfH: Hier wäre unbedingt das partizipative Profil von Hilfen zu schärfen und vor allem auszubauen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: h. Wunsch- und Wahlrecht

Vorschlag 1: Das bisherige Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII gilt für alle Leistungsberechtigten.

„EREV/IGfH: Der Vorschlag 1 sollte auf jeden Fall so umgesetzt werden und § 5 SGB VIII damit für alle Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Die Würdigung der gewünschten Wohnform (Vorschlag 2) kann bedacht werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: h. Wunsch- und Wahlrecht

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1, nur werden bestimmte Inhalte aus § 104 SGB IX-neu (z.B. besondere Würdigung der gewünschten Wohnform) übernommen.

„EREV/BVKE: Der BVKE unterstützt diesen Vorschlag.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: h. Wunsch- und Wahlrecht

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1, nur werden bestimmte Inhalte aus § 104 SGB IX-neu (z.B. besondere Würdigung der gewünschten Wohnform) übernommen.

„Careleaver e.V.: Diesem Vorschlag stimmen wir zu.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: h. Wunsch- und Wahlrecht

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1, nur werden bestimmte Inhalte aus § 104 SGB IX-neu (z.B. besondere Würdigung der gewünschten Wohnform) übernommen.

„EREV/IGfH: Der Integration der breiter angelegte Angemessenheitsprüfung des § 104 SGB IX könnte nur gefolgt werden, wenn sichergestellt wird, dass dies nicht das Wunsch- und Wahlrecht einschränkt bzw. aushöhlt und diesbezügliche Regelungen geschaffen werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

i. Früherkennung und Frühförderung

„EREV/IGfH: Beide Vorschläge scheinen uns angesichts der Praxis vermutlich nicht zielführend. So können Ansprüche in der Praxis oft nicht ansatzweise so schnell erfüllt werden, wie das zum Erreichen der Zielsetzung erforderlich wäre. Die Abgrenzung ist extrem kompliziert und es werden durch das Design Ansprüche eher verhindert, statt zügig einzulösen. Insbesondere aber müssen Angehörige gut und verlässlich eingebunden werden, um die Wirksamkeit von Maßnahmen sicherzustellen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: i. Früherkennung und Frühförderung

Vorschlag 1: Die bisherige Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung bleibt bestehen. Frühförderung und Früherkennung werden als eigenes Leistungssetting im SGB VIII beschrieben; ergänzend wird auf die §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 SGB IX verwiesen. Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII sollen diesbezüglich keine Anwendung finden; es gelten die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung.

„EREV/BVKE: Der BVKE begrüßt den unter TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. j. erhobenen Vorschlag, es bei der bisherigen Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung zu belassen. Sie befürwortet das Angebot, die Früherkennung und Frühförderung als eigenes Leistungssetting im SGB VIII zu beschreiben und ergänzend auf die §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX zu verweisen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: i. Früherkennung und Frühförderung

Vorschlag 1: Die bisherige Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung bleibt bestehen. Frühförderung und Früherkennung werden als eigenes Leistungssetting im SGB VIII beschrieben; ergänzend wird auf die §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 SGB IX verwiesen. Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII sollen diesbezüglich keine Anwendung finden; es gelten die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung.

„EREV/IGfH: Das erscheint einigermaßen pragmatisch, würde aber dazu führen, dass die Frühförderung sich eher weiter als Bestandteil des Gesundheitssystems entwickelt. Schnittstellen zur SPfH würden weiterhin nicht systematisch in den Blick genommen. Es wäre besser, wenn die Leistungen auch in die neu zu regelnden Teilhabeleistungen einbezogen würden.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: i. Früherkennung und Frühförderung

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1, nur wird ausschließlich auf das SGB IX verwiesen.

„Careleaver e.V.: Wir sprechen uns für Vorschlag 2 aus.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: i. Früherkennung und Frühförderung

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1, nur wird ausschließlich auf das SGB IX verwiesen.

„Weder Vorschlag 1 noch 2. Frühförderung wäre dann zukünftig eine Leistung von SGB V und SGB VIII.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

„Im Falle der Entscheidung für eine Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, begrüßt der Deutsche Verein eine Festlegung auf klare Altersgrenzen beim Übergang in die SGB IX-Eingliederungshilfe. (vgl. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, NDV 2010, S. 467 ff. (469))“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

„Aufgrund der oftmals bestehenden Entwicklungsverzögerungen bei diesen Jugendlichen und jungen Menschen, die sich auch dann in sozialen Bereichen und Teilhabebereichen wie Ausbildungsintegration (bzw. mangelnder Integration), fehlenden Schulabschlüssen etc. zeigen, ist ein sehr früher Übergang kontraproduktiv. Diesbezüglich ist auch der Stand der Wissenschaft eindeutig. Der Übergang zum 21. Lebensjahr erscheint insofern sinnvoller; die Eingliederungshilfe wiederum wird entsprechende Angebote für jüngere Betroffene entwickeln müssen, um deren altersspezifischen Bedarfen besser gerecht zu werden.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGI

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Die Kinder- und Jugendhilfe muss für alle jungen Menschen – auch diejenigen mit Behinderungen – zuständig sein. Junge Volljährige mit Behinderungen müssen einen Anspruch auf Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung wie alle jungen Volljährigen nach dem SGB VIII haben, „solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“ Ist die Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht mehr die passende Hilfe, soll der Übergang in andere Hilfesysteme gemeinsam mit den zuständigen Leistungsträgern vorbereitet werden.

Im Dialogforum Pflegekinderhilfe ergeben die erstellten Papiere und Diskussionen, dass Vorschläge eines Beginnes der Übergangsplanung mit 16 Jahren einheitlich abgelehnt werden. Die zu starre Festlegung von Altersgrenzen scheint auch unter der Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht hilfreich zu sein. Vielmehr sollten nach Auffassung des Dialogforums drei Prämissen im Vordergrund der Überlegungen stehen.

a) Es geht nicht um ein Übergangsmangement wie mehrfach vom Dialogforum dargelegt. Auch der Begriff Verselbstständigung erscheint in diesem Kontext zu eng. Es geht vielmehr darum, Wege – auch für Menschen mit Behinderungen – zu mehr Selbstbestimmtheit zu eröffnen und die jungen Menschen auf ihrem Weg zu begleiten und bedarfsgerecht zu unterstützen.

b) Der Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige in § 41 Abs. 1 SGB VIII sollte deutlich erhöht werden und aus der Soll-Verpflichtung ein Rechtsanspruch werden, der auch dann jungen volljährigen behinderten Menschen zur Verfügung steht.

c) In Deutschland erscheint in Anlehnung an internationale Beispiele die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als ein geeignetes Instrument, um deren Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln.

So sind erstens unmittelbare Rechtsansprüche für junge Volljährige zu formulieren. Dies bedeutet, dass einerseits § 41 SGB VIII als Pflichtleistung formuliert und rechtlich gestärkt wird. Gleichzeitig ist hier zu regeln, dass die in anderen Ländern mögliche Bleibe- und (zeitweilige) Rückkehrmöglichkeit (sogenannte Coming back-Option) rechtlich erweitert wird sowie § 41 SGB

VIII um einen Anspruch auf Übergangsbegleitung bei „Leaving Care“ erweitert wird (vgl. Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren: Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt 2015, S. 189ff.). Dieser Rechtsgrundsatz muss die Kinder- und Jugendhilfe zudem verpflichten, ein Konzept der Beratung und Unterstützung des Prozesses „Leaving Care“ als auch der Begleitung im jungen Erwachsenenalter vorzuhalten. Zudem müssten öffentliche Träger dazu verpflichtet werden, niedrigschwellige und aufsuchende Leistungen vor Ort vorzuhalten, um junge Menschen zu erreichen.

Von der Hilfeplanung zu einer gesetzlich abgesicherten Übergangsplanung

In der Pflegekinderhilfe müssen Konzepte zur Begleitung von Care Leavern, Eltern und Pflegeeltern entwickelt und etabliert werden. Zudem ist gesetzlich zu verankern, dass eine Dienstleistungsinfrastruktur (z.B. durch freie Träger) für Care Leaver aus Pflegefamilien verpflichtend in jeder Kommune aufgebaut wird, in die Pflegefamilien eingebunden werden. Weiterhin ist für den Bereich der anderen stationären Jugendhilfeleistungen in den §§ 45, 48a SGB VIII zur Betriebserlaubnis aufzunehmen, dass Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen sowie für eine nachgehende Arbeit mit Care Leavern („Ehemaligenarbeit“ etc.) vorliegen und in entsprechende Infrastrukturen eingebunden sein müssen.

Zentral erscheint es in § 36 SGB VIII bzw. in einer Norm zu Care Leaving aufzunehmen, dass der Hilfeplan bzw. die Beratungsoption für junge Menschen nicht mit der Beendigung der Leistung endet, sondern ein Beratungsangebot so lange weitergeführt wird, bis der junge Mensch die Begleitung selbst beendet oder die Altersgrenze des SGB VIII für Leistungen für junge Menschen selbst (27 Jahre) erreicht ist. Dies sollte bei allen stationären Leistungen gelten, die für mehr als drei Monate bewilligt wurden.

Dabei sind auch die Wiederaufnahme sowie eine mögliche Neubegründung von Leistungen immer wieder zu prüfen. In der Beratung soll insbesondere ein Qualifizierungsplan zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, aber auch die psychosoziale Versorgung und Wohnsituation sowie eine nachhaltige finanzielle Absicherung Thema sein und die Sichtweise der jungen Menschen muss pflichtmäßig dokumentiert werden. Vorgeschlagen wird analog zu anderen europäischen Ländern: Der öffentliche Träger ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die jungen Menschen nach Beendigung der stationären Jugendhilfe zwei Mal jährlich möglichst von ihnen vertrauten Ansprechpartner_innen (von Jugendamt oder freiem Träger) kontaktiert werden. Die Kontakte sind zu dokumentieren.

Jugendämter sollten die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und nur mit Einverständnis des jungen Menschen. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich erweitert und präzisiert werden. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der jungen Menschen ist zu erfassen, welche Entwicklungen sie sozial und beruflich genommen haben.

Beteiligung sichern und Ombudschaft ermöglichen Beteiligung der jungen Menschen hat oberste Priorität. Damit junge Menschen ihre Rechte durchsetzen können, braucht es Ombudstellen und gesicherte Beschwerdewege in allen stationären Jugendhilfeformen, auch in der Pflegekinderhilfe. Auch im Prozess des Care Leaving müssen die jungen Menschen ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten kennen. Es gilt (lokale) Selbstorganisationen von Care Leavern zu unterstützen, Kommunen sollten auch deren Feedback einholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen beteiligen. Dies sollte auch gesetzlich unterlegt sein. Finanzielle Lücken verhindern und Kostenheranziehung der jungen Menschen anpassen Schließlich ist die Kostenheranziehung (§ 94 Abs. 6 SGB VIII) neu zu regeln bzw. weitgehend

abzuschaffen, um Möglichkeiten des vorsorgenden An-sparens für Care Leaver zu schaffen. Es braucht eine gute Übergangsplanung und -begleitung bei Fallübergaben an den Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger, wenn Hilfe für junge Volljährige nicht (mehr) in Betracht kommt. Im Übergang muss eine Übergangsplanung stattfinden, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht. Das deutsche Sozialleistungssystem bietet für junge Erwachsene bisher keine integrierte Struktur, so dass dieser Personenkreis darauf verwiesen ist, segmentiert finanzielle und soziale Hilfen zu ersuchen. Es fehlt an einer integrierenden und kooperierenden Arbeit im Interesse des jungen Menschen und einer eigenständigen Unterstützung. Besonders schwierig stellt sich die Situation für junge Menschen mit Behinderungen dar, die ihre Ansprüche auf Teilhabe durchsetzen müssen. Mit einem eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII würde die Zuständigkeit für die Begleitung des Übergangs ins Erwachsenenalter und das Gestalten von Unterstützungen für Care Leaver auch gegenüber anderen Sozialgesetzen geklärt (vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Rechtsanspruch „Leaving Care“ – Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang (Positionspapier)). Für alle (Pflege)Kinder und ihre Familien bedeutet das Erwachsenwerden einen herausfordernden Entwicklungsschritt. Pflegekinder mit Behinderungen brauchen dabei Unterstützung – sei es durch das Lebensumfeld in der Pflegefamilie oder bei Auszug und/oder beim Übergang in ein anderes Sozialleistungssystem. Auch für junge Volljährige mit Behinderung kann es – so die Auffassung aus den Diskussionen und Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe – wichtig und geeignet sein, weiterhin in einer Pflegefamilie zu leben, sodass auch nach Erreichen der Volljährigkeit bei Bedarf und Wunsch der Verbleib in der Pflegefamilie und eine Fortsetzung der Hilfe in der bisherigen Form umzusetzen ist. Das Dialogforum Pflegekinderhilfe sieht weiterhin Handlungsbedarfe bei der angemessenen Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe, die beinhalten muss: Klärung der Wohnsituation und Berufstätigkeit, Klärung von weiteren Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialleistungsträger oder andere Organisationen, Klärung der Möglichkeit der weiteren Unterstützung bei bisher bestehender Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft, Klärung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung ab Erreichen der Volljährigkeit einschließlich Unterstützung bei der Auswahl (ggf. zuvor bestellte/r) Vormund/in, Vorbereitung auf einen Auszug, Nachbetreuung durch die Fachberatung, Kontaktmöglichkeiten zur Pflegefamilie auch nach erfolgtem Auszug. Die nötige, einzelfallorientierte Übergangsplanung muss sich auch auf eine etwaige die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beziehen, wenn eine solche notwendig ist. Bei jungen Menschen, denen bis zur Volljährigkeit ein Vormund/eine Pflegerin zur Seite stand, muss überlegt werden, wie diese Beziehung erhalten bleiben kann, wenn sie für den jungen Menschen unterstützend wirkt. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Blick genommen werden muss, wie auch in diesem Bereich Übergänge gelingen können, die dem Entwicklungsstand und Bedarfen der jungen Menschen sowie deren Bedürfnis nach Kontinuität gerecht werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

„EREV/IGfH: Eine starre Festlegung von Altersgrenzen scheint nach Auffassung der IGfH auch unter der Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht hilfreich zu sein. Vorschläge eines Beginnes der Übergangsplanung mit 16 Jahren müssen abgelehnt werden. Vielmehr sollten nach Auffassung der IGfH drei Prämissen im Vordergrund der Überlegungen stehen. a) Es geht nicht um ein Übergangsmanagement wie mehrfach vom Dialogforum dargelegt. Auch der Begriff Verselbstständigung erscheint gerade im Kontext des Einbezuges von jungen

behinderten Menschen zu eng. Es geht vielmehr darum, Wege – auch für Menschen mit Behinderungen – zu mehr Selbstbestimmtheit zu eröffnen und die jungen Menschen auf ihrem Weg zu begleiten und bedarfsgerecht zu unterstützen. b) Der Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige in § 41 Abs. 1 SGB VIII sollte deutlich erhöht werden und aus der Soll-Verpflichtung ein Rechtsanspruch werden, der auch dann jungen volljährigen behinderten Menschen zur Verfügung steht. Insbesondere auch junge Menschen mit Behinderungen müssen Zugangsmöglichkeiten zu Hilfen für junge Volljährige verstärkt erhalten. c) In Deutschland erscheint in Anlehnung an internationale Beispiele die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als ein geeignetes Instrument, um deren Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln. Dieser Rechtstatbestand schafft Sicherheit für junge Menschen mit und ohne Behinderungen. Darüber hinaus gilt es aus Sicht der IGfH noch die folgenden Forderungen zu bedenken: 1. Beim Übergang in die Eingliederungshilfe ist das Recht auf unabhängige Ombudsstellen zu ergänzen. Zentral erscheint es uns, einen uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8 in eine flächendeckende Angebotsstruktur auszubauen und systematisch in die Übergangsplanung miteinzubeziehen. 2. Junge Menschen und ihre Familien sind nicht nur in Übergangsplanung miteinzubeziehen, wie es in der Formulierung heißt, sondern wir fordern, ihre Beteiligung und Selbstorganisation gesetzlich abzusichern und einen eigenen Rechtsanspruch zu formulieren (§8 und §9 SGB VIII). 3. Bisher besteht kein eigener Rechtsanspruch auf Selbstorganisation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Beteiligung sind jedoch auch Formen kollektiver Partizipation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu verankern. Zudem sind die Rechte auf Beteiligung und Selbstorganisation von jungen Menschen in der Hilfeplanung und im Alltag der Hilfen durchzusetzen und zu stärken. Es müssen die Beratung und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen (= Ombudswesen) rechtlich etabliert werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Vorschlag 1: Die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen wechselt mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Übergangsplanung beginnt bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres unter Beteiligung des voraussichtlich zukünftig zuständigen Trägers. In die Übergangsplanung werden der leistungsberechtigte junge Mensch und seine Sorgeberechtigten mit einbezogen. In Hinblick auf die berufliche Bildung und das Arbeitsleben sind, wenn angezeigt, auch andere Sozialleistungsträger mit einzubeziehen. Im Rahmen der Übergangsplanung sollen die voraussichtlich in Zukunft notwendigen Hilfe-/Leistungsarten festgelegt werden; dabei soll über die mögliche Fortsetzung bisheriger Hilfen/Leistungen und über mögliche neue Hilfen/Leistungen beraten werden. Die Ergebnisse der Übergangsplanung sind verbindlich für alle zukünftigen beteiligten Leistungsträger; ohne Zustimmung des jungen Menschen dürfen Abweichungen nur erfolgen, wenn sich die Bedarfe des jungen Menschen verändern.

„EREV/BVKE: Der BVKE begrüßt diesen Vorschlag. Der Übergang vom Jugendalter hin zum Erwachsenenalter verläuft fließend und ist als Entwicklungsprozess zu verstehen. Hilfen zur Erziehung und Teilhabe der Kinder und Jugendhilfe müssen über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation für die Persönlichkeitsentwicklung und für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. Gründe für die weitere Gewährung der Hilfe können somit auch wie bisher

beispielsweise psychische, gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigungen, soziale Benachteiligungen und Abhängigkeiten sein. Weitergehen als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII müssten die Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, falls die Persönlichkeitsentwicklung dies erfordert und ein Übergangsmanagement in Hilfen nach SGB IX nicht übergangslos und zielführend gewährleistet werden kann. Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe bleibt weiterhin zuständig für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX, um eine Leistungsgewährung aus einer Hand zu garantieren. In der Praxis hat sich das Programm "Jugend stärken" beim Übergangsmanagement bewährt. Diese und ähnliche Programme sollten künftig auch für junge Menschen mit Behinderung offen stehen und angemessene Unterstützungsformen im Quartier gewährleisten."

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Vorschlag 1: Die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen wechselt mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. [...]

„EREV/IGfH: Dieser Vorschlag mit der starr vorgegebenen Altersgrenze 18 und einer beginnenden Übergangsplanung mit 16 Jahren für den Übergang ist aus Sicht der IGfH fachlich nicht zu vertreten und kategorisch abzulehnen. Gerade bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen ist mit erschwerten und verzögerten Übergängen zu rechnen. Ausschlaggebend dürfen nicht Altersgrenzen, sondern muss die individuelle Situation des jungen Menschen unter Berücksichtigung seiner Lebenswelt und des Sozialraums/Sozialen Umfelds sein. Ein zwangsweiser Wechsel der Zuständigkeit mit dem 18. Geburtstag wirkt der Hilfekontinuität entgegen und wird Brüche produzieren wie die Praxis jetzt bereits zeigt. Zur Übergangsplanung siehe Kommentar zu Vorschlag 4“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1, nur verbleiben die jungen Menschen, bei denen perspektivisch erwartet wird, dass ihre Hilfe in den folgenden Jahren abgeschlossen werden kann, auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Die Hilfe/Leistung wird dann längstens bis Vollendung des 21. Lebensjahres von der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

„EREV/IGfH: Auch dieser Vorschlag ist aus Sicht der IGfH abzulehnen. Wir sprechen uns gegen jede Übergangsregelung gebunden an starre Altersvorgaben aus. Ausschlaggebend muss die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen sein und die Kontinuität der Hilfe. Statt die Zuständigkeit an Altersgrenzen zu koppeln, könnte eine Formulierung z.B. lauten: „Ein junger Volljähriger hat den Anspruch auf Hilfe zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“ Ausschlaggebend ist hier die individuelle Situation der jungen Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Teilhabechancen in der Lebenswelt und im Sozialraum bzw. sozialen Umfeld des jungen Menschen. Vorschlag 2 ist zudem so zu verstehen, dass spätestens mit dem 18. Geburtstag eine Prognose abgegeben werden soll, ob eine Verselbständigung jemals in der Jugendhilfe zu erreichen ist, um andernfalls die Zuständigkeit

frühzeitig an einen anderen Leistungsträger abzugeben. Dies ist eine Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Rechtsprechung zum § 41 SGB VIII, der zufolge es ausreicht, wenn absehbar durch die Hilfe Entwicklungsfortschritte erzielt werden können, es wird nicht auf das perspektivische Erreichen einer umfassenden Eigenständigkeit als Voraussetzung für die Hilfestellung abgestellt (BVerwG, Urteil vom 23. September 1999, 5C 26.98). Mit der hier geforderten Prognose-Einschätzung, ob eine Verselbstständigung jemals erreicht werden kann, könnte daher sogar eine Verschlechterung für junge Menschen im Übergang verbunden sein. Bereits mit 17 Jahren Aussagen zur erfolgreichen Verselbstständigung zu treffen, erfasst zudem nicht die Lebenswirklichkeit der Heranwachsenden. Angesichts der Entwicklungsverzögerungen, mit denen junge Menschen in stationäre Hilfen kommen, und im Vergleich zu den Übergangswegen anderer junger Menschen, ist die dem Vorschlag zugrunde liegende Vorstellung, man könne zwischen dem 17. Lebensjahr und der Volljährigkeit eine Prognose im Hinblick auf die Verselbstständigung abgeben, in den überwiegenden Fällen lebensfremd. Kontraproduktiv für die Entwicklung junger Menschen ist bei einer solchen Prognose auch die ggf. vermittelte Botschaft, dass ihnen weitere Entwicklungsschritte nicht zugetraut werden. Dies kann sich äußerst demotivierend auf junge Menschen auswirken und erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem fast alle ihre Peers noch bei den Eltern leben, sich noch in schulischer oder am Beginn einer beruflichen Ausbildung befinden und komplett versorgt werden; an die also ganz andere Anforderungen an ihre Selbstständigkeit gestellt werden. Die IGfH spricht sich explizit gegen eine Fixierung bzw. engmaschige Orientierung an Altersgrenzen aus und fordert, dass bezüglich der Frage der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung eine Abkehr stattfindet von Prognosen oder "perspektivischen Erwartungen, ob Hilfen in den Hilfen in den Folgejahren abgeschlossen werden können", wie in Vorschlag 2 genannt. Dies gilt insbesondere, wenn man die gesellschaftlich-strukturelle Dimension von Behinderung, wie sie in der UN-Behindertenkonvention explizit definiert wird, ernst nimmt: Behinderung ergibt sich demnach auch "...in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft...". Diese Dimension des Behinderungsbegriffs umfasst also auch Aspekte der Lebenswelt bzw. des Sozialraums, die junge Menschen in ihrer Verselbstständigung im Sinne von strukturellen und gesellschaftlichen Barrieren behindern. Diese können nicht vollumfänglich prognostiziert und an ausschließlich individuellen Fähigkeiten zur Verselbstständigung orientiert werden. Verselbstständigung ist deshalb nicht nur im Hinblick auf individuelle und abzuschätzende "Kapazitäten" und deren Einstufung zu beziehen, sondern muss vor Allem auch auf die gesellschaftliche Dimension und Chancen zur Teilhabe hin bezogen werden, gemäß des Behinderungsbegriffs der UN-Behindertenkonvention. Sollte dieser Vorschlag trotzdem gewählt werden, wäre als letztmögliches Datum des Zuständigkeitswechsels das 23. Lebensjahr zu nennen, damit entscheidende Übergangsphasen möglichst abgeschlossen sind, ehe der grundlegende Zuständigkeitswechsel erfolgt. Auch dieser Vorschlag widerspricht aber dem prinzipiellen Leistungszeitraum des SGB VIII bis 27."

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Vorschlag 3: Wie Vorschlag 1, nur findet der Zuständigkeitswechsel erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres statt; die Übergangsplanung beginnt mit Vollendung des 19. Lebensjahres. Bei erstmaliger Inanspruchnahme von Hilfen/Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig.

Vorschlag 4: Kombinierbar mit den Vorschlägen 1 bis 3: Es wird zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Übergangsplanung eingeführt.

„Careleaver e.V.: Der Careleaver e.V. spricht sich wenn überhaupt für Variante 3 und 4 aus. sinnvoller würde wir einen selbstgewählten Übergang finden. Der Rechtsanspruch auf eine verbindliche Planung ist besonders wichtig.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Vorschlag 3: Wie Vorschlag 1, nur findet der Zuständigkeitswechsel erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres statt; die Übergangsplanung beginnt mit Vollendung des 19. Lebensjahres. Bei erstmaliger Inanspruchnahme von Hilfen/Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig.

Vorschlag 4: Kombinierbar mit den Vorschlägen 1 bis 3: Es wird zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Übergangsplanung eingeführt.

„Zustimmung zu Vorschlag 3. Vorschlag 4 ist sinnvoll, wenn der Rechtsanspruch beiden Trägern gegenüber besteht und beide verpflichtet.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Vorschlag 3: Wie Vorschlag 1, nur findet der Zuständigkeitswechsel erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres statt; die Übergangsplanung beginnt mit Vollendung des 19. Lebensjahres. Bei erstmaliger Inanspruchnahme von Hilfen/Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig.

„EREV/IGfH: Der Vorschlag bewegt sich am ehesten in die von uns favorisierte Richtung. Dieser Vorschlag ist aufgrund der starren Altersgrenze aber ebenfalls abzulehnen und widerspricht dem prinzipiellen Leistungszeitraum des SGB VIII bis 27 generell und auch dem § 41, der festschreibt: „Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“

Hiernach wären keine Neuanträge für junge Erwachsene mit Behinderungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mehr möglich.

Siehe auch Kommentar zu Vorschlag 2“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Vorschlag 4: Kombinierbar mit den Vorschlägen 1 bis 3: Es wird zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Übergangsplanung eingeführt.

„EREV/IGfH: Wir begrüßen den Vorschlag der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Übergangsplanung. Diese muss sich aber am individuellen Bedarf, der sich aus dem Gespräch mit jungen Menschen und ihren Familien ergibt, orientieren und kann nicht starr an Altersgrenzen gekoppelt werden. Benötigt wird deshalb eine offene und auf die individuellen Bedarfe des jungen Menschen gerichtete Vorschrift. Die Formulierung in Vorschlag 2+3 lässt die Befürchtung aufkommen, dass das Übergangsmanagement vorrangig zu dem Zweck eingeführt

wird, junge Menschen möglichst frühzeitig „geordnet“ aus der Zuständigkeit entlassen zu können. Zu jedem Zeitpunkt der Übergangsgestaltung und bis zur Klärung der Zuständigkeit bzw. deren Änderung je nach Bedarfen, plädieren wir für zudem für eine Festschreibung eines Leistungsanspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen ist. So können existenzielle Notlagen vermieden werden und kann Stabilität und Kontinuität abgesichert werden, was der Zielstellung der Verselbstständigung entspricht. Entsprechend dieser Argumentation erscheint uns auch zentral, beim Übergang in die Eingliederungshilfe eine bindende Vorleistungsregelung bei einem Hilfebeginn oder erneutem Hilfebeginn gesetzlich festzulegen. So kann die Gefahr, problematischer und existenziell bedrohlicher Lebenslagen z.B. durch klärungsbedingte Wartezeiten abgewendet werden. Es gälte daher im Vorschlag zur Übergangsplanung unserer Ansicht nach noch deutlich zu schärfen, dass ebenfalls parallele oder alternierende Hilfen trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten und nicht nur starre Übergaben zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfe begünstigt werden. Dies beinhaltet auch eine Coming-Back-Option, z.B. „Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Rückkehr in eine beendete oder andere geeignete Hilfe, wenn dies notwendig ist.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: k. Schnittstelle zur Pflege

Vorschlag: Es muss geprüft werden, wie die Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit den Pflegekassen geregelt wird. Wichtig ist hierbei unter anderem, dass die Pflegekassen wie bisher im Gesamtplanverfahren auch im Rahmen der Hilfeplanung einbezogen werden, wenn erkennbar ist, dass auch die Zuständigkeit der Pflegekassen berührt sein kann (vgl. § 13 Absatz 4a SGB XI).

"EREV/IGfH: Eine Einbeziehung der Pflegeversicherung erfolgt nur und ausschließlich im Einvernehmen mit dem Leistungsberechtigten. Das muss selbstverständlich auch für die Jugendhilfe gelten."

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: I. Kostenheranziehung, 1. Absatz

Generell: Die Kostenheranziehung soll transparent und nachvollziehbar sein; es soll keine Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen zu der bisherigen Kostenheranziehung geben.

„Zukünftig muss ein einheitliches Kostenheranziehungsrecht für alle Kinder und Jugendliche im SGB VIII gelten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: I. Kostenheranziehung

Vorschlag 1: Einheitliche Kostenheranziehung unabhängig vom Bedarf, keine Kostenheranziehung für ambulante Hilfen/Leistungen, einkommensabhängige Kostenheranziehung bei stationären und teilstationären Hilfen/Leistungen; hierbei muss die Höhe des Kostenbeitrags so ausgestaltet sein, dass es nicht zu einer Verschlechterung für die Leistungsberechtigten und ihre Familien kommt, zum Beispiel muss der Kostenbeitrag auf den Betrag der häuslichen Ersparnis begrenzt werden und bestimmte stationäre Leistungen, die nach dem SGB IX kostenbeitragsfrei sind, müssen auch weiterhin kostenbeitragsfrei bleiben.

" EREV/AFET: Zustimmung zu Vorschlag 1."

„EREV/BVKE: Die Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen sind zu harmonisieren. Sie Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

I. Kostenheranziehung

„IGFH/Dialogforum Pflegekinderhilfe: Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe sollte die Kostenheranziehung junger Menschen abgeschafft oder zumindest wesentlich reduziert werden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: I. Kostenheranziehung

Vorschlag 3: Wie Vorschlag 3, die Kostenheranziehung bei Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt entsprechend den Regelungen nach SGB IX Teil 2.

Vorschlag 4: Keine Kostenheranziehung für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII unabhängig ob mit oder ohne Behinderung.

„EREV/BVKE: Die Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen sind zu harmonisieren. Sie sind so auszugestalten, dass für ambulante Leistungen Einsatz von Einkommen und Vermögen nicht gefordert wird. In Bezug auf stationäre Leistungen ist der Einsatz durch eine einheitliche Vorschrift für Teilhabeleistungen für alle jungen Menschen auf die häusliche Ersparnis, die mit den Leistungen einhergeht, zu beschränken. Desweiteren ist folgendes zu bedenken: Verfügen junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung über ein eigenes Einkommen, z. B. in Form von Ausbildungsvergütung, so sind sie verpflichtet, 75 % ihres Einkommens des Vorjahres an das Jugendamt im Rahmen der Kostenheranziehung abzugeben (§ 94 Abs. 6 SGB VIII). Das Verwaltungsgericht Berlin stellte 2015 jedoch klar, dass eine Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Kinder und Jugendlichen in Einzelfällen im Widerspruch zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe steht, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenverantwortlichen, selbstständigen Leben zu motivieren. Diesem Auftrag läuft es zuwider, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für eine Tätigkeit genommen wird, die gerade dem pädagogischen Zweck der Verselbstständigung dient.

Im Alltag der Jugendhilfeeinrichtungen ist es extrem schwierig, Jugendliche dauerhaft zu motivieren, in einer Ausbildung zu bleiben, wenn ein Großteil des Einkommens abgegeben werden muss. (Vgl. Position_Caritas_Vachverbände_Inklusive_Lösung, S. 15f.)“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: I. Kostenheranziehung

Vorschlag 4: Keine Kostenheranziehung für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII unabhängig ob mit oder ohne Behinderung.

„Careleaver e.V.: Nachdrücklich spricht sich der Careleaver e.V. für die Abschaffung der Kostenheranziehung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus. Die Kostenheranziehung schadet dem Gelingen eines Übergangs in ein selbstbestimmtes schudnenfreies Leben massiv und fördert den Übergang in Hartz IV statt in Ausbildung oder Arbeit.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: I. Kostenheranziehung

Vorschlag 4: Keine Kostenheranziehung für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII unabhängig ob mit oder ohne Behinderung.

„EREV/IGfH: Die IGfH begrüßt Vorschlag 4! Für viele junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist daher abzuschaffen!“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: m. Gerichtsbarkeit

Vorschlag 1: Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe bleiben die Verwaltungsgerichte zuständig.

„Es muss bei der bewährten Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: m. Gerichtsbarkeit

Vorschlag 1: Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe bleiben die Verwaltungsgerichte zuständig.

„EREV/IGfH: Wenngleich dies insbesondere für die anwaltliche Vergütung wünschenswert ist und die Zuweisung zu den SG tatsächlich die Qualität der Rechtsvertretung mindert, so sollte dies dennoch überdacht werden. Die VG sind nur für den kleinen Ausschnitt des SGB VIII zuständig und haben dementsprechend wenige Fälle.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: m. Gerichtsbarkeit

Vorschlag 2: Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe werden die Sozialgerichte zuständig.

„EREV/BVKE: Der BVKE stimmt diesem Vorschlag zu. (Vgl. Position_Caritas_Fachverbände_Inklusive_ösung, S. 18)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: m. Gerichtsbarkeit

Vorschlag 2: Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe werden die Sozialgerichte zuständig.

„EREV/IGfH: Der Zuständigkeitswechsel für die Eingliederungshilfe war nach Einschätzung der IGfH positiv.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

n. Umsetzung

„EREV/IGfH: Eine begleitende wissenschaftliche (!) Evaluation erscheint sinnvoll. Sie muss transparent angelegt sein und sollte sich nicht - wie bei der Begleitung des UMF Gesetzes - nur in der Abfrage von Meinungen der jeweiligen Beteiligengruppen erschöpfen, sondern vorher formulierten Fragestellungen, die sich aus den Diskurs-Knackpunkten um die Ausgestaltung des inklusiven SGB VIII ergeben.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

In: n. Umsetzung

Vorschlag 1: Bis die Änderungen zur Inklusiven Lösung in Kraft treten, soll ab Verkündung des Gesetzes ein Zeitraum von fünf Jahren (Übergangsphase) vergehen.

„EREV/AFET: Zustimmung zu Vorschlag 1 mit der Erweiterung: Die Umsetzung soll begleitet werden, es soll ein Monitoring eingerichtet werden und durch eine wissenschaftliche Evaluation.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: n. Umsetzung

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 2, die Übergangsphase sollte aber mindestens 7 Jahre betragen.

„Vorschlag 2! Zusätzlich Harmonisierung mit den Stufen des Inkrafttretens des BTHG vornehmen!“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

In: n. Umsetzung

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 2, die Übergangsphase sollte aber mindestens 7 Jahre betragen.

„Careleaver e.V.: Für das Gelingen der großen Lösung können auch 7 Jahre veranschlagt werden. Bestimmte Änderungen wie z.B. in Bezug auf die Kostenheranziehung und die Beteiligung von jungen Menschen in den Jugendhilfeausschüssen müssten aber schon früher in Kraft treten.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Option 2 wird begrüßt. Seit nunmehr 10 Jahren ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft, doch bis heute ist es nicht gelungen, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sinnvoll gesetzlich unter einem Dach zusammenzuführen.

Die Herausnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe bedeutet einen elementaren Systemwechsel in der Eingliederungshilfe. Menschen mit Behinderungen haben ab 2020 das Recht auf Rehabilitationsleistungen. Damit erfolgt eine konsequente Umsetzung der Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention, die auf die Kinder- und Jugendhilfe vollständig zu übertragen sind. Leistungen zur Teilhabe sind im Einklang mit Leistungen zur Erziehung zu erbringen, um dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Kinder und Jugendliche gleichberechtigt sicherzustellen.

a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 1 - 3

Ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht bedeutet nicht, dass lediglich zwei verschiedene Leistungsarten in der Verantwortung desselben Trägers (der öffentlichen Jugendhilfe) erbracht werden. Vielmehr muss es Ziel sein, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und ihre Familien die Leistungen erhalten, die für ein gutes Aufwachsen notwendig sind. Dabei kann es sich sowohl um Leistungen handeln, die dazu dienen, aus Beeinträchtigungen der Körperfunktionen (einschließlich der mentalen Funktionen) resultierende Teilhabebeeinträchtigungen zu kompensieren, als auch um Leistungen, die dazu dienen, die elterliche Erziehungskompetenz zu stärken. Hierbei können verschiedene Ansätze im Rahmen eines Hilfekonzepts zusammentreffen und die Grenzen, was aus einer Behinderung resultierende Teilhabebeeinträchtigungen sind und wann eine Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz notwendig ist, sind oft fließend. So werden oft verschiedene Formen der Hilfen ineinandergreifen müssen, wenn aus einer Beeinträchtigung der mentalen Funktion resultierende Verhaltensauffälligkeiten oder Diskriminierungen durch das Umfeld zu einer Überforderung der Eltern führen oder unklar ist, ob bereits eine (drohende) seelische Behinderung oder lediglich eine Beeinträchtigung der Entwicklung vorliegt. Eine Abgrenzung erscheint daher vielfach nicht möglich, im Übrigen nicht notwendig. Gleichwohl sollte im Tatbestand, in dem der Rechtsanspruch formuliert wird, das gesamte Leistungsspektrum abgebildet, insbesondere die Dualität von Erziehung und Teilhabe und der Ansatz des Jugendhilferechts, Familien zu stärken, deutlichen Niederschlag finden. Die Stärkung des familiären Systems entspricht auch dem Grundgedanken des Art. 19 UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben müssen, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Im Tatbestand sollte deutlich werden, dass die klassische Hilfe zur Erziehung und die bislang von § 35a SGB VIII und der Eingliederungshilfe erfassten Leistungen gleichermaßen Leistungen der Jugendhilfe sind und ineinandergreifen. Die Aufgabe der Jugendhilfe, auch dann Entwicklungs- und Erziehungsrisiken zu begegnen, wenn keine (drohende) Behinderung vorliegt, darf keinesfalls in den Hintergrund treten.

Vorschlag 1 überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Insgesamt erscheint Vorschlag 3 (einheitlicher Leistungsanspruch für Kinder mit und ohne Behinderungen) als vorzugswürdig. Ob unter Umständen eine „Trennung unter einem Dach“ (Vorschlag 2) aufgrund weiterer systematischer Zusammenhänge besser umsetzbar wäre, lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen.

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Vorschlag 1

Vorschlag 1 wird begrüßt. Vorab wird darauf hingewiesen, dass nicht auf die Wesentlichkeit einer Behinderung abgestellt werden sollte, sondern entscheidend ist, ob die gleichberechtigte

Teilhabe an der Gesellschaft (wesentlich) eingeschränkt ist. Je nach Umständen können auch leichte Einschränkungen der körperlichen Funktionen zu erheblicher Teilhabebeeinträchtigung führen oder trotz schwerer Einschränkungen ein gutes und gesundes Aufwachsen auch ohne weitere Hilfen gesichert sein. Bei Leistungen für Kinder und Jugendliche sollte allerdings nicht vorausgesetzt werden, dass es sich (bereits) um eine wesentliche Beeinträchtigung handelt. Da Kinder und Jugendliche einerseits besonders vulnerabel sind, also auch durch leichtere Beeinträchtigungen nachhaltig in ihrer Entwicklung Schaden nehmen können, andererseits aber auch effektive Hilfen im Stadium der Entwicklung besonders effektive Prävention sind, sollte die „Wesentlichkeit“ der Beeinträchtigung nicht als leistungsbegrenzende Voraussetzung aufgenommen werden. Ein Verzicht auf dieses Merkmal entspricht auch dem Ansatz der UN-KRK, dass jedes Kind die Möglichkeit haben soll, seine Persönlichkeit, Begabung und geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen (vgl. Art. 29a UN-KRK), ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 Abs. 1 UN-KRK) und der Zielsetzung der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung der Kinder mit Behinderungen (Art. 25 Abs. 3 UN-KRK).

Vorschlag 2

Vorschlag 2 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.

Vorschlag 3

Vorschlag 3 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.

c. Anspruchsinhaber

Vorschlag 1 - 3

Zur Stärkung der Rechte und Förderung von Kindern und Jugendlichen erscheint es sinnvoll, dass die Kinder und Jugendlichen selbst anspruchsberechtigt sind. Bei Hilfen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen hinsichtlich der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen auszugleichen, ist kein guter Grund ersichtlich, weshalb dies als ein Anspruch der Eltern ausgestaltet werden sollte. Dies kann (und sollte) als eigener Anspruch der Kinder, die in der Regel durch ihre Eltern gesetzlich vertreten werden, ausgestaltet werden. Daneben gibt es jedoch Leistungen, die auf die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz ausgerichtet sind. Hier erscheint zweifelhaft, ob eine Ausgestaltung dieser primär an die Eltern gerichteten Leistungen als Ansprüche der Kinder und Jugendlichen sinnvoll ist. Die Vorfestlegung in der Fragestellung, dass im Rahmen eines einheitlichen Leistungsanspruchs zwingend (nur) die Kinder und Jugendlichen Anspruchsinhaber sein können, überzeugt nicht. Es erscheint durchaus denkbar, dass auch in einem einheitlichen Leistungstatbestand, der nicht nach behinderungsbedingten und sonstigen Beeinträchtigungen differenziert, Ansprüche von Eltern und Kindern nebeneinanderstehen können. Unter dieser Prämisse wird Vorschlag 3 favorisiert. Sollte sich anhand der Erarbeitung konkreter Regelungen herausstellen, dass ein Nebeneinander nicht möglich ist, wäre eine Ausgestaltung als eigener Anspruch der Kinder und Jugendlichen (Vorschlag 1) gegenüber einer Ausgestaltung als Anspruch der Eltern (Vorschlag 3) vorzugswürdig.

d. Leistungskatalog

Vorschlag 1

Vorschlag 2 wird Vorschlag 1 vorgezogen.

Vorschlag 2

Vorschlag 2 wird begrüßt. Die Spezialisierung in zwei Leistungskatalogen sollte nicht aufgehoben werden. Vielmehr muss es bei der inklusiven Lösung um das Zusammenwirken von Spezialisten in einem System gehen, aus dem sich bei Bedarf Leistungen aus beiden Leistungskatalogen zu einem bedarfsgerechten Angebot vereinen. Auch für die Umsetzung in der Praxis erscheinen zwei Leistungskataloge unter dem Dach der Jugendhilfe deutlich besser umsetzbar und daher im Sinne aller Kinder und Jugendlichen.

Die Leistungen der Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX decken alle erforderlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ab, nach Einfügung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung (einschließlich Aus- und Weiterbildung) auch diese. Mit dem offenen Katalog der Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe können die individuellen Bedarfe unabhängig von der Wohn- und Lebensform abgedeckt werden. Ein zentrales Argument ist die Fortführung der Leistungen bei altersbedingtem Wechsel, mit der die Abstimmung zwischen Jugendhilfe und Träger der Eingliederungshilfe wesentlich erleichtert wird.

Es sollte explizit benannt werden, dass sich die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe gegenseitig nicht ausschließen.

Vorschlag 3

Vorschlag 3 wird unter Verweis auf Vorschlag 2 abgelehnt.

e. Persönliches Budget

Vorschlag 1 - 2

Eine Befürwortung oder Ablehnung der Vorschläge 1 und 2 ist aktuell nicht möglich. Bei beiden Vorschlägen wäre zu berücksichtigen, dass ein persönliches Budget auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung die Chance bietet, dass sich Familien flexibel die Unterstützung suchen könnten, die sie selbst aus eigener Sicht wünschen und auch die Qualität dieser Hilfe für sich beurteilen könnten. Damit würden Eltern deutlich mehr in die Verantwortung genommen. Für die Jugendhilfe stellt sich bei dem persönlichen Budget für den Bereich der Hilfe zur Erziehung die Frage, wie die Qualität gewährleistet werden und wie sie ihrer Gesamtverantwortung gerecht werden kann.

f. Hilfeplanung

Vorschlag 1 - 2

Vorschlag 1, trotz einer wesentlichen Erweiterung des Hilfesystems an den bisherigen Regelungen festzuhalten überzeugt nicht. Die Teilhabeplanung als zentrale »Schaltstelle« des geänderten SGB IX geht davon aus, dass die Teilhabeziele und die zur Umsetzung der Ziele erforderlichen Hilfen mit der leistungsberechtigten Person ausgehandelt werden. Der Gesetzgeber hat hier unter der Voraussetzung der Zustimmung der leistungsberechtigten Person die Durchführung einer Teilhabekonferenz (§ 20 SGB IX) vorgesehen, bei der auf Wunsch der leistungsberechtigten Person »Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Job-Center sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer teilnehmen« können. Dies deckt sich nicht vollständig mit den Regelungen in § 36 SGB VIII. Die Rechte bzw. die Stellung von Familien mit Kindern mit Behinderungen im Hilfeplanprozess sollten jedoch grundsätzlich ebenso, jedenfalls nicht schwächer, ausgestaltet sein, als die Rechte von erwachsenen Menschen mit Behinderung. Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren bedürfen daher der Überarbeitung, bei der insbesondere geprüft werden sollte, ob bzw. inwieweit unterschiedliche Regelungen erforderlich sind, abhängig davon, ob (auch) ein erzieherischer Bedarf vorliegt oder nicht. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Situation der sogenannten Care-Leaver (mit

und ohne Behinderungen) im Rahmen der Hilfeplanung besser in den Blick genommen wird. In der Tendenz wird daher Vorschlag 2 unterstützt, wobei Vorfestlegungen zur konkreten Ausgestaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht erscheinen und noch näherer Betrachtung bedürfen.

g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Vorschlag 1 - 2

Infolge der Ausweitung des Leistungsumfangs der Kinder- und Jugendhilfe ist auch eine Erweiterung des bisherigen Instrumentariums um spezifische Instrumente der Bedarfsermittlung für den neu hinzukommenden Bereich der Beeinträchtigung der Teilhabe aufgrund der Beeinträchtigung von Körperfunktionen notwendig. Die Formulierung, dass bei Bedarf entsprechende Instrumente Anwendung finden „sollen“ (Vorschlag 1) erscheint vor diesem Hintergrund zu unverbindlich. Das im Bereich des BTHG erreichte Maß muss auch bei einem Übergang der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in das System des SGB VIII gewahrt bleiben, zudem sollte auch in Zweifels- und Grenzfällen das ICF-System, mit dem die körperlichen Beeinträchtigungen, Barrieren und Ermöglichungsfaktoren, damit das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung und der fachliche Hilfebedarf erfasst werden, zwingend Anwendung finden, um insgesamt zu einer besseren Einschätzung der Einzelfälle und einer fundierten Einschätzung des spezifischen Hilfebedarfs zu gelangen. Es wäre daher in Vorschlag 1 zumindest zu formulieren:

Kommt bei einem Kind oder Jugendlichen ein behinderungsbedingter Bedarf in Betracht, sind als Instrumente zur Bedarfsermittlung ICF-CY orientierte Instrumente anzuwenden.

Inwieweit eine § 118 SGB IX-entsprechende Regelung auch in Fällen angebracht ist, in denen gesichert ein ausschließlich erzieherischer Bedarf vorliegt, bedürfte noch näherer Betrachtung. Der zeitlich neuere § 118 SGB IX könnte auch für die „klassischen“ Gebiete der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung liefern kann. Insoweit erscheint grundsätzlich Vorschlag 2 vorzugswürdig.

h. Wunsch- und Wahlrecht

Vorschlag 1

Vorschlag 1 ist umfassend und wird daher begrüßt.

Vorschlag 2

Vorschlag 2 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.

i. Früherkennung und Frühförderung

Vorschlag 1

Vorschlag 1 wird begrüßt.

Vorschlag 2:

Vorschlag 2 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Vorschlag 1

Formalrechtlich gilt ab dem 18. Lebensjahr der Status eines Erwachsenen mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Aus der Warte der Gleichberechtigung haben sich daher auch Menschen mit Behinderung auf eine selbstbestimmte Lebensorientierung einzustellen. Wenn dies behinderungsorientiert nicht gelingt, stehen ihnen Leistungen der Eingliederungshilfe zu, die entsprechend der bisherigen Vorschläge direkt an die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII anschließen.

Vorschlag 2

Vorschlag 2 wird unter Verweis auf die Kommentierung unter Vorschlag 1 und Vorschlag 3 abgelehnt.

Vorschlag 3

Vorschlag 3 stellt eine Verbesserung zur aktuellen Situation in der Kinder- und Jugendhilfe dar, denn in der Praxis werden Hilfen bislang häufig mit Erreichen des

18. Lebensjahres beendet, obwohl § 41 SGB VIII bereits jetzt die Möglichkeit bietet, Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren.

Vorschlag 4

Vorschlag 4 wird begrüßt.

k. Schnittstelle zur Pflege

Vorschlag

Der Vorschlag wird begrüßt. Es könnte auch konkret geprüft werden, entsprechend des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX gesetzlich zu regeln, dass die zuständige Pflegekasse in die Teilhabeplanung einzubeziehen ist, wenn sich in der Bedarfsermittlung Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit ergeben.

I. Kostenheranziehung

Vorschlag 1

Eine Unterscheidung zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen im Rahmen der Kostenheranziehung würde das Ziel der Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestands konterkarieren und in der Praxis zu erheblichen bürokratischen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, da eine klare Trennung vielfach nicht möglich ist (s.o.). Für eine abschließende Beurteilung bedarf es noch eines eingehenderen Vergleichs der bisherigen Leistungssysteme. Keinesfalls sollten Kinder und Jugendliche und ihre Familien durch den Übergang in das System des SGB VIII schlechter stehen als erwachsene Menschen mit Behinderungen. Die Kostenheranziehung sollte daher nicht über die Kostenheranziehung nach SGB IX hinausgehen. Dies sollte – um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden und nicht (quasi hinter dem Vorhang) weiterhin in verschiedenen Kategorien zu arbeiten – gleichermaßen für behinderungsbedingte und erzieherische Bedarfe gelten.

Andererseits bedarf es einer Regelung, die der besonderen Konstellation der Hilfen für Minderjährige Rechnung trägt, dass im Rahmen stationärer Leistungen auch der grundsätzlich den Eltern obliegende Bar- und Naturalunterhalt geleistet wird. Vor diesem Hintergrund erscheint – vorbehaltlich eines Abgleichs mit den Kostenheranziehungsregelungen des SGB IX – Vorschlag 1 am ehesten als eine sachgerechte und umsetzbare Variante. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass die Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderungen nicht zu einer auf die Behinderung zurückzuführenden ungerechtfertigten Diskriminierung führt.

Vorschlag 2

Vorschlag 2 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.

Vorschlag 3

Vorschlag 3 unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.

Vorschlag 4

Vorschlag 4 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.

m. Gerichtsbarkeit

Vorschlag 1

Eine einheitliche Zuständigkeit ist zu begrüßen. Da es sich um Verwaltungsverfahren handelt, scheint Vorschlag 1 sinnvoll.

Vorschlag 2

Eine einheitliche Zuständigkeit ist zu begrüßen. Auch Vorschlag 2 ist vorstellbar.

n. Umsetzung

Vorschlag 1

Vorschlag 1 wird unter Verweis auf Vorschlag 2 abgelehnt.

Vorschlag 2

Vorschlag 2 wird begrüßt. Zusätzlich zu begrüßen wäre, wenn die Option zur Erprobung im Rahmen von Modellprojekten gegeben wäre.

Option 3:

Option 3 wird unter Verweis auf Option 2 abgelehnt. Dies widerspricht der UN-BRK eines gleichberechtigten Hilfesystems.

Option 4:

Es wird vorgeschlagen Option 2 „Inklusive Lösung“ mit Option 4 zu kombinieren, aus den Erfahrungswerten zu lernen und bei Bedarf zu gegebener Zeit nach zu justieren.

Option 5:

Option 5 wird unter Verweis auf Option 2 abgelehnt. Option 5 widerspricht der UN- BRK eines gleichberechtigten Hilfesystems.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Angesichts der Notwendigkeit eines inklusiven SGB VIII stimme ich Option 2 zu. Eine „Inklusion light“, wie mit den anderen Optionen verfolgt, führt meiner Einschätzung nach nicht weit genug.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

- a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII
Vorschlag 3 stimme ich zu.
- b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung
Vorschlag 3 stimme ich zu.

- c. Anspruchsinhaber
Vorschlag 1 stimme ich zu.
- d. Leistungskatalog
Im Sinne einer umfassenden inklusiven Lösung favorisiere ich Vorschlag 3.
- e. Persönliches Budget
Vorschlag 1 stimme ich zu.
- f. Hilfeplanung
Im Sinne einer umfassenden inklusiven Lösung favorisiere ich Vorschlag 2.
- g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans
Um länder- und kommunenübergreifend einheitliche Hilfestellungen für Bedarfsermittlungsinstrumente festzulegen und den Grundsatz der gleichen Lebensverhältnisse nicht noch stärker aufzuweichen, favorisiere ich Vorschlag 2.
- h. Wunsch- und Wahlrecht
Angesichts der positiven Erfahrungen mit der Regelung des SGB IX-neu in der Praxis votiere ich für Vorschlag 2.
- i. Früherkennung und Frühförderung
Favorisiert wird Vorschlag 2 und damit eine klare Verortung der Frühförderung im SGB IX.
- j. Übergang in die Eingliederungshilfe
Da sich die Jugendphase immer mehr ausdehnt und der Übergang bereits mit 18 Jahren in der Praxis oft zu früh kommt, befürworte ich Vorschlag 3 und damit einen Zuständigkeitswechsel mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Einen Rechtsanspruch auf Übergangsplanung (Vorschlag 4) halte ich darüber hinaus für hilfreich, um in der Praxis alle Seiten zu einer guten, nachhaltig wirksamen Übergangsplanung zu verpflichten. Eine solche ist übrigens auch aus finanzieller Sicht lohnend, um den Erfolg von Hilfen nicht zu gefährden.
- k. Schnittstelle zur Pflege
Eine bessere Zusammenarbeit mit den Pflegekassen erscheint bei einer ernstzunehmenden inklusiven Lösung unerlässlich, daher befürworte ich den Vorschlag sehr.
- l. Kostenheranziehung
Favorisiert wird Vorschlag 1.
- m. Gerichtsbarkeit
Favorisiert wird Vorschlag 2.
- n. Umsetzung
Ein Zeitraum von fünf Jahren erscheint ausreichend, daher favorisiere ich Vorschlag 1. Ein längerer Zeitraum würde möglicherweise nicht für eine intensivere Vorbereitung genutzt. Vielmehr würden die Akteure sich mit der Umsetzung vermutlich etwas mehr Zeit lassen.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu den Vorschlägen in **Option 2 (Inklusive Lösung)** (S. 41 ff.) wird insgesamt auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung im SGB VIII (Inklusive Lösung) ist vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der fachpolitischen Debatten der konsequente Weg der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig (sogenannte „Inklusive Lösung“). Dabei soll sowohl der bisher leistungsberechtigte Personenkreis als auch der Umfang der Leistungen, die bisher nach dem SGB XII/ SGB IX erfolgen können, beibehalten werden. Die im Arbeitspapier vorgeschlagenen Ausgestaltungen einer Inklusiven Lösung bleiben zwangsläufig allgemein. Eine Bewertung muss damit vorläufig bleiben und kann erst bei Gesetzesformulierungen ins Detail gehen.

a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Die Bund-Länder-AG hatte über einen Leistungstatbestand diskutiert, der den Teilhabegedanken aufnimmt, ohne den Erziehungs- und Entwicklungsaspekt zu vernachlässigen: „Leistung zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“, die die heutigen Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII ersetzen und die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 53ff SGB XII umfassen würde. Anspruchsvoraussetzung der neuen Leistung sollte weiterhin sein, dass die Maßnahme für den jungen Mensch geeignet und notwendig ist.

Die Vorschläge 2 und 3 finden grundsätzlich unsere Zustimmung, müssten jedoch weiter geprüft werden.

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Für einen Verzicht auf den Wesentlichkeitsbegriff spricht aus unserer Sicht, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, der Aspekt der Prävention und der frühen Hilfen im Vordergrund stehen muss, nur so lassen sich krisenhafte oder chronisch zuspitzende Hilfeverläufe vermeiden. Insofern ist es

konsequent, diesen nicht zu übernehmen. Fegert und Kölch kommen in einem Gutachten für das BMFSFJ zu dem Ergebnis: „Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens sollte bei der normativen Regelung der Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen, auch kombinierten Behinderungsformen, auf das Wesentlichkeitskriterium und auf das Erfolgskriterium aus dem Sozialhilferecht verzichtet werden.“ (Jörg M. Fegert und Michael Kölch, Expertise: Entwicklungsmedizinische und entwicklungspsychopathologische Expertise zur Frage der Unterscheidungsnotwendigkeit und Trennschärfe zwischen wesentlicher Behinderung und (allgemeiner) Behinderung im Kindes- und Jugendalter, 2015, S. 34).

Zustimmung Vorschlag 1

c. Anspruchsinhaber

Eine notwendige Folge eines Paradigmenwechsels ist, die Kinder und Jugendlichen selbst als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufzunehmen. Damit werden sie zum Subjekt des Kinder- und Jugendhilferechts, ein notwendiger Schritt auch zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und eine logische Konsequenz des Bestrebens um die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. Allerdings müssen auch die Eltern Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen können. Aus unserer Sicht wäre eine beidseitige

Anspruchsinhaberschaft ein geeigneter Weg, um beiden Rechnung zu tragen, den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern. Es gehört zu den elementaren Kinderrechten und international zu den Errungenschaften moderner Kinderschutzsysteme, dass – nicht nur, aber auch – Eltern Ansprüche auf Unterstützung bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder haben (Art. 18 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention).

Zustimmung zu Vorschlag 3

d. Leistungskatalog

Wir präferieren einen offenen Leistungskatalog, der alle Hilfe- und Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Der Leistungskatalog wird – wie auch bisher im SGB VIII – nicht abschließend beschrieben und bleibt offen für weitere Hilfebedarfe.

Zustimmung Vorschlag 3

e. Persönliches Budget

Persönliche Budgets sind eine Finanzierungsform von Leistungen in der Eingliederungshilfe, die in besonderem Maße eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern. Rheinland-Pfalz als Vorreiter Persönlicher Budgets begrüßt daher, diese Leistungsform für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, gleich welcher Art ihre Behinderung ist, zugänglich zu machen.

Einer der wenigen Nachholbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Eingliederungshilfe ist die Verankerung von Persönlichen Budgets als Leistungsform. Insofern sollten Persönliche Budgets auch für andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geöffnet werden, wenn sie geeignet erscheinen.

Zustimmung Vorschlag 2

f. Hilfeplanung

g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Die Ausführungen zu Buchstabe f und g werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage der Ausgestaltung der Hilfeplanung wird zu einem zentralen Prüfstein der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Mit der Einführung der Hilfeplanung im SGB VIII hatte der Gesetzgeber 1990/1991 einen zukunftsweisenden Planungs- und Steuerungsansatz mit klaren Beteiligungsverfahren eingeführt. Dies gilt es, einerseits zu erhalten und zu stärken und gleichzeitig vor dem Hintergrund der fachlichen Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe anzupassen. Die Verbände der Behindertenhilfe haben hierzu auch konkrete Hinweise gegeben (Diskussionspapier Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII). Zu bedenken ist auch hier, dass die Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe im Gegensatz zur Eingliederungshilfe ein längst eingespieltes Instrument ist, auch wenn es in der Praxis Nachbesserungsbedarfe gibt.

Grundsätzlich stehen den Jugendämtern unterschiedliche Verfahren und Konzepte einer sozialpädagogischen Diagnostik zur Feststellung eines Hilfebedarfs zur Verfügung. Diese gilt es, in einem neuen System zu erhalten. Bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist heute eine ärztliche Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage des ICD (International

Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems). Für die Kinder- und Jugendhilfe wird es bedeutsam sein, dass erzieherische und entwicklungsmäßige Bedarfe nicht „medizinisiert“ werden. Behinderungsspezifische Bedarfe dürften nicht „pädagogisiert“ werden.

Die Arbeitsgruppe der ASMK und JFMK hatte sich bereits darauf verständigt, in Fortentwicklung von § 36 SGB VIII eine prozessorientierte Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanung durchzuführen, „die den Prinzipien der Fachlichkeit, Beratung und Beteiligung der Leistungsberechtigten genügt.“ Das A und O der Steuerung von Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeprozessen ist die konkrete Ausgestaltung zwischen dem ASD und den beteiligten Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie den freien Trägern als Beratungs-, Planungs- und auch Aushandlungsprozess. Dafür braucht es allerdings eine personelle Ausstattung bei den Jugendämtern, die den quantitativen und qualitativen Anforderungen gerecht wird.

Die Fortentwicklung von § 36 SGB VIII darf jedoch weder zu einer Standardisierung und Technisierung von Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren führen, noch überreguliert und überformalisiert sein. Der Charakter eines beteiligungsorientierten Aushandlungsverfahrens muss gewahrt bleiben. Insofern stimmen wir auch hier der Stellungnahme der AGJ ausdrücklich zu, dass „die Hilfeplanung ... auch selbst sozialpädagogisches Geschehen, ein Prozess“ ist, dessen prägende Prinzipien Fachlichkeit, Beteiligung, Transparenz, Prozesshaftigkeit, wertschätzende Ressourcenorientierung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Gewährung von Hilfen“ sind.

Unter der Prämisse stimmen wir dem Vorschlag 2 bei Buchstabe f und Vorschlag 1 bei Buchstabe g zu.

h. Wunsch- und Wahlrecht

Der Vorschlag 1 – Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII – umfasst alle Leistungsberechtigten. Weitere Konkretisierungen sind nicht notwendig.

Zustimmung Vorschlag 1

i. Früherkennung und Frühförderung

Für die Frühförderung ist ein bundesweit anerkanntes und etabliertes System der Untersuchung und Förderung von Kindern bei Entwicklungsstörung und einer (drohenden) Behinderung. Rheinland-Pfalz ist mit der engen Verzahnung von Sozialpädiatrischen Zentren und Frühförderstellen schon seit vielen Jahren einen eigenen Weg gegangen.

Die Notwendigkeit einer Änderung bei der Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung wird nicht gesehen. Wenn man den Weg einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gehen will, dann ist es konsequent die Frühförderung und Früherkennung als eigenes Leistungssetting für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im SGB VIII zu beschreiben. Dabei ist für uns von zentraler Bedeutung, dass dies auch für Arbeit der Sozialpädiatrischen Zentren gilt.

Zustimmung zu Vorschlag 1

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Zu den zwei Altersgrenzen als Übergangszeitpunkt: Für das 18. Lebensjahr spricht, dass zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die berufliche Zukunft des jungen Menschen getroffen wird und die Kompetenz dazu, diesen Prozess zu begleiten und ggf. Alternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, bei den Sozialämtern höher ist als bei den Jugendämtern. Würde ein Übergang zum vollendeten 18. Lebensjahr stattfinden, wäre

jedoch vorher im Rahmen der Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanung zu prüfen, ob nicht Hilfen für junge Volljährige in Betracht kommen, um so auch ggf. dauerhafte Leistungen der Eingliederungshilfe vermeiden zu können.

Das Problem bei der Altersgrenze 18 ist eine entstehende Differenzierung zwischen Jugendlichen mit bzw. ohne Behinderungen. Dies widerspricht dem inklusiven Ansatz, der eine Unterscheidung generell vermeiden sollte.

Unstrittig ist, dass, gleich welche Altersgrenze gewählt wird, eine enge Abstimmung zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden System/den beteiligten Systemen (bei Teilhabe am Arbeitsleben z.B. auch SGB II/III-Träger) stattfinden muss. Bereits die AG der ASMK und JFMK hat vorgeschlagen, dass rechtzeitig vor dem von ihr als Altersgrenze empfohlenen 18. Lebensjahr die Sozialhilfe, insbesondere bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in die Hilfeplanung und -leistung mit einbezogen werden“.

Wir schlagen vor, spätestens ab dem 17. Lebensjahr bzw. mit Erreichen der Berufsfindungsphase eine verpflichtende Kooperation zwischen Jugend- und Sozialämtern bzw. Agenturen für Arbeit in das Gesetz aufgenommen wird. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sollten generell in der Zuständigkeit der Sozialhilfeträger liegen und im Übrigen soll spätestens ein Zuständigkeitswechsel ab dem vollendeten

21. Lebensjahr vollzogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen von Hilfen für junge Volljährige sind erfüllt.

k. Schnittstelle zur Pflege

Im Modellversuch „Integriertes Budget“ hat sich gezeigt, dass Hilfen zur Pflege gemeinsam mit der Eingliederungshilfe als Budgetleistungen wesentlich dazu beitragen können, dass Menschen mit Behinderungen ihr Leben wesentlich selbstbestimmter gestalten können. Insofern ist nicht nur der beschriebene Vorschlag aufzugreifen, sondern endlich auch die Budgetfähigkeit von Pflegeleistungen als Komplexleistung mit anderen Hilfen herzustellen.

l. Kostenheranziehung

Es gibt viele Aspekte, die über ein Ge- oder Misslingen der Inklusiven Lösung entscheidend sein werden, aber einer ist es in besonderem Maße: Wird es gelingen, eine zufriedenstellende Lösung bei der Kostenheranziehung für die Leistungen zu finden?

Die Ausgangssituation ist schwierig, weil die Systeme der Kinder- und Jugendhilfe sehr unterschiedlich sind. In der Kinder- und Jugendhilfe sind alle ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII kostenfrei, während die stationären und teilstationären einkommensabhängig mit einem Kostenbeitrag festgesetzt werden. Transparent und nachvollziehbar werden die Kostenbeiträge durch die Kostenbeitragsverordnung. Zudem orientiert sich die Kostenbeteiligung an der Unterhaltspflicht und es findet kein Einsatz des Vermögens statt.

In der Eingliederungshilfe sind zwar durch das BTHG die Kostenheranziehungsmodalitäten zugunsten der Betroffenen verbessert worden, dennoch sind Einkommen und Vermögen bis zu bestimmten Grenzen bzw. Schonbeträgen einzusetzen. Bei der Eingliederungshilfe gibt es allerdings das Sonderkonstrukt der sogenannten „privilegierten Leistungen“ (die streitanfällig sind), die die (Aus-)Bildung, Arbeit und Frühförderung von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Wir plädieren dafür, das SGB VIII als Grundlage für eine Harmonisierung der Kostenheranziehung zu wählen. Ambulante Leistungen, die auch in der Behindertenhilfe vorrangig gewollt sind, werden so auf jeden Fall einkommens- und vermögensfrei gestellt.

Damit wird unterstützt, was (fach-)politisch gewollt ist: ein stärkerer Anreiz für ambulante Leistungen. Für Hilfsmittel, die nicht von den Solidarversicherungen übernommen werden, bedarf es einer gesonderten Regelung. Diese könnte in verminderten Beiträgen bestehen, die in der Kostenbeitragstabelle in einer eigenen Spalte ausgewiesen werden. Stationäre sowie teilstationäre Leistungen werden mit einem moderaten Kostenbeitrag im Sinne der häuslichen Ersparnis herangezogen. Bei einem Bruttoeinkommen von beispielsweise 5.000 Euro, einem Einkommen also, das deutlich über den Durchschnittseinkommen liegt, wäre - abzüglich der Steuern, Sozialversicherungsabgaben und des weiteren 25prozentigen pauschalen Absetzbetrags – die Einkommensgruppe 8 und damit ein Kostenbeitrag von 378 Euro maßgeblich.

Neben Transparenz könnten auf diese Weise auch Rechtssicherheit für die Kostenträger und –pflichtigen hergestellt werden. Auch bedürfte es keinerlei Differenzierungen bei der Kostenheranziehung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit bzw. ohne Behinderungen. Das alles dürfte zu spürbaren Verwaltungsvereinfachungen und damit Kostensenkungen im Vergleich zum bisherigen System führen.

Zustimmung Vorschlag 1

m. Gerichtsbarkeit

Hier gibt es unsererseits keine Präferenzen.

n. Umsetzung

Es ist unstrittig, dass es eine längere Übergangszeit von der Verabschiedung der Inklusiven Lösung bis zur Umsetzung geben muss. Ein Zeitraum von fünf Jahren wird als ausreichend erachtet.

Zustimmung Vorschlag 1

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Kinder sind (mit und ohne Behinderung) nicht teilbar, ihre Erziehung und die Ermöglichung von ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft stehen zueinander in engem Bezug. Die erzieherischen Bedarfe sowie die Bedarfe wegen körperlicher oder geistiger Behinderung und wegen seelischer Behinderung sollten daher nicht isoliert betrachtet werden. Die aktuell bestehende Aufteilung auf verschiedene Leistungsträger verursacht Probleme, für die eine alleinige Bereinigung der Schnittstellen keineswegs ausreicht (Ablehnung Option 1).

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in erster Linie als Kinder zu betrachten und nicht in erster Linie als Menschen mit Behinderung. Die Regelung zur Zuständigkeit sollte dem folgen. Nur die Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet als Sozialleistungsträger, dass eine ganzheitliche-systemische Betrachtung der Bedarfslage des jeweiligen Minderjährigen und seiner Familie erfolgt, die hier so dringend nötig ist (Ablehnung Option 3 und 5).

Eine entsprechende Reform ist überfällig. In einem nochmaligen Zwischenschritt der Einführung von Modellkommunen erkennt die AGJ-Gesamt-AG keine sinnvolle, erkenntnisversprechende Erprobung, sondern allein den Verlust wertvoller Zeit (Option 4).

Die AGJ-Gesamt-AG spricht sich vor dem Hintergrund der eindeutigen Beschlusslage der AGJ klar für die im BMFSFJ-Arbeitspapier als Option 2 benannte „Inklusive Lösung“ aus. Gemeinsam mit einem breiten fachpolitischen Bündnis hält sie die Herbeiführung einer Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII für alternativlos⁵ und überfällig. Das bedeutet nicht, dass es ähnlich

wie beim BTHG nicht einen gestaffelten Zeitplan für das Inkrafttreten der „Inklusiven Lösung“ geben kann und vergleichbar mit dem Bundeskinderschutzgesetz der Prozess des Inkrafttretens nicht evaluiert werden sollte (näher unter n).

Die AGJ-Gesamt-AG kommentiert deshalb nur die Vorschläge zu Option 2.

Aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG zeigen diese Vorschläge zwar Grundpfeiler einer „Inklusiven Lösung“ auf, in Anbetracht der Komplexität der Reform und ihrer hohen Bedeutung müssen aber auch die Details eingehend diskutiert werden. Insoweit bleiben die Vorschläge insbesondere zu den Unterpunkten Anspruchsgrundlagen, Rechtsfolgen/Leistungskatalog und Hilfeplanung (a, c, d, f bis h) hinter den Erwartungen der AGJ-Gesamt-AG an den Auftrag der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ zurück. Das führt aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG wiederum dazu, dass im Prozess der Ausarbeitung der bislang beschriebenen Grundpfeiler (nötigenfalls auch trotz vorherigem Ende des aktuellen Dialogprozesses Mitreden – Mitgestalten, aber jedenfalls vor einem formalen Gesetzgebungsverfahren) noch Gelegenheit und Zeit für eine kritische Reflexion mit der beteiligten Fachwelt einzuräumen ist.

a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage im SGB VIII

Die AGJ-Gesamt-AG spricht sich für die Formulierung einer gemeinsamen Anspruchsnorm aus, in der die bestehenden Anspruchsnormen Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Eingliederungshilfe (§§ 35a SGB VIII, 53f SGB XII bzw. SGB IX-2.Teil) zusammengeführt werden (Ablehnung Vorschlag 1). Sie hält dabei jedoch eine Konstruktion abweichend von den Vorschlägen 2 und 3 für zielführend.

Die Begriffe „Leistungen“ und „Hilfen“ sind in den Systemen Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe mit einem unterschiedlichen fachlichen Verständnis unterlegt, was die Ausrichtung der Unterstützung sowie das implizite Verhältnis der Leistungsberechtigten zum öffentlichen Leistungsträger betrifft. Beide haben jeweils für sich ihre Berechtigung. Da die systemische Ausrichtung, die besondere Position von Minderjährigen im Gefüge ihrer Familie und ein Bewusstsein für das asymmetrische Verhältnis während der Leistungserbringung sowie die besonderen Verständigungsprozesse sich in der Kinder- und Jugendhilfe auch im Begriff Hilfe bzw. Hilfeplanung widerspiegeln, spricht sich die AGJ- Gesamt-AG für eine Beibehaltung des Begriffs „Hilfe“ im SGB VIII aus.

Die AGJ-Gesamt-AG spricht sich gegen die Konstruktion mehrerer Anspruchsnormen, sondern für eine Anspruchsnorm aus, die sich aus zwei Tatbestandsalternativen zusammensetzt (erzieherischer Bedarf – behinderungsbedingter Teilhabebedarf). Beide Tatbestandsalternativen sollen zur gleichen Rechtsfolge führen: einem offenen Leistungskatalog, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass den jungen Menschen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf neben dem Zugang zu den bisherigen Hilfen zur Erziehung jedenfalls auch der Zugang zu den Leistungen des SGB IX-Teil 1 eröffnet ist. Nach dem Verständnis der AGJ-Gesamt-AG spiegelt sich der Name dieses Leistungskatalogs in der Überschrift der gemeinsamen Anspruchsnorm wider und bildet so (in den Worten des BMFSFJ-Arbeitspapiers) das zusammenführende „Dach“.

Da der Leistungskatalog sowohl den Zugang zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Teilhabeleistungen eröffnen soll, sollte seine Benennung jedenfalls „zur Erziehung“ und „zur Teilhabe“ umfassen. Beides ist gezielt förder-/unterstützbar. Entwicklung hingegen hat einen nicht-steuerbaren Charakter. Im Fall der Aufnahme des Begriffs „zur Entwicklung“ sollte das bedacht werden. Für eine solche Aufnahme spricht aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG jedoch, dass Entwicklungsverläufe hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit eben die zentrale Zielbestimmung (§ 1 SGB VIII) darstellen. Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt trägt sowohl Erziehung wie auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können. Das macht einen Dreiklang aus „Entwicklung, Teilhabe und Erziehung“ oder (eher) „Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ schlüssig.

Die genaue Formulierung der Anspruchsnorm wird weiteren Erörterungsbedarf nach sich ziehen. Bereits jetzt lässt sich hervorheben, dass beide Tatbestandsalternativen sowohl kumulativ als auch alternativ zu einer Auslösung der Rechtsfolge führen sollten.

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Die AGJ hat sich gegen die Aufnahme des sog. Wesentlichkeitskriteriums ausgesprochen (Vorschlag 1). Dieses widerspricht zum einen dem Präventionsparadigma, das früh und auch bei drohender Behinderung ein Recht auf Hilfe fordert, zum anderen passt es nicht zu den dynamischen Entwicklungsverläufen Minderjähriger.

c. Anspruchsinhaber

Die AGJ spricht sich entschieden für eine Anspruchsinhaberschaft der Kinder und Jugendlichen sowie spiegelbildlich der Personensorgeberechtigten aus (c Vorschlag 3). Nur so wird zum einen die eigenständige Rechtsposition / Berechtigung auf Grund von Bedarfslagen der jungen Menschen sichtbar gemacht und kann zum anderen auch die Rechtsposition der Eltern und ihren Unterstützungsbedarfen Rechnung getragen werden. So kann zudem wiederum ein deutliches gesetzgeberisches Zeichen für die systemische Ausrichtung gesetzt werden.

Auch diesbezüglich wird die genaue Formulierung der Anspruchsnorm weiteren Erörterungsbedarf nach sich ziehen (Zusammenhang mit a).

d. Leistungskatalog

Auf die Ausführungen zum Leistungskatalog unter a) wird verwiesen. Entsprechend dem Vorschlag 3 spricht sich die AGJ-Gesamt-AG also für einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog aus, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Inhaltlich soll der Leistungskatalog sowohl den Zugang zu den Hilfen zur Erziehung als auch zu den Teilhabeleistungen eröffnen. Es ist sicherzustellen, dass den jungen Menschen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf neben dem Zugang zu den bisherigen Hilfen zur Erziehung jedenfalls auch der Zugang zu den Leistungen des SGB IX-Teil 1 eröffnet ist.

Die AGJ-Gesamt-AG spricht sich entschieden dafür aus, systematisch zu berücksichtigen, dass das SGB IX-2. Teil ein Leistungsgesetz ist. Es sollte nicht vom Leistungsgesetz SGB VIII ins Leistungsgesetz SGB IX-2. Teil verwiesen werden, hingegen ist zu gewährleisten, dass der Zugang zu den Teilhabeleistungen der Kapitel 9, 10, 12 und 13 des SGB IX-1. Teil eröffnet wird. Für junge Menschen mit Behinderung dürfen durch die Herstellung der Gesamtzuständigkeit keine Leistungen verloren gehen.

Um Praxisentwicklung aufzugreifen und anzuregen, spricht sich die AGJ-Gesamt-AG ferner für eine konkrete Benennung von Leistungsarten zur Unterstützung von Minderjährigen mit Behinderung und ihren Familien aus.

Dabei könnte eine Durchsicht der Kapitel 3 bis 6 SGB IX-2. Teil anregend für die Verfassung des Katalogs im SGB VIII sein, wie dort wäre dann auf das SGB IX-1. Teil zu verweisen. Eine Aufnahme von Schulbegleitung in den Katalog ist je nach dessen Ausgestaltung zu erwägen und dabei auch der Zugriff auf diese Teilhabeleistung bei erzieherischem Bedarf zu diskutieren (vgl. auch Top 3 II Vorschlag 2 und 4). Aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG spricht viel dafür, auch Teilhabeleistungen für

Kinder und Jugendliche ohne Behinderung zu diskutieren, obgleich für sie nicht die Vorgaben des SGB IX gelten.

Sie hält zudem eine ausdrückliche Benennung im Katalog von Leistungen mit sogenanntem Drittbezug für sinnvoll, also z. B. Familienunterstützende Dienste zur Entlastung der Eltern oder Angebote für Geschwister.

Die konkrete Ausformung des Leistungskatalogs ist weiter zu diskutieren, dabei wird es nicht nur um die zu benennenden Leistungsarten gehen, sondern auch um das Verhältnis der Leistungsarten zueinander bzw. die Verschränkbarkeit mehrerer Leistungsarten bei entsprechendem Bedarf / sog. „Doppelhilfen“ (Zusammenhang mit f).

e. Persönliches Budget

Die AGJ-Gesamt-AG spricht sich dafür aus, die Möglichkeit des persönlichen Budgets ausdrücklich im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu verankern (Anknüpfung an Vorschlag 1). Dieses legislative Zeichen wäre gerade vor dem Hintergrund uneinheitlicher Rechtsprechung wichtig, die teils pauschal die Anwendung des persönlichen Budgets für die Kinder- und Jugendhilfe ablehnt.

f. Hilfeplanung

Die AGJ-Gesamt-AG spricht sich für eine Weiterentwicklung der Vorgaben zur Hilfeplanung aus (Vorschlag 2). Die Ausführungen im Arbeitspapier erlauben hier allerdings noch keine vertiefte Einschätzung. Die künftigen Vorgaben zur Hilfeplanung bilden neben der Anspruchsnorm das Herzstück der Reform, sie verdienen aufgrund ihrer Bedeutung besondere Aufmerksamkeit und Abwägung.

Die Hilfeplanung dient einerseits der Klärung von Bedarfen und daraus resultierender Rechtsansprüche, sie ist damit grundlegend für den Rechtswirkung entfaltenden Erlass von Bewilligungsbescheiden. Die Hilfeplanung ist aber andererseits auch selbst sozialpädagogisches Geschehen, ein Prozess, in dem ein gemeinsames Verständnis über die Problemlage und den jeweiligen Bedarf generiert und die Basis für eine Zusammenarbeit entwickelt wird. Beide Ebenen sind zu berücksichtigen.

Die für das Hilfeplanverfahren (§§ 36 bis 40 SGB VIII) prägenden Prinzipien der Fachlichkeit, Beteiligung, Transparenz, Prozesshaftigkeit, wertschätzende Ressourcenorientierung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Gewährung von Hilfen sollen fortgelten. Sie prägen auch das reformierte Teilhabepflanverfahren (§§ 19 bis 24 SGB IX-1. Teil) sowie das Gesamtplanverfahren (§ 142 SGB XII bzw. § 118 SGB IX-2. Teil). Die im Vorschlag 2 aufgeworfenen Zielperspektiven werden von der AGJ-Gesamt-AG geteilt, gleichzeitig warnt diese jedoch vor einer Überregulierung und Formalisierung des Hilfeplanverfahrens.

Der Hilfeplan dokumentiert das Ergebnis des Verständigungsprozesses und ist in seiner Form als nicht-zusammenfassendes, sondern stetig fortzuschreibendes Dokument zu erhalten. Rechtsdogmatisch besteht hier ein Unterschied auch zum Gesamtplan, der aber auch weitergeführt werden sollte. Würde der Hilfeplan zur Nebenbestimmung des Leistungsbescheids erklärt, würde dies seine Funktion ändern und die Beteiligungs- sowie Verständigungsprozesse in der Hilfeplanung belasten.

Das Anliegen über Verfahrensregeln auf die Einhaltung der o. g. Prinzipien und eine Absicherung der Rechte der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien hinzuwirken, spricht für die Aufnahme konkreter Vorgaben (z. B. einer § 106 SGB IX entsprechenden Regelung). Es besteht jedoch ein Spannungsverhältnis zur Achtung des spezifischen sozialpädagogischen

Verständigungsprozesses, dem starre Vorgaben zuwiderlaufen, die in ein schematisches Abarbeiten münden können. Hier gilt es die richtige Balance zu finden. Genauere Bewertungen lassen sich erst an konkreten Regelungsvorschlägen diskutieren. Hier wird insbesondere auch zu hinterfragen sein, ob über die Festlegung eines Auswahlermessens in das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen reguliert wird.

Die AGJ hat sich im Verlauf des Bundes-Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ bereits im Zusammenhang mit dem Anliegen der Stärkung der Beteiligungsrechte beim Thema „Fremdunterbringung“ dafür ausgesprochen, auf eine Vorschrift mit Ausstrahlungswirkung hinzuwirken, die darauf verzichtet, zu kleinteilig zu sein und vermeintlich chronologisch Beteiligungsaspekte als Verfahrensnorm durchzuregulieren. Eine Konkretisierung des § 36 SGB VIII sollte eine Verdeutlichung der methodischen und fachlichen Aufgaben im Hilfeplanverfahren gegenüber der Praxis anstreben, etwa durch eine pointierte Aussage, dass die Adressatinnen und Adressaten in den Prozess jeder Entscheidungsfindung fortlaufend einzubeziehen sind. Es muss deutlicher als bisher werden, dass neben der kooperativen Ausgestaltung der Hilfen auch auf fachliche Verfahren und Standards zur Beteiligung bei der Ermittlung des Hilfebedarfs hinzuwirken ist – sowohl zu Beginn als auch bei der Fortentwicklung im Hilfeverlauf.

Wichtig ist der AGJ, dass die Hilfeplanung ihren Charakter als Instrument der Beteiligung und Stärkung der Selbstbestimmung beim Leistungsbezug beibehält.

g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Die AGJ-Gesamt-AG schließt sich dem Vorschlag 1 an. Sie hat hohen Respekt für die im Gesetzgebungsverfahren des BTHG errungenen Verfahrensvorgaben, die darauf abzielen auch die Bedarfsermittlung für die Betroffenen rechtssicherer zu gestalten. Sie spricht sich daher für eine Anwendung von in Orientierung an der ICF-CY entwickelten Instrumenten zur Bedarfsermittlung für junge Menschen mit Behinderung aus.

Die AGJ-Gesamt-AG warnt jedoch davor, stets eine „umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation“ vorzugeben.

Zum einen kann der Eindeutigkeitserwartung einer „umfassenden Klärung“ per se nicht gerecht gekommen werden: Bei der Betrachtung einer sozialen Bedarfslage besteht stets die Herausforderung, dass soziale Tatsachen und Entwicklungen sich abhängig von der Perspektive des oder der Betrachtenden, vom Kontext und von der aktuellen Situation, sehr unterschiedlich ausnehmen. Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht nur mit der unausweichlichen Begrenztheit ihrer Kenntnis aller jener Umstände konfrontiert, die auf die Lebenswirklichkeit des betreffenden jungen Menschen und seiner Bezugspersonen einwirken. Dazu kommt, dass ihre Entscheidungen häufig auf Hypothesen und Prognosen beruhen. Die Unsicherheit von Prognosen, die auf begrenzten und oft nicht gesicherten Wahrnehmungen gründen, vervielfältigt das Problem. Die Antizipation zukünftiger sozialer Situationen ist von Unwägbarkeiten geprägt. Fachkräften ist präsent, dass ihre Bilder von der Lebenswirklichkeit der Adressatinnen und Adressaten und ihre prognostischen Überlegungen fluide, prozesshaft sind und auf Interpretation und Verstehensleistung angewiesen bleiben. Die hohe Bedeutung des Verständigungsprozesses mit den Betroffenen erklärt sich auch aus diesem Bewusstsein heraus.

Zum anderen muss für die Leistungsberechtigten die Möglichkeit bestehen, selbstbestimmt ihren Antrag auf Unterstützung einzuschränken. Haben sie nur ein bestimmtes, begrenztes Begehren, muss auch die Bedarfsermittlung keineswegs umfassend erfolgen. Unterhalb der Grenze der Kindeswohlgefährdung besteht für die Leistungsberechtigten die Option, Unterstützungsmöglichkeiten trotz bestehenden Anspruchs abzulehnen. Der Auftrag des

öffentlichen Leistungsträgers begrenzt sich bei bestehenden Anhaltspunkten für einen weiterreichenden Hilfebedarf darauf, sie über entsprechend weiterreichenden Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären und ihnen diese aus dem Präventionsparadigma heraus anzubieten. Das Selbstbestimmungsrecht der Berechtigten führt aber dazu, dass ihre Entscheidung zu akzeptieren ist. Dann sollte das Recht auch keine umfassende Bedarfsermittlung vorgeben.

Beispiel: Eine Familie begehrt für ihr Kind mit Behinderung Assistenzleistungen für Schule und Freizeitbereich. Wenn im Hilfeplangespräch deutlich wird, dass zwischen den Eltern zudem ein Parkkonflikt schwelt, ist zwar auf entsprechende Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen. Äußern sich die Eltern jedoch dahingehend, dass sie den Konflikt alleine klären wollen, ist das zu akzeptieren und eine beschränkte Bedarfsermittlung (bezogen auf die begehrte Teilhabeleistung) durchzuführen. Wenn sich Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben, ist ins Kinderschutzverfahren überzugehen.

h. Wunsch- und Wahlrecht

Die AGJ-Gesamt-AG spricht sich für einen Bestand der Vorgaben des § 5 SGB VIII aus. Sie hat hohen Respekt für die im Gesetzgebungsverfahren des BTHG errungenen Verfahrensvorgaben, zu denen auch die besondere Würdigung der gewünschten Wohnform in § 104 SGB IX-2020 gehört. Da diese zwar selten, aber doch auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Bedeutung entfalten kann, begrüßt die AGJ-Gesamt-AG Vorschlag 2.

i. Früherkennung und Frühförderung

Die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung sind ein sorgfältig abgewogenes und mühsam zwischen den beteiligten Sozialleistungssystemen erstrittenes Sonderregime, das in seiner Form bewahrt bleiben soll. Als Folge der Option 2 / „Inklusiven Lösung“ soll die Kinder- und Jugendhilfe lediglich an die Stelle der Eingliederungshilfe als zuständiger Träger auch für Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung treten. Das wird aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG am sichersten gewährleistet, indem die Vorgaben des SGB IX so bewahrt bleiben und auf sie verwiesen wird (Vorschlag 2).

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Die AGJ hat sich verschiedentlich für eine verbindliche Altersgrenze von 21 Jahren für junge Menschen mit Behinderung hinsichtlich des regulären Übergangs in das Erwachsenensystem der Eingliederungshilfe ausgesprochen.

Daneben sollte es aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG für junge Menschen mit Behinderung aber auch die Zugangsmöglichkeit zur Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) geben, wenn sie einen Verselbständigungsbedarf haben und prognostiziert wird, dass sie nicht dauerhaft auf Hilfen der Eingliederungshilfe angewiesen sein werden.

Bezogen auf die Hilfe für junge Volljährige hat die AGJ bereits in den Dialogprozess eingebracht, dass der Regelrechtsanspruch des § 41 SGB VIII für die Altersgruppe von 18 bis 23 in einen zwingenden individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen umgestaltet wird. Die Fortsetzungsoption in begründeten Einzelfällen des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII ist zu bewahren und durch eine Coming back-Option für Care Leaver zu ergänzen.

Diese Vorstellungen gehen am ehesten in Richtung von Vorschlag 3 des Arbeitspapiers, sind aber nicht deckungsgleich.

Im Hinblick auf die Übergangsplanung, zu der sich im Arbeitspapier unter Option 1 d Vorschlag 2 konkretere Ausführungen finden, verweist die AGJ-Gesamt-AG auf die bereits zum KJSG

ausgesprochene Kritik. Das Ziel einer Übergangsplanung (keineswegs: -management) ist an sich begrüßenswert. Es birgt jedoch die Gefahr, bestehende Vollzugsdefizite zu § 41 SGB VIII und einen verfrühten Rückzug aus der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe zu verstärken. Eine „federführende Rolle“ i.S.e. Entscheidungshoheit lässt sich im gegliederten Sozialleistungssystem mit eigenen Prüfhoheiten der Träger nicht einrichten, insofern kommt nur ein allseits verpflichtender kooperativer Verwaltungsprozess in Betracht. Da das Teilhabeplanverfahren (§§ 19-23 SGB IX_1. Teil) vom Gesetzgeber über das BTHG mit dem Ziel der Koordination mehrerer Reha-Träger nochmals verbindlicher gestaltet wurde, erscheint eine Anlehnung an dessen Regelungen sinnvoll. Die Regelungen selbst greifen zwischen mehreren gleichzeitig leistungspflichtigen Reha-Trägern, während es hier um eine zeitlich aufeinander folgende Leistungspflicht geht. Folglich besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Auf die von der AGJ bereits in den Bundes-Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ eingebrachten Ausführungen zur Übergangsgestaltung, zum Unterstützungsbedarf im Erwachsenenalter und zu Leaving-Care-Anspruch wird verwiesen. Sie sind auch für jungen Menschen mit Behinderung von Relevanz.

Ebenfalls erneut einbringen möchte die AGJ-Gesamt-AG an dieser Stelle die hohe Bedeutung, die das Leistungsvereinbarungsrecht für eine kontinuierliche Bedarfsdeckung über Systemwechsel hinaus entfalten kann. Die teilweise dramatisch niedrigeren Leistungsentgelte in der Eingliederungshilfe lassen eine qualitativ-gleichrangige Fortführung bislang bestehender Leistungsinhalte kaum zu und führen zu gravierenden Standardabsenkungen bei der Leistungserbringung. Eine Weitergeltung von in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossenen (Qualitäts-, Leistungs- und Entgelt-)Vereinbarungen würde dem entgegenwirken.

k. Schnittstelle zur Pflege

Die AGJ-Gesamt-AG stimmt der Annahme zu, dass die Zusammenarbeit mit den Pflegekassen zu regeln ist. Dabei geht es einerseits um die Einbeziehung i.S.d. § 13 Abs. 4a SGB XI. Zu beachten ist zudem, dass der öffentliche Träger der Eingliederungshilfe nach Vereinbarung mit der Pflegekasse Leistungen übernehmen kann, die Hilfe zur Pflege umfassen. Im BTHG-Verfahren errungene Standards zur Regulierung der Schnittstelle von Pflege und Eingliederungshilfe sind auf die (noch wenig beachtete) Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen. Die Schnittstelle zur Pflege ist bislang in AGJ-Kontexten aber kaum diskutiert worden, so dass weitere Hinweis an dieser Stelle nicht erfolgen können.

l. Kostenheranziehung

Die AGJ-Gesamt-AG begrüßt den Vorschlag 1. Sie hält es für richtig, eine einheitliche Kostenheranziehung vorzusehen, ambulante Leistungen kostenfrei zu gestalten und bei teil-/stationären Leistungen darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung zur bisherigen Kostenheranziehung für die Familien kommt.

In Erinnerung soll an dieser Stelle gebracht werden, dass sich die AGJ in dem Bundes-Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ im Hinblick auf die Kostenheranziehung junger Menschen bereits für eine vollständige Kostenbefreiung ausgesprochen hat. Die im sogenannten BTHG-Korrekturgesetz aktuell zudem vorgeschlagene Änderung, wonach bei der Berechnung statt des entsprechenden Monats im Vorjahr der aktuelle Monat herangezogen werden soll, ginge aus Sicht der AGJ zum Nachteil der jungen Menschen und zöge wiederum eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes mit sich.

m. Gerichtsbarkeit

Die AGJ-Gesamt-AG sieht sich nicht in der Lage eine Empfehlung zur Gerichtsbarkeit abzugeben. Pro- und Contra-Argumente für ein Belassen der Zuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten oder eine Verschiebung zu den Sozialgerichten sind zusammenzutragen und abzuwägen.

n. Umsetzung

Die AGJ-Gesamt-AG spricht sich für eine Übergangszeit von 5 Jahren aus (Vorschlag 1). Ein längerer Übergang verspricht keinen Gewinn bei der verwaltungsorganisatorischen Umsetzung, sondern lässt ein verzögertes Angehen der zu bewältigenden Herausforderungen befürchten. Es sollten unbedingt schrittweise Umsetzungsschritte vorgegeben werden bzw. Anreize und bundesseitige Unterstützung für ein planvolles, gestuftes Vorgehen gesetzt werden. Nur an dieser Stelle – nicht aber als politische Vertagung der Inklusiven Lösung – kann über Modellkommunen nachgedacht werden (anders Option 4). Eine Evaluation ist vorzusehen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die BAGFW vertritt die Ansicht, dass die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig auch für diejenigen Teilhabeleistungen für junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, die jetzt der Eingliederungshilfe zugeordnet sind, zuständig sein muss. Zu den Mindestanforderungen gehört, dass der nach dem SGB XII/ SGB IX 2. Teil und nach § 35a SGB VIII leistungsberechtigte Personenkreis nicht eingeschränkt wird und dass auch die Hilfen zur Erziehung keine Beschränkung erfahren.

Die BAGFW bezieht sich auf TOP 2 und hier auf den Gliederungspunkt E. Sie spricht sich für die Option 2 aus. Im Folgenden wird auf die Vorschläge im Einzelnen eingegangen.

1. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII – (a)

Die BAGFW plädiert für Vorschlag 2. Sie befürwortet die Einführung eines neuen Leistungstatbestands, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche umfasst. Ein solcher Tatbestand sollte die Förderung der Entwicklung, Erziehung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche beinhalten. Innerhalb des Tatbestands sollte eine Differenzierung in zwei alternative Tatbestandsvarianten erfolgen. Es sollten spezielle Voraussetzungen hinsichtlich eines erzieherischen Bedarfs sowie auch davon zu unterscheidende Voraussetzungen gerichtet auf einen behinderungsspezifischen Bedarf benannt werden. Die Zusammenführung behinderungsspezifischer und erzieherischer Aspekte bietet die Chance einer ganzheitlichen Betrachtung und Bedarfsfeststellung, die nicht nur die Behinderung und den daraus resultierenden Bedarf feststellt, sondern die Familie, die jeweiligen Belastungssituationen und das soziale Umfeld in den Blick nimmt. Die derzeitige – sich häufig in der Realität ausschließende – Unterscheidung zwischen erzieherisch und behinderungsspezifisch bedingten Leistungsvoraussetzungen ist zu überwinden. Gleichzeitig muss es möglich bleiben, Bedarfe isoliert geltend zu machen.

Nachdem die Legaldefinition der Behinderung in § 2 Abs. 1 SGB IX an die UN-BRK angeglichen wurde, darf im SGB VIII kein abweichendes Verständnis von Behinderung etabliert werden.

Die Frage, ob der betreffende Rechtsanspruch als Leistung oder als Hilfe zu bezeichnen ist, beurteilt die BAGFW als nicht wesentlich. Für die Verwendung des Begriffs Hilfe spricht, dass sich dieser bereits innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe etabliert hat. Dahinter verbirgt sich vor allem ein fachliches Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe. Mit Bezug auf das Recht auf Erziehung, welches im SGB VIII sowohl jungen Menschen als auch Personensorgeberechtigten zugesichert ist, stellen die Hilfen zur Erziehung insofern eine Garantie dar, den

Interaktionsprozess auf eine Weise zu unterstützen, als eine geeignete Entwicklung und das Wohl junger Menschen gesichert werden können, ggf. auch stellvertretend. Dagegen wird mit dem Begriff Leistung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ein technisiertes Verständnis sozialer Unterstützungsprozesse verbunden, welches auf eine größtmögliche Steuerbarkeit abzielen könnte. Andererseits unterstreicht der Begriff, dass es um subjektive Rechtsansprüche geht, die im Rahmen eines inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilferechts in besonderer Weise abzusichern sind.

2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung - (b)

Die BAGFW plädiert für Vorschlag 1. Sie ist der Auffassung, dass es im SGB VIII keine Begrenzung der Leistungsansprüche durch die Tatbestandsvoraussetzung der Wesentlichkeit einer Behinderung geben darf, wie sie im SGB XII derzeit noch verankert ist. Die zusätzliche Voraussetzung der Wesentlichkeit einer Behinderung widerspricht dem Grundgedanken des Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX. Danach ist gerade nicht auf die Wesentlichkeit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung abzustellen. Schwerpunkt der Betrachtung bildet vielmehr die Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren. Der Bezug zur Wesentlichkeit der Behinderung wird darüber hinaus dem Grundgedanken der Prävention (vgl. § 12 SGB IX) sowie auch der Voraussetzung einer drohenden Behinderung nicht gerecht. Vor allem in Bezug auf junge Menschen ist eine solche Feststellung zudem erschwert, weil diese sich noch in der Entwicklung befinden. Im Übrigen wurde auch bei Einführung des § 35a SGB VIII auf das Kriterium der Wesentlichkeit aus ähnlich gelagerten Gründen verzichtet. Es ist darauf abzustellen, ob und welcher Bedarf vorliegt und welche Hilfe/ Leistung geeignet und notwendig ist.

3. Anspruchsinhaberschaft - (c)

Die BAGFW plädiert für Vorschlag 3. Sie spricht sich dafür aus, die Anspruchsinhaberschaft für erzieherische Hilfen sowohl Kindern und Jugendlichen als auch den Personensorgeberechtigten zuzuordnen. Mit Blick auf die Leistungen bei einem möglichen erzieherischen Bedarf wäre das Verhältnis der doppelt gelagerten Anspruchsinhaberschaft zwar nicht ganz klar gefasst. Allerdings stellt diese Ausgestaltung aus Sicht der BAGFW die einzige Möglichkeit dar, die verschiedenen systematischen Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu verbinden. Insbesondere wird der systemische Ansatz hervorgehoben, indem klargestellt wird, dass nicht nur der junge Mensch für sich zu betrachten ist, sondern auch mit Bezug zu gesellschaftlichen Strukturen wie bspw. dem System der Familie. Dies dürfte vor allem hinsichtlich der Eingliederungshilfe mit ihrem Verständnis von Behinderungen unter dem Aspekt der Wechselwirkung eine zu begrüßende Weiterentwicklung darstellen.

Indes ist anzumerken, dass der Rechtsanspruch insbesondere bei der Ausgestaltung einer doppelten Anspruchsinhaberschaft neben den jungen Menschen nur an Personen adressiert sein kann, die personensorgeberechtigt sind. Dies schließt die personensorgeberechtigten Eltern mit ein. Im Arbeitspapier wird lediglich der Begriff Eltern verwendet, ohne auf den Aspekt des Sorgerechts einzugehen. Die BAGFW geht davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

4. Leistungskatalog - (d)

Anknüpfungspunkt der folgenden Ausführungen stellt TOP 2 und hier der Gliederungspunkt E. Option 2. d. dar.

Die BAGFW stimmt keinem der hier genannten Vorschläge in der konkreten Ausgestaltung zu. Sie spricht sich zunächst, in der Folge der Position bezüglich eines zusammenführenden

Tatbestands, für einen offenen Leistungskatalog aus, der nicht nach Tatbestandsmerkmalen differenziert, sondern auf den individuellen Bedarf reagiert. Zwar ist im anspruchsbegründenden Tatbestand danach zu differenzieren, ob eine (drohende) Behinderung vorliegt oder nicht. Diese Differenzierung ist aber nicht auf der Rechtsfolgenseite erforderlich (und auch nicht sinnvoll), weil die Verknüpfung von anspruchsbegründendem Tatbestand und Rechtsfolge sich aus dem individuellen Bedarf ergibt.

Die BAGFW hält es für sinnvoll, im SGB VIII ausdrücklich klarzustellen, dass die Kapitel 9, 10, 12 und 13 des ersten Teils des SGB IX, die die Leistungen der Leistungsgruppen 1, 2, 4 und 5 aus § 5 SGB IX konkretisieren, im Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe von § 7 SGB IX gelten. Die BAGFW spricht sich dagegen aus, die hier normierten Teilhabeleistungen im SGB VIII zu beschränken. Zu prüfen ist dagegen, ob insbesondere der offene Katalog der Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 ff SGB IX) um weitere ausdrücklich normierte Leistungen zu erweitern ist (wie das z. B. mit § 115 SGB IX erfolgt ist). Beispielhaft ist die Möglichkeit einer Schulassistenten für Kinder mit erzieherischem Bedarf zu nennen.

Klarzustellen ist außerdem, dass die Zusammenführung der Leistungen im Sinne eines additiven Ansatzes erfolgen sollte. Vor dem Hintergrund der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, dass Teilhabeleistungen und erzieherische Hilfen ggf. zu kombinieren oder zu verschmelzen sind, einander aber nicht substituieren. Eine undifferenzierte Vermengung der Leistungsinhalte des SGB VIII und der Teilhabeleistungen der Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe lehnt die BAGFW daher ab. Ziel und Zweck der Leistungen müssen identifizierbar bleiben.

Die BAGFW weist darauf hin, dass der Bedarfsdeckungsgrundsatz nur durch einen offenen Leistungskatalog umgesetzt werden kann.

Im Übrigen ist anzumerken, dass sich die BAGFW gegen Verweise auf den 2. Teil des SGB IX ausspricht. Ein inklusiv ausgerichtetes Kinder- und Jugendhilferecht stellt ein eigenständiges Leistungsrecht dar, das unabhängig vom 2. Teil des SGB IX besteht.

5. Persönliches Budget - (e)

Unter Bezugnahme auf TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. e. befürwortet die BAGFW die Beibehaltung der Möglichkeit des persönlichen Budgets für behinderungsspezifische Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (vgl. § 4 SGB IX i. V. m. § 29 SGB IX). In Anbetracht der notwendigen inklusiven Weiterentwicklung der Leistungen muss für Leistungen aufgrund eines erzieherischen Bedarfs geprüft werden, welche Leistungen perspektivisch für eine Inanspruchnahme in Form eines persönlichen Budgets geöffnet werden können.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, die die Geltung von § 29 SGB IX für Leistungen nach § 35a SGB VIII unzutreffend verneint, erscheint es geboten, ausdrücklich klarzustellen, dass Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) auch dann, wenn sie nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren sind, in Form eines persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden können.

6. Hilfeplanung - (f)

Die folgenden Ausführungen betreffen TOP 2 und hier den Gliederungspunkt E. Option 2. f. Vorschlag 2. Aus Sicht der BAGFW ist ein einheitlicher Verfahrensrahmen zur Hilfeplanung eine entscheidende Voraussetzung für eine inklusiv ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe. Ausgangspunkt bleibt das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Dieses sieht einen dialogischen

Prozess zwischen betroffenen Familien und Jugendamt unter Einbeziehung der Leistungserbringer vor. Grundlage für die Ermittlung der Bedarfe ist die psycho-soziale / sozialpädagogische Diagnostik, die das soziale System, in der Regel die Familie, insgesamt in den Blick nimmt (systemische Perspektive). Der Verlauf des Hilfeplanverfahrens ist dadurch gekennzeichnet, dass er Raum für Kommunikation, Beratung und Reflexion lässt. Das Hilfeplanverfahren zielt darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben von Beratung, Beteiligung sowie des Wunsch- und Wahlrechts einvernehmlich über die erforderlichen Hilfen entschieden wird. Der Hilfeplan dient der Dokumentation der Wünsche und Ergebnisse des Dialoges und kann laufend angepasst werden. Diese Leitlinien des Hilfeplanverfahrens müssen auch im Rahmen einer inklusiv ausgerichteten Leistungsgewährung gelten. Die Weiterentwicklung der Vorschriften über das Hilfeplanverfahren muss berücksichtigen, dass die Umsetzung der Vorgaben des § 36 SGB VIII in der Praxis teilweise defizitär ist.

Der vor diesem Hintergrund angezeigten Weiterentwicklung bisheriger Verfahrensregelungen im SGB VIII kommt daher erhebliche Bedeutung zu. Insofern werden an dieser Stelle der Hilfe- und Unterstützungsbedarf im Einzelfall und damit die konkrete Leistung bestimmt. Ein entsprechender Verfahrensrahmen muss auf unterschiedliche Ausgangsbedingungen abstellen; auf den Fall eines erzieherischen Bedarfs, einer belastenden Familiensituation und/oder auf das Vorliegen einer möglichen Behinderung.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BAGFW für ein Hilfeplanverfahren aus, welches mit seiner systemischen Perspektive und sozialpädagogischen Verständigungsprozessen dem Charakter des bisherigen Hilfeplanverfahrens der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und die teilhabeorientierte Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX) integriert. Die Regelungen zur Bedarfsermittlung, zur Koordinierung und zum Teilhabeplanverfahren sind nach dem 1. Teil des SGB IX wegen § 7 Abs. 2 SGB IX ohnehin zwingend zu berücksichtigen. Die BAGFW weist darauf hin, dass gerade die Regelungen zur Koordinierung auch durch eine inklusive Lösung nicht entbehrlich werden und daher nicht angetastet werden dürfen.

Ein grundlegendes Kriterium des Hilfeplanverfahrens ist aus Sicht der BAGFW eine maßgebliche Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien in allen Verfahrensstadien, auch in Form der Förderung einer aktiven Mitwirkung. Bereits nach aktuellem Recht haben junge Menschen und Personensorgeberechtigte ein subjektives Recht auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Das sollte im Gesetz klarer zum Ausdruck kommen. Dazu zählt insbesondere die Beratung. Es bedarf hier der gesonderten Klarstellung, dass junge Menschen und ihre Familien in allen Phasen des Verfahrens ein Recht auf Beratung in einer für sie wahrnehmbaren Form und Zugang zu barrierefreien Informations- und Beratungsangeboten haben.

Die Bedarfsermittlung sollte unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte erfolgen. Beteiligte wie die betroffenen Leistungserbringer, andere Sozialleistungsträger und die Schule sollten, ggf. in Abstimmung mit den Beteiligten, einbezogen werden.

Der Hilfeplan dokumentiert die Ergebnisse des Aushandlungsprozesses, der Kern des Hilfeplanverfahrens ist. Er darf deshalb nicht als Verwaltungsakt (auch nicht als Nebenbestimmung, § 32 SGB X) qualifiziert werden. Seine Stärke liegt gerade darin, dass er nicht wie ein Verwaltungsakt fehlerunabhängig wirksam ist und die Behörde auch nicht bindet. Diese mittlere Verbindlichkeit sollte ihren Ausdruck darin finden, dass das Jugendamt im Verwaltungsakt begründen muss, wenn es von der im Hilfeplan dokumentierten Verständigung oder von den Wünschen der leistungsberechtigten Personen abweicht.

7. Instrumente zur Unterstützung des „Aushandlungsprozesses“ zur Erstellung des Hilfeplans - (g)

Die BAGFW bezieht sich auf TOP 2 und hier auf den Gliederungspunkt E. Option 2. g. Vorschlag 1. Sie spricht sich dafür aus, Prozesse der Bedarfsklärung im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens methodisch anzulegen. Bei jungen Menschen mit Behinderung oder einer drohenden oder vermuteten Behinderung sind zur Ermittlung des behinderungsspezifischen Bedarfs zusätzlich ICF-CY-orientierte Instrumente einzusetzen. Aus Sicht der BAGFW haben die Instrumente die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in allen neun durch die ICF definierten Lebensbereichen (siehe Klassifikation 1. Ebene, Klassifikation der Aktivitäten und Partizipation, Teilhabe, ICF-CY, S. 62, Hogrefe Verlag 2017) vorzusehen. Hier darf es keine Engführung geben. An dieser Stelle kann auf die entsprechenden Regelungen des 1. Teils des SGB IX zurückgegriffen werden. Die Regelungen bzgl. des Gesamtplanverfahrens im 2. Teil des SGB IX sollten nach Ansicht der BAGFW an dieser Stelle keine Beachtung finden.

8. Wunsch- und Wahlrecht - (h)

Das Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII (§ 5 SGB VIII) ist im Vergleich zu dem Wunsch- und Wahlrecht der Eingliederungshilfe in mehrfacher Hinsicht defizitär ausgestaltet. Für Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII ist zwar neben § 5 SGB VIII und § 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII auch § 8 SGB IX zu beachten. Insbesondere umfasst § 5 SGB VIII keine Parallelvorschrift zu § 8 Abs. 3 SGB IX. Das wird in der Praxis aber nicht ausreichend wahrgenommen. Außerdem kennt das SGB VIII bislang keine § 104 Abs. 3 SGB IX vergleichbare Zumutbarkeitsregelung.

Eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem 2. Teil des SGB IX für junge Menschen muss daher mit einer substantiellen Weiterentwicklung des Wunsch- und Wahlrechts im SGB VIII einhergehen. Die Vorschriften der UN-BRK, insbesondere Art. 19 UN-BRK, sind dabei zu beachten. Danach wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Das schließt auch indirekte Verpflichtungen, wie sie aus einem Mehrkostenvorbehalt erwachsen können, ein.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist daher um eine Zumutbarkeitsregelung zu erweitern. Der Mehrkostenvorbehalt ist zu streichen. Das Wunsch- und Wahlrecht richtet sich nur auf Leistungen, auf die von Gesetzes wegen ein Anspruch besteht. Es ist daher durch den Bedarfsdeckungsgrundsatz beschränkt. Einer weitergehenden Beschränkung bedarf es nicht. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Maßstäbe der UN-BRK eingehalten werden. Außerdem ist eine Regelung erforderlich, die das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistung auch das Verhältnis zu Leistungserbringern erfasst und diese insoweit verpflichtet. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, das Finanzierungsrecht um eine § 38 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX entsprechende Regelung zu erweitern und den Zusammenhang zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht und dieser Regelung deutlich herauszustellen.

9. Früherkennung und Frühförderung - (i)

Die BAGFW begrüßt den unter TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. i. erhobenen Vorschlag, es bei der bisherigen Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung zu belassen. Sie befürwortet das Angebot, die Früherkennung und Frühförderung als eigenes Leistungssetting im SGB VIII zu beschreiben und ergänzend auf die §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX zu verweisen. Außerdem ist die BAGFW der Ansicht, dass die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII keine Anwendung finden, sodass es bei der Geltung der Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung bleibt.

10. Übergang in die Eingliederungshilfe - (j)

Die BAGFW kann sich keinem der unter TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. j. angeführten Vorschläge anschließen. Grundsätzlich erachtet sie Übergangsregelungen zum Erwachsenenleben und damit speziell auch zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX für notwendig und sinnvoll. Es bedarf einer frühzeitigen, geregelten und verbindlichen Übergangsplanung. Dabei darf es nicht zur Fortführung der gängigen Jugendhilfepraxis kommen, Leistungen und Hilfen aus dem SGB VIII mit dem 18. Lebensjahr unabhängig vom Entwicklungsstand und den Bedarfen der jungen Menschen zu beenden. Hilfen bzw. Leistungen, gerichtet auf die Entwicklung, Erziehung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe, müssen grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation für die Persönlichkeitsentwicklung und für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. Weitergehender als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII müssen die Hilfen bzw. Leistungen durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 25. Lebensjahr als Rechtsanspruch ausgestaltet werden und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, falls die Persönlichkeitsentwicklung dies erfordert und ein Übergangmanagement in Hilfen nach SGB IX oder in andere Anschlusshilfen nicht übergangslos und zielführend gewährleistet werden kann. Die Gewährungspraxis muss weiterhin für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einheitlich gestaltet sein, damit eine Stigmatisierung von Menschen mit oder ohne Behinderung vermieden wird. Denn der Übergang vom Jugendalter hin zum Erwachsenenalter verläuft fließend und ist als Entwicklungsprozess zu verstehen.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist so lange für die Leistungsgewährung verantwortlich, bis der zuständig werdende Träger die Leistung fortsetzt (wie in § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Zuständigkeitsfragen im Übergang dürfen nicht auf dem Rücken der jungen Menschen und ihrer Familien ausgehandelt werden. Maßgabe für den Übergang sind die eigenen selbstbestimmten Lebensvorstellungen der jungen Menschen, wenn gewünscht oder geboten unter Aufrechterhaltung des Lebensumfeldes und Beibehaltung der Bezugspersonen, also unter konsequenter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes zu gestalten.

Es wird begrüßt, dass frühzeitig die Unterstützung für den Übergang von Schule zum Beruf gewährleistet ist. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass insbesondere der Übergang in eine Jugendberufshilfe und Berufsförderung sowie Berufsbildung und diverse Formen der Teilhabe am Arbeitsleben erleichtert wird. Ein möglicher fester Übergangstermin darf daher nicht dazu führen, dass Maßnahmen abgebrochen werden müssen.

11. Schnittstelle zur Pflege - (k)

Das Verhältnis der Eingliederungshilfe zu den Leistungen der Pflegeversicherung einerseits und der sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege andererseits war im Zuge des politischen Prozesses, der zum BTHG geführt hat, Gegenstand intensiver politischer Auseinandersetzungen. Im Ergebnis blieb es im Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung dabei, dass die Eingliederungshilfe „nicht nachrangig“ ist (§ 13 Abs. 3 SGB XI). Das Recht der Eingliederungshilfe verweist mit § 91 Abs. 3 SGB IX auf § 13 Abs. 3 SGB XI.

Das Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung reflektiert, dass die Leistungen der Pflegeversicherung einerseits als beitragsfinanzierte Leistungen als vorrangig gelten mögen, dass aber andererseits viele Bedarfe sowohl durch Leistungen der Pflegeversicherung als auch durch Leistungen der Eingliederungshilfe gedeckt werden können. Das Nebeneinander ermöglicht es leistungsberechtigten Personen, die Leistungen beider Systeme so zu kombinieren, wie es ihrer Bedarfslage am besten entspricht.

Das Verhältnis zur sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege wurde für Leistungen für junge Menschen durch § 103 Abs. 2 S. 1 SGB IX dahingehend geklärt, dass die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege stets mit umfasst, sodass Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, keine Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr benötigen. Das führt dazu, dass die Regelungen über die Heranziehung zu einem Aufwendungsbeitrag (§§ 135 ff SGB IX) auch für Leistungen gelten, die der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zugeordnet werden.

Beide Regelungen sind im Zuge der Überführung der Eingliederungshilfe für geistig oder körperlich behinderte junge Menschen in das SGB VIII zu übernehmen.

12. Kostenheranziehung – (I)

Vorab betont die BAGFW ihre Ablehnung der beabsichtigten Neuregelung zur Kostenheranziehung junger Menschen gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII-E, die im Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Sozialgesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften enthalten ist. Mit dieser Änderung soll geregelt werden, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags nicht gemäß § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Jahres, das dem Jahr der Leistung vorangeht, sondern stets das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist. In der Begründung wird ausgeführt, es handele sich um eine bloße Klarstellung, was aber ausweislich des insoweit vollkommen eindeutigen Wortlautes der derzeit gültigen Normen ganz offensichtlich nicht zutrifft.

Die avisierte Änderung würde dazu führen, dass mehr junge Menschen als bislang einen Kostenbeitrag leisten müssen. In diesem Zusammenhang wird bereits seit einigen Jahren darauf hingewiesen, dass derzeit viele junge Menschen in stationärer Unterbringung aufgrund einer fehlerhaften Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf Grundlage des Einkommens des aktuellen Monats anstatt aus dem Einkommen des Vorjahres zur Kostenbeteiligung herangezogen werden. In der Regel wird das geltende Recht nur dann angewandt, wenn junge Menschen den Weg zu den Verwaltungsgerichten beschreiten.

Die BAGFW weist daraufhin, dass diese Praxis rechtswidrig ist. Der Wortlaut des § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Danach ist grundsätzlich immer das Durchschnittseinkommen des Vorjahres maßgeblich. § 93 Abs. 4 S. 2 SGB VIII sieht hierzu lediglich eine Ausnahme vor. Danach kann in Einzelfällen, und nur aufgrund eines Antrags der kostenpflichtigen Person, auf das aktuelle Monatseinkommen abgestellt werden. Weiterhin kommt eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Der Antrag kann nicht im fiskalischen Interesse fingiert werden. Es liegt auch keine planwidrige Regelungslücke vor. Der Gesetzgeber hat sich (wie auch im Fall des § 24 Abs. 3 BAföG) bewusst und abschließend für eine Aktualisierung nur auf Antrag des Betroffenen entschieden (BT-Drs. 17/ 13023, 10 f.). Die geplante Neuregelung geht zulasten junger Menschen und wird deshalb von der BAGFW abgelehnt. Zudem stellt die geplante Regelung eine Vorwegnahme der Diskussion des Themenbereichs Kostenheranziehung dar, die aktuell mit Blick auf den „Dialogprozess Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ geführt wird.

Darüber hinaus hält es die BAGFW grundsätzlich für notwendig, die Kostenheranziehung für junge Menschen im SGB VIII vollständig abzuschaffen.

Vor diesem Hintergrund plädiert die BAGFW dafür, die Kostenheranziehung in einem inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilferecht transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Wie bereits oben angemerkt, darf es unter keinem Gesichtspunkt zu einer Schlechterstellung der kostenbeitragspflichtigen Personen kommen. Nach dieser Maßgabe schließt sich die BAGFW

dem Vorschlag 1 in Verbindung mit Vorschlag 4 des Gliederungspunktes TOP 2 E. Option 2. I. an:

- einheitliche Kostenheranziehung unabhängig vom Bedarf
- keine Kostenheranziehung für ambulante Hilfen
- einkommensabhängige Kostenheranziehung bei stationären und teilstationären Hilfen/Leistungen, wobei die Ausgestaltung der Höhe des Kostenbeitrags nicht zu Verschlechterungen führen darf
- keine Kostenheranziehung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach dem SGB VIII

Beispielhaft ist anzumerken, dass im Fall der Begrenzung des Kostenbeitrags um die häusliche Ersparnis bestimmte stationäre Leistungen, die nach dem SGB IX kostenbeitragsfrei sind, auch weiterhin beitragsfrei bleiben müssen.

13. Gerichtsbarkeit

In Bezug auf die Frage, ob die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit übergehen sollte, werden innerhalb der BAGFW unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Überwiegend wird ein Übergang auf die Sozialgerichtsbarkeit für sinnvoll, wenn nicht gar für erforderlich gehalten. Dafür sprechen die großen Unterschiede zwischen VwGO und SGG, z. B. in Bezug auf die Zulässigkeit der Berufung. Die Antragsberufung der VwGO hat sich nicht bewährt. Sie führt in der Praxis dazu, dass sich in den Bundesländern unterschiedliche Rechtsprechungen etablieren, weil die Entscheidungen der OVGs über Berufungszulassungsanträge nicht revisibel sind.

Ein entscheidender Aspekt ergibt sich aus § 14 SGB IX. Diese Vorschrift führt dazu, dass jeder Rehabilitationsträger für jede Teilhabeleistung als leistender Rehabilitationsträger zuständig werden kann. Unterschiedliche gerichtliche Zuständigkeiten für unterschiedliche Rehabilitationsträger stehen vor diesem Hintergrund nicht im Einklang mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 6 EMRK.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Art. 16 Nr. 11 des aktuellen Kabinettsentwurfes für die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts vorsieht, dass auch die Zuständigkeit für das künftige SGB XIV und damit für das Soziale Entschädigungsrecht insgesamt bei den Sozialgerichten liegen soll.

Auf der anderen Seite bestehen innerhalb der BAGFW Bedenken gegen eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit, weil deren Folgen nicht absehbar seien.

14. Umsetzung

Die vorgenannten Änderungen stellen einen Paradigmenwechsel innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie erfordern mitunter die Neustrukturierung der öffentlichen Träger. Daher befürwortet die BAGFW mit Blick auf die Umsetzung eine Übergangsphase. Wenn eine solche durch bestimmte Instrumente adäquat gesteuert und unterstützt wird, könnte ein Zeitraum von 5 Jahren ausreichend sein (vgl. hierzu TOP 2 Gliederungspunkt E. Option 2. n. Vorschlag 1). Die BAGFW schlägt an dieser Stelle mit Blick auf das Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen einen Stufenplan vor. Weiterhin empfiehlt sie Evaluationsklauseln sowie eine Regelung zur Evidenzbeobachtung unter Beteiligung der Träger und Hinzuziehung der betreffenden Verbände.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Seite 41:

Option 2: „Inklusive Lösung“

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig (sogenannte „Inklusive Lösung“). Dabei soll sowohl der bisher leistungsberechtigte Personenkreis als auch der Umfang der Leistungen, die bisher nach dem SGB IX/SGB XII erfolgen können, beibehalten werden.

- a) Vorschlag 2 oder 3 wird favorisiert
- b) Vorschlag 3, also die Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung wird favorisiert, sofern diese Unterscheidung nach dem BTHG auch für Erwachsene weiterhin vorgesehen ist.
- c) Vorschlag 3 wird favorisiert – Rechtsanspruch für beide (weiter eigener Rechtsanspruch des Kindes/Jugendlichen auf Eingliederungshilfe, HzE für Eltern)
- d) Vorschlag 2 (Leistungskatalog)
- e) Vorschlag 1
- f) in Anhängigkeit davon, ob die Eingliederungshilfe ein eigener Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen mit welcher Behinderung auch immer bleibt
- g) der Unterschied ist nicht ganz klar, die Beurteilung für Kinder und Jugendliche ist nach ICF-CY durchzuführen.
- h) Vorschlag 1
- i) Vorschlag 1
- j) Vorschlag 3 und 4, insbesondere wegen der (behinderungsbedingt) häufig erst später absehbaren und sich verzögert entwickelnden Möglichkeiten eines jungen Menschen
- k) Vorschlag 3 (unter Bezug auf Vorschlag 2) l)
- m) Vorschlag 1
- n) Vorschlag 1 oder 2

Die Ergebnisse der Bund-Länder Beratungen (Seite 56 / 57) sind offen zu legen, zuvor fällt die Beurteilung der Handlungsoptionen schwer.

Deutscher Behindertenrat

Für den DBR kommt nur die **Option 2 „Inklusive Lösung“** in Frage. Eine Bereinigung von Schnittstellen bei einer Verankerung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung in zwei Sozialgesetzbüchern und in der Verantwortung von zwei Leistungsträgern ist nicht erfolgsversprechend und nicht geeignet, die seit vielen Jahren bestehenden und oft beschriebenen Probleme zu lösen. Wie im Arbeitspapier festgestellt wird, bleiben noch zahlreiche Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern und zur Schule, mit denen sich Familien mit einem Kind mit Behinderung konfrontiert sehen.

- a) Die Ausgestaltung der **Anspruchsgrundlage** für alle jungen Menschen in einem reformierten SGB VIII muss so gestaltet sein, dass junge Menschen mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung den vollumfänglichen Zugang zu den Leistungen der

Eingliederungshilfe haben, die heute im SGB XII und morgen im SGB IX Teil 2 verankert sind. Zugleich müssen sie den vollumfänglichen Zugang zu den Leistungen des SGB VIII haben, die sie in ihrer Eigenschaft als Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern als Personensorgeberechtigte bei einem entsprechenden Bedarf beanspruchen können. Dabei sind die Verbindlichkeit und Kompatibilität mit den Vorschriften des SGB IX Teil 1 zu wahren.

Der Zugang sowohl zu Leistungen der Jugendhilfe, die heute aus der Eingliederungshilfe kommen, wie zu solchen Leistungen, die das SGB VIII im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bereithält, führt nicht dazu, dass die Leistungen parallel in Anspruch genommen werden müssen. Liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes vor, so ist die Ausreichung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die konkrete Antragstellung zu begrenzen. Eine konkrete Antragstellung begrenzt in diesen Fällen auch die Hilfeplanung auf die beanspruchte Leistung. Der Beratungsauftrag der Jugendhilfe als Träger der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen sowie als Rehabilitationsträger bleibt davon unberührt. (Es muss mit Eltern von Kindern mit Behinderung über alles geredet werden können.)

Die Entscheidung, welchen der Vorschläge zur Anspruchsgrundlage im SGB VIII der DBR als zielführend ansieht, hängt entscheidend von der konkreten Ausgestaltung und der gesetzestechnischen Umsetzung ab. Zu den Entscheidungsmaßstäben gehört auch, wie rechtssicher die oben genannten Zielsetzungen und Bedingungen umgesetzt werden können.

b) Die **Wesentlichkeit** der Behinderung spielt in der leistungsrechtlichen Praxis der Eingliederungshilfe keine entscheidende Rolle. Aufgrund der Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter stellt bereits eine Behinderung unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle, die im Übrigen nicht genau beschrieben ist, eine drohende wesentliche Behinderung dar und damit einen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Vorschlag 1 wird daher vom DBR befürwortet.

c) Die **Anspruchsinhaberschaft** der jungen Menschen mit Behinderung ist im SGB VIII unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund befürwortet der DBR den am weitesten gehenden Vorschlag 3. In der Regel ist in einem sozialpädagogischen Prozess ein Einvernehmen zwischen dem jungen Menschen und seinen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten über den Bedarf an Unterstützung bei der Erziehung und die Unterstützungsleistung zu erzielen. Für den Fall, dass die jungen Menschen diesen Bedarf gegen die Einsicht der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten anzeigen, wäre eine Antragstellung und nach sorgfältiger Abwägung eine Unterstützung möglich.

d) Unter den beschriebenen Bedingungen des **Leistungstatbestands** befürwortet der DBR den Vorschlag 3. Er ermöglicht am ehesten eine an der Lebenswelt junger Menschen und ihrer Familien orientierte inklusive Weiterentwicklung der Hilfe- und Leistungsarten des SGB VIII.

e) Die Möglichkeit, Leistungen in Form eines **Persönlichen Budgets** in Anspruch zu nehmen, muss zumindest für Rehabilitationsleistungen uneingeschränkt bestehen bleiben.

f) Die Ausgestaltung einer inklusiven **Hilfeplanung**, bei der die Abläufe und die zu beteiligenden Personen konkretisiert werden, kann dazu beitragen, dass die Abweichungen zu den qualitativen Leitlinien der Hilfeplanung in der Jugendhilfepraxis überwunden werden und insgesamt eine bessere Qualität erreicht wird. Der Charakter und die Grundsätze der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sollen erhalten bleiben. Die Anschlussfähigkeit an das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX muss ebenfalls erhalten bleiben. Bei der Auswahl der geeigneten Hilfen ist das Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Der DBR spricht sich unter den

genannten Bedingungen für den Vorschlag 2 aus, neben der Schule sind jedoch auch Kindertageseinrichtungen einzubeziehen.

g) Bei der Ermittlung und Feststellung des behinderungsspezifischen Bedarfs sollen **Instrumente** zum Einsatz kommen, die das bio-psychosoziale Konzept der ICF berücksichtigen und die von der ICF beschriebenen Lebensbereiche umfassen. Auch hier ist die Anschlussfähigkeit an die Teilhabeplanung und die Anforderung des § 13 SGB IX zu beachten. Der DBR spricht sich für den Vorschlag 1 aus.

h) Das **Wunsch- und Wahlrecht** der jungen Menschen mit Behinderung und ihrer Familien darf in der Kinder- und Jugendhilfe nicht schwächer ausgestaltet sein als in der Eingliederungshilfe. Der DBR spricht sich für den Vorschlag 2 aus.

i) Der DBR teilt die in dem Arbeitspapier zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass die Regelungen zur **Frühförderung und Früherkennung** bestehen bleiben sollen. Die Früherkennung und Frühförderung ist eine Komplexleistung, die sich aus den heilpädagogischen Leistungen der Eingliederungshilfe, den medizinisch-therapeutischen Leistungen der Krankenversicherung sowie gemeinsam getragenen Beratungsleistungen und sog. Korridorleistungen zur Sicherung der interdisziplinären Arbeit zusammensetzt. Die Erstellung des Förder- und Behandlungsplans wird durch ärztliche Verordnung veranlasst und als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. Einzelheiten sind in der Frühförderungsverordnung geregelt. Sie muss in die Verweisung einbezogen werden. Der DBR hält beide Vorschläge für geeignet, das beschriebene Ziel zu erreichen.

j) Der DBR spricht sich für einen **Zuständigkeitswechsel** mit dem 21. Lebensjahr aus. Bei der erstmaligen Beanspruchung von Leistungen durch volljährige Leistungsberechtigte (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben) soll die Eingliederungshilfe zuständig sein. Der Übergang von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe soll in einer systematischen und rechtzeitigen Übergangsplanung erfolgen. Besteht weiterhin ein Bedarf und kommen Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht in Frage, bleibt der Träger der Jugendhilfe so lange zuständig, bis eine Überleitung an den zuständigen Leistungsträger erfolgt ist. Der DBR spricht sich für den Vorschlag 3 mit der dargelegten Ergänzung aus in Kombination mit Vorschlag 4.

k) Die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung der **Pflegeversicherung** ist nicht ersichtlich. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden durch den festgestellten Pflegegrad bestimmt, der in einem eigenständigen Verfahren, unabhängig von der Hilfeplanung, ermittelt wird. Die Leistungen sind abschließend definiert und nicht verhandelbar. Die Leistungen der Pflegeversicherung können nur im häuslichen Umfeld in Anspruch genommen werden. Leben pflegebedürftige junge Menschen in einer Einrichtung, wird der Anspruch der Pflegeversicherung unabhängig vom Pflegegrad pauschal (266 €) abgegolten. Im Kontext von Beratung kann die Einbeziehung der Pflegeversicherung bzw. der Pflegestützpunkte sinnvoll sein.

l) Der DBR spricht sich für eine Begrenzung der **Kostenheranziehung** auf die Höhe der häuslichen Ersparnis aus. Vorschlag 1 wird zugestimmt.

m) Der DBR sieht die **Gerichtsbarkeit** eines inklusiven SGB VIII bei den Sozialgerichten (Vorschlag 2).

n) Der DBR hält einen **Übergangszeitraum von 5 Jahren** zur Umsetzung der Inklusiven Lösung für sinnvoll und notwendig (Vorschlag 1). Es wird vorgeschlagen, wie in Artikel 25 BTHG, mehrere Begleitprojekte vorzusehen, mit denen die Regelungen und ihre Umsetzung wissenschaftlich evaluiert werden. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des DBR, dass die

Perspektive aller Leistungs-/Hilfeberechtigten der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in die Begleitprojekte einbezogen werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Aus Sicht des Dialogforums wird die „inklusive Lösung“ (Option 2) klar favorisiert, da diese die fachliche Diskussion der letzten Jahre und die Erfahrungen der Praxis aufnimmt. Im Ergebnis muss es eine vollständige Integration der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII geben (mindestens in Form eines Optionsmodells notfalls mit Länderzustimmung). Deshalb beziehen wir uns nur auf diese Option.

a) Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 2 wird mehrheitlich empfohlen, ggf. noch Vorschlag 3 (mit „Hilfen und Leistungen zur Entwicklung, Teilhabe und Erziehung“⁹). Die Praktizierung von Vorschlag 1 bringt immer wieder die Aufteilung in verschiedene „Regelkreise“, was gegebenenfalls eine komplexe Hilfe erschwert. Vorschlag 2 sollte so gestaltet werden, dass § 35a SGB VIII entfallen kann.

Vorschlag 2 ist auch aus Sicht der Vertreter/in der Frühförderung und Sozialpädiatrie unter Beachtung der Förder- und Behandlungsplanung zu favorisieren.

Aber auch Vorschlag 1 (Trennung Rechtsanspruch "Hilfen zur Erziehung" und "Eingliederungshilfe"): Diesem Vorschlag wird gefolgt. Denn einerseits sind hier unterschiedliche Bedarfe betroffen (nicht jede Hilfe zur Erziehung ist eine Eingliederungshilfe und umgekehrt!) und ferner kann aus pragmatischen Gründen hier auch fachliche und rechtliche Erfahrungen mit den bei- den bisherigen Tatbestandskomplexen zurückgegriffen werden. Ein einheitlicher Tatbestand würde sämtliche am Hilfeprozess beteiligten Akteure überfordern und bei den Kritikern der "Inklusiven Lösung" die Skepsis gegenüber einer grundlegenden Reform des Systems erhöhen und nicht mindern. Somit werden die Vorschläge 2 und 3 abgelehnt.

b) Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Vorschlag 1 ist zuzustimmen, die Vorschläge 2 und 3 sind abzulehnen, da ansonsten gewisse, eher geringere Bedarfe, durchs Raster zu fallen drohen und das einer weitgehenden inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII zuwider laufen würde. Die Wesentlichkeit der Behinderung sollte – gerade unter präventiven und systemischen Ansätzen – nicht Grundlage sein, zumal dieser gerade für den Bereich der Frühförderung und damit dem Großteil der Hilfen nur selten konkret zu ermitteln ist. „Wesentlichkeit“ als Tatbestandsvoraussetzung kann dann entfallen.

c) Anspruchsinhaber

Konsequenterweise werden Kinder- und Jugendliche Inhaber aller Rechtsansprüche des SGB VIII. Das würde deren Rechtsposition stärken und auch zu einer einheitlichen Anspruchsinhaberschaft im gesamten SGB VIII führen (vgl. §§ 22 ff. SGB VIII). Damit wäre auch eine Harmonisierung zur Inhaberschaft sämtlicher Rechtsansprüche der Eingliederungshilfe gewährleistet. Dass darüber hinaus zusätzlich Eltern Anspruchsinhaber gewisser Ansprüche im Bereich erzieherischer Hilfen bleiben können, wird nicht von vornherein ausgeschlossen. Insofern ist hier insbesondere Vorschlag 3 zu folgen, Vorschlag 2 ist abzulehnen.

Als Anspruchsinhaber sollten sowohl Kinder und Jugendliche als auch „Eltern“ im systemischen Kontext festgelegt werden (Vorschlag 3). Hier sollte allerdings noch der Satz geklärt werden: "Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden." Die Fokussierung auf die Kinder und Jugendlichen

oder sogar Trennung der Teilbereiche deckt nicht die Erkenntnisse der wirksamen systemischen Hilfen ab – evtl. würde sogar ein Rechtsanspruch bei den Eltern (Sorgeberechtigte) ausreichen, da diese ohnehin den Rechtsanspruch für die Kinder und Jugendlichen i.d.R. wahrnehmen.
Insgesamt: Präferenz Vorschlag 3.

d) Leistungskatalog

Präferenz für Vorschlag 2 - Zwei Leistungskataloge im SGB VIII. Es sollte ein neuer systemischer Leistungstatbestand (Hilfe zur Beziehung, Entwicklung und Teilhabe) eingeführt werden. Aber auch in Kopplung damit Präferenz für Vorschlag 3: Entwicklung eines neuen einheitlichen, offenen, inklusiven Leistungskatalogs.

e) Persönliches Budget

Hier wird einheitlich Vorschlag 1 präferiert. da bei getrennten Tatbeständen diese Finanzierungsform erst auf die erzieherischen Hilfen übertragen werden müsste und man so die Reformfähigkeit der Systeme nicht überfordern sollte. Denn die bisherige Kinder- und Jugendhilfe verfügt über ein differenziertes Finanzierungssystem. Dieses noch um das Persönliche Budget zu erweitern, könnte Gegenstand künftiger Reformen werden, ist aber m.E. für den Moment zu überambitioniert.

f) Hilfeplanung

Wenn der Hilfeplan auch weiterhin das zentrale Instrument zur Steuerung der Leistungserbringung bleiben soll, sind selbstverständlich auch die behinderungsbedingten Bedarfe hier zur berücksichtigen. Um die Hilfen gemeinsam zu planen und steuern, muss das Hilfeplanverfahren auf Basis des § 36 SGB VIII weiterentwickelt werden (Vorschlag 2), insbesondere im Bereich der Einbeziehung weiterer „Leistungserbringer“ und „Schnittstellenpartner“ sowie der Beteiligung der Betroffenen. Dies ist auch zur konkreten Willensermittlung und Einbeziehung der Ressourcen der Betroffenen notwendig.

Bei der Beteiligung müssen zwingend die Eltern einbezogen werden, damit Leistungen nicht „am Kind oder Jugendlichen“ mit Einzelfallanspruch erfolgen, sondern Hilfen unter Einbeziehung der Wirksamkeit systemisch im familiären Kontext geplant werden. Er sollte so formuliert werden, dass weiterhin Gestaltungsspielraum bestehen bleibt (Gefahr der Überregulierung). Es wird mehrheitlich Vorschlag 2 gefolgt, Vorschlag 1 ist abzulehnen. Aus Sicht der Frühförderung wird keiner dieser beiden Vorschläge favorisiert, sondern eine andere Variante: Der Förder- und Behandlungsplan ist der Hilfeplan.

g) Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Hier wird insbesondere Vorschlag 1 gefolgt, aber auch Vorschlag 2 befürwortet, um Errungenschaften des BTHG zu übernehmen. Dabei können die Instrumente des ICF verwendet werden, die bereits in praxi erfolgreich genutzt werden konnten.

h) Wunsch und Wahlrecht

Es wird Vorschlag 2 gefolgt, um Errungenschaften des BTHG zu übernehmen.

i) Früherkennung und Frühförderung

- Mehrheitliches Voting, insbesondere auch aus dem Bereich der Interdisziplinären Frühförderung und der Sozialpädiatrie für Vorschlag 2 (wie Vorschlag 1) mit ausschließlichem Verweis auf das SGB IX). Das SGB IX (Teil 1) ist insbesondere für eine bessere Kooperation der Rehabilitationsträger und die Vereinfachung der

Zuständigkeitsklärung novelliert worden und zeigt am Beispiel der Frühförderung, dass alle Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis Schuleintritt über ein Verfahren der interdisziplinären Diagnostik ICF- basiert ermittelt werden können. Dabei sind die zuständigen Rehabilitationsträger rechtzeitig einzubeziehen. Der § 46 SGB IX i.V.m. dem definierten Personenkreis für Kinder mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen im § 2 SGB IX greift für alle Rehabilitationsträger gleichermaßen und kann in seiner Umsetzung nur gelingen, wenn die verantwortlichen Rehabilitationsträger sich gemeinsam auf die Umsetzung zum gesamten Bereich der Früherkennung und Frühförderung, Beratung und interdisziplinärer Diagnostik verständigen. Die bisher gültigen Verfahren aus dem SGB XII § 53, 54 und dem SGB VIII § 35a gehen somit im Bereich der Frühförderung und Sozialpädiatrie in den § 46 i.V.m. § 79 SGB IX auf. Leistungen können nacheinander, gleichzeitig, zeitversetzt, in unterschiedlicher Intensität erfolgen. Weitere Leistungen der Frühförderung und darüber hinaus (FrühV § 7) können empfohlen werden. Die Umsetzung des SGB IX, Teil 1 § 46 i.V.m. § 79 ist gleichzeitig Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe sowie der Krankenkassen- verbände als Rehabilitationsträger, wie im Teil 1 SGB IX § 7 Abs. 2 festgeschrieben.

- Es wird aber auch Vorschlag 1 favorisiert und für ein eigenes Leistungssetting im neuen SGB VIII plädiert, was auch den Spezifika der dann neuen "Inklusiven Lösung" für alle Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen soll.
- Keine Präferenz, weil das Leistungssetting im Bereich der Frühförderung in die Hilfeplanung integriert werden muss, da gerade dort systemische Hilfen wirksam sind, die im Rahmen der Analyse der Lebenssituation erkennbar werden. Es muss also keine „Abgrenzung“, sondern eine Integration in das SGB VIII erfolgen, also kein Verweis zum SGB XII.

j) Übergang in die Eingliederungshilfe Mehrheitliche Präferenz für die Vorschläge 2 und 4.

- Es wird den Vorschlägen 1, 2 und 4 gefolgt, da dies im Wesentlichen auch dem aktuellen Übergang von den erzieherischen Hilfen zu den Hilfen für junge Volljährige entspricht. Die Möglichkeit des Vorschlags 2 wird hinsichtlich der Flexibilität des Hilfesystems ausdrücklich begrüßt. Ferner wird der Rechtsanspruch auf Übergangsplanung ausdrücklich begrüßt.
- Im Rahmen des Übergangssystems zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sollte eine verbindliche und zeitnahe Konkretisierung festgelegt werden. Die Erfahrung zeigt, dass der Übergangszeitraum zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr erfolgt, da in diesem Zeitraum noch erhebliche Entwicklungen stattfinden (Vorschlag 2), die mit den Kompetenzen der Jugendhilfe bearbeitet werden können.
- Aber auch Vorschlag 4 in Kombination mit Vorschlag 3 wurde favorisiert.

k) Schnittstellen zur Pflege

Zustimmung, es ist zu begrüßen, dass auf die mögliche Verantwortung des Pflegesystems hier hingewiesen wird. Die Schnittstelle zur Pflege muss ebenfalls konkretisiert werden. Es sollte auch noch einmal überprüft werden, inwieweit ambulante Therapien (z.B. Legasthenie und Dyskalkulie, bisher 35a SGB VIII) nicht grundsätzlich ins SGB V gehören.

l) Kostenheranziehung

Mehrheitliche Präferenz für Vorschlag 1.

- Für die Kostenheranziehung sollte eine transparente und einheitliche Heranziehung erfolgen (Vorschlag 1). Weder die Trennung nach „Behinderung“ (Vorschlag 2 - dann würde ein

Streit entstehen, was Grundlage der Hilfe ist), noch ein Verweis auf das SGB XIII (Vorschlag 3) noch der vollständige Verzicht (Vorschlag 4) sind zielführend bzw. finanziell umsetzbar.

- Aber auch Voting für Vorschlag 4, auch aus Gründen der Inklusion, da es eine spürbare Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderung bedeuten würde.

m) Gerichtsbarkeit

Hier wird Vorschlag 2 gefolgt. Einerseits verfügt einzig die Sozialgerichtsbarkeit um die notwendige Erfahrung, komplexe Rechtsfragen im Bereich der Eingliederungshilfe beurteilen zu können, andererseits würde dadurch auch die Rolle des SGB VIII als Sozialgesetzbuch gestärkt. Ferner würde nur so eine einheitliche rechtliche Sichtweise auf sämtliche Hilfefälle der Eingliederungshilfe (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) ermöglicht.

Aber auch Präferenz für Vorschlag 1: Für die Streitigkeiten aller Belange der Kinder- und Jugendhilfe sollten die Verwaltungsgerichte zuständig bleiben, da nach Praxiserfahrung dort die größeren Expertisen für die systemischen Gesamtproblematiken in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen.

n) Umsetzung

Hier wird mehrheitlich Vorschlag 1 gefolgt, da eine längere Übergangsphase erfahrungsgemäß nur zu einem längeren Aufschieben des Einleitens von Umorganisationsprozessen führt. Diese Übergangsphase sollte wissenschaftlich begleitet werden.

Als Übergangslösung kann aufgrund der noch komplex zu regelnden Thematiken (Finanzierung, Prozesse, Landesgesetze etc.) ein Zeitraum von 7 Jahren (Vorschlag 2) festgelegt werden, aber es sollten Träger bereits vorab die Möglichkeit erhalten, diese umzusetzen (also spätestens in 7 Jahren ...). Die Option der Zusammenführung im SGB IX ist nicht zielführend, da die Schnittstelle zu den Hilfen zur Erziehung damit nicht verbessert wird (Option 3). Sollte die Option 2 der Zusammenlegung nicht umsetzbar sein, sollte die „Experimentierklausel“ eingeführt werden (Option 4). Die bisher bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend (Option 5).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für die Option 2 aus.

a) Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen Vorschlag 1 ab. Sie befürworten die Schaffung einer Leistung für Teilhabe, Entwicklung und Erziehung. Ob diese in der Variante des Vorschlags 2 oder 3 verwirklicht wird, ist für die Fachverbände von weniger großer Relevanz. Die Fachverbände sind überzeugt, dass es im SGB VIII keine aufgedrängten Leistungen gibt, außer im Bereich des Kinderschutzes.

Insofern gehen die Fachverbände davon aus, dass sowohl in Variante 2 als auch in Variante 3 die leistungsberechtigte Person in der Hilfeplanung ihren Antrag so konkretisieren kann, dass sie keine Leistung erhält, die sie ablehnt. Auch eine Fokussierung des Hilfeplanverfahrens auf bestimmte Bedarfslagen halten die Fachverbände für sinnvoll und praktikabel.

b) Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, auf ein Wesentlichkeitskriterium zu verzichten, da dieses Kriterium der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht. Das Kriterium würde die ICF-Orientierung in Frage stellen, die jedoch von der UN-

Behindertenrechtskonvention zwingend vorgegeben wird. Ein Wesentlichkeitskriterium ist auch mit dem neuen Behinderungsbegriff im SGB IX unvereinbar. Der neue Behinderungsbegriff berücksichtigt die Wechselwirkung zwischen den Merkmalen des Individuums und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Die Fachverbände begrüßen daher den Vorschlag 1. Sie lehnen die Vorschläge 2 und 3 ab.

c) Anspruchsinhaberschaft

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, Kindern und Jugendlichen einen eigenständigen Rechtsanspruch auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung zu gewähren, um ihre Perspektive und ihr Kinderrecht in den Vordergrund zu stellen. Eltern sollten daneben ihren Rechtsanspruch auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung behalten, wie es sich bereits aus ihrem Elternrecht aus Artikel 6 GG ergibt. Die Fachverbände begrüßen daher Vorschlag 3. Der Anspruch auf die Leistungen zur Teilhabe verbleibt wie bislang auch bei dem leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen mit Behinderung.

d) Leistungskatalog

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für Vorschlag 3 aus. Lediglich bei den Leistungen der Frühförderung streben sie eine reine Verweisung zu den entsprechenden Regelungen im SGB IX an.

e) Persönliches Budget

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten Vorschlag 1 für sinnvoll und können sich die Praktikabilität von Vorschlag 2 nicht recht vorstellen.

f) Hilfeplanung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen Vorschlag 1 ab und stimmen mit Vorschlag 2 überein.

g) Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplanes

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, den behinderungsspezifischen Bedarf mit einem Instrument zu ermitteln, das sich an der ICF-CY orientiert. Für die Feststellung eines erzieherischen Bedarfs sollte eine ICF-orientierte Bedarfsermittlung nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber auch nicht ausgeschlossen werden. In bestimmten Konstellationen erscheint es den Fachverbänden durchaus sinnvoll, zur Ermittlung des Bedarfs als Ganzes eine Orientierung an den Lebensbereichen der ICF vorzunehmen.

Die Fachverbände begrüßen daher Vorschlag 1. Auch Vorschlag 2 wird von den Fachverbänden für sinnvoll – aber nicht zwingend – erachtet, da er es erleichtert, die gesamte Lebenssituation insbesondere von jungen Menschen mit Behinderung im Blick zu behalten.

h) Wunsch - und Wahlrecht

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen Vorschlag 2.

i) Früherkennung und Frühförderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen Vorschlag 1, Vorschlag 2 wäre aber auch denkbar.

j) Übergang in die Eingliederungshilfe

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen die Vorschläge 1 und 2 ab. Sie begrüßen die Vorschläge 3 und 4, allerdings mit der Modifikation, dass eine geregelte und qualifizierte Übergangsplanung stattfindet. Diese Übergangsplanung sollte unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger spätestens ein bis 2 Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen einsetzen.

Die Fachverbände fordern überdies, dass sollten die Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht in Frage kommen, der Jugendhilfeträger bei jungen Erwachsenen mit weiterführenden Bedarfen solange zuständig bleibt, bis eine Überleitung an einen anderen Leistungsträger erfolgt ist.

k) Schnittstelle Pflege

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten die Kooperation von Jugendhilfe und Pflege ebenfalls für hoch relevant und zu klären. Allerdings liegt ihr Schwerpunkt weniger auf der Frage der Anwendbarkeit von § 13 Absatz 4 SGB XI, sondern vielmehr bei der Fragestellung, inwieweit die Jugendhilfeleistungen künftig auch die Leistungen der Pflege umfassen werden (§ 103 Absatz 1 und 2 SGB IX) oder nicht.

Aus Sicht der Fachverbände ist es zwingend, dass die Pflegeversicherung sich angemessen an den Kosten beteiligt, dass aber im Interesse der pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen eine einheitliche Leistungserbringung möglich bleibt.

l) Kostenheranziehung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen Vorschlag 1.

m) Gerichtsbarkeit

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen Vorschlag 2, weisen jedoch darauf hin, dass die Sozialgerichtsbarkeit bereits jetzt vielerorts überlastet ist und insofern bei Zuweisung einer neuen Zuständigkeit erheblich aufgestockt werden müsste.

n) Umsetzung

Die Fachverbände sprechen sich für Vorschlag 1 mit einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren aus. In diesem Zeitraum sollte eine Erprobung und Evaluation der Regelungen mittels Modellkommunen in jedem Bundesland (Vorschlag 4) erfolgen. Gleichzeitig regen die Fachverbände eine umfassende Umsetzungsbegleitung analog der Bestimmung in Art. 25 Bundesteilhabegesetz an.

Die Zusammenführung der Leistungen braucht verlässliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten und das gesamte Leistungsgeschehen. Bei der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder mit Behinderung im inklusiven SGB VIII entstehen weitreichende finanzielle, organisatorische und personelle Konsequenzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Angehörigen, für die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und für die Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe. Es geht nicht nur um die Zusammenführung der Zuständigkeit und die Transformation des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe für Minderjährige im SGB VIII, sondern auch um die Transformation des Leistungserbringungsrechts aus dem SGB IX in das neue inklusive SGB VIII. Aus der Sicht der Leistungserbringer des SGB IX handelt es sich um einen erheblichen Systemwechsel.

Im Vordergrund der Umsetzung soll der Grundsatz stehen, dass Leistungsabbrüche vermieden werden sollen. Die Leistungen, die die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bisher erhalten, sollen weiterhin erhalten bleiben, wenn Kinder und Jugendliche bzw. deren gesetzliche Vertreter dies wünschen. Aus diesem Grunde ist ein umfassender individueller

Bestandsschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie der Bestandsschutz für spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gesetzlich zu regeln. Es handelt sich z.B. um spezialisierte Angebote für Kinder mit Hörbehinderung oder geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen.

Jegliche Leistungslücken in Bezug auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind auszuschließen und die Regelung für die bisherigen Leistungsangebote und die Zulassung der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe im Rahmen des inklusiven SGB VIII und für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsverträgen erforderlich. Eine entsprechende Anpassung im SGB VIII ist notwendig.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen strukturell und personell auf die Ausweitung ihrer Aufgaben vorbereitet werden. Bei Zusammenführung der Leistungen wird insbesondere die Interdisziplinarität der Fachkräfte erforderlich sein, um behinderungsspezifische Bedarfslagen entsprechend beurteilen zu können. Aus diesem Grunde sind die neuen Standards aus dem SGB IX für die Leistungserbringung im inklusiven SGB VIII gesetzlich zu berücksichtigen. Es handelt sich u.a. um folgende Punkte:

- Anerkennung der Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe (Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen) als Fachkräfte im inklusiven SGB VIII bei Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Weiterbildung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die behinderungsspezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Übergangsregelungen für die Anerkennung von Fachkräften und für die Zulassung von Leistungsanbietern aus der Eingliederungshilfe
- Übergangsregelungen für die fortlaufenden Leistungen und die Verträge
- Erweiterung der Infrastrukturverantwortung der Träger der öffentlichen KJH für die finanzielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen und Dienste, die neu ins SGB VIII aufgenommen werden

Bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts ist es besonders wichtig, dass die im SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung ins SGB VIII explizit aufgenommen wird.

§ 78 c Absatz 2 SGB VIII muss entsprechend ergänzt werden, und die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen darf bei Verträgen auf der Grundlage des SGB VIII nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Bei der Erbringung von sozialen Leistungen ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Einhaltung der Tarifbindung bzw. des kirchlichen Arbeitsrechts und die Zahlung ortsüblicher Gehälter als wirtschaftlich einzustufen. Diese Rechtsprechung wurde durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) ab 01.01.2015 in § 84 Abs. 2 SGB XI gesetzlich verankert und wurde mit dem Bundesteilhabegesetz ebenfalls in § 38 Abs. 2 SGB IX verortet. In § 38 Abs. 2 SGB IX findet die Anerkennung der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen statt, die grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen sind. Die entsprechende Regelung wurde in der Eingliederungshilfe ebenfalls aufgenommen (§ 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX). Die entsprechende Regelung in § 78 c SGB VIII fehlt bisher. In § 78 c Abs. 2 SGB VIII muss daher geregelt werden, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann.

Option 3: Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zusammengeführt.

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Option 3: Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zusammengeführt.

„Im Falle der Entscheidung für eine Alleinzuständigkeit der SGB IX-Eingliederungshilfe, müssten Lösungen zur Gestaltung der dann in besonderem Maße sich stellenden Abgrenzungsproblematik zwischen erzieherischem Bedarf und behinderungsbedingtem Bedarf gefunden werden. (vgl. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, NDV 2010, S. 467 ff. (470))“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die in **Option 3** enthaltene Grundentscheidung, alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX zusammenzuführen, würde dem Anspruch Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen zu optimieren ebenso gerecht werden wie andere Optionen.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Die Optionen 3 und 5 erfüllen nicht die mit der UN-Behindertenrechtsreform gestellten rechtlichen und fachlichen Anforderungen und schreiben eine Exklusion von Kindern mit einer körperlichen und geistigen Behinderung fort bzw. festigen diese (Vorschlag 1). Sie werden daher abgelehnt.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Vor dem Hintergrund der unter II. angeführten Ausführungen schließt die BAGFW alle weiteren Handlungsoptionen zur Überwindung der Schnittstellenproblematik betreffend der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe aus, da diese mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK nicht ausreichend bzw. nicht geeignet sind (vgl. hierzu TOP 2 Gliederungspunkt E. Optionen 3, 4 und 5).

Option 4: Die Inklusive Lösung wird anhand von z.B. 16 Modellkommunen, in jedem Bundesland eine, für 3 Jahre mit anschließender Evaluation erprobt. Grundlage für die Erprobung sollen Regelungen sein, die im Vorfeld von einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

Option 4

„Ablehnung“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Option 4 enthält den Vorschlag, die inklusive Lösung im Vorfeld in z. B. 16 Modellkommunen zu erproben.

Eine solche modellhafte Erprobung könnte dazu beitragen, die nicht absehbaren strukturellen, personellen, finanziellen und organisatorischen Folgen eines rechtskreisübergreifenden Systemwechsels, der mit einer „Inklusiven Lösung“ einhergehen würde, hinsichtlich seiner potentiellen Folgen besser abschätzen zu können. In einer Erprobung könnten sich wesentliche Beiträge zur Beantwortung der nach wie vor ungeklärten Fragen ergeben.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Option 4 wäre eine Verzögerung der Grundsatzentscheidung, sodass wir diese ablehnen. Andererseits könnten Modellprojekte unter spezifischen Fragenstellungen die Einführung der Inklusiven Lösung – nach einem entsprechenden Grundsatzbeschluss des Deutschen Bundestages und des Bundesrates – begleiten. In diesem Sinne sollten Modellkommunen bei einer schnelleren Umsetzung gefördert werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Vor dem Hintergrund der unter II. angeführten Ausführungen schließt die BAGFW alle weiteren Handlungsoptionen zur Überwindung der Schnittstellenproblematik betreffend der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe aus, da diese mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK nicht ausreichend bzw. nicht geeignet sind (vgl. hierzu TOP 2 Gliederungspunkt E. Optionen 3, 4 und 5).

Option 5: Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen.

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Es wird davon ausgegangen, dass **Option 5**, die Gesetzeslage nicht anzutasten, dem erreichten Diskussionsstand zwischen den Beteiligten nur wenig gerecht werden würde.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Die Optionen 3 und 5 erfüllen nicht die mit der UN-Behindertenrechtsreform gestellten rechtlichen und fachlichen Anforderungen und schreiben eine Exklusion von Kindern mit einer körperlichen und geistigen Behinderung fort bzw. festigen diese (Vorschlag 1). Sie werden daher abgelehnt.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Vor dem Hintergrund der unter II. angeführten Ausführungen schließt die BAGFW alle weiteren Handlungsoptionen zur Überwindung der Schnittstellenproblematik betreffend der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe aus, da diese mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK nicht ausreichend bzw. nicht geeignet sind (vgl. hierzu TOP 2 Gliederungspunkt E. Optionen 3, 4 und 5).

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind zuallererst Kinder und Jugendliche. Daher muss die „Inklusive Lösung“ entsprechend der Option 2 des Arbeitspapiers endlich umgesetzt werden. Eine Bereinigung von Schnittstellen (Option 1) wird als nicht ausreichend erachtet. Denn nur durch die Inklusive Lösung können die Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie Ungleichbehandlung und Abgrenzungsprobleme abhängig von der Art der Behinderung beendet werden.

Was die Ausgestaltung der Inklusiven Lösung angeht, votiert der Beauftragte für folgende Vorschläge:

- a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII: Vorschlag 2, alternativ Vorschlag 3 (je nach Ausgestaltung).
- b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung: Vorschlag 1.
- c. Anspruchsinhaber: Vorschlag 3.
- d. Leistungskatalog: Vorschlag 3.

- e. Persönliches Budget: Entscheidend ist, dass das Persönliches Budget erhalten bleibt und keine Verschlechterung eintritt. Unter dieser Voraussetzung sind beide Vorschläge akzeptabel.
- f. h. Wunsch- und Wahlrecht: Vorschlag 1.
- g. Früherkennung und Frühförderung: Vorschlag 1.
- h. j. Übergang in die Eingliederungshilfe: Vorschlag 3 und 4.
- i. l. Kostenheranziehung: Vorschlag 4. (keine Kostenheranziehung)
- j. m. Gerichtsbarkeit: Vorschlag 2. (Sozialgerichtsbarkeit)
- k. Umsetzung: Vorschlag 1. (Umsetzung innerhalb von 5 Jahren)

Der Beauftragte appelliert an alle Verantwortlichen, die Inklusive Lösung zügig umzusetzen. Im 10. Jahr der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) muss entsprechend Artikel 5 und 7 UN-BRK endlich gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Gesetz gleich behandelt werden wie alle anderen jungen Menschen. Die Inklusive Lösung ist daher ein wichtiger Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Auch an dieser Schnittstelle besteht Optimierungsbedarf. Die Situation der Schulbegleitung, insbesondere an Schulen mit mehreren Schülerinnen bzw. Schülern, bei denen ein Bedarf an Schulbegleitung besteht, ist für die Bezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte (Kostenträger in Bayern) sowie für die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ohne entsprechenden Bedarf (vor allem im Fall von mehreren Schulbegleitern, die jeweils nur für eine/n Schülerin/Schüler zuständig sind) häufig nicht zufriedenstellend.

Hier besteht ein grundsätzlicher Klärungsbedarf, wie die gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Verantwortungsbereiche der Eingliederungshilfe und der Schule im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen gut austariert werden können.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die Aufteilung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe einerseits und die Kinder- und Jugendhilfe andererseits führt in der Praxis nicht nur zu Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten. Eine Folge ist auch, dass unterschiedliche Bedarfe nicht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung festgestellt werden. Hinzu kommt, dass es vor allem im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Feststellung unterschiedlicher Formen der Beeinträchtigungen gibt. Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe muss gewährleisten, dass junge Menschen mit (drohender) und ohne Behinderung einen gleichberechtigten, barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen haben, derer sie bedürfen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sieht sowohl in der Option 1 als auch in der Option 2 Möglichkeiten der Verbesserung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der hohen Komplexität könnten Modelprojekte wichtige Erkenntnisse hervorbringen.

Zum 1. Januar 2018 haben sich die Vorgaben zum Verfahren der Rehabilitationsträger durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG) - umfassend geändert.

Durch das neue Verfahren in Teil 1 des SGB IX wird die Koordinierungs- und Steuerungsverantwortung im Bereich der Teilhabeleistungen auf einen sogenannten leistenden Rehabilitationsträger übertragen. Der Jugendhilfeträger als Rehabilitationsträger ist in diesen „Hilfeplanungsprozess“ mit einzubeziehen. Menschen mit Behinderungen sollen somit alle benötigten Unterstützungsleistungen wie aus einer Hand erhalten und Nachteile durch unterschiedliche Leistungssysteme werden vom Ansatz her vermieden. Die umfassende Änderung im Verfahren trägt einerseits zu einer Verbesserung für die Gewährung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen bei, wird dem Grundrecht auf Gleichbehandlung aber nicht hinreichend gerecht. Es wird weiterhin zwischen seelisch behinderten jungen Menschen und jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen unterschieden.

Die im Arbeitspapier konstatierten Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Ermittlung der Bedarfsart (erzieherisch, behinderungsbedingt, geistige/seelische Behinderung), insbesondere im jungen Lebensalter, schlagen sich unmittelbar auf die Frage nach der konkret zu gewährenden Hilfeleistung nieder. Diese grundlegende Problematik wird unabhängig davon fortbestehen, ob die Trennung von Trägern und Zuständigkeiten (bei ggf. gesetzlich zu regelnden Kooperationsgeboten) aufrechterhalten oder aber einer Inklusiven Lösung nähergetreten wird.

Stellungnahme zu Option 1:

a. Beratung

Eine Schaffung von Doppelstrukturen sollte ausgeschlossen werden. Sollte die Option „Bereinigung von Schnittstellen“ zur Umsetzung vorgeschlagen werden, so erscheint es sinnvoll, in die Beratung nach § 106 SGB IX auch die Jugendhilfeleistungen mit einzubeziehen.

b. Hilfe bei Zuständigkeitsfragen

Eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger ist dringend geboten. Der Vorschlag zur Gründung einer Expertengruppe auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder und Kommunalen Spitzenverbände - aber auch der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger - zur Optimierung von Schnittstellenproblemen wird daher unterstützt (TOP 2, Option 1b) und als Mindestanforderung gesehen.

Die Ergebnisse dieser Gruppe bleiben immer länderbezogen, da durch die landesrechtlichen Regelungen zum BTHG und die unterschiedliche Struktur der öffentlichen Jugendhilfe je nach Bundesland unterschiedliche Schnittstellen bestehen und zwangsläufig bestehen bleiben.

c. Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger bei gleichzeitigem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes und eines Bedarfes aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung

Vorschlag 1 wird als ausreichend erachtet.

d. Vereinfachung des Übergangs bei Erreichen der Volljährigkeit von jungen Menschen mit seelischen Behinderungen

Die Zuständigkeit für junge Menschen mit seelischen Behinderungen wechselt mit Vollendung des 21. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Es wird zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Übergangsplanung ab dem 18. Lebensjahr eingeführt.

Stellungnahme zu Option 2: „Inklusive Lösung“

a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im Leistungssystem des SGB VIII ist ein anzustrebendes Ziel, sofern die entsprechende Ausstattung (Personal, finanzielle Mittel, Qualifizierung) vorgehalten wird. Vorschlag 1, der die Öffnung des § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung beinhaltet, erscheint als grundsätzlich mögliche, aber zu präzisierende Option. Dabei gilt es intensiv zu prüfen, ob über § 35a SGB VIII hinaus weitere Anspruchsnormen zusammenzuführen wären.

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Die Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe aus § 53 SGB XII sollte nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen werden.

Die Feststellung der Wesentlichkeit einer Behinderung ist zur Sicherstellung des Teilhabebedarfes insbesondere von jungen Kindern nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr sollte Eingliederungshilfe auch bei einer leichten Behinderung möglich sein. Entwicklungsschritte lassen sich nicht prognostizieren und Entwicklungspotentiale sind bei allen Kindern vorhanden. Durch entsprechende Unterstützung und Begleitung lassen sich Teilhabebedarfe im Kindesalter auf jeden Fall verbessern, unabhängig von Wesentlichkeit einer Behinderung.

c. Anspruchsinhaber

Entsprechend Vorschlag 1 zur Öffnung des § 35a SGB VIII verbleibt es für Teilhabeleistungen bei einem Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen. Ob dies auch für den Fall gilt, wenn darüber hinaus weitere Anspruchsnormen zusammengeführt werden würden, bleibt zu prüfen.

d. Leistungskatalog

Entsprechend Vorschlag 2 sollte es sich um einen offenen Leistungskatalog handeln, der flexibel auf die Bedürfnisse von allen Kindern und Jugendlichen eingeht. Die Leistungen sollen kompatibel zu den Leistungen in (ab 01.01.2020) Teil 2 SGB IX sein. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass bei einem altersbedingten Wechsel eine Fortführung der Hilfe in einem anderen Leistungssystem sichergestellt sein muss.

e. Persönliches Budget

Hinsichtlich einer Veränderung zum Persönlichen Budget (PB) wird auf das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter der 106. Arbeitstagung Bezug genommen. Es sollte im Rahmen der Hilfeplanung geprüft werden, ob das PB bei Minderjährigen in Betracht kommt.

Bei Eingliederungshilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII) ist eine individuelle Prüfung angezeigt. Grundsätzlich kann das PB geeignet sein, die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu erleichtern.

Das persönliche Budget wird für Leistungen, die in der Kindertagesbetreuung erbracht werden, nur schwer möglich sein, da eine individuelle Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen durch Eltern gewünschtes Personal die Trägerhoheit ggfs. einschränken würde.

f. Hilfeplanung

Für die erzieherischen Hilfen gemäß § 27 ff SGB VIII verbleibt das bisherige Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Für einen erweiterten § 35a SGB VIII ist es erforderlich, die Regelungen zur Teilhabeplanung und des Gesamtplanverfahrens zu übertragen. Umgekehrt ist zu prüfen, wie die Regelungen für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX mit denen des Hilfeplanverfahrens nach dem SGB VIII in Übereinstimmung zu bringen sind, so dass die unterschiedlichen Hilfeplanprozesse im Einzelfall nicht auseinander-, parallel- oder völlig unabhängig voneinander verlaufen und sich im Ergebnis womöglich widersprechen.

g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplanes

Für die Leistungen, die im Rahmen eines erweiterten § 35a SGB VIII gewährt werden, wäre eine ICF-orientierte Betrachtungsweise vorzunehmen (Vorschlag 1).

h. Wunsch- und Wahlrecht

Das bisherige Wunsch- und Wahlrecht würde als Leitnorm des SGB VIII auch für Teilhabeleistungen entweder im SGB VIII oder im SGB IX gültig werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

i. Früherkennung und Frühförderung

Entsprechend Vorschlag 1 sollte die Frühförderung und Früherkennung in der bisherigen Form beibehalten werden.

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Es wird Vorschlag 4 favorisiert, dies unter Berücksichtigung der Vorschläge 1 - 3. Insbesondere sollten Leistungen bedarfsorientiert bis längstens zum 21. Lebensjahr gewährt werden und der Rechtsanspruch auf Übergangsleistungen im Fokus stehen.

k. Schnittstelle zur Pflege

Eine Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Pflegekassen bei pflegebedürftigen jungen Menschen sollte selbstverständlicher Bestandteil der Hilfeplanung sein. Eine entsprechend gesetzliche Verankerung in den einschlägigen Sozialgesetzbüchern müsste geschaffen werden.

m. Gerichtbarkeit

Im Hinblick auf die Klageverfahren mit anderen Rehabilitationsträgern sollte die Sozialgerichtbarkeit für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständig werden (Vorschlag 2).

n. Umsetzung

Grundsätzlich ist den von einschneidenden sozialgesetzlichen Veränderungen betroffenen freien und öffentlichen Trägern ausreichend Zeit zur Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen einzuräumen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Die Option 1 wird als tragfähige Lösung angesehen. Die Option 3 wäre vorstellbar. Die Option 2 wird abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Hilfen so auszugestaltet werden, dass die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche – seien sie entwicklungs- oder behinderungsbedingt – unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen abgedeckt werden und die Hilfeleistungen bedarfsgerecht, zielgenau und zeitnah erbracht werden. Der dazu notwendige Abbau von Schnittstellen kann aber ohne Aufgabe der jeweils eigenständigen und den unterschiedlichen Leistungszielen entsprechenden rechtlichen Strukturen von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe erreicht werden.

Die bestehende grundsätzliche Aufgabenverantwortung der überörtliche Sozialhilfeträger bzw. Eingliederungshilfeträger für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit körperlicher/geistiger/mehrfacher Behinderung und Leistungen der Frühförderung einerseits und die Aufgabenverantwortung der Jugendhilfeträger auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung andererseits bietet dafür eine geeignete Grundlage. Die Bereinigung der immer wieder als Begründung für die Erforderlichkeit einer „Inklusiven Lösung“ genannten Schnittstellenprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe kann durch gesetzliche Änderungen zur Vereinfachung der Abgrenzung von körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigung, Harmonisierung der Leistungsbereiche und eine Optimierung der Kooperation zwischen den verschiedenen Leistungsträgern in der Praxis erfolgen. Die inklusive Lösung bietet fachlich den richtigen gedanklichen Ansatz. „Kind ist Kind“ und selbst verständlich müssen alle Leistungen Personen zentriert, wie aus einer Hand unter Berücksichtigung des familiären Umfeldes geleistet werden. Sollte das Kind allerdings über erhebliche Behinderungen verfügen ist ein anderes Fachwissen erforderlich als in dem Fall, in dem eine solche Situation nicht vorliegt. Es fragt sich dann, wie die erforderliche Multiprofessionalität hergestellt werden kann. Das SGB VIII bietet hier in § 36 Ansätze, die aber erweitert werden müssen.

Zudem fehlen die tatsächlichen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetz ab 2020, welche aktuell noch nicht wirksam sind. Da ein wesentlicher Aspekt für frühere Arbeitsgruppe, für die inklusive Lösung im SGB VIII zu plädieren, die dortigen Vorschriften zur Hilfeplanung waren, stellt sich die Ausgangslage mit den nun durch das BTHG im SGB IX verankerten Regelungen zum Gesamtplanverfahren und zur Bedarfsermittlung durchaus anders dar.

Organisationstrukturell ist der Begriff „inklusive Lösung“ nicht geeignet, die erforderlichen Lösungen zu erzeugen. Dies müssen die Länder und die Leistungsträger lösen. Dazu bietet Option 1 eine sinnvolle Lösung an. Ein solcher Lösungsansatz wie unter Option 1 beschrieben vermeidet die schwerwiegenden Nachteile, die bei einer Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe zu erwarten wären:

- Schaffung eines neuen einheitlichen Rechtssystems für Kinder und Jugendliche
- Entstehung neuer Schnittstellen zur Sozialhilfe beim Ende der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Verlust der Kontinuität der Hilfeplanung und Hilfestaltung durch den Aufgabenwechsel beim (altersbedingten) Ende der Jugendhilfemaßnahmen in die Sozialhilfe.

- Verlust der Fachkompetenz der Eingliederungshilfeträger und ihrer Fachdienste bei den Hilfen für Kinder und Jugendliche
- Erhebliche Veränderungen des Personalbedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Sozialhilfe andererseits. Eine bloß organisatorische Personalumsetzung reicht dafür in den wenigsten Bundesländern aus. Zudem wäre mit einem Wechseln von Mitarbeitern der Eingliederungshilfeträger zu den Jugendhilfeträgern ein Dienstherrnwechsel und meist auch ein Ortswechsel verbunden. Hinzu kommt die Verlagerung der Personalkosten auf den neuen Dienstherrn. Zu berücksichtigen ist ferner ein erheblicher Qualifizierungsbedarf.
- Erhebliche Verschiebungen der Kostenlast vom Sozialhilfe- zum Jugendhilfebereich.
- Auslösung des Konnexitätsprinzips durch die Aufgabenverlagerung in die Jugendhilfe.
- Zudem fehlt ein Aspekt: Wer soll zukünftig für die bei schwereren Behinderungen zusätzlich erforderlichen Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig sein? Soll es wirklich inklusiv sein und bei Leistungen aus einer Hand bleiben, müsste man auch dafür einen neuen Leistungstatbestand im SGB VIII schaffen.

Zudem sollte das Arbeitspapier auf den Seiten 31ff. etwas umformuliert werden, weil es in Teilen etwas einseitig formuliert ist. So beispielhaft die Schilderung des Handlungsbedarfs auf S. 31, wonach eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Sozial- und Jugendhilfe nach derzeitiger Rechtslage geradezu unmöglich sei.

F. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoptionen

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK, Stärkung der Inklusion und weniger Schnittstellen, Schaffung eines wirksameren Hilfesystems und die inklusive Ausrichtung der Hilfen und Leistungen.

„EREV/AFET: Zustimmung“

TOP 3: Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

II. Aktuelle Rechtslage

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

2. Absatz, 4. Satz

Im Rahmen des beim Bundesteilhabegesetz stattgefundenen partizipativen Beteiligungsprozesses wurde die Schnittstelle der Eingliederungshilfe und der Schule mit allen Beteiligten in der Sitzung am 19. Februar 2015 erörtert. Es wurde kontrovers diskutiert, wie diese Schnittstelle am besten gelöst werden kann.

„EREV/IGfH: Diese Formulierung weist nach Ansicht der IGfH auf die grundsätzliche Problematik solcher Beteiligungsprozesse. Letztlich war nämlich nicht der Beteiligungsprozesse entscheiden, sondern das Agieren der mächtigen Akteure, in diesem Falle der KMK. Dadurch wird sich die sehr problematische Unterstützungsform der Schulbegleitung verfestigen.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

2. Schulbegleitung

„Bereits in früheren Dialogforen wurde seitens der KJPPP für strukturelle Lösungen in diesem Bereich plädiert. Generell dürfen Leistungen des SGB VIII nicht dazu führen, dass die Weiterentwicklung des Systems Schule hin zu einem inklusiven System nicht stattfindet. Insofern sehen wir aus Sicht der KJPPP z.B. die Schulbegleitung als eine unterstützende Form, jedoch nicht die nötigen Reformen im Schulbereich ersetzende Form. Da die KJPPP oftmals indirekt über §35a SGB VIII in die Thematik involviert ist, wäre eine strukturelle Weiterentwicklung in diesem Bereich aus KJPPP Sicht sehr zu begrüßen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Zur Überschrift TOP 3 Seite 1.

Der Auftrag der Eingliederungshilfe hat alle behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche einzubeziehen - also ist die Gruppe der geistig und körperlich Behinderten in diesen Paragraphen einzubeziehen oder die Zusammenarbeit ist unter Berücksichtigung SGB IX / XII auszugestalten.

Formulierungsvorschlag: TOP 3: Leistungen aller Gesetzbücher an der Schnittstelle zur Schule

B. Handlungsbedarf

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

„Aus Sicht des DLT muss vorrangig die Schule hier ihre Aufgaben erfüllen.“

II. Schulbegleitung

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Elena Lamby, Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V / AGJ

II. Schulbegleitung

„Hier sind auch notwendige Sport-Assistenzen mitzudenken, um eine Teilhabe am Schulsport zu ermöglichen sowie ein Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

In: II Schulbegleitung, 1. Satz

Der Anteil der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, die in Schulen erbracht wird, hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt.

„Die Länder sollten zukünftig entscheiden, wie die Aufgabenverteilung bei der Schulbegleitung zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (ebenso Finanzierung). Dies ist quasi eine deutliche Erweiterung der Vorschläge 5 und 6.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

In: II Schulbegleitung, 2. Satz

Unabhängig von der Frage nach den Gründen für diese Zunahme (siehe auch Ergebnisse des 8. Expertengesprächs am 12./13. Dezember 2018 in Berlin zum Thema „Interdisziplinäre Kooperation und Fallverständigung von Jugendhilfe und Schule sichern“ im Rahmen des Dialogforums – „Bund trifft kommunale Praxis“, ab Seite 8, u.a. mit Verweisen auf Studien in Baden-Württemberg und NRW) und der Frage, ob und wieweit die Kinder- und Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ für fehlende inklusive Bildungsstrukturen in der Schule tätig werden sollte...

„EREV/IGfH: Bei der Erörterung des Handlungsbedarfs im Kontext von Schulbegleitungen ist es erstaunlich, dass grundsätzliche Strukturfragen (dazu ausführlicher Demmer/Heinrich/Lübeck: Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!? 2017) bei solch einem großen Reformvorhaben so schnell beiseitegeschoben werden. Diese Vorgehensweise ist zu problematisieren, da eine inklusive Reform des SGB VIII wohl kaum zu realisieren ist, ohne die inklusive Beschaffenheit der benachbarten Systeme (in diesem Fall das System Schule) gleichermaßen in den Blick zu nehmen. Konsequenterweise werden die grundsätzlichen Strukturprobleme von Schulbegleitungen auch bei der Erörterung von möglichen Handlungsoptionen nicht thematisiert (S. 57 ff.). Um zu einer zufriedenstellenden Lösung zu gelangen, scheint die Umsetzung einer Inklusiven Lösung (S. 59) indes alternativlos.“

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf diese Schnittstelle formuliert das Arbeitspapier insbesondere Handlungsbedarf bezogen auf den Aspekt der Teilleistungsstörungen sowie die Thematik der Schulbegleitung. Erfreulich ist, dass die Leistungen nach § 112 SGB IX künftig auch Leistungen zur Unterstützung bei Angeboten des Offenen Ganztags beinhalten.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGI

Es wird ein grundsätzlicher Klärungsbedarf bei Teilleistungsstörungen gesehen. Hier ist eine einheitliche Regelung erforderlich, die das Schulsystem allerdings nicht aus der Verantwortung entlässt, sich besonderer Förderungsbedarfe einzelner Schüler*innen anzunehmen.

Deutscher Behindertenrat

Die Darstellung des Sachverhalts, des Handlungsbedarfs und des Diskussionsstandes auf der Länderebene zeigt, wie groß der Diskussions- und Klärungsbedarf in diesem Bereich ist. Insoweit können die Beratungen ein wichtiges Signal geben, den Bereich inklusiver Bildung in den Kontext einer SGB-VIII-Reform einzubeziehen. Dabei ist zu konstatieren, dass Lösungen ohne den schulischen Bereich und die dafür Verantwortlichen (insbesondere die KMK und die Kultusministerien der Länder) nicht erreichbar sind. Nicht die großen Zuwächse der Eingliederungshilfen, die in der Schule erbracht werden, sind das Problem, sondern die Bedingungen in den Schulen, die diese Leistungen erforderlich machen. Die DBR-Verbände betonen das große Handlungserfordernis, um das Recht auf inklusive Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen in Deutschland zu verwirklichen.

Der DBR bedauert, dass die Sitzungsunterlagen bislang zu den schulischen Bedingungen inklusiver Bildung (Qualitätsanforderungen der inklusiven Bildung im Hinblick auf die pädagogische Arbeit, Anforderungen an das Personal, schulische Ausstattung, Barrierefreiheit etc.) keine Aussagen machen. Dabei kann und darf gar kein Zweifel bestehen, dass inklusive (Regel-) Schulen die vorrangige Verpflichtung trifft, Zugang zu hochwertiger inklusiver Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und ggf. erforderliche Anpassungen im Einzelfall sicherzustellen, damit dies auch tatsächlich gelingt. Hier bestehen in den Bundesländern z.T. ganz erhebliche Defizite, in jedem Fall jedoch große Differenzen. Die steigenden Fallzahlen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe im Bereich der Hilfen zur angemessenen Schulbildung, zukünftig Teilhabe an Bildung, zeigen deutlich, dass die Schulsysteme selbst ihrer Verpflichtung, inklusive Bildungsangebote zu gewährleisten und insoweit auch den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu entsprechen, noch immer nicht ausreichend nachkommen und das Recht auf inklusive Bildung nur vermittels Inanspruchnahme der Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe ermöglicht wird. Es ist bedauerlich, dass der Anspruch auf ein inklusives Bildungsangebot durch die allgemeinen (Regel-) Schulen nahezu vollständig ausblendet wird. Dem Hinweis auf die Verantwortung der Länder für die schulische Bildung steht die bundesgesetzliche Zuständigkeit für die Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe gegenüber und begründet die Verpflichtung für den Bund, hier Steuerungsmöglichkeiten zu nutzen, sodass Ressourcen tatsächlich in inklusive Settings fließen und nicht – wie bislang – in ganz erheblichem Maße in Sondersysteme.

Der DBR sieht den Satz auf S. 49 „Die Rechte aus Art. 24 BRK stehen allerdings gemäß Art. 4 II BRK unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel des Vertragsstaates und sind von diesem umzusetzen ...“ sehr kritisch, denn er unterschlägt die Einschränkung des Art. 4 II BRK. Der DBR fordert daher folgende Ergänzung, die sich aus der BRK selbst ableitet: „... vorbehaltlich der BRK-Verpflichtungen, die völkerrechtlich sofort anwendbar sind. Dazu gehört das Diskriminierungsverbot einschließlich angemessener Vorkehrungen.“

Der DBR unterstreicht noch einmal die vorrangige Verpflichtung der Schulen, inklusive Bildungsangebote für alle Kinder, mit und ohne Behinderungen, in hochwertiger Form zur Verfügung zu stellen und hierbei erforderliche Anpassungen und Unterstützungsleistungen im Einzelfall sicherzustellen. Die problematische Abgrenzungs- und Schnittstellenfrage zum Kernbereich pädagogischer Schularbeit, für den die Rechtsprechung Leistungen der Eingliederungshilfe verneint hat, sind zu lösen. Hier sind mit Blick auf die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern Lösungsansätze im ausreichenden Maße nicht erkennbar. Festzustellen ist, dass die Schulgesetze individuelle Rechtsansprüche auf (individuelle Anspruchs-) Leistungen nicht kennen. Insofern bedarf es weiterhin einer Übernahmeverpflichtung der nachgelagerten Leistungssysteme Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für den im Einzelfall überschießenden Bedarf, der durch das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip zu gewährleisten ist.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände stellen fest, dass die Thematik der Schulbegleitung und der Regelungsbedarf weitgehend aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Regelung des § 35 a SGB VIII beschrieben wird. Durch die Beschreibung der Rechtslage und den Abgleich mit der bestehenden Praxis in der Eingliederungshilfe wird auch deutlich, dass im Bereich der Schulbegleitung die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII

und die Leistungen der Schullassistenz⁴ im Bereich der Eingliederungshilfe nicht ganz kongruent sind.

Der Zugang zur individuellen Unterstützung in der Schule ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung) und die Voraussetzung für den Zugang zum inklusiven Bildungssystem nach Art. 24 Behindertenrechtskonvention⁵ (UN-BRK), der allen Kindern mit Behinderung das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung gewährleistet⁶. Diesen menschenrechtlichen Anforderungen wird das deutsche Bildungssystem aufgrund der mangelnden inklusiven Bildung in Regelschulen bisher nicht gerecht⁷, obwohl die Zahl der Schüler*innen mit Assistenzbedarf ständig steigt.

Das Hauptanliegen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es, dass die individuellen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen mit geistiger oder/und körperlicher Behinderung weiterhin sichergestellt werden. Aus diesem Grunde wird die Notwendigkeit der vollständigen Anpassung der Leistungen der Schulbegleitung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Option 2 Inklusive Lösung an die Grundsätze der Leistungen zur Teilhabe an Bildung gesehen.

Gleichzeitig besteht schon heute das Erfordernis, die Leistungen der Schulbegleitung und der Schullassistenz im Rahmen der vorgestellten Handlungsoptionen (S. 57) schrittweise anzupassen. In der Praxis werden diese Leistungen teilweise in einer Regel-, Privat-, oder Förderschule nebeneinander erbracht.

Bei der Darstellung der Schulbegleitung wird insbesondere die Möglichkeit des Poolens in § 112 Absatz 4 Satz 1 SGB IX (ab dem 01.01.2020) betont. Die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz im Bereich der Schulbegleitung beschränken sich aber nicht auf das Poolen. Vielmehr weisen die Fachverbände darauf hin, dass auch der Umfang der Schulbegleitung durch die Neubestimmung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in § 113 SGB IX sich erweitert hat und zu berücksichtigen ist.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind Leistungen zur *Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form*, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören auch *heilpädagogische und sonstige Maßnahmen*, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung umfassen die Schulbegleitung,

⁴ Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Bereich der Eingliederungshilfe verwenden den Begriff der Schullassistenz; Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins von der Schulbegleitung zur Schullassistenz in einem inklusiven Schulsystem vom 14.12.2016 unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-empfehlungen-des-deutschen-vereins-von-der-schulbegleitung-zur-schulassistentz-in-einem-inkluisiven-schulsystem-2285,1043,1000.html>. Die AFET verwendet den Begriff der Schulbegleitung bzw. Integrationshilfen für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe <https://www.schulische-teilhabe.de/materialien.html>. Diese Differenzierung wird im Text weiterhin verwendet.

⁵ Behindertenrechtskonvention unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/un-behindertenrechtskonvention/>; nachfolgend als UN-BRK bezeichnet.

⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte: Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht 2017 unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/wir-ueber-uns/verein/deutscher-fuersorgetag/deutscher-fuersorgetag-2018/dft-2018_ff4.2_krowosch_1.pdf

⁷ Vgl. Prof. Dr. Klemm Studie: Inklusion in Deutschland 2015 unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf

Nachmittagsbetreuung, Unterstützung bei Hausaufgaben, Beförderung zur Schule und Begleitung auf dem Schulweg, Leistungen im Schulinternat und Gewährung von weiteren Maßnahmen wie z.B. Therapien, Schulgeld etc. Die obigen Aspekte sind entsprechend zu berücksichtigen.

C. Bund-Länder-Beratungen

D. Handlungsoptionen

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Der Vorschlag wird begrüßt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Grundsätzlich setzt die Umsetzung eines inklusiven Schulwesens voraus, dass auch das System „Schule“ den grundsätzlichen Herausforderungen in der Beschulung von Kindern mit Leistungs- oder Teilleistungsstörungen ausreichend begegnen kann. Der im Rahmen von I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen aufgeführte Vorschlag gibt die Verantwortung der Beschulung von Kindern mit Teilleistungsstörungen meiner Einschätzung nach zu stark an die Jugendhilfe ab. Die Beschulung aller Kinder ist in erster Linie Verantwortung der Schule. Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bei Teilleistungsstörungen besteht nur dann ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII, wenn aufgrund dieser Störungen eine seelische Behinderung droht oder bereits vorliegt. Die Klarstellung, dass primär Schule in der Verantwortung ist Lernschwierigkeiten auszugleichen, wird begrüßt.

Problematisiert werden im Arbeitspapier die Fälle, in denen Schule den bestehenden Unterstützungsbedarf nicht bzw. nicht ausreichend erfüllt, die Voraussetzungen für eine Hilfe gern. § 35 a SGB VIII aufgrund seelischer Behinderung oder weil diese droht aber noch nicht erfüllt sind. Dazu schlägt das Arbeitspapier (S. 57) vor, dass Jugendhilfe und Schule in diesen Einzelfällen zusammenarbeiten und eine Lösung finden sollen. Personensorgeberechtigte sowie betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen dann über Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen beraten werden.

Dieses Niveau der Zusammenarbeit sollte in der Praxis zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern selbstverständlich sein. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die Zuständigkeit von Schule bei Lernproblemen und schulischem Unterstützungsbedarf ist

bereits klar gesetzlich normiert. In diesem Zusammenhang kann und muss Schule auch über Unterstützungsmöglichkeiten beraten. In den Fällen, in denen Schule ihrem diesbezüglichen Auftrag nicht ausreichend nachkommt, soll der Jugendhilfe gesetzlich eine beratende Funktion zugewiesen wird. Diesem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Jede Schulart und jede Schule ist nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz, der individuellen Förderung der Schüler*innen verpflichtet. Die Schule hat damit einen umfassenden Förderauftrag. Schule und Kinder- und Jugendhilfe arbeiten vor dem Hintergrund auch dann zusammen, wenn eine Teilleistungsstörung vorliegt, die jedoch noch keinen Anspruch auf eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nach sich zieht.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die derzeit herrschende Auffassung führt dazu, dass sog. Teilleistungsstörungen erst dann zu einem Anspruch auf einzelfallbezogene Unterstützung führen, wenn sie sich verschlimmern. Dies steht in offensichtlichem Widerspruch zu dem Gebot der Prävention und dazu, dass auch eine drohende Behinderung einen Anspruch auf Teilhabeleistung auslöst.

Dazu kommt, dass der Anteil derjenigen, die die Schule ohne einen Abschluss verlassen, 5,9 % beträgt (Caritas-Studie). Dies ist eine Zahl, die die Gesellschaft nicht hinnehmen kann. Die Reform des SGB VIII muss darauf reagieren. Es wäre unverantwortlich, die Verantwortung jeweils anderen (der Bund den Ländern, die Länder dem Bund usw.) zuzuweisen.

Der Anspruch auf unterstützende Leistungen darf daher nicht an eine medizinisch festzustellende Beeinträchtigung geknüpft werden, sondern muss unabhängig von der Ursache der Lernprobleme am Bedarf ansetzen. Die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe haben in den vergangenen Jahren durchaus verstärkt die Rolle eines Ausfallbürgen übernommen, der einspringt, wenn die Schule nicht in der Lage ist, gleichberechtigte Bildungschancen zu gewährleisten. Beide Systeme haben so zu einer Verbesserung der Bildungschancen von jungen Menschen mit Behinderungen beigetragen. Daran ist anzuknüpfen. Daher sind Leistungen zu Teilhabe an Bildung nicht länger an eine Behinderung, sondern im Zuge der inklusiven Lösung an den Bedarf zu knüpfen.

Mit Blick auf allfällige Bedenken der Länder weist die BAGFW darauf hin, dass auch das fiskalische Interesse zu dieser Lösung führt. Es liegt nicht im Interesse des Steuerzahlers, dass 5,9% aller Schülerinnen und Schüler die Schule ohne einen Abschluss verlassen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Leistungen bei Teilleistungsstörungen kann zugestimmt werden.

Deutscher Behindertenrat

Unter Teilleistungsstörungen werden insbesondere „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ (ICD-10 F81) und „Hyperkinetische Störungen“ (ICD-10 F90) verstanden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schule, dem Kind / Jugendlichen ein seinen Möglichkeiten und seinem Bedarf entsprechendes Bildungsangebot zu machen. Wenn Kinder aufgrund von Teilleistungsstörungen in ihrer Teilhabe an Bildung beeinträchtigt sind und die Möglichkeiten in

der Verantwortung der Schule ausgeschöpft und nicht ausreichend sind, kann Eingliederungshilfe zur Vermeidung von Sekundärproblemen in Frage kommen. Das Erreichen eines bestimmten Bildungsabschlusses liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit und Verantwortung der Eingliederungshilfe.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“

Die Zusammenarbeit im Einzelfall vor dem Tatbestand der Eingliederungshilfe in Form einer gemeinsamen Beratung kann hilfreich sein und – wenn keine grundsätzlichen Änderungen erfolgen. Dem Vorschlag kann zugestimmt werden, da in „guten“ Jugendämtern/Schulen bereits Praxis.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Der Vorschlag zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule soll erweitert werden, indem auch die Träger der Eingliederungshilfe beteiligt werden, die bisher für die Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig sind.

II. Schulbegleitung

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

II. Schulbegleitung

„Der Deutsche Verein regt an, darüber nachzudenken, den Begriff Schulbegleitung durch Schulassistenten zu ersetzen. (Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenten in einem inklusiven Schulsystem)“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

II. Schulbegleitung

„EREV/AFET: Zustimmung zu den Vorschlägen 5, 6,7 und 8 in Kombination“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGI

II. Schulbegleitung

„EREV/IGfH: Wir würden keine Regelungen favorisieren, die bestehende Formen von Schulbegleitungen weiter verfestigen. Attraktiv erscheinen Modelle, die auf vertraglicher Basis ein Infrastrukturangebot schaffen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

In: II. Schulbegleitung

Vorschlag 1: In § 36 SGB VIII wird eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, nach der die Schule mit in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen ist, wenn dies für die Auswahl der

geeigneten Hilfe und die Hilfeerbringung erforderlich erscheint. Dabei ist der Datenschutz von Personensorgeberechtigten sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und zu gewährleisten, dass Schule ausschließlich beratend einbezogen wird.

„Der Deutsche Verein sieht es als dringend erforderlich an, dass die beiden Systeme Schule und Jugendhilfe entsprechend Bezug aufeinander nehmen. Er begrüßt es daher, Hilfeplanungsprozesse und Konzepte der schulischen Förderung aufeinander zu beziehen und dies durch verbindliche Absprachen zu regelmäßiger gemeinsamer Fallberatung abzusichern. In diesem Sinne spricht er sich auch auf der rechtlichen Ebene für eine durchgängige wechselseitige gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit in allen betroffenen Systemen (nicht ausschließlich im SGB VIII) aus. (Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“, S. 19).“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

In: II. Schulbegleitung

Vorschlag 3: Die Möglichkeit der gemeinsamen Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung an mehrere Leistungsberechtigte wird explizit in das SGB VIII aufgenommen.

„Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass sich eine entsprechende Regelung bereits in § 112 Abs. 4 S. 1 SGB IX findet und eine explizite Regelung im SGB VIII daher eine Doppelregelung darstellen würde. Dies könnte höchstens eine Klarstellung für die Praxisanwendung mit sich bringen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Vorschlag 1

Dies findet in der Praxis bereits Anwendung. Daher wäre diese Regelung nicht zwingend erforderlich.

Vorschlag 2

Eine Aufnahme der Schulbegleitung in den Leistungskatalog hätte lediglich deklaratorischen Charakter, wird aber nicht kritisch gesehen.

Vorschlag 3

Vorschlag 3 wird begrüßt.

Vorschlag 4

Vorschlag 4 wird begrüßt.

Vorschlag 5

Vorschlag 5 wird begrüßt. Allerdings ist nicht erkennbar, in welche Richtung die Empfehlungen konkret zu entwickeln sein sollten.

Vorschlag 6

Das Ministerium für Soziales und Integration begrüßt diesen Vorschlag. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weist allerdings darauf hin, dass die Zuständigkeiten klar geregelt sind und Schulbegleitungen als Maßnahme der Eingliederungshilfe ausgewiesen sind.

Vorschlag 7

Vorschlag 7 wird begrüßt. Zu bedenken wäre, dass auch mit der Inklusiven Lösung die Schnittstelle zur Schule weiterhin erhalten bliebe, ebenso die Trennung in unterstützende Leistungen und pädagogischer Kernbereich.

Vorschlag 8

Das Ministerium für Soziales und Integration begrüßt diesen Vorschlag. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport macht darauf aufmerksam, dass der Empfehlungsentwurf der ASMK, JFMK und KMK zur schulischen Bildung für junge Menschen mit Behinderung unstreitig aktualisiert werden muss. Dafür sollte zu den in Aussicht gestellten Beratungen auf Abteilungsleiter Ebene (Abteilungsleiter der drei Fachministerkonferenzen) einberufen werden. Eine Weiterentwicklung (des Empfehlungsentwurfs) würde eine neue Rechtslage voraussetzen. Dafür wird aktuell die Basis nicht gesehen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weist zudem darauf hin, dass die auf Seite 56 unter C. Bund-Länder-Beratungen genannten gemeinsamen Empfehlungen der ASMK, JFMK und KMK "Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten

- schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen" auf Initiative der KMK entstanden sind. Die Gesetzesberatung zum BTHG war seinerzeit noch nicht abgeschlossen (letzte Änderungen konnten nicht berücksichtigt werden). Insofern ist es richtig, dass diese Aktualisierung noch fehlt. Bedauerlich ist, dass sich die JFMK - obwohl in der AG vertreten - seit dieser Zeit nicht zu dem Empfehlungsentwurf geäußert hat. Die Beratungen der ASMK sind abgeschlossen; diese haben den genannten Überarbeitungsbedarf reklamiert. Die KMK hat den Empfehlungsentwurf auf Ebene der Amtschefkommission einstimmig befürwortet. An dieser Stelle hätte man zwischenzeitlich schon sehr viel weiter sein können

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Ich stimme den Vorschlägen 1, 5, 6 und 7 zu.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Schnittstellenproblematik bei der Schulbegleitung ist bekannt. Auch das Land NRW hat sich im geltenden Koalitionsvertrag zu einer gelingenden schulischen Inklusion bekannt. Ziel ist es, die Betreuung durch Schulbegleitung qualitativ und quantitativ zu stärken. Hierzu sollen die Rahmenbedingungen verbessert werden, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen mit der erforderlichen und benötigten Unterstützung gleichberechtigt an Bildung teilhaben können.

Vorschlag 1:

Eine explizite Benennung von Schule in § 36 SGB VIII als zu beteiligende Institution im Hilfeplanverfahren, ist möglicherweise aus Gründen der Klarstellung unschädlich, aber nicht zwingend erforderlich. Eine solche Beteiligung ist bereits jetzt gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII möglich.

Vorschlag 2:

Da dieser Vorschlag ein Votum für die Inklusiv Lösung voraussetzt, wird hierzu nicht Stellung genommen. Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Vorschlag 3:

Die Möglichkeit, Schulbegleitung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen, ist bereits in § 112 Abs. 4 SGB IX, der zum 01.01.2020 in Kraft tritt) geregelt. Ein Bedarf für eine zusätzliche Regelung im SGB VIII wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Sollte dieser Vorschlag der Klarstellung von Verfahren oder Abläufen dienen, wäre die Regelung unschädlich.

Vorschlag 4:

Es ist nicht ersichtlich, was dieser Vorschlag beabsichtigt. Sofern eine gemeinsame Erbringung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte auch für Hilfen zur Erziehung möglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar, in welchem Kontext dieser Vorschlag zur Schnittstellenproblematik mit Schule steht und welche Folgen die Regelung für die Hilfen zur Erziehung insgesamt hätte.

Von einer vertieften Stellungnahme wird abgesehen.

Vorschläge 5 und 6:

Grundsätzlich kann hier nur zu Vorschlägen fachlich Stellung genommen werden, die ein Gesetzgebungsverfahren zur Reform des SGB VIII rahmen. Ob die Länder Empfehlungen für fachliche Standards erarbeiten und in welcher Form hierbei die Kommunen einbezogen und ihre Kompetenzen berücksichtigt werden, obliegt den Fachministerkonferenzen.

Vorschlag 7:

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Vorschlag 8:

Entsprechende Gespräche zwischen den beteiligten Fachministerkonferenzen werden die Positionierungen des Bundes im Rahmen seiner Berichterstattung über den Beteiligungsprozess aufgreifen.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Vorschlag 1

Auch heute schon gehört es zum Standard in den Jugendämtern, dass die Schule bei Bedarf in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen ist. Einer ausdrücklichen Regelung steht nichts entgegen. Wichtig wäre jedoch, dass eine komplementäre Regelung in den Schulgesetzen der Länder aufgenommen wird.

Zustimmung Vorschlag 1

Vorschlag 2

Zustimmung Vorschlag 2

Vorschlag 3

Die Möglichkeit der gemeinsamen Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung an mehrere Leistungsberechtigte wird aus fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Sie spielt jedoch in der Praxis empirisch eine geringere Rolle, als immer wieder angenommen wird.

Zustimmung Vorschlag 3

Vorschlag 4

Der Vorschlag 4 ist weitgehend und bedarf vor einer Entscheidung einer vertieften Prüfung mit Blick auf Anlässe, Zielgruppe und Wirkungen.

Vorschlag 5, 6 und 8

Gemeinsame Empfehlungen zu erarbeiten, ist sicherlich für die Praxis hilfreich, wird jedoch keine grundsätzlichen Praxisprobleme lösen.

Zustimmung Vorschläge 5, 6 und 8

Vorschlag 7

Hier ist nicht nachvollziehbar, was mit dem Vorschlag gemeint ist.

Die Jugend- und Familienminister*innenkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 6./7. Juni 2013 festgehalten, dass sie grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel ansieht. Für Rheinland-Pfalz geht von diesem Beschluss eine Signalwirkung aus. Entscheidend wird jedoch im weiteren Diskussionsprozess und anschließenden Gesetzgebungsverfahren sein, dass nicht nur die fachlichen und rechtlichen Fragen, sondern auch die fiskalischen Auswirkungen für die Länder und die Kommunen geprüft und bewertet werden müssen. Erst im Zusammenspiel von Inhalten, Recht, und Finanzen können verantwortliche Entscheidungen getroffen werden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ hat sich bereits früher dahingehend in die Debatte um Schulbegleitung eingebracht, indem sie betonte, dass Schulbegleitung kein Ersatz für ein inklusives Schulsystem sein kann.

Eine zusätzliche Regelung in § 36 SGB VIII über die Zusammenarbeit mit der Schule in der Hilfeplanung hält sie nicht für zwingend erforderlich (vgl. auch § 22 SGB IX), aber möglich (Vorschlag 1).

Auch ist eine Aufnahme von Schulbegleitung in den offenen Leistungskatalog zu erwägen und eine Öffnung als Rechtsfolge bei erzieherischem Bedarf zu diskutieren (Vorschlag 2 und 4, vgl. auch TOP 2 Option 2 d). Zu vermeiden ist eine Engführung der Assistenzleistungen auf den Bereich der Schule („Schul-“Begleitung / Leistungen zur Teilhabe an Bildung). Es muss vielmehr deutlich werden, dass auch Unterstützung am Nachmittag bzw. in den Ferien („Freizeit-“Begleitung / Leistungen zur sozialen Teilhabe) vom Katalog erfasst werden.

Die Möglichkeit der gemeinsamen Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung („Pooling“) hält die AGJ für sinnvoll (Vorschlag 3). Dabei geht es ihr jedoch weniger um die in § 112 Abs. 4 SGB IX-2. Teil explizit ermöglichte Leistungsgewährung einer Schulbegleitung als Individualhilfe an mehrerer Leistungsberechtigte zusammen, sondern vor allem um strukturelle Lösungen der Gestaltung von Inklusion an Schule. Bereits jetzt wird in Kommunen rechtkonform als Infrastrukturangebot der Einsatz eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe an Schule ermöglicht, der gemeinsam mit der Schule den Lebensort dort inklusiv gestaltet.

Die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen (Vorschläge 4, 5, 8) erscheint ebenfalls sinnvoll. Die Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ (Vorschlag 7, TOP 2 Option 2) ist für die AGJ alternativlos.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Zunächst gelten die unter I. dargelegten Erwägungen für die Schulbegleitung in gleicher Weise. Die Entwicklung der Schulbegleitung in den vergangenen zehn Jahren ist ein Erfolg, an den anzuknüpfen ist.

1. Zu Vorschlag 1 (Einbeziehung der Schule in das Hilfeplanverfahren):

Die Einbeziehung der Schule in das Hilfeplanverfahren ist, Bereitschaft der Schule und Einverständnis der Beteiligten vorausgesetzt, auch heute möglich. Eine Einbeziehung ohne das Einverständnis der Beteiligten kommt nach Auffassung der BAGFW nicht in Betracht. Regelungsbedarf besteht daher nur in Bezug auf die fehlende Verpflichtung der Schule, die aber landesrechtlich zu regeln wäre. Die BAGFW weist auf die Kooperationspflicht aus § 81 Nr. 3 SGB VIII hin. Auch fehlt es an korrelierenden Verpflichtungen im Landesrecht.

2. Zu Vorschlag 2 (Aufnahme der Schulbegleitung in den Leistungskatalog):

Die Schulbegleitung ist ab 1.1.2020 eine Leistung nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und muss daher im Teilhabeleistungsrecht nicht noch einmal aufgeführt werden. Die Vorschrift ist, wie die Praxis zeigt, hinreichend konkret. Die BAGFW hält es jedoch für sinnvoll, Hilfen zur Schulbildung auch im Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) aufzuführen (siehe oben unter I.).

3. Zu Vorschlag 3 (gemeinsame Leistungserbringung):

Die Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung besteht bereits nach geltendem Recht und muss daher nicht normiert werden. Die gemeinsame Leistungserbringung kann mit dem Wunsch- und Wahlrecht in Konflikt geraten. Daher ist es erforderlich, das Wunsch- und Wahlrecht um eine Zumutbarkeitsgrenze zu erweitern (vgl. § 116 Abs. 2 i. V. m § 194 Abs. 3 SGB IX).

4. Zu Vorschlag 4 (Geltung auch für Hilfen zur Erziehung):

Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag (siehe oben unter I) mit der unter Vorschlag 3 formulierten Ergänzung.

5. Zu Vorschlag 5 (Gemeinsame Empfehlungen der Länder):

Die BAGFW begrüßt die Überlegung, bundesweite gemeinsame Empfehlungen für die Schulbegleitung zu entwickeln. Sie ist aber der Auffassung, dass dies keine alleinige Aufgabe der Länder sein kann. Neben den Ländern sind die Rehabilitationsträger, die nach § 6 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuständig sein können, die Schulen und die Leistungserbringer zu beteiligen.

6. Zu Vorschlag 6 (gemeinsame Empfehlungen der Länder und der Kommunen):

Die Finanzierung der Schulbegleitung ist Gegenstand des Rechts der Finanzierung der Leistungen nach dem SGB XII bzw. dem 2. Teil des SGB IX und dem SGB VIII. Hier besteht kein Erfordernis für weitergehende Empfehlungen. Das Recht der Finanzierung ist allerdings insofern defizitär, als § 77 SGB VIII keinerlei Mindestinhalte für Vereinbarungen über die Kosten und auch kein Schiedsstellenverfahren vorsieht. Diese Defizite können behoben werden, indem §§ 78b ff auch auf ambulante Leistungen wie die Schulbegleitung erstreckt werden.

Auch arbeitsrechtliche Mindeststandards wären ggf. im Leistungsvereinbarungsrecht verbindlich zu normieren.

7. Zu Vorschlag 7 (inklusive Lösung):

siehe oben [unter TOP 2, E., Option 2]

8. Zu Vorschlag 8 (Einigung auf Empfehlungen der ASMK, der JFMK und der KMK):

Der Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu schulischer Bildung, den zu gewährleisten Deutschland sich verpflichtet hat, kann nicht durch Empfehlungen von Konferenzen von Landesministern und Landesministerinnen erfüllt werden. Dieser Vorschlag ist Anlass, in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass das Recht auf Bildung Gegenstand menschenrechtlicher Verträge ist, die wegen des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung am Primat des Grundgesetzes partizipieren. Art. 24 UN-BRK verlangt zuverlässige einfachgesetzliche Regelungen und hinreichend bestimmt normierte Anspruchsgrundlagen. Der Gesetzgeber darf sich dem nicht mit dem Verweis auf Empfehlungen der Exekutive entziehen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Vorschläge 3, 5 und 6 werden präferiert, 8 wahrscheinlich ja, aber nicht im Detail bekannt.

In diesem Kontext wird erneut und explizit die Nutzung der Expertise der in der Umsetzung von Integration und Inklusion und in der Begutachtung von (drohenden) Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen erfahrenen und unabhängigen Kinder- und Jugendärzte aus dem ÖGD / KJGD empfohlen. Diese gilt es, im gesamten Teilhabe- und Gesamtplan-/ Hilfeplanverfahren zu nutzen.

Deutscher Behindertenrat

Unter den beschriebenen Bedingungen sind die vorgeschlagenen Handlungsoptionen lediglich geeignet, die aufgezeigten Probleme zu lindern. Eine Lösung ist nicht erkennbar.

1) Die Einbeziehung der Schule in das Hilfeplanverfahren sollte bereits heute möglich sein und wird im Einzelfall auch praktiziert. Eine regelhafte Einbeziehung mit dem Einverständnis der Leistungsberechtigten und bei Wahrung des Datenschutzes wird befürwortet.

2) Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören ausdrücklich und selbstverständlich in den Leistungskatalog eines inklusiven SGB VIII.

3) Unter den Bedingungen der Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts und der Sicherung der individuellen Bedarfsdeckung sollte die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (Poolen) aufgenommen werden.

4) Die Ermöglichung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung, z.B. in Form der Schulbegleitung oder Schulassistenten, die nicht im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, wird vom DBR begrüßt.

5), 6), 8) Zur Entwicklung von fachlichen Standards für eine qualitativ hochwertige und inklusive Teilhabe an Bildung sind die gemachten Vorschläge zu begrüßen.

7) Der DBR hat sich unter Top 2 für die Option 2 ausgesprochen. Er weist darauf hin, dass damit keine Probleme an der Schnittstelle zur Schule gelöst sind.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Im Bereich der Schulbegleitung müssten – wenn keine grundsätzlichen Änderungen erfolgen – Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte möglich sein (Vorschlag 3), dort allerdings unter

dem Aspekt der Teilhabe. Eine einzelne Benennung der Leistung ist nicht notwendig (Vorschlag 2 wird abgelehnt), die Einbeziehung der Schule in die Hilfeplanung ist sinnvoll (Vorschlag 1).

Auch könnten (bundesweite?) fachliche Standards und Empfehlungen entwickelt werden (Zustimmung zu den Vorschlägen 5, 6 und 8), auch wenn diese Erarbeitung bisher die Gesamtproblematik nicht abschließend gelöst hat. Auch sollten präventive oder übergreifende Projekte (ohne Einzelfall) möglich sein, um die Infrastruktur der Schule zu stärken.

Ergänzend könnte überlegt werden, die Verantwortung für die inklusive Umsetzung explizit auch mit Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche in die Schulgesetze der Länder aufzunehmen, die Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe also nicht als Erfüllungsgehilfe im System Schule einzusetzen und damit die Einzelfallsituation im Sinne einer inklusiven Umsetzung zu verändern. In Folge dessen würde die Schule mit weiteren Personalressourcen zur inklusiven Beschulung ausgestattet und kann diese selbständig – auch schulübergreifend – steuern. Dass dies grundsätzlich möglich ist, zeigt die sonderpädagogische Förderung, die auch in Alleinverantwortung des Systems Schule liegt. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten würden davon voraussichtlich positiv betroffen sein, wie Schleswig-Holstein zeigt. So könnte

z.B. die sachliche Zuständigkeit für die „Schulbegleitungen“ den Ländern statt den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe zugeordnet werden, die in Folge dessen die Umsetzung direkt im System Schule durchführen könnten.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände begrüßen folgende Vorschläge:

Vorschlag 1

In § 36 wird eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, nach der die Schule mit in die Hilfeplanung einzubeziehen ist. Die Fachverbände begrüßen diesen Vorschlag und regen an, die Schule vor und bei der Aufstellung des Hilfeplans sowie bei der Änderung des Hilfeplans zu beteiligen. Es ist ferner zu prüfen, ob bei bestimmten Fallkonstellationen, wenn eine Mehrfachbehinderung (seelische und geistige Behinderung) in Betracht kommt oder droht, ebenfalls der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des § 36 SGB VIII beteiligt werden kann. Beim Rehabilitationsbedarf kommt ebenfalls das Teilhabebefahren nach SGB IX Teil 1 in Betracht, bei dem ebenfalls die Einbeziehung weiterer öffentlicher Stellen nach § 22 SGB IX zu berücksichtigen ist.

Vorschlag 2

Die Fachverbände unterstützen den Vorschlag, die Schulbegleitung explizit in den Leistungskatalog aufzunehmen, und zwar im Umfang des Anwendungsbereiches ab dem 01.01.2020, wie bereits oben dargestellt. Die Fachverbände weisen aber darauf hin, dass schulische Unterstützung nicht auf Schulbegleitung reduziert werden sollte, nicht selten sind andere strukturelle Maßnahmen wichtiger und effektiver für die bessere Teilhabe an Bildung.

Vorschlag 3

Die Möglichkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme der Leistungen kann explizit gesetzlich geregelt werden. Wichtig ist es aus der Perspektive der Fachverbände, dass die gemeinsame Inanspruchnahme nur nach der vorherigen Prüfung der individuellen Zumutbarkeit erfolgt. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Schulassistenz nach § 112 Abs. 4 SGB IX

(das sog. Poolen) ist ab dem 01.01.2020 zulässig, wenn dies dem Schüler zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Vorschlag 4

Der Vorschlag betrifft die Hilfen zur Erziehung. Das Anliegen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es, dass der individuelle Rechtsanspruch auf die Schulbegleitung eigenständig beibehalten und nicht an die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen gekoppelt wird.

Vorschlag 5

Die Fachverbände unterstützen das Anliegen, dass durch gemeinsame Empfehlungen einheitliche Standards für die Qualitätssicherung der Schulassistenz und die erforderliche Qualifikation des Schulassistenten sowie die Organisation der Schulassistenz im Schulalltag (z.B. bei Erkrankung des Schulassistenten) fachlich festgelegt werden soll. Bei der Erarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen sollen sowohl die Träger der Eingliederungshilfe als auch die Verbände der Menschen mit Behinderung und der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe beteiligt werden.

Vorschlag 6

Die Erarbeitung von Empfehlungen zur Finanzierung von Schulbegleitung liegt in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Mindeststandards für die Fachkräfte sprechen sich die Fachverbände für gemeinsame Empfehlungen unter Einbeziehung sowohl der Träger der Eingliederungshilfe als auch der Verbände der Menschen mit Behinderung und der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe aus.

Vorschlag 7

Der Vorschlag bezieht sich auf die Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“. Das Anliegen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es, dass der individuelle Rechtsanspruch auf die Schulbegleitung im Umfang nach dem Bundesteilhabegesetz eigenständig beibehalten und nicht an die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen gekoppelt wird.

Abschnittsübergreifende Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Auch an dieser Schnittstelle besteht Optimierungsbedarf. Die Situation der Schulbegleitung, insbesondere an Schulen mit mehreren Schülerinnen bzw. Schülern, bei denen ein Bedarf an Schulbegleitung besteht, ist für die Bezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte (Kostenträger in Bayern) sowie für die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ohne entsprechenden Bedarf (vor allem im Fall von mehreren Schulbegleitern, die jeweils nur für eine/n Schülerin/Schüler zuständig sind) häufig nicht zufriedenstellend.

Hier besteht ein grundsätzlicher Klärungsbedarf, wie die gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Verantwortungsbereiche der Eingliederungshilfe und der Schule im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen gut austariert werden können.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat Deutschland sich verpflichtet, Menschen mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen (Art. 24 UN-BRK). Das umfasst den gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, ein inklusives Verständnis von Schule und Bildung und die Sicherstellung der wegen einer Behinderung erforderlichen Unterstützung. Die steigenden Fallzahlen in der Schulbegleitung, die immer wieder beklagt werden, sind daher ein Indiz für die Umsetzung von Art. 24 UN-BRK und daher zunächst eine gute Nachricht.

Insgesamt sind aber bislang nur die ersten Schritte zu einem inklusiven Bildungssystem getan. Art. 24 UN-BRK verbietet, bei diesen ersten Schritten stehen zu bleiben und verlangt eine Weiterentwicklung sowohl der Schule als auch der individuellen Unterstützung, die im Einzelfall erforderlich ist.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Dazu wird Vorschlag 1, 3, 5 und 6 begrüßt.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Insgesamt: Hier sind Bewertungen nur schwer möglich, da der aktuelle Entwurf der Stellungnahme der JFMK, den die AGJF am 21./22.03.2019 zugestimmt hat, nicht bekannt ist. Generell gilt hier aber zu sagen, dass die Schule wesentlich intensiver ihrer Verantwortung nachkommen muss, inklusive Settings mit entsprechender personeller Ausstattung vorzuhalten. Ländern als Träger der Kultushoheit sollten sich hierfür einsetzen. Eine umfassende Reform des SGB VIII hin zu einer "Inklusiven Lösung" darf nicht dazu führen, dass sich die Schule weiter aus der Verantwortung zieht.

Die hier vorgestellten Vorschläge zielen auf eine bessere Einbindung von Schule durch die dann inklusive Kinder- und Jugendhilfe ab. Das ist zu begrüßen. Allerdings müssen darauf "als Antwort" auch in sämtlichen Schulgesetzen der Länder Kooperationspflichten für Schule mit integriert werden, damit auch Schule hier angemessen ihrer Verantwortung für sämtliche Kinder und Jugendlichen nachkommt. Insbesondere sind Schulen mit den nötigen Ressourcen auszustatten, um Lernschwächen (Dyskalkulie, Lese-/Rechtschreibschwäche) ohne Hilfe anderer Systeme effizient begegnen zu können. Auch den Kernbereich der Schulbegleitung müsste eigentlich das Schulsystem selbst aus sich heraus bedienen können. Insofern wird über die Schnittstelle des weiterentwickelten SGB VIII zur Schule noch intensiv und langwierig zu diskutieren sein!

E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien

Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

zum Arbeitspapier „Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen“ nehmen wir zum jetzigen Zeitpunkt fachlich wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Aufgrund der äußerst knappen Frist verbunden mit der Komplexität der im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragestellungen ist eine detailliertere Stellungnahme, insbesondere eine inhaltlich vertiefte Befassung mit den unterschiedlichen im Papier genannten Variationen von Vorschlägen, nicht möglich. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine erste cursorische Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte. Auch seitens der bayerischen Jugendhilfepraxis wurde angemerkt, dass eine Abstimmung auf fachlicher Ebene zu den einzelnen Vorschlägen aufgrund der kurzen Frist nicht möglich war. Die Rückmeldungen aus der bayerischen Jugendhilfepraxis ergeben darüber hinaus zu den unterschiedlichen Vorschlägen kein einheitliches Meinungsbild.

Vorrangiges Ziel aller Änderungen muss sein, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu stärken und die Situation und die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihrer Familien weiter zu verbessern. Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit, müssen umfassend abgedeckt und die Hilfeleistungen bedarfsgerecht, zielgenau und zeitnah erbracht werden. Aus diesem Grund gilt es, Schnittstellen zwischen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung weiter abzubauen, zu verbessern und ganzheitliche aufeinander abgestimmte Hilfen für die jungen Menschen und ihre Familien sicherzustellen. Insgesamt ist sicherzustellen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von allen jungen Menschen (ob mit oder ohne Behinderung) und ihren Familien gleichermaßen gut in Anspruch genommen werden können. Im Arbeitspapier finden sich hierzu wichtige Anregungen.

Optimierungsmöglichkeiten sind dabei nicht nur auf Bundesebene (SGB VIII-Reformprozess), sondern auch im Vollzug und in der Zusammenarbeit aller relevanten Akteure vor Ort zur Unterstützung und Förderung Kinder und Jugendlicher mit Behinderung zu überprüfen (neben Jugendhilfe und Behindertenhilfe insbesondere auch Schule, Gesundheitsbereich, Arbeitsverwaltung etc.). Die gesetzlich verankerten örtlichen Jugendhilfeausschüsse und die Landesjugendhilfeausschüsse sind dabei zentrale Gremien. Auf bayerischer Landesebene läuft derzeit ein gemeinsamer Prozess zur Überprüfung von Optimierungsmöglichkeiten im Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (unter Beteiligung der relevanten Akteure insbesondere auch des Behindertenbereichs), der seitens des StMAS sehr begrüßt und unterstützt wird.

Im Arbeitspapier enthaltene Vorschläge zur Optimierung und besseren Gestaltung der Schnittstelle von Jugendhilfe und Behindertenhilfe werden daher unterstützt. Die JFMK hat in ihrem Beschluss vom 06./07.06.2013 die darüberhinausgehende Fragestellung der Zusammenführung der Hilfen für Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in die Zuständigkeit des SGB VIII (sog. „große Lösung“) als weiterhin zu verfolgendes Ziel erachtet. Für ihre Umsetzung hält die JFMK jedoch vorab die Klärung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe

„Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ benannten offenen Fragen nach den finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Auswirkungen einer Verschiebung zwischen Landes- und kommunaler Ebene für unabdingbar. Auch die ASMK hat in ihren Beschlüssen vom 07.08.2013 und 06./07.12.2017 zur „großen Lösung“ erklärt, dass vor einer Entscheidung über die Zusammenführung von Eingliederungshilfen unter dem Dach des SGB VIII die noch offenen Fragen zu den personellen, finanziellen und strukturellen Konsequenzen zu klären sind. Eine Klärung dieser zentralen Fragen ist bislang nicht erfolgt. Auch im vorliegenden Arbeitspapier sind diese Fragen noch nicht beantwortet.

Angesichts der zahlreichen noch offenen Fragestellungen in Bezug auf die Umsetzung der sog. „großen Lösung“ kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Positionierung erfolgen. Vielmehr besteht weiterer Diskussions- und Klärungsbedarf in der anstehenden AG-Sitzung am 17./18.09.2019. Unter Zugrundelegung der oben genannten Zielsetzungen (insbesondere der Optimierung einer ganzheitlichen Unterstützung, Minimierung von Schnittstellen) müssen diese Fragestellungen vor einem solch umfassenden Systemwechsel zum Wohle der jungen Menschen mit Behinderung und ihrer Familien gelöst sein.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkungen:

Vor dem Hintergrund des auf Bundesebene im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD benannten Ziels, ein wirksames Hilfesystem für Familien und ihre Kinder zu schaffen, setzt sich das vorliegende Arbeitspapier mit möglichen Handlungsoptionen für eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII auseinander. Zur Vorbereitung der einzelnen Handlungsoptionen enthält das Papier eine umfassende Aufbereitung des Diskussionsstandes und der Rechtslage. Dies befördert die Nachvollziehbarkeit der bisherigen Debatten ebenso wie die Nachvollziehbarkeit der Vorschläge und wird daher begrüßt.

Den Hauptteil des Arbeitspapiers nimmt die Schnittstellenproblematik Jugendhilfe / Sozialhilfe (TOP 2) ein. Das Arbeitspapier geht hier von der Grundannahme aus, dass die derzeitige Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen nach Vorliegen einer Behinderung bzw. der Art von Behinderung und die Aufteilung auf unterschiedliche Leistungssysteme dazu führe, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen eine individuelle Förderung, orientiert an den Spezifika ihrer jeweiligen Lebenssituation, erhalten würden.

Zur Lösung dieser Problematik werden unterschiedliche Handlungsoptionen; u.a. auch die „große“ oder „Inklusive Lösung“ vorgeschlagen. Die JFMK hat sich in ihrem Beschluss vom 06./07. Juni 2013 grundsätzlich für die Inklusive Lösung als weiterzuverfolgendes Ziel ausgesprochen (vergleichbar mit Option 2 zum TOP 2 des Arbeitspapiers TOP 2, E. Handlungsoptionen, Option 2, ab S. 41ff).

Für die Realisierung der „inklusive Lösung“ hält die JFMK jedoch vorab die Klärung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ benannten Fragen nach den finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Auswirkungen einer Verschiebung zwischen Landes- und kommunaler Ebene für zwingend notwendig.

Auch die ASMK hat in ihren Beschlüssen zur „inklusive Lösung“ erklärt, dass vor einer Entscheidung über die Zusammenführung von Eingliederungshilfen unter dem Dach des SGB VIII die noch offenen Fragen zu den personellen, finanziellen und strukturellen Konsequenzen

zu klären sind (ASMK-Beschluss vom 07.08.2013 und 06./07.12.2017, vgl. S. 36ff des Arbeitspapiers).

Sowohl die JFMK als auch die ASMK haben den Bund gebeten, die offenen Fragen gemeinsam mit den Ländern zu klären. Dies ist bislang nicht erfolgt. Auch das nun vorliegende Arbeitspapier beantwortet die Fragen nach den Konsequenzen einer inklusiven Lösung nicht.

Zwar stellt das vorliegende Arbeitspapier Problemlagen - wie z.B. die unterschiedlichen Regelungen zur Kostenheranziehung - heraus, die Folgen einer Übernahme aller Eingliederungshilfen in das SGB VIII bleiben aber weiterhin ungeklärt. Die Konsequenzen, insbesondere auch für betroffene Familien, die eine solche „inklusive Lösung“ mit sich bringen würde, wenn z.B. die Kostenheranziehung neu geregelt oder neue Schnittstellen für alle jungen Menschen mit Behinderung beim Übergang in die Volljährigkeit geschaffen würden, sind nach wie vor offen.

Um zu den einzelnen Vorschlägen zur Umsetzung der „inklusive Lösung“ votieren zu können, bedarf es daher unverändert zunächst der Klarheit darüber, welche finanziellen, personellen und strukturellen Auswirkungen eine „große inklusive Lösung“ mit sich bringen würde.

Vor diesem Hintergrund sieht das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, dezidierte Stellungnahmen zu den einzelnen Optionen und Vorschlägen des Arbeitspapiers zur Umsetzung einer „inklusive Lösung“ abzugeben.

Die Position, dass zum Wohle junger Menschen mit Behinderung, ihrer Familien sowie der Strukturen in Ländern und Kommunen die Folgen eines umfassenden, rechtskreisübergreifenden Systemwechsels absehbar sein müssen, bevor die bestehende Praxis und ihre Rechtsgrundlagen aufgelöst werden, wird aufrechterhalten.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich in den vergangenen Jahren mit großem Engagement und aus einer fachlichen Überzeugung heraus an den Reformprozessen zum SGB VIII beteiligt. Für uns standen und stehen die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zur Verbesserung der Steuerung der Jugendämter und die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt. Dem jetzt anstehenden Reformprozess messen wir eine hohe politische und fachliche Bedeutung bei. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Thema „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ in einer eigenen Sitzung der Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Dass die Sitzung auf zwei Tage terminiert ist, unterstreicht die Bedeutung und Komplexität der Thematik.

Das von Ihnen vorgelegte Arbeitspapier fasst aus unserer Sicht die rechtliche, fachliche und politische Ausgangslage gut zusammen. Allerdings sind einige der Optionen zu unkonkret beschrieben, um dazu abschließend und dezidiert Stellung nehmen zu können. Mit der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 ein starkes Zeichen für die Achtung der Menschenrechte behinderter Menschen gesetzt. Die Konvention, die von Deutschland ratifiziert wurde und seit dem 26. März 2009 Gesetzeskraft hat, fordert besonders ein Umdenken für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – statt aussondernden Strukturen inklusive Regelungen

und Angebote. Damit hat der Ruf nach einem Paradigmenwechsel in der Politik für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erheblichen menschenrechtlichen Rückenwind bekommen.

Neben dem Plädoyer für eine umfassende gesellschaftliche Inklusion haben die Vereinten Nationen die Rechte von Kindern mit Behinderungen explizit als Querschnittsaufgabe verankert. „Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“, heißt es in Artikel 7 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, der die Umsetzung der Konvention überwacht, hat den inklusiven Ansatz bei der ersten Anhörung zur Staatenprüfung Deutschlands Ende März 2015 bekräftigt und in seinen abschließenden Bemerkungen Deutschland empfohlen, „sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden ...“ (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, Dreizehnte Tagung, 25 März - 17. April 2015; Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Nichtamtliche Übersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 5).

Da sich die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe/Eingliederungshilfe bzw. die Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis als Hemmschuh für die Gleichberechtigung und Inklusion erweist, besteht hier besonderer Handlungsbedarf. So ist mittlerweile unumstritten, dass die derzeitigen Regelungen zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, Zuständigkeitsstreitigkeiten, Verwaltungsaufwand und vor allem zu Schwierigkeiten bei der Leistungsgewährung und -erbringung für Kinder und Jugendliche und ihre Familien führen.

Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist unserer Meinung nach eine zentrale Voraussetzung für ein inklusives Leistungssystem und würde einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Zersplitterung systemimmanenter sozialrechtlicher Zuständigkeiten zu beseitigen und „Hilfen aus einer Hand“ zu gewähren. Sie vollzieht zwar noch nicht in Gänze die Anforderungen der UN-BRK und UN-KRK nach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, aber sie stellt eine wesentliche Voraussetzung und sehr wichtigen Baustein dar. Nach 26 Jahren Diskussion über eine Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendliche, ob mit oder ohne bzw. gleich welcher Art von Behinderung, ist dieser Schritt nunmehr überfällig.

Unsere Stellungnahme bezieht die Regelungen zur inklusiven Ausrichtung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht mit ein. Die Zuständigkeit für diesen Bereich liegt im Ministerium für Bildung.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ bedankt sich für die erneute Möglichkeit der Vorabkommentierung. Auf Grund der verspäteten Zusendung des Arbeitspapiers wurde die interne Abstimmung allerdings wiederum deutlich erschwert. Der geschäftsführende Vorstand der AGJ bedankt sich daher bei den Mitgliedern der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII, die durch ihre Flexibilität und Engagement dennoch eine produktiv-inhaltliche Beteiligung am Prozess möglich gemacht haben.

An einigen im Arbeitspapier angesprochenen Stellen bedarf es aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG dringend einer vertieften Diskussion, die so bislang nicht umsetzbar war. Auch werden erst

beim Wissen um Details - insbesondere von konkreten Regelungsvorschlägen - fundierte fachliche Einschätzungen möglich sein. Das gilt umso mehr, da die Themen Inklusion, Gesamtzuständigkeit und Schnittstellenregelungen hochkomplex sind und eine Vielzahl von Folgefragen auslösen. Die Erwartung der AGJ, dass diese notwendige Diskussion in der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ geführt werden würde, erfüllt sich damit nicht. Aufgrund der hohen Reichweite und Bedeutung der zu erwartenden Änderungsvorschläge wird das formale Beteiligungsverfahren im Gesetzgebungsverfahren jedoch kaum ausreichen, so dass es weitere Diskussionsmöglichkeiten im Vorfeld dessen braucht. Die teils noch offen gefassten Ausführungen im Arbeitspapier führen dazu, dass in dieser Vorabkommentierung teils nur Bewertungsaspekte / -kriterien genannt werden können, die es aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG zu beachten gilt.

Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK)

Die Aktion psychisch Kranke e.V. (APK) setzt sich als unabhängiger Fachverband für eine Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen ein. Ein besonderer Fokus liegt auf der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit seelischen bzw. psychischen Störungen und Auffälligkeiten. Diese bedürfen des besonderen Schutzes und frühzeitiger Unterstützung, um

- ihre Gesundheit zu ermöglichen
- eine Chronifizierung der Erkrankung zu vermeiden
- ihnen Entwicklung und Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen
- deren Rechte auf Selbstbestimmung altersbezogen zu stärken.

Der Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe kommt eine immense Bedeutung zu, gilt es doch Hilfen zur Gesundheit, Teilhabe und Entwicklung zu verknüpfen.

Bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen leistet die Jugendhilfe seit Jahrzehnten bewährte Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen bei Teilhabebeeinträchtigungen. Dabei ist das bio-psycho-soziale Krankheitsverständnis der WHO die Grundlage für integrierte Behandlungs-, Rehabilitations und Jugendhilfeplanung. Dies setzt verbindliche Kooperations- und Koordinierungsstrukturen zwischen den beteiligten Akteuren in Bezug auf die Angebotstrukturen voraus. Bezug sollte vor allem auf die Jugendhilfe, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Schule (ggf. Kita), Arbeit- und Ausbildung sowie den Bereich Freizeit und Kultur genommen werden.

Auch Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigung bzw. einer so genannten „geistiger Behinderung“ leiden deutlich häufiger an psychischen Störungen. Kinder und Jugendliche mit schweren körperlichen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen haben ein höheres Risiko schwerer psychischer Belastungen.

Deren Teilhabebeeinträchtigung resultiert häufig gerade aus der Kombination von Belastungen.

Die bisherige Trennlinie der Zuständigkeit der Jugendhilfe bei seelischen Behinderungen und der Eingliederungshilfe bei allen anderen Beeinträchtigungen hat zu Exklusion in bestimmten Teilhabeleistungsbereichen, Schnittstellenproblemen und einer Verschiebe- praxis geführt. Der familieneinbeziehende und sozialraumorientierte Ansatz in der Jugendhilfe war nicht zuletzt aus leistungsrechtlichen Barrieren nur sehr begrenzt für die Eingliederungshilfe umsetzbar.

Die APK unterstützt folgende Vorschläge im Arbeitspapier bzw. schlägt vor:

- Die Jugendhilfe ist für alle Kinder und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigungen aufgrund einer Behinderung zuständig.
- Die Hilfen zur Erziehung bzw. Entwicklung und die Hilfen zur Teilhabe werden in einem gemeinsamen Rechtsanspruch geregelt und einheitlich für die Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung altersadäquat umgesetzt. Für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung werden zusätzlich die Voraussetzung der Teilhabebeeinträchtigung in Wechselwirkung zu Barrieren genannt. Die Ausrichtung auf den Sozialraum und Inklusion sind dabei weiter zu stärken, d.h. die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen und alle dort beteiligten Personen und Akteure sind in den Fokus zu rücken: Familie, Schule, Ausbildung, Peergruppe, sportliche, kulturelle und soziale Angebote, etc...
- Die Leistungskataloge der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII und der sich ggf. anschließenden Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden angeglichen und der Prozess der flexiblen und integrierten Ausgestaltung fortgesetzt. Ein Maßnahmenkatalog mit Einrichtungsbezug schränkt die Individualisierung der Hilfen ein. Das persönliche Budget ist dagegen eine geeignete Form der Umsetzung. Der Übergang ist verbindlich mit einer rechtzeitigen, gemeinsamen Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung als Rechtsanspruch zu gestalten. In der Umsetzung der sich am individuellen Bedarf orientierenden Hilfen ist die Vorhaltung von koordinierenden Bezugspersonen sicherzustellen.
- Die bisherige Flexibilität in der Altersgrenze ist beizubehalten. Sofern die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres eingesetzt haben, werden diese bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr fortgesetzt und können in begründeten Einzelfällen bis 27 Jahre fortgesetzt werden. In jedem Fall ist personelle und fachliche Kontinuität insbesondere bei entwicklungsbezogenem Unterstützungsbedarf in der Transition bzw. Adoleszenz zu gewährleisten.

In Bezug auf personell-fachliche Kontinuität, Ausgestaltung der Hilfen und gelingende Kooperation ist eine Angleichung der Leistungsgewährung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bzw. Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie in der Transitionsphase notwendig. Hier bedarf es perspektivisch entsprechender SGB V-Novellierungen.

- Die Hilfeplanungsverfahren sowie die Hilfeplanungs- und Bedarfsfeststellungsinstrumente der Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII sollten kompatibel zu den Instrumenten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ausgestaltet werden. Die jeweiligen Qualitätsstandards werden entsprechend zusammengeführt (transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert). Ausgangspunkt sind die Feststellung der Teilhabeziele und deren Erreichung entgegenstehenden Beeinträchtigungen. Orientierung bietet das ICF-Konzept für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Integration von Behandlungsleistungen, Teilhabeleistungen und Bildung ist unabdingbar.
- Netzwerkstrukturen und kooperative Verbünde der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe sind einzurichten, in denen Schule, Arbeits- und Ausbildungsträger und Träger von Freizeit und Kulturangeboten eingebunden sind. Die Erfahrungen zeigen, dass es ganz entscheidend ist, verbindliche Vereinbarungen der Kooperation und Zusammenarbeit zu treffen (mit Regelungen zur Koordination,

Steuerung, Gremien- und Konferenzstrukturen, abgestimmte Verfahrensweisen in der gemeinsamen Leistungserbringung etc.).

- Der Jugendhilfeausschuss sollte sich mit Problemlagen junger Menschen mit Behinderungen befassen und die Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen muss dort vertreten sein
- Bei der notwendigen Niedrigschwelligkeit im Zugang bei von den Hilfen zur Erziehung bzw. Entwicklung sollte der Blick auch auf Hinweise auf psychische Auffälligkeiten bzw. Entwicklungsstörungen mit Krankheitswert (im Bedarfsfall Hinzuziehung von kinder- und jugendpsychiatrischer Kompetenz) gerichtet werden.
- Die Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung sollte aufgegeben werden. Der Gefahr von Nichtbeantragung von Leistungen und Ungleichbehandlung muss hier zum Wohle der Kinder und Jugendlichen begegnet werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Vorbemerkung

Für junge Menschen mit Behinderungen sind nach der aktuellen Rechtslage unterschiedliche Leistungssysteme zuständig. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozial-/ bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB IX) und die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen. Hieraus entstehen Zuständigkeitsstreitigkeiten, Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht spricht vor diesem Hintergrund von sog. „Verschiebebahnhöfen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zulasten von jungen Menschen mit Behinderung. Die Eltern dieser Kinder, für die neben dem System der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche Leistungssysteme zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig vor kaum überwindbaren Hürden.

Die eindeutige Zuordnung einer (drohenden) seelischen Behinderung, einer körperlichen bzw. geistigen Behinderung, eines allgemeinen Förderbedarfs oder eines erzieherischen Bedarfs aufgrund der dynamischen Entwicklung im Kindes- und Jugendalter ist oft nur schwer möglich. Das wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung oder bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen deutlich. Nach Ansicht der BAGFW muss die zukünftige Kinder- und Jugendhilfe in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sicherstellen, dass allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihren Eltern und anderen Sorgeberechtigten verlässliche Zugänge zu bedarfsgerechten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Dazu bedarf es eines inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilferechts unter dem Dach des SGB VIII. Dies betrifft die grundsätzliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Zusammenführung der Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben und den anderen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/ SGB IX im Rahmen der Zuständigkeit der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Das SGB VIII ist mit Blick auf den Zugang junger Menschen mit Behinderungen an Artikel 1 UN-BRK auszurichten:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und fordert die Umsetzung eines inklusiven SGB VIII. Dabei sind die Leitlinien des SGB VIII insbesondere im Hinblick auf die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit (drohenden) Behinderungen zu stärken. Diese Leitlinien sind:

- **Personenzentrierung:** Die im Einzelfall zu bewilligenden Leistungen müssen den individuellen Bedarf berücksichtigen. Die Institutionenzentrierung ist zu überwinden.
- **Bedarfsdeckung:** Das Bedarfsdeckungsprinzip ist durch einen umfassenden und zugleich offenen Leistungskatalog gesetzlich umzusetzen.
- **Systemischer Ansatz:** Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen einschließlich der Leistungen zur Teilhabe für junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung die familiären und sozialen Zusammenhänge, in denen junge Menschen leben, berücksichtigen.
- **Sozialraumorientierung:** Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind besser als bislang auf den Sozialraum zu beziehen und mit diesem zu verzahnen. Sozialraumorientierung ist dabei als fachliches Konzept und nicht als Finanzierungsmodell zu verstehen.
- **Inklusive Ausgestaltung der Infrastruktur:** Die infrastrukturellen Angebote und die niedrighwelligen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind so auszugestalten, dass sie alle jungen Menschen und damit auch solche mit einer (drohenden) Behinderung gleichberechtigt adressieren. Das schließt angemessene Vorkehrungen i. S. v. Art. 2 UN-BRK ein.
- **Wunsch- und Wahlrecht:** Das Wunsch- und Wahlrecht ist zu stärken. Es ist insbesondere so auszugestalten, dass der bestehende Konflikt mit Art. 19 UN-BRK überwunden wird.
- **Beteiligung:** Junge Menschen und ihre Familien sind bei der Auswahl und Ausgestaltung der Leistungen zu beteiligen.
- **Barrierefreiheit:** Alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind barrierefrei auszugestalten.
- **Gebundene Rechtsansprüche:** Auf einzelfallbezogene Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe muss ein gerichtlich überprüfbarer Rechtsanspruch bestehen.
- **Schutz:** Der Schutz der Minderjährigen ist unter Beachtung der besonderen Belange junger Menschen mit einer (drohenden) Behinderung weiterzuentwickeln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AG/

Erste Einschätzung des Vorsitzenden der BAG Landesjugendämter zum Arbeitspapier der 5.Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Vorwort

Für die Gelegenheit, als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter zum oben genannten Arbeitspapier eine erste Einschätzung formulieren zu können, bedanke ich mich. Dies ersetzt selbstverständlich keine Stellungnahme der BAG Landesjugendämter im Falle eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Diese wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass eine differenzierte Auseinandersetzung und Stellungnahme zu den für die Kinder- und Jugendhilfe so wichtigen Themen aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich war. Zu betonen bleibt aus diesem Grund, dass es sich lediglich um eine erste und keine abschließende Einschätzung des Vorsitzenden der BAG Landesjugendämter handelt.

Die Reform der Eingliederungshilfe fand parallel zum nicht abgeschlossenen Reformprozess des Kinder- und Jugendhilferechts statt. Die Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen standen bei der Reform der Eingliederungshilfe nicht im Fokus. Wesentliche, insbesondere materiell rechtliche Verbesserungen sind mit der Reform der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht zu verzeichnen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter begrüßt daher alle Initiativen, die zu einer Verbesserung für junge Menschen mit Behinderungen führen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedankt sich für die weitere Beteiligung an dem Prozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Insbesondere dem Fachausschuss Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD ist es ein besonderes Anliegen, die langjährigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Sozialhilfe auf örtlicher und überörtlicher Ebene und den weiteren kommunalen Strukturen in den Gesamtprozess und für die kommende Sitzung im Rahmen der Inklusion von allen Kindern und Jugendlichen einzubringen.

Für die Kinder- und Jugendärztinnen und -Ärzte aus dem ÖGD gehören die gesetzlich verankerten Aufgaben an den Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zu der alltäglichen Arbeit, die durch das in 2018 von der GMK verabschiedete Leitbild für einen modernen ÖGD (<http://www.bvoegd.de/leitbild/>) konkretisiert wurden. Hierbei sind niedrigschwellige Angebote und aufsuchende Gesundheitshilfen, insbesondere bei Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. Kinder- und Jugendgesundheit, Mund- und Zahngesundheit, sozialmedizinische Aufgaben,...) sowie Politikberatung, Schnittstellen-Kommunikation, Moderation und Anwaltschaft im Falle der Kindeswohlgefährdung Kernaufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Ergänzende Stellungnahme:

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedankt sich für die weitere Beteiligung an dem Prozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Insbesondere dem Fachausschuss Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD ist es ein besonderes Anliegen, die langjährigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Sozialhilfe auf örtlicher und überörtlicher Ebene und den weiteren kommunalen Strukturen in den Gesamtprozess der Inklusion aller Kindern und Jugendlichen einzubringen. Der BVÖGD beurteilt den Prozess SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten als außerordentlich erfolgreich und möchte betonen, dass die kollegiale Atmosphäre, die sehr guten Arbeitspapiere, der Input der Statistik-AG und die vorgelegten begleitenden Forschungsergebnisse zu dem Gelingen beigetragen haben. Das wurde insbesondere in der zunächst abschließenden 5. Sitzung deutlich.

Eine enge inhaltliche Abstimmung des Bereiches Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD fand mit den pädiatrischen Gesellschaften und Verbänden statt. Hierdurch wird die Schnittstelle transparent, die zwischen Jugendhilfe und den Beteiligten im versorgenden System des SGB V, des Öffentlichen Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes der Kommunen sowie der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und / oder chronischen Erkrankungen besteht. Public Health vor Ort ist ein wesentlicher, von der GMK 2018 in Kenntnis der Ländergesetze für den ÖGD formulierter Auftrag (<http://www.bvoegd.de/leitbild/>). Hierbei sind niedrigschwellige Angebote und aufsuchende Gesundheitshilfen, insbesondere bei Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit, sozialmedizinische Aufgaben,...) sowie Politikberatung, Schnittstellen-Kommunikation, Moderation und Anwaltschaft im Falle der Kindeswohlgefährdung Kernaufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens. Dazu gehört auch der Blick auf den Zugang aller Kinder und Jugendlichen zu umfassender medizinischer Versorgung, zu Prävention und Rehabilitation und die Ermöglichung der Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die durch das SGB IX / BTHG maßgeblich geregelt wird.

Kinder und Jugendliche sind nicht teilbar – gemeinsame sollte daher der Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe beschritten werden. Zur Sicherung einer partizipativ entwickelten Behandlungs- und Hilfeplanung ist eine erhebliche entwicklungspädagogische, entwicklungspsychologische und entwicklungspädiatrische Expertise erforderlich. Als unabhängiger medizinischer Dienst bietet sich der Kinder- und Jugendärztliche Dienst mit seiner Expertise für die multidisziplinäre Umsetzung der Teilhabeplanung an.

Die Angleichung des Behinderungsbegriffes und die Neuformulierung eines analogen Paragraphen zum derzeitigen § 35 a ist erforderlich. Neben der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie ist die Beteiligung der Kinder- und Jugendmedizin aus allen Bereichen im Regelfall (nicht nur in Einzelfällen) sinnvoll. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind bei ihren hausärztlichen Kinder- und Jugendärzten, in der Frühförderung, in Sozialpädiatrischen Zentren und / oder im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des ÖGD oft schon langjährig bekannt. Im Rahmen der Teilhabeplanung sollte die Jugendhilfe -wie bisher in § 35 a ausschließlich für die seelische Behinderung vorgesehen -die auch bisher notwendige Fachbegutachtung nicht nur bei der seelischen Behinderung entsprechend im SGB VIII festschreiben, die Nutzung der Instrumente von ICD 10 und ICF-CY ist zwingend.

Nach § 13 SGB IX müssen die Instrumente folgendes erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht, •welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und

- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

(Vorschlag) Eine Formulierung zur Angleichung des Behinderungsbegriffes an das BTHG und der inhaltlichen Ausgestaltung für das Teilhabeplanverfahren könnte lauten:

(1) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen sind junge Menschen, die körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

(2) Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- oder Gesundheitszustand sowie die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Kinder und Jugendliche sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist

(3) Hinsichtlich der Abweichung des Körper- oder Gesundheitszustands oder der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe je nach Schwerpunkt der Beeinträchtigung die Stellungnahme

1. eines Facharztes oder eines interdisziplinär arbeitenden Zentrums, der/das über besondere Erfahrungen in der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbeeinträchtigungen verfügt,

2. bei im Vordergrund stehender seelischer Beeinträchtigung eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage von ICD und ICF-CY zu erstellen. (Die bundesweit entwickelten Instrumente sind zu nutzen.) Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Der BVÖGD fühlt sich als ein Teil der Verantwortungsgemeinschaft für das gelingende Aufwachsen aller Kinder, auch derer mit chronischen Erkrankungen oder mit Behinderungen. In diesem Kontext wird insbesondere auf die Expertise der in der Umsetzung von Integration und Inklusion und in der Begutachtung von (drohenden) Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen erfahrenen und unabhängigen Kinder- und Jugendärzte aus dem ÖGD / KJGD verwiesen. Diese gilt es, im gesamten Umstrukturierungsprozess und in der gemeinsamen Verantwortung für ein gelingendes Teilhabe- und Gesamtplan-/ Hilfeplanverfahren zu nutzen.

Deutscher Behindertenrat

Vorbemerkung:

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustausches. Aufgabe des Deutschen Behindertenrates ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Für den Deutschen Behindertenrat stellt der auf der 5. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ aufgerufene Themenkomplex „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ das zentrale Element der Reform der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die bestehende Aufteilung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedliche Zuständigkeiten der

Sozialleistungsträger in Abhängigkeit von der Art der Behinderung ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar. Sie führt faktisch zu einer Abweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung von der Kinder- und Jugendhilfe und, wie zuletzt der Beteiligungsprozess zur SGBVIII-Reform an vielen Stellen gezeigt hat, zu erheblichen Defiziten in der Wahrnehmung der tatsächlichen Situation dieser Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe führen zu ausbleibenden, verspäteten oder unzureichenden Leistungen. Sie sind kostenaufwändig und führen zu einer für die Betroffenen belastenden und unsinnigen Zuständigkeitsdiagnostik.

Die mit dem BTHG erfolgte Reform der Eingliederungshilfe hat Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausdrücklich weitgehend ausgenommen. Das aktuelle Gesetzesvorhaben bietet die Chance, eine wirksame Weichenstellung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen und die Belange von Familien mit Kindern mit Behinderung bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Diese Chance darf nicht ein weiteres Mal ungenutzt verstreichen.

Der DBR erkennt an, dass die Sitzungsunterlagen für die 5. Sitzung der AG die bestehenden Probleme benennt, Lösungsvorschläge für ein inklusives SGB VIII unterbreitet und eine breite Erörterung aller Beteiligten ermöglicht.

Die UN-Behindertenrechtskonvention liefert den Kompass für diese Erörterung:

„Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.

Die 5. Sitzung am 17. und 18. September 2019 Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ widmete sich der Thematik „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“. Dazu hatte das BMFSFJ ein umfassendes Arbeitspapier zum Hintergrund, Sachstand und bisherigen Diskussionsstand vorgelegt. Verschiedene Handlungsoptionen waren herausgearbeitet und der Arbeitsgruppe zur Diskussion gestellt worden. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) hat den Prozess und die Abstimmung mit den anderen pädiatrischen Gesellschaften und Verbänden koordiniert. Dazu gehören insbesondere der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschlands (BVKJ) sowie die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ), weiterhin fand eine enge inhaltliche Abstimmung mit der Vertreterin des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitswesens statt. Die DGKJ beurteilt den Prozess SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten als außerordentlich erfolgreich und möchte betonen, dass die kollegiale Atmosphäre, die sehr guten Arbeitspapiere, der Input der Statistik-AG und die vorgelegten

begleitenden Forschungsergebnisse zu dem Gelingen beigetragen haben. Das wurde insbesondere in der 5. Sitzung deutlich.

Beteiligung der Kinder- und Jugendmedizin am Prozess

Die Kinder- und Jugendmedizin hat sich mit hohem Engagement an diesem Prozess beteiligt, weil die Schnittstelle zwischen den Beteiligten im Geltungsbereich des SGB V und im Öffentlichen Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Länder und Kommunen und der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe eine herausragende Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in Deutschland hat. Insbesondere in der frühen Kindheit, besonders aber im Fall chronisch kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher bis über die Adoleszenz hinaus, wenden sich Eltern oft in erster Linie an Akteure im Gesundheitswesen. Aufgrund der oft komplexen Thematik der betroffenen Familien sind Maßnahmen innerhalb von SGB V oder den Gesundheitsämtern meist nicht ausreichend. Verschiedene Maßnahmen sind erforderlich, um die gesundheitliche Versorgung des Kindes sicherzustellen, die Familie zu unterstützen, Geschwister präventiv in den Blick zu nehmen und die Teilhabe in den Lebenswelten abzusichern. Dazu gehört in erster Linie die gesundheitliche Versorgung aller Familienmitglieder (siehe auch Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern), aber auch das Nebeneinander von Leistungen zur Prävention, zur Rehabilitation und die Unterstützung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, die durch das SGB IX maßgeblich geregelt wird.

Kinder und Jugendliche sind nicht teilbar – hin zu einer inklusiven Jugendhilfe

Wenn die bisherige getrennte Zuständigkeit für Kinder mit seelischer, geistiger und körperlicher Behinderung aufgehoben würde, könnte das Hilfesystem aus Sicht der Kinder- und Jugendärzte sowohl für ihr eigenes Handlungsfeld aber insbesondere für die betroffenen Familien sehr viel hilfreicher, einfacher und effektiver wirken. Eine Zusammenführung unter dem Dach der Jugendhilfe mit ihrem familienorientierten und systemischen Ansatz ist die beste Lösung. Die oben genannten Verbände gehören zu den Erstunterzeichnern des Appells für eine inklusive Jugendhilfe. Unbestritten bleiben darüber hinaus noch zahlreiche weitere Schnittstellen bestehen, insbesondere die zum Bildungswesen, das sich derzeit ebenso im Umbau zur inklusiven Beschulung befindet, zur ambulanten und stationären Rehabilitation und Eingliederung in den Arbeitsmarkt, um nur einige zu nennen. Dennoch sind wir überzeugt, dass mit der fundamentalen Neuorientierung hin zu einer inklusiven Jugendhilfe, auch diese Schnittstellen zu Nahtstellen zusammenwachsen können. Zentral ist, dass Familien auf responsive Systeme treffen, positive Erfahrungen mit Hilfeprozessen sammeln können, an allen Stellen des Hilfeprozesses als Partner und Agenten für die eigene Gesundheit beteiligt sind, passgerechte, individuelle Hilfen erhalten und vor Unter-,Über- und Fehlversorgung geschützt werden. Dazu trägt ein System bei, dass die eigenen Hilfesysteme reflektiert, Qualitätssicherung unterstützt und sich fortlaufend re-evaluert. Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien ändern sich ebenso wie gesellschaftliche Diskurse über die Stellung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in unserer Gesellschaft, da kann es keinen Stillstand geben.

Multidisziplinäre Expertise ist erforderlich, einschließlich der der Kinder- und Jugendmedizin

Dass für partizipative Behandlungs- und Hilfeplanung eine erhebliche entwicklungspädagogische, entwicklungspsychologische und entwicklungs-pädiatrische Expertise erforderlich ist, liegt auf der Hand. Sehr frühzeitig sollten alle Ausbildungen zu Berufen, die in diesen Kontexten tätig sind, interdisziplinäre und multiprofessionelle Kompetenzen bei gleichzeitiger hoher Spezialisierung in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern in ihre

Curricula aufnehmen und miteinander verschränken. Wichtig erscheint uns die Begriffsbestimmung für Teilhabe. Der Begriff Teilhabe oder Partizipation hat weite Verbreitung in verschiedenen fachlichen und öffentlichen Diskursen erfahren. Uns erscheint wichtig, relativ eng an den Teilhabebegriff der WHO anzuschließen, der im Zusammenhang mit der International Classification of Functioning, Disability and Health-Children and Youth (ICF-CY) entwickelt wurde und dem ein bio-psycho-soziales Verständnis von Gesundheit als körperlichem, seelischem und sozialem Wohlbefinden zugrunde liegt. Da diese Begrifflichkeit dem BTHG / SGB IX neu zu Grunde liegt, sollte diese Terminologie widerspruchsfrei Verwendung finden. Teilhabe ist nicht nur ein Endpunkt (im Sinne der Beseitigung von Barrieren, die Teilhabe begrenzen), sondern auch ein Prozess. Eine Teilhabe im Sinne zunehmender Beteiligung an allen Prozessen, die die Person betreffen, führt im Weiteren zu einer größeren Teilhabe. Wenn also eine möglichst gute Teilhabe in den Lebenswelten und der Gesellschaft insgesamt gefördert werden soll, muss der Prozess partizipativ, d.h. gemeinsam mit den Hilfe- oder Leistungsempfängern gestaltet werden. Dies gilt auch und insbesondere für Kinder und Jugendliche, die immer auch selbst gehört und gefragt werden müssen.

Wir votieren daher klar für eine Stärkung der grundsätzlich inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (TOP 1, Abschnitt D, Punkt I) ebenso wie die stärkere inklusive Ausrichtung bei der Ausgestaltung der Angebote der freien Träger. Besonders vulnerable Gruppen, wie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und seelischer oder körperliche Gewalterfahrung sind dabei besonders in den Blick zu nehmen, prinzipiell gilt hier jedoch wie in allen anderen Bereichen, dass auch diese Kinder zunächst einmal Kinder sind, die die gleichen Rechte wie alle haben und Fürsorge durch die staatliche Gemeinschaft erfahren sollen. Es ist unserer Meinung nach eine Frage der fachlichen Kompetenz und der Fähigkeit im besten Interesse des Kindes mit allen beteiligten Berufsgruppen und den Sorgeberechtigten zusammen zu wirken. Nicht einwilligungsfähige jungen Menschen ist frühzeitig ein unabhängiger, fachlich erfahrener Anwalt / Vormund an die Seite zu stellen, der über die „best interest“ Prozesse wacht.

Angleichung des Behinderungsbegriffs an das BTHG

Wir empfehlen hier den Begriff der Behinderung ebenso wie den der Teilhabe kompatibel und durchgängig zu handhaben, um Inkongruenzen zwischen SGB VIII und IX zu vermeiden. Allerdings muss geklärt werden, dass der Begriff der Wesentlichkeit für Kinder und Jugendliche modifiziert werden muss. Zwei Argumente sind hier wegweisend: In der Beschreibung der Kinder, die Anspruch auf Frühförderung haben, wird ausdrücklich die drohende Behinderung eingeschlossen, d.h. ein Anspruch auf Leistungen festgestellt, auch wenn noch keine wesentliche Behinderung eingetreten ist. Bei der hohen Dynamik der kindlichen Entwicklung und der neuronalen Reifung des kindlichen Gehirns mit seiner Vulnerabilität aber auch seinem Potential für Anpassungsleistungen kann ein Behindertenstatus zu keinem Zeitpunkt endgültig festgeschrieben werden. Weiterhin ist aus den gleichen Gründen eine Trennung in seelische, geistige und körperliche Behinderung häufig weder möglich noch im Sinne des Kindes. Jede Entwicklungsstörung, die die Funktion des menschlichen Gehirns betrifft, hat damit eine körperliche, geistige und seelische Komponente, die entweder von Anfang an gleichzeitig besteht, oder sich als weitere Komponente in Folge einer anderen entwickelt (z.B. eine seelische Entwicklungsstörung als Folge von Lernschwierigkeiten). Im Kindesalter stellt eine drohende Behinderung bereits eine Wesentlichkeit dar.

Es muss ein neuer, umfassender Tatbestand geschaffen werden. Der §35a SGB VIII in der jetzigen Form ist zu ersetzen. Die Jugendhilfe sollte die Eingangspforte für alle Formen von drohender und eingetretener Behinderung sein und dafür sorgen, dass durch Unterstützung und Ressourcenstärkung sowie die Beseitigung von Barrieren eine möglichst weitreichende

Teilhabe erreicht werden kann. Da für Kinder und Jugendliche die Kindertageseinrichtung und die Schule besonders zentrale und entwicklungsfördernde Lebenswelten sind, müssen alle Planungen auch diesen Bereich einschließen und ihn angemessen an der Behandlungs-/ Hilfe-/ Teilhabeplanung beteiligen. Prinzipiell besteht die Hoffnung, dass pädagogische Einrichtungen zukünftig in einer Weise ausgestattet sind und fachlich so arbeiten, dass sie selbst für die Verwirklichung von guter Teilhabe sorgen können. Solange dies (noch) nicht oder im Einzelfall prinzipiell nicht möglich ist, muss eine entsprechende Assistenz (z.B. Schulbegleitung) organisiert werden. Wir möchten aus unserer kinder- und jugendärztlichen Expertise jedoch dringend darauf hinweisen, dass gut gemeinte Assistenzleistungen auch zur sozialen Exklusion führen können. Während es für erwachsene Menschen mit Behinderungen möglich ist, sich autonom für persönliche Assistenz zu entscheiden und die Auswirkungen auf die soziale Umwelt abzuschätzen, ist dies für Kinder eher nichtmöglich. Hier müssen die Institutionen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, besondere Verantwortung übernehmen, ein entwicklungsförderndes, inklusives und die Selbstbestimmung förderndes Umfeld zu schaffen.

Beteiligung der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Teilhabeplanung

Im Rahmen der Teilhabeplanung sollte die Jugendhilfe -wie bisher in § 35 a ausschließlich für die seelische Behinderung vorgesehen -die auch bisher notwendige Fachbegutachtung (siehe oben) nicht nur bei der seelischen Behinderung entsprechend im SGB VIII festschreiben, unter Nutzung der Instrumente wie ICD 10 und ICF-CY.

Nach § 13 SGB IX müssen die Instrumente folgendes erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Wir möchten ausdrücklich auf die kinder- und jugendmedizinische und insbesondere sozialpädiatrische neben der bisher bei §35a genutzten kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Kompetenz hinweisen, die nach unserem Dafürhalten zwingend genutzt werden soll, wenn es um die Einschätzung eines Teilhabebedarfes geht. Wie eingangs erwähnt, sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei ihren hausärztlichen Kinder- und Jugendärzten, in Sozialpädiatrischen Zentren oder im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des ÖGD oft schon langjährig bekannt, ebenso wie in der Frühförderung.

Systemischer Blick auf Familien

Der große Nutzen und Vorteil einer inklusiven Jugendhilfe sehen wir darin, dass im Rahmen der Feststellung von Unterstützungsbedarf ein systemischer Blick auf die Familie geworfen werden kann. Die integrierte Vermittlung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für einen oder mehrere Familienangehörige oder Maßnahmen zur Rehabilitation können ineinander integriert, zum richtigen Zeitpunkt synergistisch organisiert werden. Gleichzeitig ist es durch diesen Blick auch möglich, Familien so zu beraten, dass eine Überlastung oder ein unkoordiniertes Nebeneinander durch verschiedene Helfersysteme vermieden wird.

Gemeinsame Umsetzung von UN-KRK und UN-BRK

Wir wünschen uns sehr, dass die sehr guten Arbeitsergebnisse der 5. Sitzung Eingang finden in einen politischen Prozess, der zu einer Nachbesserung der gesetzlichen Grundlagen führt und die Integration von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ermöglicht. Uns ist bewusst, dass dieser Prozesse weitreichende Auswirkungen auf die Verwaltungsstrukturen in den Kommunen hat, höchste Anforderungen an die fachlichen /Neu)Qualifikationen und die Kooperationsbereitschaft aller Akteure stellt. Wir fordern daher eine möglichst baldige gesetzliche Grundlage für eine inklusive Jugendhilfe, andererseits aber auch Festlegung der Gestaltung des Prozesses, sodass weder beteiligte Fachkräfte noch die Familien selbst durch übereilte und strukturell nicht abgesicherte Prozesse Nachteile erleiden. Eine alleinige Bereinigung der Schnittstellen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, weil eine nachhaltige Lösung und Umsetzung der UN-KRK und UN-BRK weiterhin nicht vollumfänglich realisiert würde. Im Übrigen zeigen wissenschaftliche Studien und Befragungen der betroffenen Menschen, dass durch die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen durch ein verwirrendes, nicht responsives und nicht kooperatives Gesamtsystem Not und Leiden verursacht wird. Allein diese Tatsache zwingt alle Akteure in eine Verantwortungsgemeinschaft und bestmögliches Handeln. Diesbezüglich stehen die genannten Verbände weiterhin als interessierte und engagierte Gesprächspartner zur Verfügung.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Anmerkungen und Votings der Vorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf die fachliche Einschätzung von Beiratsmitgliedern aus der Kinder- und Jugendhilfe des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ im Deutschen Institut für Urbanistik, stellen aber keinen übergreifenden Konsens dar. Die Votings, Kommentare und Hinweise sind in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Bewertung nicht immer einheitlich, Begründungen sind ggf. beigefügt.

Gleichzeitig wurde über ein Kommentarfeld auf der Homepage des Dialogforums die kommunale Praxis um ihre Anmerkungen und Hinweise zum Themenfeld „Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion“ gebeten, die in anonymisierter Form zusammengefasst als Anhang zur Stellungnahme dargestellt sind. Mit Blick auf unsere Brückenfunktion zwischen Bund und kommunaler Praxis ist dies insofern von besonderer Wichtigkeit, da dort Themen und Aspekte genannt werden, die im vorliegenden Arbeitspapier „Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion“ bisher nicht oder nur teilweise aufgegriffen werden.

Stellungnahme zum Arbeitspapier des BMFSFJ

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine möglichst weitgehende Realisierung der Hilfen für alle Kinder und Jugendlichen - gleich welcher Bedarfe/Behinderungen - unter dem Dach des SGB VIII wird ausdrücklich begrüßt, denn das bedeutet die Umsetzung der sog. "Großen Lösung" oder "Inklusiven Lösung", die von der Fachwelt schon seit über einem Jahrzehnt gefordert wird.

Aus kommunaler Sicht, die auch weitgehend mit dem Erkenntnis- und den Verständigungsprozessen in den Expertengesprächen korrespondiert, wird diese Umsetzung trotz vielfältiger Veränderungsprozesse bei der Organisation der örtlichen und überörtlichen Leistungsträger als absolut geboten empfunden. Über entsprechende Umsetzungsfristen muss nachgedacht und die Kommunen seitens Bund und Ländern mit den notwendigen Ressourcen für diese Veränderungsprozesse und zusätzlichen Aufgaben ausgestattet werden. Das alles ggf.

als Gegenargumente für die grundlegende Reform der Jugend- und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ins Feld zu führen, wäre im Interesse der betroffenen Familien kontraproduktiv.

Zu Recht wird in Abschnitt I (Rechtsentwicklung) und Abschnitt II (Aktuelle Rechtslage) auf die bereits nicht exkludierenden Paragraphen in der Beschreibung der Leistungen bzw. anderen Aufgaben in der Jugendhilfe verwiesen. Mit Formulierungen wie „alle jungen Menschen“ oder „jeder junge Mensch“ ist eine generelle Aussage vorliegend, die in höchstem Maß inklusionsgerecht ist. Jede andere Formulierung, die bei Kindern und Jugendliche „mit und ohne Behinderung“ differenziert, fällt dahinter zurück. Insoweit sollte generell nicht auf eine Addition der Formulierungen hingearbeitet werden, sondern dort wo möglich den generellen, nicht differenzierenden Begrifflichkeiten der Vorzug gegeben werden.

Bei allen baulichen Erforderlichkeiten wird zurecht auf den § 17 SGB I verwiesen, ebenso enthält das Baurecht sowie die Bestimmungen der Länder (Ausführungsgesetze zum SGB VIII, Betriebserlaubnisverfahren) schon Regelungen, die vor dem Hintergrund einer „Generale“ im SGB VIII gegebenenfalls angepasst werden müssten. Jedenfalls sollte der Gefahr der Überregulierung entgangen werden.

Aus Sicht des Dialogforums wird daher die inklusive Lösung (TOP 2 /Option 2) klar favorisiert. Dies entspricht auch dem Diskussionsverlauf in den bisherigen 11 Expertengesprächen des Dialogforums, von denen Nr. 1 bis 8 auf der Homepage des Dialogforums (www.jugendhilfe-inklusive.de) veröffentlicht sind.

Auf dem 9. Expertengespräch am 18./19.02.2019 mit dem Titel: „Die Modernisierung des SGB VIII. Beiträge, Anmerkungen und Hinweise aus den Jugendämtern“ formulierten Leiterinnen und Leiter von Jugendämtern zum hier besprochenen Themenkomplex folgende fachliche Impulse und Empfehlungen:

- Alle Hilfen/Leistungen für junge Menschen unter 18 Jahre sind im SGB VIII festzuschreiben: Implementierung einer großen Lösung im SGB VIII.
- Stärkung der Jugendämter absichern:
 - Bund-Land-Kommune in der Gesamtverantwortung, um die Qualität der Hilfen der Jugendämter abzusichern.
 - Weiterentwicklung der Hilfeplanung und Stärkung der Steuerungsfunktion.
 - Sicherung einer auskömmlichen Finanzierung.
- Organisationsentwicklung und Personalmanagement werden dabei als zentrale Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe betrachtet.
- Interdisziplinäre Strukturen unter der Federführung der Jugendämter sind zu etablieren (Justiz, Gesundheitswesen, Bundesagentur für Arbeit, Schule).
- Anschlussfähigkeit zwischen den einzelnen SGBs muss sichergestellt werden; keine Verschiebebahnhöfe!
- Kooperation – SGB II § 16 h (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) als Beispiel für rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und klarer Zuständigkeit in der Finanzierung.
- „Erziehung, Entwicklung, Teilhabe“ in einem gesetzlichen Rahmen.

- Zügige und pragmatische Lösungen sind notwendig, z.B. mit Blick auf die Leistungszusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen, da das BTHG das SGB VIII (bzw. das Jugendamt als Rehabilitationsträger) bereits jetzt tangiert – Vereinheitlichung von Zuständigkeitsregelungen und Heranziehungen.
- Das SGB VIII braucht einen offenen Leistungskatalog, der dem Jugendamt die Möglichkeit flexibler Hilfen für die jeweils individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen eröffnet.
- Kinderschutz als Pflichtleistung nicht nur im SGB VIII, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Sitz der Eingliederungshilfe im Jugendhilfeausschuss.
- Ressourcenausstattung in den Jugendämtern auf Basis qualitativer Personalbemessung, auch für Prävention, Sozialraum, Netzwerkarbeit. „Qualitativ“ bedeutet dabei, Aufgaben und Prozesse zu beschreiben. Dies bezieht sich auf den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, unter dem Aspekt der Steuerungsverantwortung. (§ 79/3 SGB VIII ganzheitlich denken: „auf der Basis von ...“).

Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung als Erstunterzeichner des von einem breiten Bündnis getragenen Appells vom Juni 2019 „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“ ist die Gestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts das zentrale Anliegen in diesem Partizipationsprozess. Die UN-Behindertenrechtskonvention – insbesondere auch Buchstabe r) ihrer Präambel, Artikel 1 und Artikel 7 – ist umzusetzen und Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung erkennen die Leistung, die in der vorbereiteten Vorlage des BMFSFJ steckt, an. Sowohl die Sachverhalte als auch die Handlungsbedarfe und -optionen sind aus Sicht der Fachverbände umfassend dargestellt. Die Tatsache, dass diese Vorlage nun in zwei Sitzungstagen beraten wird, betrachten die Fachverbände als angemessen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen den in der Sitzungsunterlage beschriebenen enormen Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung eines inklusiven SGB VIII und damit verbunden die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im SGB VIII. Sie haben hierzu bereits in ihrem Diskussionspapier „Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb einer Reform des SGB VIII“ vom 15. Mai 2017 und vielfach im fachlichen Diskurs ausführlich Stellung genommen und die Problemlage, die die Separierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in zwei leistungsrechtliche Systeme in der Praxis dieser jungen Menschen und deren Familien bedeutet, beschrieben sowie detaillierte Vorschläge unterbreitet.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

1. Einführende Bemerkungen

Mit den ratifizierten UN Konventionen zu Kinderrechten und zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen besteht der Auftrag an den Gesetzgeber dies national umzusetzen. ver.di hält die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Realisierung dieser Rechte, für einen bereits überfälligen Schritt.

Im Lichte der aktuellen Diskussion um die Änderung des SGB VIII muss dabei zu Beginn eine grundlegende Klarstellung vorgenommen werden. Die Schaffung neuer Rechtsansprüche und die, von uns immer wieder geforderte Absicherung der bereits bestehenden, ist kostenneutral nicht möglich.

Erklärungen, die in die Richtung gehen, dass Kürzungen von Mitteln oder Ansprüchen nicht beabsichtigt seien, weisen dabei aus unserer Sicht, schon in die falsche Richtung. Ohne ein klares Bekenntnis zu verstärkten öffentlichen Anstrengungen, der Bereitschaft die Ressourcen deutlich auszubauen, werden Änderungen unter den Überschriften Inklusion und Kinderrechte appellativen Charakter haben und nicht zu den gebotenen Weiterentwicklungen führen. Dann würden, ohne die Voraussetzungen für ein breiteres Leistungsspektrum zu schaffen, bestehende Systeme in einer Weise verändert, die Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften weitere Belastungen aufbürdet.

Der aktuell und auf mittlere Frist bestehende Fachkräftemangel verstärkt die bestehenden Risiken. Ihm muss durch eine Fachkräfteoffensive auf allen Ebenen begegnet werden, die die Attraktivität der Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit, den Ausbau der Ausbildungskapazitäten und die weitere Einbindung und Qualifizierung der Praxis ebenso in den Blick nimmt, wie die weiteren Qualifizierungsangebote an Hochschulen und Universitäten. Denn auch an Lehrenden und deren Professor*innen besteht ein Mangel. ver.di hat entsprechende Vorschläge vorgelegt.

Hinzu kommt, dass entscheidende Stellschrauben für gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen und damit die Attraktivität der gesamten für das SGB VIII relevanten Berufsfelder dementsprechende Tarifverträge bei öffentlichen und freien Trägern sowie Regelungen zur Tariftreue sind.

Bezogen auf das Recht der Kinder- und Jugendhilfe betonen wir wiederholt, dass das SGB VIII sich aus Sicht der Fachkräfte „bewährt und hohe Akzeptanz erfahren“ hat und eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe bietet.

Diese Einschätzung wird dadurch relativiert, dass einige Aufgaben als „freiwillige Leistungen“ deklariert und abgebaut bzw. nicht bedarfsgerecht angeboten wurden und werden und selbst Aufgaben, die auf individuelle Rechtsansprüche gründen, werden vielfach mehr haushalts- als fachpolitisch bestimmt. Das SGB VIII hat fachlich einen hohen Anspruch, der in der Praxis allzu oft aus den vorgenannten Gründen nicht oder nur unzureichend umgesetzt wird. Die regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Diskussionen im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch sind dabei nur die Spitze des Eisbergs.

Ergebnis dieser Situation ist, dass die ohnehin raren Fachkräfte vielfach überlastet sind. Die aktuell erkennbaren Bemühungen durch Absenkung von Qualifikationsstandards zusätzliches Personal zu rekrutieren, begreifen wir als Dequalifizierung des Feldes. So werden die anspruchsvollen Aufgaben noch schwerer zu bewältigen sein. Zudem werden damit überwiegend „typische“ Frauenberufe durch solche Maßnahmen abgewertet.

Wir beziehen uns bei der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage weiterhin auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul- als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundierung und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext „mitreden-mitgestalten“ notwendige Nachsteuerungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen. Offenkundige

Umsetzungsprobleme werden ignoriert und zugleich neue Anforderungen aufgebürdet.

Jenseits der hier zur Diskussion stehenden Aspekte sorgen Fehlentscheidungen in der Steuer- und Sozialpolitik zugunsten privaten Reichtums für die ungenügende Ausstattung öffentlicher Haushalte.

Sie haben zu einem Zustand beigetragen, in dem heute den Kommunen und anderen öffentlichen Akteuren teilweise der Zugriff auf Ressourcen im notwendigen Umfang für Leistungen der Daseinsvorsorge entzogen ist, um aktiv Sozialpolitik zu gestalten. Diese Form der öffentlichen Armut motiviert eine schleichende Missachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der stets notwendigen Prioritätensetzung im Rahmen der Aufstellung öffentlicher Haushalte erhebliche Teile der vom SGB VIII adressierten Zielgruppen individuell und gesellschaftlich benachteiligt sind. Damit verbunden ist in aller Regel eine nur schwach ausgeprägte Lobby im Rahmen öffentlicher und parlamentarischer Diskussionen. Umso wichtiger ist die Eindeutigkeit von Rechtsansprüchen dementsprechender Leistungen und die Kontrolle der Gewährleistung. Wie bereits dargestellt hat das SGB VIII in dieser Hinsicht erhebliche Umsetzungsprobleme. Dies gilt insbesondere für die bedarfsgerechte Ausstattung der Jugendämter mit Fachkräften und die transparente, fachliche Steuerung durch eine dem Gesetz entsprechende, rechtzeitige und allumfassende Jugendhilfeplanung.

Aus haushaltspolitischer Sicht ist die sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt ein Kostenfaktor, der mit jeder weiteren Stelle anwächst. Hier ist ein klares Bekenntnis zur Realisierung von Rechtsansprüchen als vorrangigem Ziel

staatlichen Handelns notwendig. Eine Praxis, in der die sozialpädagogische Expertise immer nachrangiger wird, weil Fragen der Haushaltssicherung oder der Ausgabengestaltung das Primat bilden, kann durch Konkretisierung sozialpädagogischer Zielsetzungen nicht verbessert werden.

Zu stärken sind aus unserer Sicht insbesondere die Jugendhilfeplanung, die präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen (vor allem im Sinne der Einführung notwendiger Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung).

Andere Aspekte werden in einer Weise pointiert, die mit einem Fokus auf Risiken- bzw. Gefährdungen primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen. Die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien (siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen (auf Grundlage fachlicher Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts) werden unbeachtet gelassen.

So lange es nicht eine verbindliche, konsistente, handlungsleitende und ausgabenbestimmende Jugendhilfeplanung in einem ihrer Funktion angemessenen Rhythmus gibt, so lange Personalbemessung nach dem Prinzip „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ vorgenommen wird, so lange den sozialpädagogischen Bedarfen von präventiven Angeboten bis zur Ausgestaltung inklusiver Arbeit nicht der Vorrang gegeben wird, bleibt die Realisierung von Kinder- und Elternrechten ein nachrangiges Ziel.

Zum Thema Inklusion fordern wir dazu auf, die Erfahrungen bei der Einführung inklusiven Arbeitens z.B. in Kindertageseinrichtungen näher in Augenschein zu nehmen.

In den Berichten der Fachkräfte wird deutlich, dass die Abschaffung von sonderpädagogischen Einrichtungen zwar grundsätzlich zu einer Öffnung aller Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen führte, dass jedoch die Qualität und Intensität der professionellen Unterstützung, bezogen auf ihre jeweiligen Bedürfnisse gesunken ist. Als Hintergrund dafür sehen wir zum einen, dass die Arbeitszeit der Spezialkräfte, die nun mit Kindern in mehreren Einrichtungen arbeiten, in nicht unerheblichem Umfang für Koordinations- und Reisetätigkeiten aufgewendet werden müssen und zum anderen dass ihre Anzahl insgesamt nicht im notwendigen Umfang angehoben wurde.

Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen.

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Dies sind Prävention, Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

2. Die Strukturmaximen

Prävention

Im 8. Jugendbericht heißt es dazu: „Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.“

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental.

Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie z.B. Kita, offene Jugendarbeit, Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendliche präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fälschlicherweise als „freiwillige Leistungen“, Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden. Vielmehr müssen diese Aufgaben rechtlich verpflichtend ausgestaltet werden.

Auch Inklusion ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches die Rechte aller Kinder sowie lebenswerte, stabile Verhältnisse fokussiert, welche die Entwicklung fördern und wirksame Beiträge leisten, Krisen in Familien bewältigen oder gar verhindern zu können.

Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und „sich zu Krisen auswachsen können“ (8. Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



Abb. 1 Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch: Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011))

Auch im Kontext der Inklusion muss den präventiven Aufgaben zentrale Bedeutung zukommen. Alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind bedarfsgerecht auszugestalten, was inklusive Angebote einschließt.

Entsprechend der Leitnormen des SGB VIII ist es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zu guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen zu leisten. Dazu bedarf es einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen und deren Familien in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist.

Sowie niedrigschwelliger Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens Räume bieten, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können, Räume, in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und in denen sie demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischem Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen und im Bedarfsfall deren Familien sind entsprechend ihrer selbstformulierten Interessen und Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes, der sich nicht auf die Vermeidung von Risiken und Gefährdungen reduziert, sondern auf das Wohlergehen der jungen Menschen zielt.

In der Praxis und mit den bislang vorliegenden Papieren wird die Grundstruktur der Angebote im Sinne der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide, ins Gegenteil verkehrt.

Wir regen daher an, in der weiteren politischen Auseinandersetzung mit Kinderrechten und Inklusion die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln.



Abb. 2 Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger

Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der angestrebte Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder – und Jugendarbeit und vieler anderer niedrigschwelliger Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden.

Diese Ansprüche zu realisieren bedeutet, die dafür notwendigen Ressourcen bereit zu stellen. Dazu zählt eine gute Ausstattung mit Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und qualifiziertem Personal. Diese Voraussetzungen müssen strukturell nachhaltig abgesichert werden.

Um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe stärker zu verankern ist zunächst zu prüfen, welche Bedingungen es sind, die den Zugang zu Angeboten erschweren oder ausschließen und wie bedarfsgerechte Angebote zu gestalten sind.

Regionalisierung/ Dezentralisierung

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. Dies bedeutet die Infrastruktur vor Ort weiterzuentwickeln und finanziell abzusichern. Der jahrelange Rückbau der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Zur Stärkung einer inklusiven Praxis muss diese Entwicklung umgekehrt werden.

Im Kontext von Inklusion nimmt die Bedeutung wohnortnaher Angebote, insbesondere vor dem Hintergrund der komplexeren Unterstützungsbedarfe zur Teilhabe auf der einen und Förderung auf der anderen Seite, noch zu.

Partizipation/ Demokratisierung

Die Beteiligung der Adressat*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen sozialpädagogischer Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen. Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizipation.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung begründet werden. Die Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals - von den existierenden Angeboten.

Im Kontext von Inklusion müssen die notwendigen Ressourcen sowie geeignete Methoden und Räume vorgesehen werden, um Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in gleicher Weise beteiligen zu können. Im Kontext von Beeinträchtigungen bei Sehen, Hören und Sprechen bedarf es entsprechend bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen bzw. Übersetzungen.

Alltagsorientierung

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht werden. Das bedeutet: die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

Integration/Inklusion

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen und ihrer Familien ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

Wir betonen erneut, dass Vorhaben, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgrenzen bzw. ihre Ansprüche mindern, dem Anspruch der Verwirklichung von Grundrechten widersprechen.

„Um diese Strukturmaximen zu realisieren, beschreibt der Ansatz der Lebensweltorientierung sozialpädagogische Handlungsmaximen. Diese sind Aushandeln, Reflektieren, Einmischen und Vernetzen/Planen.“

Kinder- und Jugendhilfe, im Sinne des KJHG, ist eine Hilfe, die sich durch Aushandlungsprozesse darstellt. Sowohl die Problemdeutungen, als auch die Entwicklung von Angeboten und Lösungsstrategien sollen mit den Adressatinnen und Adressaten ausgehandelt werden. Nicht die Professionellen haben die Deutungshoheit, sondern Deutungen und Lösungen unterliegen einem dialogischen Prinzip.

Professionelles sozialpädagogisches Handeln erfordert ein ständiges Reflektieren. Alle Entscheidungen müssen argumentier – und begründbar sein. D.h. es bedarf des methodisch abgesicherten (selbst-)kritischen Nachdenkens und des Austausches über Ziele und Deutungsmuster und die Konsequenzen des professionellen Tuns.

Der sog. Einmischungsauftrag der Kinder – und Jugendhilfe findet sich in § 1 SGB VIII. Hier wird neben der vorgesehenen individuellen Hilfe auch formuliert, dass die Jugendhilfe „dazu beitragen (soll), Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ und „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ D.h. Auftrag der Kinder – und

Jugendhilfe ist es gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren und sich in alle Bereiche einzumischen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen betreffen. Also nicht nur die Begleitung eines einzelnen Kindes soll Gegenstand der Hilfen sein, sondern die Lebensbedingungen aller Kinder. Dazu sind Vernetzung und Planung unerlässlich. Vernetzung im Rahmen jeder einzelnen Unterstützungsleistung, um die alltagsorientierten Möglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen auszuloten und zu nutzen, aber vor allem um gemeinsam in der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Akteuren und Akteurinnen von Institutionen, wie Schule, Gesundheitssystem, Verwaltung als Anwalt der Kinder- und Jugendlichen die Bedingungen in ihrem Sozialraum so weiterzuentwickeln, das ein gutes und gesundes Aufwachsen möglich wird (vgl. Thiersch 2000)“ (Alsago 2019).

3. Sitzungsunterlage Anmerkungen und Forderungen

Zunächst fällt auf, dass der Begriff der Teilhabe in der Sitzungsunterlage in unterschiedlichen Kontexten gebraucht wird und mit ihm der Versuch unternommen wird, in neuer Weise Leistungsziele zu beschreiben.

Entlehnt aus den SGB IX und XII, beschreibt er dort Leistungen in spezifischer Weise und hat seine eigenständige Bedeutung und Berechtigung.

An den Fundstellen im Arbeitspapier zum SGB VIII wird er in unterschiedlichen Varianten platziert ohne genau definiert zu werden (gleichberechtigte, wirkliche, unabhängige, soziale, gesellschaftliche bzw. an Kita, am Leben, an Lebensbereichen, am Arbeitsleben, am gesellschaftlichen und Kulturellen Leben, usw. usf.). Bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe ist die Einführung von Teilhabe als Zielbestimmung der Leistungen unklar, kritikwürdig oder eine Selbstverständlichkeit, die weder mit Leistungsansprüchen noch mit entsprechenden Angeboten korrespondiert. Im SGB VIII steht die Förderung im Zentrum als Oberbegriff für Bildung, Erziehung und Betreuung.

Wir schließen uns der Anregung von Prof. Ziegler an, der zum Zwecke der Klarstellung, dass die Rechtsansprüche und das Leistungsspektrum des SGB VIII den Aspekt der Selbstbestimmung einschließen, vorgeschlagen hatte, folgende Formulierung in §1 SGB VIII aufzunehmen: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Leistungen die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und gewährleisten.“

Wir verstehen unsere Mitarbeit in der Arbeitsgruppe als Element ernstgemeinter Beteiligung der Fachkräfte an der Entwicklung von Änderungen am bestehenden SGB VIII. Die von der Bundesregierung in den Blick genommene Orientierung am Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes der vergangenen Legislaturperiode reduziert jedoch die Bezugnahme auf bereits sehr konkret bestehende Vorhaben bzw. Vorstellungen zu Neuregelungen.

Gesetze regeln Rechte, Pflichten und Verfahren und damit auch Rechtsfolgen, die im Kontext einer Novellierungsdiskussion zu benennen und zu erwägen sind.

Wir stellen fest, dass eine Vielzahl der, in der 4. Sitzungsunterlage benannten Handlungsoptionen so vage oder abstrakt formuliert sind, dass die dahinterliegenden Intentionen nicht oder nicht zweifelsfrei klarwerden.

Eine Bezugnahme auf derart vage formulierte Vorschläge bedeutet, eigene Interpretationen zum (unsichtbaren) Bestandteil des Vorschlages zu machen. Für die Diskussion in der Arbeitsgruppe bedeutet dies, dass neben der Positionierung zum Vorschlag die subjektive

Interpretation benannt werden müsste, um einen Diskurs oder eine Verständigung zu ermöglichen.

Wir werden daher zu den formulierten Handlungsoptionen keine Stellungnahme abgeben und verweisen inhaltlich auf unsere allgemeinen Anmerkungen zum Themenkomplex.

Die Arbeit mit und in fachlich fundierten Konzepten sowie deren Anpassung an die Bedingungen vor Ort und deren Weiterentwicklung erfordert qualifiziertes Personal.

Dazu stellen wir fest: Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen sind, je nach Aufgabe, für Arbeiten in diesem Bereich qualifiziert. Der aktuell bestehende Fachkräftemangel in nahezu allen Bereichen der Sozialen Arbeit macht Maßnahmen zur Sicherung der Fachlichkeit zu **der** herausragenden Aufgabe. Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zur Schaffung guter Arbeitsbedingungen. Eine Novellierung des SGB VIII muss, aus unserer Sicht, diese Anforderungen berücksichtigen.

Dies beginnt bei der Attraktivität und Qualität der Ausbildung und des Studiums, die im Falle der Erzieher*innenausbildung einer weiteren Vereinheitlichung bedarf und endlich vergütet werden muss. Darüber hinaus müssen nach Möglichkeit in allen Bereichen die Ausbildungs- und Studienkapazitäten aufgestockt werden und Zusätzliche erschlossen werden.

Im Falle der Erzieher*innenausbildung stellt die praxisintegrierte Ausbildung eine bedeutende Chance in dieser Richtung dar, die jedoch auch die Aufgabe einschließt, den Lernort Praxis zu qualifizieren und zu entwickeln. So betrachtet ist eine solche Ausweitung der Aufgaben auch ein Beitrag zur weiteren Qualifizierung des Arbeitsfeldes.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im DGB erarbeiteten Empfehlungen zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung.

Auch in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit ist erkennbar, dass die bestehenden Kapazitäten nicht ausreichen um den Personalbedarf der Zukunft zu decken. Schon heute erreichen uns aus der Praxis flächendeckend Hinweise darauf, dass offene Stellen nicht besetzt werden können.

Die bisherige Praxis vieler Kommunen, die Leistungserbringung unter Missachtung der in §3 genannten Prinzipien und stattdessen primär unter Kostengesichtspunkten weitgehend auszugliedern, hat dabei mehrere nachteilige Effekte. Zunächst erschwert sie für die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Form der Personalentwicklung, die Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen zum Ausgangspunkt von komplexem Erfahrungswissen macht, welches dann die Wahrnehmung steuernder und koordinierender Aufgaben mit breiten Kenntnissen des Feldes möglich macht. Darüber hinaus wirkt ein, in dieser Richtung aus haushaltspolitischen Erwägungen festgelegter Kurs, der von Einsparungseffekten bei externer Leistungserbringung ausgeht, als Motor für eine Konkurrenz auf Kosten der Beschäftigten. So kann die Attraktivität professioneller Sozialer Arbeit nicht weiterentwickelt werden.

Dem flächendeckenden Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften kann nur mit Initiativen zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften auf allen Ebenen sowie durch eine Steigerung der Attraktivität dieser Berufe begegnet werden.

In diesem Zusammenhang ist innerhalb der SGB VIII Reform das **Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII)** deutlicher und verbindlicher zu formulieren. Zurzeit lässt das Gesetz zu, dass die Länder ihre Fachkräftekataloge öffnen und damit zu einer Abwertung der sozialen Berufe beitragen. Dies führt zu Attraktivitätsverlust der Berufe und eröffnet die Möglichkeit Fachfremde zu beschäftigen. Dies ist aus fachlichen und berufspolitischen Gründen fahrlässig und muss unterbunden werden.

Gleichzeitig sollte über den § 72 SGB VIII der Anspruch auf Fachberatung und Fortbildung aller Beschäftigten im Kontext des SGB VIII eingeführt werden. Nur so kann es gelingen die Fachkräfte auf Dauer für das sich wandelnde Feld zu qualifizieren.

Die §§ 79 – 81 SGB VIII weisen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine umfassende Gesamtverantwortung zur Gewährleistung und Planung geeigneter bedarfsdeckender Angebote für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zu. Im Kontext von Inklusion ist hier der Blick zu weiten und zu klären, welche Professionen und Kooperationspartner benötigt werden, um geeignete Angebote für alle Kinder und Jugendlichen bereitstellen zu können.

Für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung stehen in vielen Jugendämtern nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung, da die Planungsverantwortung nicht rechtlich prüfend hinterfragt, die Kooperation mit den für Bildung zuständigen Ressorts nicht verbindlich durchgeführt wird und keine verbindlichen Qualitätsstandards im Sinne der Intentionen des SGB VIII existieren.

Aus unserer Sicht ist eine regelmäßige, alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe umfassende Jugendhilfeplanung auf Grundlage entsprechender Berichterstattung in sinnvollen Intervallen (mindestens einmal pro Legislaturperiode analog des Kinder- und Jugendförderplans in NRW) eine notwendige Voraussetzung zur rechtskonformen Realisierung des SGB VIII.

Die Defizite in diesem Bereich sind aus unserer Sicht eine wesentliche Ursache für den Mangel an Angeboten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern orientieren sollen und die oft völlig unzureichenden Arbeitsbedingungen der Fachkräfte.

Eine verbindliche Bedarfserfassung und Berichterstattung, die auch die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einschließt, wäre der zentrale Ausgangspunkt für eine zukunftsweisende Jugendhilfeplanung, die über kurzfristiges Reagieren im Krisenmodus hinausgeht.

Eine solche Berichterstattung, die bestehende Bedarfe auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe analysiert und dann auf Landes- und Bundesebene fortgesetzt wird, ist jenseits ihres unmittelbaren Nutzens für die örtliche Jugendhilfeplanung auch zur Fundierung kinder- und jugendpolitischer Weichenstellungen auf Landes- und Bundesebene notwendig und muss mit anderen Ressorts verbunden werden, um Tendenzen zu erkennen und Strategien z.B. zur Ausbildung von Erzieher*innen und Ausbau der Kapazitäten in den Studiengängen der Soziale Arbeit den Bedarfen anzupassen.

Bereits seit Jahren gibt es Bemühungen in der Kinder- und Jugendhilfe, die Angebote inklusiv zu gestalten. Insbesondere in Kindertageseinrichtungen gab und gibt es lokal Entwicklungen weg von sonderpädagogischen -, hin zu inklusiven Angeboten aller Einrichtungen.

So richtig und wichtig diese Vorhaben sind, so entscheidend ist es, die Resultate dieser Entwicklungen genauer zu betrachten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die mit der Etikettierung verbundenen Verheißungen uneingelöst bleiben.

Bei breit angebotenen inklusiven Angeboten können die Spezialleistungen oftmals nicht in der Breite und Tiefe angeboten werden, die in Spezialeinrichtungen möglich war. Die nun in mehreren Einrichtungen tätigen Spezialkräfte benötigen einige Zeit für die Koordination ihrer Einsätze, was angesichts der oftmals unzureichenden Fachkräfteausstattung auch in diesem Bereich dazu führt, dass der Umfang dieser Angebote für die Kinder absinkt.

Für die Eltern bedeutet dies u.U., dass therapeutische Angebote außerhalb der Kita-Zeiten wahrgenommen werden müssen, was im engen Zeitplan der Familien und Fachkräfte

Schwierigkeiten verursacht und im schlimmsten Falle dazu führt, dass den Kindern diese Unterstützung entgeht.

So droht die Qualität der besonderen Unterstützungsleistungen aus strukturellen Gründen zu sinken.

Nur eine Planung die dazu führt, dass eine bedarfsgerechte Anzahl von Fach- und Spezialkräften bereitgehalten wird, kann dies ändern.

Sie muss aus Sicht von ver.di durch bundesgesetzliche Rahmenregelungen zur Arbeitsmenge unterstützt werden. Analog zu der bereits gesetzlich geschaffenen Fallzahlbegrenzung für Amtsvormünder, welche deutlich zu hoch ist und dringend korrigiert werden muss, müssen vergleichbare Regelungen auch für die anderen Dienste geschaffen werden. Nur so kann kurzfristig in der Praxis die sach-, fach- und normgerechte Aufgabenerfüllung zu einem höheren Gut werden als haushaltspolitische Erwägungen.

Darum fordern wir für das Arbeitsfeld der Allgemeinen Sozialen Dienste (auch Regionale Soziale Dienste oder Kommunale Soziale Dienste) eine gesetzliche Fallzahlbegrenzung einzuführen.

Ver.di fordert eine Fallobergrenze für Fachkräfte deren Kernaufgaben:

- die Fallsteuerung von Einzelfallhilfen (Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe, Hilfe in Mutter-Kind Einrichtungen, Hilfe in Notsituationen),
- die niederschwellige präventive Beratung,
- die Verfahren der Gefährdungseinschätzung sowie der Inobhutnahme und/oder
- die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren sind.

Das bedeutet, dass Tätigkeiten der Steuerung und Leistungserbringung im Kontext von

§ 13 (sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen),

§ 16 Abs. 3, §§ 17, 18 (niederschwellige präventive Beratungsprozesse),

§ 19 (Betreuung in Mutter/ Vater-Kind-Einrichtungen),

§ 20.(Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen),

§§ 27 ff (Hilfe zur Erziehung),

§ 35a (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung),

§ 41 (Hilfe für junge Volljährige);

- der Aufgabenwahrnehmung im Kontext von

§ 8a (Verfahren der Gefährdungseinschätzung),

§§ 42 ff (Inobhutnahme sowie vorläufiger Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen);

- der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§§ 50, 52 (Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht und dem Jugendgericht) sind jeweils als Fall zu zählen und bei der Bemessung der Fallzahlenobergrenze zu berücksichtigen.

Die Vorstellung, dass eine Ansprechstelle alle Leistungen im Blick hat und den Eltern, Kindern und Jugendlichen die Zugänge weist und bei Schwierigkeiten Unterstützung anbietet, halten wir für zielführend. Ihre Realisierung setzt jedoch voraus, dass entsprechend im gesamten

Leistungsspektrum qualifizierte Fachkräfte mit den notwendigen Zeitressourcen für diese Aufgaben zur Verfügung stehen.

Es muss bei allen Schritten bedacht werden, dass die Eingliederungshilfe das Individuum mit seinen konkreten, sich aus entsprechenden Diagnosen ergebenden Bedarfen und die dementsprechend notwendigen Hilfen in den Blick nimmt. Demgegenüber adressiert das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe die Förderung mit Blick auf Individuum, Familie und Gesellschaft. Die Ziele der beiden Leistungssysteme sind nicht gleich.

Die notwendig unterschiedlichen Perspektiven und fachlichen Standards beider Leistungsbereiche sind bei den weiteren Diskussionen respektvoll zu berücksichtigen.



Über das Arbeitspapier hinausgehende / weitere Punkte

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder zur Präambel

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Kommentare aus der kommunalen Praxis von der Homepage des Dialogforums zum Themenfeld „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“

Anmerkungen zur inklusiven Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

Die grundsätzliche inklusive Ausrichtung in Top 1 ist zu begrüßen. Unter III. (s. 6) wird richtigerweise auch die inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit genannt. Hier habe Inklusion schon begonnen, aber dennoch bestünde weiterer Handlungsbedarf, den auch der 15. Kinder- und Jugendbericht benennt. Leider folgen hier keinerlei konkrete Handlungsoptionen zu diesen Bedarfen, sondern es wird auf Seite 11 zu III. nur allgemein auf die Finanzierungsregelungen sowie die Jugendhilfeplanung eingegangen. Der inklusiven Ausgestaltung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit als Angebote der Jugendhilfe, die sich ganz direkt und ohne Beschränkungen an junge Menschen richten und sie stärken wird man damit nicht gerecht! Hier ist nicht allein die inklusive Ausrichtung der Angebote wichtig, sondern es geht um einen Ausbau einer kinder- und jugendgerechten Infrastruktur, die tatsächlich allen jungen Menschen mit und ohne Behinderung verlässlich zur Verfügung steht.

Zur Jugendsozialarbeit heißt es zudem auf Seite 6: "Junge Menschen mit geistigen Behinderungen nehmen diese Angebote derzeit nicht wahr." Diesem im Prinzip richtigen Befund folgt aber wiederum keinerlei Analyse oder Handlungsoption. Dabei ist ja dies eine zentrale Herausforderung für die Jugendhilfe bzw. die Jugendsozialarbeit: jungen Menschen auch mit schwerer Behinderung auf ihrem Weg in das Erwachsenenwerden - im Bildungssystem und insbesondere beim Übergang in den Beruf - zur Seite zu stehen und zu ihrer vollständigen Teilhabe beizutragen. Bisher ist dies leider nicht der Fall, weil es bisher weder eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe noch ein inklusives Ausbildungssystem gibt (inkl. Arbeitswelt), so dass derzeit der Weg in einen Beruf noch vielen jungen Menschen verschlossen ist und die Mehrzahl in eine Werkstatt für behinderte Menschen wechselt.

Mit Blick auf einen aktuellen Gesetzesvorschlag des BMAS für ein Budget für Ausbildung bzw. insgesamt mit den Teilhabeleistungen zu Bildung, Ausbildung und Arbeitswelt, wird sich diese Situation hoffentlich bald ändern. Hier ist die Jugendsozialarbeit gefragt, die im Rahmen einer inklusiven Jugendhilfe entsprechende Rechtsansprüche/Teilhabeleistungen von jungen Menschen mit Behinderung auf Ausbildung und Förderung zukünftig berücksichtigen und umsetzen muss. Von daher ist es unverständlich, warum im gesamten TOP 2 in Bezug auf die Schnittstellen zum SGB IX sowie im TOP 3 in Bezug auf die Schule die Jugendsozialarbeit bzw. auch die Schulsozialarbeit keinerlei Erwähnung mehr findet - zur Sicherung von Teilhabe in Bildung und Ausbildung ist die Jugendsozialarbeit unerlässlich.

Die Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII ist der Teilhabe-, Übergangs- und Arbeitsweltprofi in der Jugendhilfe! Es erscheint von daher unzureichend, die inklusive Lösung durch erweiterte

Erziehungshilfen umzusetzen. Wenn Inklusion nicht wie bisher in der Schule oder spätestens mit dem Ende der Schule und dem Übergang in eine Werkstatt für Jugendliche und junge Erwachsene mit 18 Jahren enden soll, brauchen junge Menschen mit Unterstützungsbedarf eine verlässliche Bildungs- Übergangs- und Ausbildungsbegleitung, auf die sie ein Recht haben und wie sie die Jugendsozialarbeit bietet.

Anmerkungen aus Sicht der interdisziplinären Frühförderung und Sozialpädiatrie

SGB IX/ BTHG als Leistungsgesetz mit Bezug zum SGB V und SGB VIII für die interdisziplinäre Frühförderung und Sozialpädiatrie

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX – neu am 01.01.2017 wurde das sechste Kapitel aus dem SGB XII in das SGB IX Teil 2 als Bundesteilhabegesetz (BTHG) integriert und damit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet. Das BTHG tritt stufenweise in Kraft und umfasst somit neu im Teil 2 die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Ausnahme bilden die Leistungen der Frühförderung und Sozialpädiatrie; diese sind im Teil I geregelt. Trotzdem gibt es künftig kein einheitliches Rehabilitationsrecht für Menschen mit Behinderungen. Es bleibt bei der Vielzahl von Rehabilitationsträgern (sog. Gegliedertes System).

Um dennoch eine angemessene Koordination, Kooperation und Konvergenz herzustellen, soll das neue SGB IX im Teil 1 die Rehabilitationsträger auf gemeinsame Ziele und Instrumente verpflichten. Während es bisher in § 7 hieß „Das SGB IX ist verpflichtend, solange die jeweiligen Leistungsgesetze nichts anderes regeln“, sieht § 7 Abs. 2 SGB IX n. F. vor, dass die Kapitel 2 bis 4 den jeweiligen Leistungsgesetzen immer vorgehen. Davon darf auch durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Das bedeutet bezogen auf die interdisziplinäre Frühförderung und Sozialpädiatrie, dass für alle Rehabilitationsträger (Jugendhilfe SGB VIII und Krankenkassenverbände SGB V) gleichermaßen die Regelungen für:

- die Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung,
- die Zuständigkeitsklärung und
- das Teilhabeplanverfahren

ab 01.01.2018 bundeseinheitlich und zwingend nach den Regelungen im SGB IX Teil 1 gelten.

Gleichzeitig finden sich im Teil 1 die Finanzierungsparagrafen zur Erbringung der heilpädagogischen und/oder medizinisch-therapeutischen Leistungen im Bereich der Frühförderung und Sozialpädiatrie. Die Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe für das SGB IX Teil 1 zur Umsetzung der Frühförderung und Sozialpädiatrie ist im BTHG (novellierte Eingliederungshilfe aus dem SGB XII) im § 109 (Teil 2) für den § 46 (SGB IX Teil 1) und im § 113 (Teil 2) für den § 79 (SGB IX Teil 1) geregelt. Der Träger der Jugendhilfe ist gleichermaßen für die Umsetzung des SGB IX Teil 1 zuständig.

Für die Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung ist im Rahmen der Frühförderung und Sozialpädiatrie festgeschrieben, dass diese im Rahmen der interdisziplinären Diagnostik § 7 FrühV im Zusammenhang mit § 46 stattfinden soll. Da die Finanzierungsparagrafen zur Frühförderung und Sozialpädiatrie sowohl für die Erbringung der Komplexleistung Frühförderung im Teil 1 SGB IX (§ 46 i.V.m. § 79) als auch für die „separate“ heilpädagogische Leistungserbringung in Kindertagesstätten (§ 79) sich finden, ist zwischen der Teilhabeplanung und der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung eine enge Verbindung herzustellen. Eine klärende schriftliche Aussage des Bundessozialministeriums benennt, dass die Bedarfsermittlung im Rahmen der interdisziplinären Diagnostik erfolgen soll. Gleichzeitig soll das

Teilhabeplanverfahren mit der Förder- und Behandlungsplanung im frühkindlichen Bereich zusammengeführt werden.

Konkret hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dazu geschrieben: „Eine Änderung des bislang praktizierten „Frühförderungs-Prozesses“ (Förder- und Behandlungsplan auf der Grundlage interdisziplinärer Diagnostik und Bedarfsermittlung) ist auch unter den neuen durch das BTHG geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen aus Sicht des BMAS nicht geboten. Es bleibt bei der Regelung in § 7 Frühförderungsverordnung, dass die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen im interdisziplinär entwickelten Förder- und Behandlungsplan in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zusammengestellt werden. Insofern ist im Kontext Frühförderung der Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan zu verstehen. Ferner ist auch eine Trennung der interdisziplinären Diagnostik von der Bedarfsermittlung nicht beabsichtigt. Auch im Zuge ihrer ICF-orientierten Weiterentwicklung gehören diese Prozesse zusammen.“

Somit ist das SGB IX (Teil 1) insbesondere für eine bessere Kooperation der Rehabilitationsträger und die Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung novelliert worden und zeigt am Beispiel der Frühförderung, dass alle Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis Schuleintritt über ein Verfahren der interdisziplinären Diagnostik ICF-basiert ermittelt werden können. Die zuständigen Rehabilitationsträger sind rechtzeitig einzubeziehen. Der § 46 SGB IX i.V.m. dem definierten Personenkreis für Kinder mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen im § 2 SGB IX greift für alle Rehabilitationsträger gleichermaßen und kann in seiner Umsetzung nur gelingen, wenn die verantwortlichen Rehabilitationsträger sich gemeinsam auf die Umsetzung zum gesamten Bereich der Früherkennung und Frühförderung, Beratung und interdisziplinärer Diagnostik verständigen.

Die bisher gültigen Verfahren aus dem SGB XII § 53, 54 und dem SGB VIII § 35a gehen somit im Bereich der Frühförderung und Sozialpädiatrie in den § 46 i.V.m. §79 SGB IX auf. Leistungen können nacheinander, gleichzeitig, zeitversetzt, in unterschiedlicher Intensität erfolgen. Weitere Leistungen der Frühförderung und darüber hinaus (FrühV § 7) können empfohlen werden. Die Umsetzung des SGB IX, Teil 1 § 46 i.V.m. § 79 ist somit gleichzeitig Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe sowie der Krankenkassenverbände als Rehabilitationsträger, wie im Teil 1 SGB IX §7 Abs. 2 festgeschrieben.

Anmerkungen und Hinweise von Fachkräften aus der kommunalen Praxis

Top 1: Bedarfsgerechte Leistungen für junge Menschen

- Ich gehe davon aus, dass alle Bemühungen von Bildungs-, medizinischen und Jugendhilfeleistungen sowie alle politischen Bemühungen ein gemeinsames Ziel haben: Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen in gesunden Beziehungen zu ermöglichen. Dabei ist es aus der Perspektive der Familienmitglieder irrelevant, durch wen die Hilfe finanziert wird. In der alltäglichen Praxis der Fachkräfte spielt dies aber eine wesentliche Rolle. Viel zu viele wertvolle Ressourcen werden an diesen Grenzen der Zuständigkeiten verschwendet! Viel zu viele Eltern, Kinder und Jugendliche gehen auf den Wegen von einer zur anderen Institution verloren, geben auf, können nicht richtig andocken, erhalten nicht die Vielfalt der Hilfen, die sie ggf. benötigen. Aus systemischer Perspektive braucht es immer eine Mischung verschiedener Fachkompetenzen. Aus der Perspektive der Familien wäre es ideal, eine Anlaufstelle zu haben und dann auf ein Team von Fachkräften zu stoßen, welches die geeignete Mischung aus Hilfen im Zusammenwirken mit der Familie herausfindet. Perspektivisch wäre dies mit Sicherheit die effektivste und kostengünstigste Hilfe für Menschen mit Unterstützungsbedarf!

- Sehr geehrte Damen und Herren, wesentlich ist im praktischen Alltag die Zusammenführung von Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das jeweils anspruchsberechtigte Kind/den Jugendlichen. Dabei besteht eine Tendenz, Informationen aus dem medizinischen Raum als nachgeordnet zu sehen. Dies ist bedauerlich, da gerade in der entwicklungs- und sozialpädiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Einschätzung oftmals die potenzielle Dynamik einer individuellen Entwicklung differenziert erfasst und dargestellt wird. Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung des SGB VIII sollte deshalb besonderen Wert legen auf diese Zusammenführung verschiedener Blickwinkel auf die Entwicklungsperspektive und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.
- Bedarfsgerechte Leistungen in der Kita: Kontinuität bei Integrationsfachkräften, d.h. dass die Fachkräfte fest angestellt sind und langfristig Kinder und ihre Familien begleiten können, bestmöglich auch beim Übergang in die Schule
- Fall 1: Junger Mann mit stark autistischen Zügen macht an einer Schule für Blinde seinen Realschulabschluss. Dadurch, dass er etwas konnte, was alle anderen nicht konnten (sehen) war er unglaublich motiviert, seine eigenen Grenzen auszudehnen. Fazit: Inklusion legt den Fokus systematisch auf die Arbeit mit dem Willen und den Stärken der jungen Menschen. Leitfrage ist: "Was hilft Dir, Deine Möglichkeiten zu erweitern und wie kannst Du von anderen/vom Material lernen und von der Lehrer*in. Die "Diagnose" bildet nur den Ausgangspunkt, nicht aber den Maßstab für die alltägliche Arbeit.
Fall 2: Schwer chronisch psychisch kranke Frau mit Baby erwirbt durch die Durchführung eines Familienrates das Recht zur Aufnahme in eine Wohngruppe für alleinerziehende Mütter. Die Aufnahme ist nach folgenden § möglich: § 19 SGB VIII, § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII und § 41 SGB VIII/ § 67 SGB XII. Da klar ist, dass sie immer wieder Zeit für sich (ihre Krankheit) brauchen wird und Kinder keine Postpakete sind, die man in den Schrank stellen kann, bis man wieder fit ist, ist für die "Ermöglichung" von "Teilzeitmutterchaft" mindestens eine weitere stabile Bindungsperson neben der leiblichen Mutter zentral.
Fazit: Der Kampf mit dem Hilfesystem für die Bereitstellung dieser Form von Hilfe (gegen Freigabe zur Adoption/Vollzeitpflege) war zäh und mühsam. Da "gerettete" Kinder in Vollzeitpflege jedoch spätestens mit der Pubertät nach ihren Wurzeln suchen und zu "zerbrechen" drohen, wenn sie sehen, dass die Herkunftsfamilie an ihrer "Rettung" weiter zerbrochen ist, lohnt es sich, inklusive Formen bereitzustellen, mit dem Willen zu arbeiten und so gut es geht, alle mitzunehmen. Wenn es gelingt, Vollzeitpflege so zu organisieren, dass die Herkunftsfamilie teilhaben kann/ inkludiert wird, kann auch das eine gute Lösung sein.

Top 2: Inklusive Gestaltung des SGB VIII

- Inklusive Gestaltung des SGB VIII: Keine Trennung mehr zwischen den Rechtskreisen hinsichtlich der Eingliederungshilfen für Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderungen
- Es kann vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen und systemischen Blicks in der Kinder- und Jugendhilfe nicht gewollt sein, dass (auch durch das BTHG) ein neuer bzw. weiterer "Verschiebebahnhof" entsteht bzw. manifestiert wird. Nach den derzeitigen Regelungen haben Fall- und Leitungsverantwortliche in den Jugend- und Sozialämtern vor dem Hintergrund subjektiver Überlastungen ein potentiell Interesse daran, "Fälle" abzugeben". Bei einer klaren Zuordnung aller "bedürftigen" Kinder/Jugendlichen (mit oder ohne welche Behinderung auch immer) zum Jugendamt, sprich SGB VIII, würden sich entsprechende Strukturen etablieren. Aus diesen Gründen spreche ich mich aus meiner fachlichen Erfahrung

und persönlichen Überzeugung dafür aus, endlich eine "große bzw. inklusive Lösung" zu finden. Konkret haben wir vor Ort bereits seit 2009 mit sehr guten Erfahrungen die Eingliederungshilfen nach SGB VIII und SGB XII (z. B. Integrationsmaßnahmen in Kita, Teilhabeassistenz an Schulen, etc.) in zwei interdisziplinär gemischten Teams unseres Jugendamtes verortet. Aufgrund der anstehenden Umsetzung des BTHG ("Hilfen aus einer Hand") werden ab 2020 jedoch alle EGH-Leistungen (bis auf die nach § 35a SGB VIII) in das Sozialamt verlagert. Diesen organisatorischen und fachlichen Rückschritt und das zu erwartende (Wieder)Entstehen von neuen und ehemals bekannten Schnittstellen- und Abgrenzungsproblemen bedauere ich sehr.

Ich danke für Ihre engagierte Arbeit. Dem weiteren Prozess wünsche ich von Herzen einen "klugen" Verlauf und letztlich Ergebnisse, die im Interesse der uns anvertrauten Kinder/ Jugendlichen/ Familien die Verortung "aller bedürftigen" jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vorsehen.

- Sehr gerne nutze ich die Möglichkeit, meine praktische Erfahrung und fachliche Einschätzung in diese wichtige Diskussion einzubringen. Vielen Dank dafür! Eine Differenzierung nach "Behinderungsarten" und deren Abbildung in unterschiedlichen Gesetzbüchern und Organisationseinheiten innerhalb einer Behörde ist im Sinne einer "ernstgemeinten" Inklusion nach meiner festen Überzeugung nicht mehr vermittelbar. Wenn wir mit den Leistungen des SGB VIII Kinder und Jugendliche fördern, entwickeln, erziehen, bilden, etc. und - nicht zuletzt - schützen, sowie deren Sorgeberechtigten helfen, sie beraten, unterstützen, etc. wollen und sollen, können die Belange von Kindern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung nicht mehr außen vor bleiben. Wenn weiterhin "nur" die Kinder- und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII in den Jugendämtern betreut werden, bleibt "Inklusion" bloß ein Lippenbekenntnis. Abgesehen von dieser Haltung und dem ihr zugrunde liegenden Aufgabenverständnis und Menschenbild zeigen sich auch ganz konkrete Schnittstellenprobleme im Alltag: Bei einem Kind mit entsprechender Diagnostik und Teilhabebeeinträchtigung erfolgt eine Verortung im Jugendamt. Im Zeitablauf stellt sich heraus, dass neben der potentiellen seelischen Behinderung zudem eine Intelligenzminderung vorliegt, die das Vorhandensein einer geistigen Behinderung definiert. Bleibt das Kind/die Familie jetzt weiterhin in der Zuständigkeit des Jugendamtes, oder wird "der Fall" an das Sozialamt abgegeben? Arbeiten sich beide Ämter nebeneinander daran ab? Wie ist es bei sonstigen "Mischfällen"? Von den Fachkräften im Sozialamt kann dem - leider häufig erkennbaren - Defizit in der Erziehungskompetenz von Eltern nicht adäquat mit einer entsprechenden Beratung und/oder einem Hilfen zur Erziehung-Angebot begegnet werden, usw.

Top 3: Schnittstellen und Kooperation

- Zentraler Faktor im Rahmen von Kooperation ist meiner Meinung nach die Schnittstelle zur Schule, weil dort alle nahezu Kinder erreicht werden und das Thema Schule gleichzeitig familiäre Konflikte verstärken kann. Lehrkräfte haben oft nicht die Zeit und manchmal auch nicht die entsprechende Ausbildung, um auf die multiplen Problemlagen der Schüler*innen angemessen eingehen zu können (von familiären Konflikten, Gefährdungssituationen für Kinder, Überforderungen mit psychisch kranken Eltern oder auch bei schwierigen Situationen innerhalb der Peergroup). Ähnlich wie in anderen Ländern sollte das Thema psychische Gesundheit bereits in der Schule thematisiert werden. Ziel müsste es sein diese Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe noch intensiver zu stärken und zu verankern, also gezieltere kooperative präventive Projekte (z.B. zum Thema Missbrauch oder psychische Gesundheit), Schulungsmaßnahmen der Lehrkräfte, festere

Verortung der Jugendhilfe in den Schulen und eine feste finanzielle und strukturelle Verankerung von Maßnahmen, wie den Familienklassen (Familienklassenzimmer) oder der Familienschule (bei problematischen Bildungsverläufen und hohen sozial, emotionalen Problemen). Diese multifamilientherapeutischen Angebote verbinden Eltern, Lehrer Jugendhilfe und Schule wieder miteinander und wirken Spaltungsprozessen entgegen. Die Tendenz in einigen Bundesländern über den § 35a SGB VIII immer mehr nicht ausgebildete Kräfte als Schulassistenten einzusetzen, um z.T. massiv traumatisierte Kinder und Jugendliche zu unterstützen ist eine problematische Entwicklung.

- Hier im Landkreis Cuxhaven haben wir sehr gute Erfahrungen mit diesen kooperativen Modellen, wie mit der Familienklasse und auch mit der Familienschule gemacht, erleben aber häufig, dass es in anderen Regionen trotz großen Interesses Einzelner an Finanzierung oder den Strukturen scheitert oder die Maßnahmen über unbefriedigende Projektgelder finanziert sind und daher immer wieder abbrechen. Bremen und Hessen ist es gelungen zumindest regional Familienklassen fest zu etablieren. Mit Blick auf Skandinavien und nach England (London siehe Family School London) gibt es hier durchaus weiteren Entwicklungsbedarf. Hierfür braucht es Strukturen und entsprechende Finanzierungsmodelle.
- Ich möchte auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung vom 18. Juni 2019 eingehen. Der Deutsche Verein empfiehlt nicht nur "bei komplexen Hilfebedarf oder dem Übergang in eine neue Lebensphase, z.B. Auszug aus dem Elternhaus oder dem Wechsel aus der Schule in die Berufsbildung, eine Gesamtplankonferenz durchzuführen, nein - darüber hinaus hält er es für "zwingend" erforderlich eine Gesamtplankonferenz durchzuführen, "wenn ein leistungsberechtigtes Elternteil mit Behinderung Leistungen zur Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrere eigener Kinder beantragt." Dieser Meinung schließe ich mich an. Erst durch die Gesamtplankonferenz kann sich eine gemeinschaftliche Hilfe zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe etablieren. Jedoch setzt dieses zunächst Kooperationsstrukturen zwischen den in § 6 BTHG benannten Eingliederungshilfeträgern voraus, die vorerst etabliert werden müssen, um "neue" passgenaue Hilfen zu planen.
- Weg von der Versäulung war ein jahrelanges Thema in der Jugendhilfe, das nicht an Aktualität verloren hat. Zwischenzeitlich erlebe ich als langjährig erfahrene Fachkraft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJHG/ SGB VIII in Gesamtdeutschland, dass mit jeder Gesetzesnovelle und möglichen Förderprogrammen ein mehr an Schnittstellen geschaffen wird und sich die Jugendhilfe immer weiter von einer ganzheitlichen Fallbearbeitung mit schneller und bestenfalls auch präventiver Unterstützung aus möglichst einer Hand entfernt.
- Aufgrund der gesetzlichen Neustrukturierung: Zielgerichtete und klare Kooperation mit dem Sozialamt. Aktuell wirkt die Umstellung nicht "ausgegoren".

Top 4: Qualitätsentwicklung und Steuerung

Insoweit erfahrene Fachkraft:

- Es gibt bei den Einrichtungen und Diensten nach wie vor eine große Hemmschwelle sich an eine IseF zu wenden. Vielen fehlt das Detailwissen. Sie haben Angst, dass sie damit einen Prozess los treten, den sie nicht mehr stoppen können. Dieser Angst kann durch Qualifizierung entgegen gewirkt werden. Zumindest bei denen die IseF nicht identisch mit der BSA ist s.u.: es müsste mehr Geld für Qualifizierung zur Verfügung gestellt werden.

- IseFs definieren ihren Zuständigkeitsbereich sehr unterschiedlich. Manche gehen in die Einrichtung um z.B. ein Kita Team vor Ort zu beraten (wird von den Teams als sehr hilfreich bewertet). Das kostet allerdings Zeit für die Beratenden und müsste bei der Planung der Budgets berücksichtigt werden. Andere sehen es als Aufgabe schwierige Elterngespräche mit den Fachkräften der Einrichtungen vorzubereiten. Eine wirklich wichtige und zentrale Aufgabe. Andere sehen sich hierfür nicht zuständig = nicht hilfreich für Fachkräfte, die selten schwierige Elterngespräche haben, in denen sie Eltern auch noch zu einem bestimmten Handeln verpflichten sollen. Es wäre also hilfreich Qualitätsstandards festzuschreiben, die im Sinne des Gesetzes, bei den Eltern "auf die in Anspruchnahme von Hilfen hinzuwirken", wirklich gerecht werden und ermöglichen, dass Einrichtungen niedrigschwellig bei der Hand genommen werden. Ich erlebe es in Fortbildungen, die ich gebe immer wieder: Einrichtungen, die erfolgreich eine Hilfe nach § 8a SGB VIII eingeleitet und Eltern erfolgreich bei der Abwendung einer Gefährdung begleitet haben, sind hoch motiviert. Einrichtungen, die am Hilfesystem scheitern, ggf. auch an mangelnder Zusammenarbeit bei der BSA / dem Jugendamt sind frustriert und sehen im § 8a SGB VIII keinen Sinn. Diese wieder zu motivieren ist harte Arbeit.
- Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und BSA/Jugendamt sollte verbessert werden. Die Einrichtungen (auch Erzieherinnen nicht nur Sozialarbeiterinnen!! also die Vielzahl der Kitas) sollten erfahren können, warum ein Jugendamt eine Situation anders einschätzt und was das für die weitere Entwicklung des Kindes, das sie betreuen bedeutet. Auch sollte die Einrichtung erfahren, wie sie das Kind weiterhin gut begleiten können und wann eine weitere Informationsübermittlung an das Jugendamt/BSA sinnvoll ist. Bis jetzt stehen sie vor einer Blackbox und verstehen oft nicht, warum das Jugendamt nichts tut. So stellt es sich zumindest für die Kitas immer wieder dar, da sie keine Information erhalten. Dies tötet jegliche Motivation zu helfen.
- Die Qualifizierung von BSA/Jugendamt muss noch besser werden. Ggf. müssen auch einer BSA Spezialist*innen zur Seite gestellt werden für die Einschätzung spezieller Belastungsformen. Die Anzahl der Fälle pro Mitarbeiter*in muss niedriger werden.
- In ländlichen Regionen gibt es nach wie vor eine sehr schlechte Versorgung mit IseFs. Oft nimmt diese Aufgabe die zuständige BSA wahr. Das ist nicht im Sinne der Idee. Kleinere Kommunen und Kreise scheuen die Kosten für ein extra Beratungsangebot. Das ist nicht im Sinne der Sache. Und wenn sie ein extra Beratungsangebot machen, wissen sie manchmal nicht, welche Qualifikation die einzustellende IseF haben sollte. Es werden auch immer noch Kindergärten dazu verpflichtet eine ihrer Erzieherinnen als IseF zu benennen - auch nicht im Sinne der Erfindung, Einrichtungen eine externe, qualifizierte Beratung zur Seite zu stellen.
- Fazit: der § 8a SGB VIII ist ein super guter erster Schritt. aber es braucht noch einiges an Hilfen/Mitteln/Qualität, damit er auch seine volle mögliche Wirkung erzielt. Dies gilt für umso mehr, wenn es sich um Kinder mit einer Beeinträchtigung handelt.

Elterntrennung:

Für getrennte Familien gestaltet sich die bundesweite Hilfelandschaft leider zunehmend heterogen. Die umfangreichen Veränderungen in den entsprechenden Rechtsbereichen (FamFG) sowie eine enorme Zunahme an Bedarfen durch (hoch)strittige Elterntrennungen haben in vielen Jugendämtern zu konzeptionellen Veränderungen bei den Leistungen nach §§ 17, 18 und 50 SGB VIII geführt. Im Landkreis Peine (Niedersachsen) machen wir seit 2008 ermutigende Erfahrungen damit, den gesamten Bereich der Beratung nach Elterntrennung inklusive der Mitwirkung in den familiengerichtlichen Verfahren gebündelt auf die

Erziehungsberatungsstelle zu übertragen. Rechtlich bestehen keine Bedenken, wie das DJJuF bestätigte.

Vorteile sind unter anderem:

- Viele Hilfen für getrennte Familien aus einer Hand (auch Kontaktabbauungen etc.)
- kinder- und jugendlichen-psychotherapeutische Kompetenz weniger Schnittstellen
- Entwicklung spezifischer Kompetenz in der Beratungsstelle
- Entlastung des ASD

Natürlich wird die Schnittstelle zwischen Beratung im freiwilligen Kontext und Mitwirkung im Gerichtsverfahren sorgfältig gestaltet. Die Familien, die hier einen Beraterwechsel wünschten, lassen sich jedoch an einer Hand abzählen. In der Regel begrüßen es die Eltern, wenn sie ihre Geschichten nicht immer neu erzählen müssen. Kinder und Jugendliche in seelischen Notlagen sind besser im Blick und können umgehend Hilfe bekommen, ohne dass eine medizinische Diagnose notwendig wird.

Weitere Anmerkungen:

- Qualitätsentwicklung und Steuerung in der Kita: Verbindliche Etablierung von Leitlinien und Steuerungsrunden in allen Kommunen unter breiter Beteiligung aller Akteur*innen
- Es gibt kaum Fachwissen für Gefährdungsanalysen für Kinder mit Behinderung, auch nicht in Großstätten. hier sehe ich einen echten Bedarf der Forschung und Weiterqualifizierung von öffentlicher und freier Jugendhilfe.
- Es gibt wenige Jugendhilfeeinrichtungen, die inklusiv ausgerichtet sind weder Beratungsstellen, noch spezialisierte Einrichtungen; Wohngruppen schon gar nicht.

Top 5: Weitere offene Fragen/ Themen/ Aspekte

Anmerkungen/ Fragen:

- Regelung/Kontrolle bei Fixierungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (siehe Bericht Süddeutsche Zeitung 27./28.07.19 zur KJP Landshut)
- Wohin mit schwer beschulbaren Kindern? (es gibt keine umfassenden Konzepte)
- Ungleichbehandlung bei Kindern mit Teilleistungsstörungen (Jugendämter bezahlen Therapie nach undurchschaubaren jeweils hausinternen Regelungen. Besser wäre Therapie als Kassenleistung)
- Es gibt keine Regelung zur Kontrolle von Förderstätten, die meist an die Werkstätten für Menschen mit Behinderung angegliedert sind (oft schwierige personelle Situation weil Mitarbeitende ohne Qualifikation eingestellt werden)
- Transparentes Informations- und Beratungssystem für Familien mit Kindern mit Behinderung über Angebote, Anlaufstellen, Freizeitmöglichkeiten, Bildungsinstitutionen etc.
- Weniger Bürokratie bei der Beantragung.
- Mehr Platz/Rahmen für individuelle Leistungen; orientiert am Bedarf der jungen Menschen.
- Mehr Angebote für junge Erwachsene/Careleaver --> Wohnprojekte, Zeit zum Ausprobieren und nicht nach dem Motto, wenn du raus bist, bist du raus
- Zu wenige Leistungen vorhanden für ältere Jugendliche/junge Erwachsene.

- Zu wenige Leistungen mit zu langen Wartezeiten für multibelastete junge Erwachsene. Beispiele: junge, alleinerziehende Mutter mit Depressionen – Hilfen werden beendet, junge Menschen (mit Kind) in die Obdachlosigkeit entlassen. Andere Hilfen müssen mit viel Mühe angeleiert werden, dann gibt es Wartezeiten von 4-5 Monaten bis die Hilfe losgehen kann. Das System ist an dieser Stelle nicht überzeugend, die Zusammenarbeit zwischen den Stellen (Hilfeeinrichtung Jugendamt/ Jugendämter zwischen zwei Kommunen) ist nicht ausreichend, der Bedarf der Klientinnen wird nicht ausreichend untersucht. Der Hilfebedarf in Folge für die Kinder ist vorgezeichnet, das System produziert sich seine eigene "Kundschaft".
- Aus meiner beruflichen Praxis als Amtsvormund stelle ich fest, dass in einigen Feldern Handlungsbedarf besteht, zum Beispiel: Anspruchseigner für Leistungen des SGB VIII, häufiger Wechsel der Fallverantwortlichen und damit der Verlust der persönlichen Kenntnis von fallrelevanten Fakten und menschlichen Schicksals. Jedoch bieten die Bestimmungen des SGB VIII bereits vielfältige Möglichkeiten, persönlichkeits- und situationsangemessen passende Hilfen zu installieren. Es erscheint aus meiner Sicht wenig hilfreich, sich über passendere Regelungen und Änderungen im Gesetz auszutauschen, wenn die Voraussetzungen, vorhandene Möglichkeiten zu nutzen, wegen hoffnungslos überlasteter und erschöpfter Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe nicht gegeben sind. Was nützen gute, sinnvolle Ideen und Vorschriften im Sinne der jungen Menschen, wenn keine Kapazität vorhanden war, den vielleicht entscheidenden Hausbesuch durchzuführen? Bislang ist nach meiner Kenntnis von einer Festschreibung einer Fallobergrenze - trotz allgemeiner Zustimmung zum Sachverhalt der Praktiker - in den Gesetzesvorlagen Abstand genommen worden. Es wäre wünschenswert, wenn es dieses Thema in das Gremium, und auch in einen Gesetzentwurf schaffen könnte, mit einer Fallobergrenze von 35 jungen Menschen pro Vollzeitstelle nicht nur für den Bereich Vormundschaften, sondern gerade auch für den Sozialen Dienst, welcher als erster mit den belasteten Menschen in Kontakt tritt. Berücksichtigt man Krankheits- und Urlaubsvertretungen, kann auch diese Zahl nicht gehalten werden.
- Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird gemäß § 86 Abs. 6 S. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Von unseren Mitgliedern wurde uns mitgeteilt, dass die Mitteilungen der auswärtigen Jugendämter über die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen an das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson zuständige Jugendamt in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Es gibt Jugendämter, die erst mit Ablauf der in § 86 Abs. 6 S. 1 SGB VIII vorgesehenen zwei Jahren davon Kenntnis erlangen, dass ein Kind oder Jugendlicher in ihrem Zuständigkeitsbereich bei einer Pflegeperson untergebracht ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Kinderschutzfälle wurde daher von unseren Mitgliedern ein Beteiligungsrecht des für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson zuständigen Jugendamtes diskutiert und für sinnvoll erachtet.

Anregung zum KJHG, künftigen KJSG

In der fachlichen Arbeit entstehen manchmal Differenzen in den Bereichen:

- Elternrecht mit der Fragestellung ihrer Pflichten als Eltern gegenüber ihren Kindern
- das Recht von Eltern im Sinne von Einzelpersonen, Staatsbürger
- das Recht von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und hieran anschließend die Frage: Wieviel „Pflicht“ kann Eltern abverlangt werden?

Exemplarisch dargestellt: So heißt es für den Bereich Kindertagespflege gemäß §24 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern ist, da nachgewiesenermaßen entwicklungspsychologisch gerade die ersten Lebensmonate von enormer Wichtigkeit für die Bereiche Versorgungs-, Präsenz- und Bindungserfahrung und zur Sicherheitsgebung mit seinen Hauptbezugspersonen entscheidend sind. Im Fall, dass die Hauptbezugsperson(en) nicht in Lage sind die für die Entwicklung des Säuglings zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, stellen sich grundsätzlich die Fragen:

- Ist § 24 SGB VIII Satz 1, Abs. 1 eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII
- Ist die Formulierung im Kontext des Alters nicht zu hoch gegriffen?

Unter § 24 Satz 2 SGB VIII hat der Säugling sich seinem bindungsnotwendigen Beziehungsbedürfnis dem Recht der Kindeseltern auf

- a) Nachgehen einer Erwerbstätigkeit
- b) beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulbildung oder Hochschulbildung
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem zweiten Gesetzbuch unterzuordnen.

Eine Abgabe von Säuglingen in ein Betreuungssystem, welches grundsätzlich gut gemeint ist, verkommt in diesem Kontext zu einer emotionalen Achterbahnfahrt für Säuglinge und Kleinstkinder, die entwicklungspsychologisch kaum in der Lage sind, derart komplexe Lebenssysteme zu erfassen und für die eine jede neue Person mit der Frage nach Überleben verbunden ist. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Bindungspotential eines Säuglings überreizt wird. So erfährt der Säugling in den ersten Lebensmonaten während der „regulären“ Wachzeiten nicht die Hauptbezugsperson als prägende Person, sondern eine für das Kind emotional-neutrale Fremdbetreuungsperson. Die eigentliche Bezugsperson wird zur Nebenfigur. Folglich stößt hier das Recht von Eltern „Arbeiten zu gehen“ an das Recht des/der Säuglings/en „Aufbau von emotionaler Bindungserfahrung“. Anmerkung: § 24 Abs. 1 Satz 2 fördert nicht die Personen, die sich bewusst für eine Betreuung des Kindes entscheiden und hier sozio-emotionale Stabilität und Sicherheit dem Säugling bieten. Auch eine familiäre Betreuung des Säuglings durch Verwandte, sprich Personen die eine emotionale Beziehung zu dem Kind haben, wird nicht gefördert. Dieser, aus bindungstheoretischer und entwicklungspsychologischer Sicht, dem Kindeswohl dienlichste Entscheidung, wird fördertechnisch keine Aufmerksamkeit geschenkt.

§ 24 Abs.1 Satz 1 und 2 müsste sich folglich, im Hinblick auf das Kindeswohl und auch einer Stärkung von Kinder und Jugendlichen, an den existentiellen Grundbedarfen und -bedürfnissen

bereits des Säuglings orientieren, damit dieser eine natürliche und gesunde Bindung zu seinen Bezugspersonen entwickeln kann. Diese sind für die seelische Stabilität des Säuglings und Kleinstkindes von prägender Wichtigkeit. So scheint § 24 Satz 2 SGB VIII auch nicht mit § 1626 BGB „(2) Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“ konform zu sein. Durch die dauerhafte und zeitlich lange Betreuungsphase durch emotional-neutrale Dritte kann die eigentliche Hauptbezugsperson die Aufgabe gemäß § 1626 Abs.2 BGB „(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ kaum bis gar nicht erfüllen, da die Erfahrungswerte der eigentlichen Hauptbezugsperson nicht ausreichend vorhanden sein dürften, da die Erziehung fremd erfolgt. Zudem reduziert sich die Betreuung des Kindes durch die Hauptbezugsperson auf die eigentliche Nacht- und Schlafenszeit, sodass erzieherisch kaum auf den Säugling, das Kind, eingewirkt werden kann und wird. Vom Grundsatz her müsste das Gesetz sich an den Bedürfnissen des Säuglings orientieren.

Als Grundsatz für das kommende KJSG sollte die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Formulierung als Richtschnur gelten: „In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein (BVerfGE 60, 79 <88> m.w.N.).“ (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/03/rk20120308_1bvr020612.html)

Hieraus ableitend muss der Säugling, das Kind, der/die Jugendliche, der/die junge Erwachsene vom Objekt, welches im Kontext der Rechte der Eltern benannt wird, zum rechtlich berechtigten Subjekt zum Einfordern von Erziehung mit im Gesetz verankerten Maßstäben werden. Der Gesetzgeber in hier gefragt, das wertvolle und zu schützende Elternrecht mit dem Recht des Kindes/Jugendlichen so in Einklang zu bringen, dass a.) das Kindeswohl sich nicht Elternrecht unterzuordnen hat, b.) das Recht des Staatsbürgers Kind/Jugendlicher auf eine für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gebotenen Erziehung besteht, c.) gleichsam mit dem derzeitigen § 6 GG gesetzeskonform ist. Gleichwohl sollte eine Klärung zur Begrifflichkeit: Pflicht zur Sorge definiert und mit Inhalt gefüllt werden.

In diesem Kontext ist ebenfalls allgemein zu klären, an welchem Punkt der örtliche Jugendhilfeträger noch unterstützende Hilfe gewährt und ab wann er die Erziehung und Sorge im Sinne von Pflege des Kindes übernimmt? So stellt sich durchaus die Frage: Ist ein Kind, welches 9 Stunden täglich (zu den regulären Wachzeiten) fremdversorgt wird, nicht vielmehr in der staatlichen als in der elterlichen Versorgung? Bis wohin definiert der Gesetzgeber noch eine familien- unterstützende Maßnahme um § 6 GG gerecht zu werden? Grundsätzlich kann ein „Kinder- Jugend Stärken Gesetz“ nicht darauf basieren, dass Maxime der Gesetzgebung hier den Fokus auf Fremdbetreuung und reine Erziehungsentlastung legt. Artikel 6 GG „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ muss Maxime eines Kinder-Jugend Stärken Gesetzes sein. Der konsequente Ausbau von Alternativerziehenden und gesetzlich verankerten Abgabeoptionen, darf nicht dazu führen, dass Eltern die ihnen obliegende Pflicht der Erziehung abgeben können. Das Recht des Kindes auf Gesundheit, insbesondere der seelischen, wird ad absurdum geführt, wenn es (wie oben beschrieben) keinen Rechtsanspruch gegenüber Eltern gibt. Das Kind, der/die Jugendliche muss einen Rechtsanspruch auf Erziehung zu haben noch bevor das staatliche Wächteramt greift und dieser muss explizit gesetzlich verankert sein. Dieser darf nicht, da auch das Kind bereits Staatsbürger ist, über den Begriff Familie abstrahiert werden. Hier bedarf es Rechtssicherheit und folglich Recht Klarheit in der Formulierung und Ausgestaltung des KJSDs.